



**TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN**
Vienna University of Technology

DIPLOMARBEIT

Der österreichische Schulbau in der k.u.k. Monarchie

**ausgeführt zum Zwecke der Erlangung des akademischen Grades
einer Diplom-Ingenieurin
unter der Leitung von**

Ao.Univ.Prof. DI Dr.techn. Caroline Jäger-Klein

Architekturgeschichte

am Institut für Kunstgeschichte, Bauforschung und Denkmalpflege

eingereicht an der Technischen Universität Wien

Fakultät für Architektur und Raumplanung

von

Elisabeth Kneisz

Matr.Nr.: 0725849

Wien, am 30.10.2014

Kurzfassung

Untersucht wird der Schulbau in den österreichischen Kronländern der k.u.k. Monarchie (Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz-Gradisca, Triest, Istrien, Tirol, Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Bukowina, Dalmatien). Zu Beginn wird die Geschichte der k.u.k. Monarchie sowie die Entwicklung des Schulrechts behandelt. Anschließend werden die Gesetze mit besonderem Augenmerk auf geltende Baubestimmungen für Schulbauten, deren Finanzierung und Umsetzung näher betrachtet. Das nächste Kapitel befasst sich mit Musterplänen für Schulgebäude aus den einzelnen Kronländern sowie der Wiener Weltausstellung im Jahre 1873 und den darin ausgestellten Schulhäusern. Im Anschluss daran werden ausgeführte Schulbauten vorgestellt und auf Lage und Position am Grundstück, Konstruktion, Baustil, erforderliche Unterrichtsräume sowie zusätzliche und hygienische Einrichtungen untersucht. Hierfür werden v.a. die Werke von Karl Hinträger („Die Volksschulhäuser in den einzelnen Kronländern“, 1901) und Gustav Behnke (in Josef Durms „Handbuch der Architektur - Gebäude für Erziehung, Wissenschaft und Kunst“, 1889) herangezogen. Das abschließende Kapitel befasst sich mit den wesentlichsten Architekten im Bereich Schulbau (u.a. Moritz und Karl Hinträger und Brüder Drexler) sowie dem Versuch, die Hintergründe der Auftragsvergabe (Direktvergabe, Wettbewerbe) zu ermitteln.

Abstract

This diploma thesis analyses school buildings in the Austrian part of the Austro-Hungarian Monarchy (Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz-Gradisca, Triest, Istrien, Tirol, Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Bukowina, Dalmatien). The first chapter describes the history of the Austro-Hungarian Monarchy and the development of school laws. Afterwards, attention is paid to the provisions for construction of school buildings, their financing, and realization. The next part deals with exemplary plans of school buildings which were designed by the crownlands of the Monarchy, the world exhibition in Vienna in 1873, and the school buildings that were presented there. The following chapter presents completed school buildings and describes their position on the building area, their architecture, the required rooms and additional and sanitary facilities. In this context the publications of Karl Hinträger („Die Volksschulhäuser in den einzelnen Kronländern“, 1901) and Gustav Behnke (in Josef Durms „Handbuch der Architektur - Gebäude für Erziehung, Wissenschaft und Kunst“, 1889) play a major role. The final part names the main architects of the school buildings (i.a. Moritz and Karl Hinträger, Brothers Drexler) and how they got the contract (direct awarding, competition).

Inhalt

1	Einleitung.....	5
2	Geschichte der k.u.k. Monarchie und des Schulrechts in Österreich	9
2.1	Die österreichische Revolution von 1848 und ihre Folgen für die Länder der Monarchie	9
2.2	Die Entwicklung des Schulrechts von der Allgemeinen Schulordnung von 1774 bis zum Reichsvolksschulgesetz von 1869.....	14
2.2.1	Das Schulrecht unter Maria Theresia	14
2.2.2	Die Weiterentwicklung des Schulwesens unter Joseph II., Leopold II. und Franz II.	15
2.2.3	Entwicklungen im Schulwesen unter Franz Joseph I.....	17
2.3	Gesetzliche Regelungen für den Bau und die Finanzierung von Schulhäusern von der Allgemeinen Schulordnung bis zum Reichsvolksschulgesetz	19
2.3.1	Aus der Allgemeinen Schulordnung unter Maria Theresia	19
2.3.2	Aus der Politischen Verfassung unter Franz II.....	21
2.3.3	Ministerialerlässe und Hofverordnungen bis 1869	22
2.3.4	Aus dem Reichsvolksschulgesetz von 1869 unter Franz Joseph I.	24
2.3.5	Ministerialerlass betreffend die Schulhäuser der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen aus dem Jahre 1873	26
2.3.6	Verordnungsentwurf betreffend die Schulhäuser der Bukowina aus dem Jahre 1888	28
2.3.7	Entwurf von Baubestimmungen für öffentliche Volks- und Bürgerschulen des österreichischen Ingenieur- und Architekten-Vereines aus dem Jahre 1889.....	29
2.3.8	Abgleich des Ministerialerlasses von 1873 mit den aktuellen ÖISS-Richtlinien	30
3	Musterpläne für Volksschulen.....	32
3.1	Musterpläne für Volksschulen in ländlichen Gebieten	32
3.2	Die Wiener Weltausstellung 1873.....	39
3.2.1	Ausgestellte Pläne von realisierten Schulbauten aus verschiedenen europäischen Ländern.....	39
3.2.2	Die österreichische Musterschule für Landgemeinden.....	41
3.2.3	Exkurs: Der Deutsche Schulverein und seine Tätigkeiten auf dem Gebiet des Schulbaus.....	43

4	Ausgeführte Schulhäuser	45
4.1	Schulhaus und Schulgrundstück.....	45
4.2	Bauweisen	52
4.3	Unterrichtsräume	57
4.4	Nebenräume.....	65
4.5	Hygienische Einrichtungen	72
4.6	Lehrerwohnungen	82
5	Die wesentlichsten Architekten der Schulbauten in der k.u.k. Monarchie.....	85
5.1	Moritz Hinträger	87
5.2	Karl Hinträger	91
5.3	Brüder Drexler	93
5.4	August Krumholz	96
5.5	Georg Hausmann.....	98
5.6	Weitere erwähnenswerte Architekten	100
6	Schlussbemerkungen.....	101
	Abbildungsverzeichnis.....	106
	Literaturverzeichnis.....	107
	Anhang 1: Protokolle der beiden Sitzungen des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereins aus dem Jahre 1889.....	110
	Anhang 2: Zustand des Volksschulwesens in den einzelnen Kronländern der k.u.k. Monarchie aus dem Jahre 1870	119
	Anhang 3: Schulbauprogramm der Gemeinde Wien aus dem Jahre 1884	154

1 Einleitung

Das Schulgebäude, in dem Kinder neben ihrem Wohnhaus den Großteil ihrer Kindheit verbringen, soll ein Ort der Konzentration, aber auch des Wohlfühlens sein. Dabei ist die innere und äußere Gestaltung des Schulhauses in baulicher Hinsicht nicht unwesentlich. Die Schulbauten stellten jahrhundertlang karge Nutzbauten dar, die außer den Klassenzimmern wenig Aufenthaltsbereiche und Raum für Bewegung boten. Wie aber kam es zum Umschwung von diesem trostlosen Gebäude zur Schule von heute? Inwieweit wirkte sich der Erlass des Reichsvolksschulgesetzes, welches zu Beginn der k.u.k. Monarchie im Jahre 1869 eingeführt wurde und das Schulwesen wesentlich umstrukturierte, nicht nur auf die Unterrichtsorganisation, sondern auch auf das Schulgebäude selbst aus?

Mit diesen und weiteren Fragen beschäftigt sich die vorliegende Diplomarbeit. Die Zeitspanne der k.u.k. Monarchie von 1867 bis 1918 wurde deshalb gewählt, da nach besagtem Reichsvolksschulgesetz eine regelrechte Schulbauwelle einsetzte und sich das Schulgebäude rasch und stetig weiterentwickelte. Dabei beschränkt sich die Arbeit auf die Schulbautätigkeit in den österreichischen Kronländern der k.u.k. Monarchie bzw. der „im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern“ – dazu zählten Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz-Gradisca, Triest, Istrien, Tirol, Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Bukowina, Dalmatien. Grund für die Fokussierung auf den Schulbau im österreichischen Teil der Monarchie ist die unterschiedliche Entwicklung der Schulpolitik in den österreichischen und ungarischen Kronländern. Der ungarische Teil der Monarchie bzw. die „Länder der Heiligen Ungarischen Krone“ – dazu zählten Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien und Slawonien –, welche durch den Ausgleich von 1867 eine Gleichstellung mit der österreichischen Reichshälfte erlangten, setzten wie in so vielen anderen Bereichen auch in der Schulpolitik auf Eigenständigkeit. Die unterschiedliche Entwicklung des Schulrechts in der österreichischen und ungarischen Reichshälfte sowie der Umfang, den die Behandlung beider Gesetzesentwicklungen einnehmen würde, sind Gründe für die Themenabgrenzung. Konkret handelt es sich um die Schulen des niederen Schulwesens, d.h. um Volks- und Bürgerschulen. Der Begriff Bürgerschule bezeichnete damals in etwa die heutige Hauptschule, welche erst 1927 umstrukturiert und umbenannt wurde.

In einem umfassenden Kapitel zu Beginn wird ein historischer Überblick über die Geschichte der k.u.k. Monarchie gegeben und deren Entstehung, Regierungsform, innen- und außenpolitische Bestrebungen sowie deren Ende erläutert. Hilfreiche Publikationen hierfür sind die Werke Görlichs aus den Jahren 1970 und 1993, Redlichs Portrait Kaiser Franz Josephs von 1928, Kleindels „Österreich – Daten zur Geschichte und Kultur“ von 1995 sowie Vocolkas „Geschichte Österreichs. Kultur – Gesellschaft – Politik“ aus dem Jahre 2000. Kronprinz Rudolf ließ das mehrbändige Werk „Die österreichisch-ungarische Monarchie in Wort und Bild“ verfassen, welches auch als „Kronprinzenwerk“ bezeichnet wird und im Jahre 1886 erschien.

Um einen Überblick über die Entwicklung des Unterrichtswesens geben zu können, wird diese von der Zeit Maria Theresias bis zur Einführung des Reichsvolksschulgesetzes 1869 erläutert. Wichtige Persönlichkeiten, Regenten und Meilensteine werden dargestellt. Engelbrechts vierbändiges Werk „Geschichte des österreichischen Bildungswesens“ befasst sich mit der gesamten Geschichte des Unterrichtswesens von den Anfängen bis zur Gegenwart. Für die vorliegende Arbeit sind vor allem

die Bände 3 „Von der frühen Aufklärung bis zum Vormärz“ und 4 „Von 1848 bis zum Ende der Monarchie“ wesentlich. Hörburgers 1967 veröffentlichtes Werk „Geschichte der Erziehung und des Unterrichts“ beschäftigt sich neben den durch die Staatsoberhäupter vollzogenen Reformen mit den Pädagogen und pädagogischen Auffassungen von der Antike bis zum 20. Jahrhundert. Auch Battistas „Die österreichische Volksschule“ aus dem Jahre 1946 widmet der Entwicklungsgeschichte der Volksschule einen kurzen Abschnitt. Weiss stellt im 1865 erschienenen ersten Band der „Geschichte der österreichischen Volksschule. Die Entstehungsgeschichte des Volksschulplanes von 1804“ die Schulrechtsentwicklung zu Zeiten Kaiser Leopold II. und Franz II. sowie eine ausführliche Abfassung der Tätigkeiten der Studien-Revisions-Hofkommission dar.

Das geschichtliche Kapitel umfasst des Weiteren die gesetzlichen Regelungen für den Bau von Schulhäusern von der Allgemeinen Schulordnung bis zum Reichsvolksschulgesetz sowie die darauffolgenden Erlässe des Ministeriums für Cultus und Unterricht. Die genannten gesetzlichen Bestimmungen werden hinsichtlich der Finanzierung der Schulbauten sowie der tatsächlichen Umsetzung in der Monarchie untersucht. Als für diese Arbeit am relevantesten kann an dieser Stelle der Erlass vom 9. Juni 1873 „betreffend die Feststellung der Bestimmungen über die Einrichtung der Schulhäuser der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen und über die Gesundheitspflege in diesen Schulen“ genannt werden, in welchem erstmals genauere Angaben über die innere Ausgestaltung der Schulen gemacht wurden. Joseph Alexander Freiherr von Helfert, von 1848 bis 1861 Unterstaatssekretär im Unterrichtsministerium,¹ beschäftigt sich in „Die österreichische Volksschule. Geschichte System Statistik“ mit diesen gesetzlichen Bestimmungen sowie der Finanzierung der Schulen.

Nach der Einführung des Reichsvolksschulgesetzes ordnete das k.k. Ministerium für Cultus und Unterricht die Übermittlung jener Daten aus den österreichischen Kronländern an, die die tatsächliche Umsetzung des neuen Gesetzes zeigen sollten. Ab dem Jahre 1870 dokumentierte das Ministerium die Ergebnisse in seinen Jahresberichten. Ersichtlich sind darin die Entwicklung und der Ausbau des Schulnetzes in jedem Kronland sowie die Übereinstimmung mit dem Reichsvolksschulgesetz. Da der ungarische Teil der Monarchie sein eigenes Unterrichtsministerium leitete, fehlen auch hier Angaben über dessen Schulbautätigkeiten. Natürlich war auch jedes Kronland berechtigt, geringfügige Abweichungen der Gesetze vorzunehmen und zu erlassen. Eine ausführliche Auflistung dieser enthält Gernerts 1991 publizierte Bibliographie „Das deutsche und österreichische Volksschulwesen von der Aufklärung bis 1945: Bibliographie edierter Schulvorschriften und ausgewählter Literatur“. Auf die unterschiedlichen Landesgesetze, welche auch Verordnungen der ungarischen Reichshälfte beinhalten, wird – um den vorgegebenen Rahmen einhalten zu können – in der vorliegenden Arbeit nicht eingegangen.

Der anschließende Abschnitt der Arbeit beschäftigt sich mit den von einzelnen Kronländern der k.k. Monarchie ausgearbeiteten Musterplänen für Schulgebäude auf dem Land, welche als Richtlinie für die Gemeinden galten. Auch Vereine – wie z.B. der Deutsche Schulverein, der in einem Exkurs vorgestellt wird, – entwarfen eigene Schulhäuser. Im Zuge der Recherchen zu den Musterplänen wurde die bedeutende Rolle, die das Bildungswesen auf der Weltausstellung des Jahres 1873 im Wiener Prater einnahm, festgestellt. Die Zurschaustellung des Bildungswesens war eines von 26

¹ Vgl. ENGELBRECHT, Erziehung und Unterricht im Bild, 1995, S. 245

Ausstellungsthemen. Schweden, Nordamerika, Portugal und Österreich präsentierten dabei ihre Musterstücke für Schulbauten im Maßstab 1:1. Das Schulhaus Österreichs wurde als „Musterschule für Landgemeinden“ betitelt, eine ausführliche Beschreibung samt Plänen des Architekten August Krumholz beinhaltet Schwabs „Die österreichische Musterschule für Landgemeinden in der Wiener Weltausstellung von 1873“ aus dem gleichen Jahr sowie seine Darstellung im „Officiellen Ausstellungs-Bericht“ von 1874. Die Wiener Weltausstellung war auch zur Zeit der Verfassung dieser Arbeit aktuell, da ihr im Wien Museum vom 15. Mai 2014 bis 28. September 2014 eine Sonderausstellung gewidmet wurde, welche im Ausstellungskatalog „Experiment Metropole. 1873: Wien und die Weltausstellung“ aus dem Jahre 2014 dokumentiert wurde. Für die allgemeine Beschreibung der Wiener Weltausstellung wurde außerdem Pemsels „Die Wiener Weltausstellung von 1873. Das gründerzeitliche Wien am Wendepunkt“ aus dem Jahre 1989 herangezogen.

Eines der Hauptziele dieser Arbeit ist, die Besonderheiten der Volks- und Bürgerschulen zur Zeit der k.u.k. Monarchie zu erforschen. Dies erfolgt in einem umfassenden Kapitel, welches die realisierten Schulbauten im Detail betrachtet. Neben den erforderlichen Schulräumen werden anhand von Planmaterial und Beschreibungen jene Zusatzräume ermittelt, die zwar nicht gesetzlich angeordnet waren, deren Einplanung jedoch üblich war bzw. oftmals von den Auftraggebern gefordert wurde. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden mithilfe von Kategorien vorgestellt, die sowohl die innere Gestaltung und Anordnung der Schulräume als auch das äußere Erscheinungsbild sowie die Lage und Bauweise des Gebäudes umfassen. Weitere Inhalte dieses Kapitels sind die hygienischen Einrichtungen und die Wohnräume des Lehr- und Schulpersonals. Die Unterbringung des Personals im Schulgebäude bzw. am Schulgrundstück war zur damaligen Zeit ebenso wichtig wie die Unterrichtsräume. Mithilfe von Grundrissen, Ansichten und Bildern werden die Angaben veranschaulicht und gleichzeitig interessante Schulgebäude vorgestellt. Ein weiteres Ziel ist, herauszufinden, wer die Architekten dieser Schulbauten waren, wie sie ihre Aufträge erlangten und welche Baustile sie anwandten, bzw. ob eine Formensprache für die Gestaltung des Gebäudes vorgegeben war. Weitere, noch nicht gezeigte Projekte dieser Architekten werden abgebildet und beschrieben und sollen die Arbeit abschließen.

In der Zeit der k.u.k. Monarchie war auch die Einrichtung der Klassenzimmer („Subsellien“) ein viel diskutiertes Thema. Vor allem der Schulbank wurde viel Beachtung geschenkt und in zahlreichen Publikationen behandelt. Erasmus Schwab, 1872 bis 1893 Direktor des Mariahilfer Kommunal-, Real- und Obergymnasiums im sechsten Wiener Gemeindebezirk und Autor einiger Publikationen zum Thema Volksschule, war ein großer Befürworter des Reichsvolksschulgesetzes von 1869 und beschäftigte sich, abgesehen von der bereits genannten Literatur zum Musterschulhaus auf der Wiener Weltausstellung, eingehend mit den Themen Schulbank und Schulgarten.² Aufkommendes Interesse galt auch der Schulhygiene. Der deutsche Mediziner Hermann Cohn studierte ab Mitte des 19. Jahrhunderts die zumeist unzureichenden Lichtverhältnisse in Schulklassen hinsichtlich ihrer negativen Auswirkungen auf das Sehvermögen der Schulkinder und verfasste 1873 eine Publikation, in der er die Ausstellungsobjekte der Wiener Weltausstellung kritisch untersuchte. Aufgrund des Umfangs, der die Behandlung der Klasseneinrichtung und der Schulhygiene beanspruchen würde, wird darauf im Folgenden nicht eingegangen. Die genannten Publikationen zu diesen Themen führen

² http://www.biographien.ac.at/oeb1/oeb1_S/Schwab_Erasmus_1831_1917.xml, Zugriff am 15.08.2014

lediglich die Literatur und Autoren an, welche im Zuge der Recherche zu dieser Arbeit ausfindig gemacht wurden.

Der für diese Arbeit wesentlichste Verfasser einiger Publikationen ist der Architekt Karl Hinträger, der in den Jahren 1866 bis 1896 für zahlreiche Schulbauten in der Monarchie verantwortlich war. Sein eingehendes Studium der Schulbauten dokumentierte er in einigen Publikationen. In seinem mehrbändigen Werk „Die Volksschulhäuser in den verschiedenen Ländern“ sowie „Der Bau und die innere Einrichtung von Schulgebäuden für öffentliche Volks- und Bürgerschulen“ beschäftigt er sich intensiv mit den Gebäuden des Elementarunterrichts zur Zeit der Jahrhundertwende. Letzteres soll als Handbuch für die Verantwortlichen des Schulbaus sowie der Schule selbst betrachtet werden.

Auch Durms „Handbuch der Architektur“ aus dem Jahre 1889 widmet den Schulhäusern für das niedere Schulwesen einen Band. Gustav Behnke gibt darin einen Einblick in die Schulentwicklung einiger europäischer Länder (Deutschland, Österreich, Schweiz, Frankreich, England, Belgien) und Amerika. Das Kapitel, das die Konstruktion und Ausführung der Schulbauten sowie deren Einrichtung beschreibt, ist allgemein gehalten und wird für die vorliegende Arbeit herangezogen. Die angeführten Beispiele für Schulgrundrisse, welche nach der Anzahl der belichteten Gebäudeseiten gegliedert sind, zeigen realisierte Bauten in den vorher erwähnten Ländern, vor allem in Deutschland.

Ebenso gab der Wiener Architekt Ludwig Klasen in seinem 1884 veröffentlichten „Grundriss-Vorbilder von Schulgebäuden. Handbuch für Baubehörden, Bauherren, Architekten, Ingenieure, Baumeister, Bauunternehmer, Bauhandwerker und technische Lehranstalten“ einen vergleichenden Überblick über den Stand des Schulbauwesens in Deutschland, Österreich, England, Frankreich, der Schweiz und Amerika und veranschaulicht dies mit Grundrissbeispielen. Die drei Publikationen „Wien am Anfang des 20. Jahrhunderts“, herausgegeben von Kortz im Jahre 1906, „Technischer Führer durch Wien“, herausgegeben von Winkler 1873, sowie das gleichnamige Werk von Paul aus dem Jahre 1910 haben u.a. die Schulbauten Wiens zum Inhalt, die vom Stadtbauamt errichtet wurden.

Hinträgers bereits erwähnte Publikation „Die Volksschulhäuser in den verschiedenen Ländern“, Band 2 „Volksschulhäuser in Österreich, Ungarn, Bosnien und der Hercegovina“ aus dem Jahre 1901, welches eine große Anzahl von abgebildetem und beschriebenem Planmaterial enthält, avancierte aufgrund dessen zum Hauptwerk des Kapitels, das die realisierten Schulbauten behandelt. Des Weiteren wurden für dieses Kapitel die zwischen 1869 und 1910 erschienenen Bauzeitschriften „Allgemeine Bauzeitung“, „Der Bautechniker“, „Der Architekt“ sowie die „Wiener Bauindustrie-Zeitung“ herangezogen, in welchen eine Vielzahl der realisierten und damals in Bau befindlichen Schulen beschrieben und abgebildet wurden.

Ein Teil der verwendeten Fachliteratur und Gesetzestexte, wie die Erlässe des Ministeriums für Cultus und Unterricht, die Zeitschrift für Schulgesundheitspflege sowie einige relevante Festschriften, konnte in der Schulbuch- und Schulschriftensammlung des heutigen Bundesministeriums für Bildung und Frauen eingesehen werden.

2 Geschichte der k.u.k. Monarchie und des Schulrechts in Österreich

Die Zeit der k.u.k. Monarchie (auch Österreichisch-Ungarische Monarchie oder Doppelmonarchie) von 1867 bis 1918 fällt – mit Ausnahme der letzten zwei Kriegsjahre unter Karl I. (*1887, †1922) – in die Regierungszeit Kaiser Franz Josephs I. (*1830, †1916). Die Ursachen, die zur Gründung der Monarchie führten, reichen bis ins Jahr 1848 zurück. Bauern und Arbeiter, deren Situation sich zunehmend verschlechterte, aber auch das Bürgertum wehrten sich gegen das seit 1815 herrschende „Metternichsche System“ und forderten die Abschaffung des Absolutismus.³ Da die historischen, gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen Einfluss auf die Entwicklung der Schulgesetze und der Regelungen betreffend den Schulbau hatten, wird in den folgenden Abschnitten die Geschichte des Erbkaisertums Österreich erläutert – von der Revolution des Jahres 1848 über die Gründung der k.u.k. Monarchie im Jahre 1867 bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges und schließlich dem Ende der k.u.k. Monarchie im Jahre 1918. Innen- sowie außenpolitische Themen werden beschrieben, sowie die Unzufriedenheit der Bevölkerung, die Kaiser Franz Joseph I. zur Gründung der Österreichisch-Ungarischen Monarchie veranlassten und abschließend jene Probleme, welche nach diesem Vertrag für die Monarchie zum Vorschein kamen. Anschließend wird ein Einblick in die Entwicklung des Schulrechts in Österreich ab der Regierungszeit Maria Theresias sowie der weitere Entwicklungsverlauf bis zur Zeit Kaiser Franz Josephs I. gegeben, der mit dem Erlass des Reichsvolksschulgesetzes wesentliche Neuerungen im Schulwesen einführte, die bis ins 21. Jahrhundert gültig waren.

2.1 Die österreichische Revolution von 1848 und ihre Folgen für die Länder der Monarchie

Die Unzufriedenheit der Bevölkerung gipfelte in der Revolution des Jahres 1848 und betraf alle Gebiete der Monarchie.⁴ Die nicht deutschsprachigen Länder (Galizien, Böhmen, Mähren, Schlesien, Tschechien, Slowenien, Kroatien, Rumänien und Ungarn) forderten Eigenständigkeit und das Recht der Selbstbestimmung. Außerdem bestand man auf eine Gleichstellung mit der deutschsprachigen Bevölkerung.⁵

In Wien begannen die Aufstände am 13. März 1848 mit einer Demonstration von Studenten und Bürgern⁶ und erreichten am 6. Oktober 1848 ihren Höhepunkt mit Kämpfen am Stephansplatz und in der Leopoldstadt sowie der Stürmung des Kriegsministeriums⁷, bei der der Kriegsminister General Theodor Graf Baillet von Latour getötet wurde. Am Tag darauf flüchtete Kaiser Ferdinand I. (*1793, †1875, Regentschaft von 1835 bis 1848) samt Familie nach Ölmütz. Der österreichische Reichstag verließ am 20. Oktober desselben Jahres Wien und tagte von nun an im mährischen Kremsier.⁸

³ Vgl. KLEINDEL, Österreich – Daten zur Geschichte und Kultur, 1995, S. 239

⁴ Vgl. Kronprinz Rudolf, Die österreichisch-ungarische Monarchie in Wort und Bild, Übersichtsband, Abteilung 2: Geschichtlicher Teil, 1887, S. 248

⁵ Vgl. GÖRLICH/ROMANIK, Geschichte Österreichs, 1995, S. 371-372

⁶ Vgl. VOCELKA, Geschichte Österreichs, 2000, S. 199

⁷ Vgl. GÖRLICH/ROMANIK, Geschichte Österreichs, 1995, S. 375-376

⁸ Vgl. KLEINDEL, Österreich – Daten zur Geschichte und Kultur, 1995, S. 244

In dieser angespannten Zeit bestieg der junge Kaiser Franz Joseph I. den österreichischen Thron im Bischofspalast zu Olmütz. Nachdem Kaiser Ferdinand I. abdankte und dessen jüngerer Bruder Erzherzog Franz Carl zugunsten seines Sohnes Erzherzog Franz auf den Thron verzichtete, übernahm dieser am 2. Dezember 1848 unter dem Doppelnamen Franz Joseph I., bezugnehmend auf den „Volkskaiser“ Joseph II., die Herrschaft.⁹ Der erst 18-jährige Kaiser ließ verkünden: „...daß es mir gelingen wird, alle Länder und Stämme der Monarchie zu einem großen Staatskörper zu vereinigen“.¹⁰



Abbildung 1: Kaiser Franz Joseph I.

Am 2. März 1849 präsentierte der österreichische Reichstag in Kressier die neu entworfene Verfassung. Nach diesem vom Volk bejubelten Entwurf sollte Österreich neu geordnet werden und von nun an aus 14 Ländern bestehen. Sowohl die Länder als auch deren Bewohner sollten rechtlich gleichgestellt sein.¹¹ Wenige Tage später, am 7. März 1849, ließ Kaiser Franz Joseph I. den Reichstag gewaltsam auflösen und konstituierte die zentralistische Märzverfassung, die jedoch nach Plänen des Kaisers und des Ministerpräsidenten Felix Fürst zu Schwarzenberg aufgrund des von ihnen angestrebten Neoabsolutismus nie zur Anwendung kommen sollte.¹² Die Märzverfassung wurde schließlich im Jahre 1851 vom neoabsolutistischen Silvesterpatent abgelöst.¹³

Die Außenpolitik der Monarchie

Die Außenpolitik wurde im 19. Jahrhundert von zwei Themen dominiert: der italienischen und der deutschen Frage, wobei die k.u.k. Monarchie für beide ein Hindernis darstellte.¹⁴ Die Vormachtstellung in Italien verlor Österreich im Jahr 1859 bei kriegerischen Auseinandersetzungen in Sardinien, Magenta und der Schlacht bei Solferino. Kaiser Franz Joseph I. vereinbarte im Vorfrieden von Villafranca mit Napoleon III.¹⁵ die Abtretung der Lombardei einschließlich Mailands. Venetien und das sogenannte Festungsviereck¹⁶ sollten aber in seinem Besitz bleiben.¹⁷ Die Niederlage in Italien bedeutete zugleich das Ende des Neuabsolutismus¹⁸ in Österreich, der seit Regierungsantritt Kaiser Franz Josephs I. herrschte. Die Einführung einer Verfassung ließ sich nicht mehr hinauszögern, jedoch stand immer wieder die Frage im Raum, ob die Monarchie im Sinne des Föderalismus oder des Zentralismus geführt werden sollte. Das Oktoberdiplom aus dem Jahr 1860 zugunsten des Föderalismus wurde kurz darauf vom Februarpatent aus dem Jahr 1861 abgelöst, durch welches Österreich ein dezentralisierter Einheitsstaat werden sollte.¹⁹

⁹ Vgl. GÖRLICH/ROMANIK, Geschichte Österreichs, 1995, S. 388

¹⁰ KLEINDEL, Österreich – Daten zur Geschichte und Kultur, 1995, S. 246

¹¹ Vgl. GÖRLICH/ROMANIK, Geschichte Österreichs, 1995, S. 383-384

¹² Vgl. KLEINDEL, Österreich, 1995, S. 247

¹³ Vgl. VOCELKA, Geschichte Österreichs, 2000, S. 206

¹⁴ Vgl. VOCELKA, Geschichte Österreichs, 2000, S. 208

¹⁵ Vgl. GÖRLICH/ROMANIK, Geschichte Österreichs, 1995, S. 403-404

¹⁶ Das Festungsviereck umfasste die Städte Mantua, Verona, Peschiera und Legnano. Vgl. KLEINDEL, 1995, S.257

¹⁷ Vgl. GÖRLICH, Grundzüge der Geschichte, 1970, S. 223

¹⁸ Als Neuabsolutismus wird das Jahrzehnt von 1849 bis 1859 bezeichnet. Vgl. GÖRLICH/ROMANIK, 1995, S. 393

¹⁹ Vgl. GÖRLICH/ROMANIK, Geschichte Österreichs, 1995, S. 405-407

Nach der Niederlage in Italien versuchte Österreich seine Vormachtstellung in Deutschland zu sichern und erklärte 1866 Preußen den Krieg. Am 3. Juli desselben Jahres musste sich Österreich jedoch bei der entscheidenden Schlacht nahe der Stadt Königgrätz in Nordböhmen geschlagen geben. Aufgrund eines geheimen Bündnisses zwischen Preußen und Italien vom 8. April 1866 verlor Österreich mit Preußen auch Venetien und somit die Vormachtstellung in Italien²⁰ und durch den Ausschluss aus dem Deutschen Bund auch jene in Deutschland.²¹ Kronprinz Rudolf (*1858, †1889) schrieb dazu:

*Der Sieg Preußens bei Königgrätz besiegelte den Untergang des aus den Trümmern des alten Reiches neugebildeten Bundesstaates. Österreich schied nun auch formell aus dem Verbands eines Staatswesens aus, aus dem es selbst hervorgegangen war, als dessen vornehmstes Glied es einst gegolten, mit dessen Hilfe es beharrlich an seiner selbständigen Größe und Macht gebaut hatte.*²²

Die Innenpolitik der Monarchie und die Gründung der Österreichisch-Ungarischen Monarchie

Wie bereits erwähnt, kam es im Jahr 1848 in allen Kronländern der Monarchie zu Aufständen. Der Grund für den Beginn der Revolution in Ungarn am 12. Dezember 1848 war die Thronbesteigung Kaiser Franz Josephs I., den die Ungarn als ihren König ablehnten.²³ Mit Hilfe des russischen Zars Nikolaus I., der eine Ausweitung der ungarischen Erhebung auf das russische Polen befürchtete, konnten die ungarischen Truppen unterdrückt werden.²⁴ Im Oktober 1849 musste die letzte Festung der Ungarn und somit die Hoffnungen, die man in die Revolution gelegt hatte, aufgegeben werden.²⁵

Kaiser Franz Joseph I. ließ jedoch nicht von der Idee ab, die Machtstellung Österreichs in Europa auszuweiten und das Kaiserreich aus seiner schwierigen Lage zu bringen.²⁶ Am 18. Februar 1867 beendete er die seit 1865 geführten Verhandlungen mit den beiden Vertretern Ungarns Ferenc Deák und Julius Graf von Andrassy und unterzeichnete am 15. März den Ausgleich.²⁷ Aus dem seit 1804 existierenden Erbkaisertum Österreich wurde die Österreichisch-Ungarische Monarchie, die sich aus zwei Staaten, den „im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern“ („Cisleithanien“)²⁸ und den „Ländern der Heiligen Ungarischen Krone“ („Transleithanien“)²⁹ zusammensetzte.³⁰ Die beiden Begriffe bezogen sich auf den Fluss Leitha, welcher heute die beiden österreichischen Bundesländer Niederösterreich und Burgenland trennt, damals jedoch den österreichischen vom ungarischen Teil abgrenzte.³¹

²⁰ Vgl. GÖRLICH, Grundzüge der Geschichte, 1970, S. 224-227

²¹ Vgl. VOCELKA, Geschichte Österreichs, 2000, S. 213

²² Kronprinz Rudolf, Die österreichisch-ungarische Monarchie in Wort und Bild, 1887, S. 254

²³ Vgl. KLEINDEL, Österreich – Daten zur Geschichte und Kultur, 1995, S. 247

²⁴ Vgl. GÖRLICH/ROMANIK, Geschichte Österreichs, 1995, S. 386

²⁵ Vgl. VOCELKA, Geschichte Österreichs, 2000, S. 205

²⁶ Vgl. GÖRLICH/ROMANIK, Geschichte Österreichs, 1995, S. 418

²⁷ Vgl. KLEINDEL, Österreich, 1995, S. 267

²⁸ Dazu zählten Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Istrien, Dalmatien, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und die Bukowina.

²⁹ Dazu zählten Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien und Slawonien.

³⁰ Vgl. GÖRLICH/ROMANIK, Geschichte Österreichs, 1995, S. 419

³¹ Vgl. GÖRLICH, Grundzüge der Geschichte, 1970, S. 231



Abbildung 2: Die k.u.k. Monarchie nach dem Ausgleich im Jahre 1867

Die ungarische Verfassung aus dem Jahr 1848 wurde wieder für gültig erklärt und Ungarn somit erneut zum Königreich,³² das sich mit Österreich das Kriegsministerium, das Außenministerium und das Finanzministerium teilte.³³ Neben der Regierung mit Sitz in Wien³⁴ besaß jede Reichshälfte ein eigenes Parlament, deren Vertreter regelmäßig gemeinsame Sitzungen abhielten. Den Behörden, die für die gesamte Monarchie zuständig waren, wurde „k.u.k.“ (kaiserlich und königlich) vorangestellt, jenen für den österreichischen Teil „k.k.“ (kaiserlich-königlich) und für den ungarischen „m.k.“ (königlich ungarisch). Das gemeinsame Staatsoberhaupt Franz Joseph I. wurde noch im Jahr 1867 zum ungarischen König gekrönt.³⁵ Durch den Ausgleich war ein „geradezu einzigartiger Verfassungszustand für 40 Millionen Menschen und neun verschiedenen Nationalitäten geschaffen“.³⁶

³² Vgl. REDLICH, Kaiser Franz Joseph von Österreich, 1928, S. 300

³³ Vgl. VOCELKA, Geschichte Österreichs, 2000, S. 214

³⁴ Vgl. REDLICH, Kaiser Franz Joseph von Österreich, 1928, S. 317-318

³⁵ Vgl. GÖRLICH, Grundzüge der Geschichte, 1970, S. 231-232

³⁶ REDLICH, Kaiser Franz Joseph von Österreich, 1928, S. 311



Abbildung 3: Kaiser Franz Joseph I. und Kaiserin Elisabeth nach der Krönung zum König und zur Königin von Ungarn 1867

Das Ende der Österreichisch-Ungarischen Monarchie

Der Ausgleich, welcher der deutschen und der ungarischen Nation Vorrechte einräumte, verstärkte den Nationalitätenkonflikt innerhalb der Monarchie.³⁷ Als ungerecht behandelt forderten die anderen Völker eine Gleichstellung zu Ungarn. Die Tschechen hielten dies in den sogenannten „Fundamentartikeln“ vom 12. September 1871 fest. Kaiser Franz Joseph I. stimmte einer Krönung zum böhmischen König zu, doch auf Druck des liberalen Bürgertums, des Ministerpräsidenten von Ungarn Graf Julius Andrassy und des österreichisch-ungarischen Außenministers Graf Beust musste er dieses Vorhaben wieder fallenlassen. Auch die südslawischen Völker (Kroaten, Serben und Slowenen), die Slowaken sowie die Rumänen forderten erfolglos eine Gleichberechtigung bzw. die Anerkennung als eigene Nationen. Die geringe Zahl der Italiener, die noch zur Habsburgermonarchie gehörte, wünschte einen Anschluss an das Königreich Italien.³⁸

Die angespannte Situation in ganz Europa eskalierte, als am 28. Juni 1914 der österreichisch-ungarische Thronfolger Erzherzog Franz Ferdinand (*1863) und seine Gemahlin Herzogin Sophie von Hohenberg (*1868) während eines Staatsbesuchs in Sarajewo von einem Attentäter ermordet wurden.³⁹ Der damit entfachte Erste Weltkrieg endete im Zerfall der Österreichisch-Ungarischen Monarchie und der Ausrufung der Republik Österreich am 12. November 1918.⁴⁰

³⁷ Vgl. VOCELKA, Geschichte Österreichs, 2000, S. 233

³⁸ Vgl. GÖRLICH, Grundzüge der Geschichte, 1995, S. 232-244

³⁹ Vgl. VOCELKA, Geschichte Österreichs, 2000, S. 266-267

⁴⁰ Vgl. GÖRLICH, Grundzüge der Geschichte, 1995, S. 275

2.2 Die Entwicklung des Schulrechts von der Allgemeinen Schulordnung von 1774 bis zum Reichsvolksschulgesetz von 1869

Bis ins 18. Jahrhundert sprach der Staat dem Unterrichtswesen nur wenig Bedeutung zu. Erst Maria Theresia (*1717, †1780), die das Schulwesen zur Staatsangelegenheit erklärte („Das Schulwesen [aber] ist und bleibt allzeit ein politicum“)⁴¹, reformierte das Schulwesen mit der im Jahre 1774 erlassenen „Allgemeinen Schulordnung“. Da erstmals genaue Bestimmungen über die Schulgebäude getroffen wurden, befasst sich dieses Kapitel mit der Entwicklung des Schulrechts ab der Regierungszeit Maria Theresias (1740 bis 1780) und umfasst weiters die Reformen unter Joseph II. (*1741, †1790; Alleinherrschaft von 1780-1790), Leopold II. (*1747, †1792; Regentschaft von 1790 bis 1792), Franz II. (*1768, †1835; Regentschaft von 1792 bis 1806) bis zu Franz Joseph I. (Regentschaft von 1848 bis 1916), welcher im Jahre 1869 das bedeutende „Reichsvolksschulgesetz“ erließ. Es werden die wichtigsten Maßnahmen, Verordnungen und Gesetze angeführt, die zum Zustandekommen des zur Zeit der k.u.k. Monarchie erlassenen „Reichsvolksschulgesetzes“ führten. Auf die konkreten Inhalte dieser Gesetze, die den Bau und die Finanzierung der Schulgebäude beinhalten, wird weiter unten genauer eingegangen.

2.2.1 Das Schulrecht unter Maria Theresia

Seit der Gegenreformation lag das Unterrichtswesen in der Obhut der Kirche. Den ersten Schritt zur Trennung von Schule und Kirche tat Maria Theresia im Jahre 1760 mit der Einrichtung der staatlichen „Studienhofkommission“.⁴² 1770 folgte die „niederösterreichische Schulkommission“⁴³, welche für Österreich ob und unter der Enns⁴⁴ zuständig war. Im Jänner 1771 wurde die erste Normalschule, die „k.k. Normalschule im Churhaus bei St. Stephan“ gegründet.⁴⁵

Die Allgemeine Schulordnung von 1774

Für ihr Anliegen, das Primarschulwesen neu zu strukturieren, bat Maria Theresia Johann Ignaz Felbiger als Berater im Jänner 1774 von Preußen nach Wien. Felbiger galt als Experte in Sachen Schulreform⁴⁶ und hatte bereits im Jahr 1765 das „Königlich Preußische General-Landschulreglement für die Römisch-Catholischen in Städten und Dörfern“ verfasst⁴⁷. Am 6. Dezember 1774 unterzeichnete Maria Theresia die von Felbiger entworfene

778.
**Allgemeine
Schulordnung,**
für die
deutschen
Normal-Haupt- und Trivialschulen
in
sämmlichen Kaiserl. Königl. Erbländern
d. d. Wien den 6^{ten} December 1774.



W i e n,
gedruckt bey Johann Thomas Edlen von Trattner,
k. k. Hofbuchdruckers und Buchhändlers.

Nachgedruckt zu Gratz,
in der k. k. privilegierten Buchdruckerey bey den Widmannstetterischen Erben.
1 7 7 5.

Abbildung 4: Allgemeine Schulordnung, Titelblatt

⁴¹ HÖRBURGER, Geschichte der Erziehung und des Unterrichts, 1967, S. 74

⁴² Vgl. KLEINDEL, Urkund dessen..., 1984, S. 173

⁴³ Vgl. ENGELBRECHT, Band 3, 1984, S. 99

⁴⁴ Österreich ob der Enns bezeichnete das heutige Oberösterreich, Österreich unter der Enns das heutige Niederösterreich.

⁴⁵ Vgl. KLEINDEL, Urkund dessen..., 1984, S. 173-174

⁴⁶ Vgl. ENGELBRECHT, Band 3, 1984, S. 102

⁴⁷ Vgl. GERNERT, Österreichische Volksschulgesetzgebung, 1993, Einleitung S. XII

„Allgemeine Schulordnung für die deutschen Normal-, Haupt- und Trivialschulen in sämtlichen Kayserl. Königl. Erbländern“, welche die Grundlage für das Schulrecht bis zum „Reichsvolksschulgesetz“ des Jahres 1869 blieb⁴⁸ und Bestimmungen über die Schultypen und deren Häufigkeit innerhalb eines bestimmten Gebietes, die Errichtung und Einrichtung der Gebäude, Lehrinhalte, Unterrichtszeiten etc. beinhaltete.

Die neue Schulordnung sah für jede Provinz Österreichs eine eigene Schulkommission vor (§ 1), an deren Standort auch eine Normalschule eingerichtet werden sollte. Diese Normalschule galt als Ideal für die anderen Schulen der Provinz und fungierte als Ausbildungsstätte für Schüler und Lehrer. Neben den Normalschulen wurde das Primarschulwesen in Haupt- und „gemeine“ oder Trivialschulen gegliedert. Hauptschulen sollten in größeren Städten und Klöstern errichtet und so angeordnet werden, dass „in jedem Viertel, Kreise oder Distrikte des Landes wenigstens eine solche Hauptschule vorhanden sey“⁴⁹ (§ 2). Gemeine Deutsche oder Trivialschulen waren Volksschulen, in denen die Fächer Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichtet wurden (§ 5). Sie waren für das Land vorgesehen an Orten mit Pfarr- oder Filiationkirchen (§ 2). Um einen Überblick über die Häufigkeit des Schulbesuchs der schulpflichtigen Kinder zu erlangen, mussten die Schullehrer bzw. in Städten die Magistrate Verzeichnisse führen (§ 16).

Die Anordnungen der „Allgemeinen Schulordnung“ wurden rasch durchgeführt. Nur ein Jahr nach der Sanktionierung konnte in den deutschen Kronländern die Errichtung von Schulkommissionen samt Normalschulen verzeichnet werden. Letztere bildeten das bereits unterrichtende Lehrpersonal weiter sowie die dringend benötigten Lehreranwärter aus.⁵⁰

2.2.2 Die Weiterentwicklung des Schulwesens unter Joseph II., Leopold II. und Franz II.

Auch unter Joseph II. blieb die Schulreform von 1774 die Grundlage des Primarschulwesens, wurde jedoch vom Kaiser weiterentwickelt und reformiert. Engelbrecht gibt in „Geschichte des österreichischen Bildungswesens. Erziehung und Unterricht auf dem Boden Österreichs“ im dritten Band „Von der frühen Aufklärung bis zum Vormärz“ eine umfassende Abhandlung dieser Neuerungen unter Joseph II. Da die Schulreform von 1774 nicht die gewünschten Schulbesuchszahlen brachte, erließ er 1781 den Schulzwang und legte Konsequenzen für die Erziehungsberechtigten fest. 1784 bestimmte er, dass es auch an Orten ohne Kirche eine „Gemeinschule“ geben müsse, falls die Zahl der schulpflichtigen Kinder 90 überschritt.⁵¹

Die im Jahre 1783 erlassene Verordnung betreffend den „genauen Zustand der Schulen“ führte unter amtlichen Druck zu verstärkter Bautätigkeit. Erste Bestimmungen über die Ausführung der Schulneubauten wurden festgesetzt. So musste die Schule zwei bis drei Stufen über dem Straßenniveau liegen, die optimale Höhe der Klassenzimmer betrug 3,16 m (10 Schuh). Ein Raum für 40 bis 50 Schulkinder sollte eine Fläche von 39 bis 43 m² aufweisen.⁵²

⁴⁸ Vgl. HÖRBURGER, Geschichte der Erziehung und des Unterrichts, 1967, S. 75

⁴⁹ Aus der Allgemeinen Schulordnung, 1774, S. 6

⁵⁰ Vgl. BATTISTA, Die österreichische Volksschule, 1946, S. 9-10

⁵¹ Vgl. ENGELBRECHT, Band 3, 1984, S. 118-120

⁵² Vgl. ENGELBRECHT, Band 3, 1984, S. 121

An das Pfarrpatronat von 1782, welches besagte, dass neue Kirchen überall dort zu errichten waren, wo die Bevölkerungszahl einer Gemeinde 700 überstieg oder die nächstgelegene Kirche zu Fuß mehr als eine Stunde entfernt war, wurde 1784 das Schulpatronat gebunden. So musste an besagten Orten nicht nur eine Kirche, sondern auch eine Schule eingerichtet werden. Das Toleranzedikt vom 13. Oktober 1781 erlaubte evangelischen und griechisch-orthodoxen Gemeinden, deren Einwohnerzahl 500 überstieg, den Bau einer Kirche sowie einer Schule. In Orten mit einer Hauptsynagoge durfte eine jüdische Schule errichtet werden.⁵³

Auch Josephs Sohn und Nachfolger Kaiser Leopold II.⁵⁴ zeigte reges Interesse an der Bildungspolitik, jedoch blieben die meisten seiner neuartigen Ideen auf dem Papier und wurden nicht umgesetzt. Die 1790 von ihm gegründete Studieneinrichtungskommission strebte eine Dezentralisierung des Unterrichtswesens an.⁵⁵ Erstmals sollten Neuerungen im Schulwesen nur mit Zustimmung des praktizierenden Lehrpersonals erfolgen. In Lehrerversammlungen konnten diese ihre Meinung sowie Probleme und Verbesserungsvorschläge aufgrund ihrer Erfahrungen im Unterricht vorbringen. Ein sogenannter „Studienconsess“ in jeder Provinz sollte als zentrales Kontrollorgan fungieren. Doch in der Praxis ließ sich diese Idee nicht leicht umsetzen. Schuld daran waren Uneinigheiten innerhalb der Lehrerversammlungen sowie eine ungeeignete Leitung der Studienconsesse. Auch konnte sich Leopold während seiner nur zweijährigen Regierungszeit nicht ausreichend mit der Bildungspolitik befassen.⁵⁶

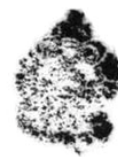
Die Politische Verfassung von 1805 und ihr Einfluss auf das Schulwesen

Da die erhoffte Weiterentwicklung des Unterrichtswesens unter Leopold II. nicht eingesetzt hatte, forderte man von Leopolds Nachfolger Franz II. rasche Maßnahmen.⁵⁷ Franz II. ordnete 1795 die Bildung einer Studien-Revisions-Hofkommission an⁵⁸, welche das elementare Schulwesen neu gestalten sollte.⁵⁹ Die Leitung übertrug er Heinrich Franz Graf von Rottenhan.⁶⁰ In den Folgejahren verfasste die Kommission diverse Gutachten und arbeitete Vorschläge zur „Organisation des Unterrichtswesens in den Volksschulen“ aus, welche die Lehrerausbildung, die Schulleitung und -aufsicht, den Religionsunterricht, den finanziellen Aufwand sowie die einzelnen Schultypen zum Inhalt hatten. Eine umfassende Beschreibung dieser gibt Weiß in „Geschichte der

Politische Verfassung der deutschen Schulen

von
Leopold II.
K. auch K. F. deutschen Erbstaaten.

Kostet ungeb. 26 Kr., geb. in ledernen Rücken 40 Kr.



Mit Seiner röm. K. auch K. F. apost. Majestät allergnädigster
Druckfreiheit.

W i e n,
im Verlagsgewölbe der deutschen Schulanstalt bey
St. Anna in der Johannis-Gasse.
1 8 0 6.

Abbildung 5: Politische Verfassung, Titelblatt

⁵³ Vgl. ENGELBRECHT, Band 3, 1984, S. 120-121

⁵⁴ Vgl. WEISS, Geschichte der Österreichischen Volksschule, Band 1, 1804, S. 1

⁵⁵ Vgl. ENGELBRECHT, Band 3, 1984, S. 167-169

⁵⁶ Vgl. WEISS, Band 1, 1804, S. 1-3

⁵⁷ Vgl. WEISS, Band 1, 1804, S. 3

⁵⁸ Vgl. ENGELBRECHT, Band 3, 1984, S. 218

⁵⁹ Vgl. BATTISTA, Die österreichische Volksschule, 1946, S. 10

⁶⁰ Vgl. WEISS, Band 1, 1804, S. 5

Österreichischen Volksschule“, Band 1 „Die Entstehungsgeschichte des Volksschulplanes von 1804“ aus demselben Jahre. Die Unterlagen der Kommission bildeten die Grundlage des „Planes für die deutschen Schulen“⁶¹ welcher, bedingt durch die Kriegsjahre, erst im Jahre 1804 dem Kaiser vorgelegt und bewilligt wurde.⁶² Die daraus entstandene und 1805 veröffentlichte „Politische Verfassung der deutschen Schulen in den k., auch k.k. deutschen Erbstaaten“ stellte das Schulwesen wieder in die Obhut der Kirche. Die neu eingeführte „Realschule“ basierte auf der Hauptschule und konnte nach Abschluss der Pflichtschule besucht werden. Die Politische Verfassung war – abgesehen von geringen Abänderungen – bis zur Einführung des Reichsvolksschulgesetzes im Jahr 1869 Grundlage des Schulrechts in Österreich.⁶³

2.2.3 Entwicklungen im Schulwesen unter Franz Joseph I.

Bereits im Revolutionsjahr 1848 wurden einige Maßnahmen im Bereich des Bildungswesens umgesetzt.⁶⁴ Am 23. März 1848 wurde das „Ministerium des öffentlichen Unterrichts“ anstelle der Studienhofkommission gegründet.⁶⁵ Im Juli 1849 erweiterte man die Zuständigkeiten des Ministeriums und benannte es um in „Ministerium für Cultus und Unterricht“. Nach kurzer Amtszeit des ersten Unterrichtsministers Franz Freiherr von Sommaruga⁶⁶ (*1780, †1860) folgte Leo Graf Thun-Hohenstein (*1811, †1888) Sommaruga als Leiter des Ministeriums (1849-1860).⁶⁷

Am 18. August 1855 schloss der Kaiser einen Vertrag mit dem Heiligen Stuhl in Rom ab, das sogenannte „Konkordat von 1855“⁶⁸, welches erneut die Rolle der Kirche als Aufsichtsorgan des Bildungsbereichs festigte. Das liberale Bürgertum, welches darin eine Stärkung des Neuabsolutismus sah, forderte wiederholt die Isolierung von Kirche und Schulwesen.⁶⁹

Am 20. Oktober 1860 wurde das Ministerium wieder geschlossen und die Zuständigkeit für Bildungsangelegenheiten der „Abtheilung für Cultus und Unterricht des Staatsministeriums“ übertragen. Erst kurz vor dem Ausgleich wurde am 2. März 1867 das „Ministerium für Cultus und Unterricht“ wieder eingeführt.⁷⁰ Die Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867 besagten außerdem, dass von nun an das gesamte Schulwesen dem Staate unterstehe und die Kirche bzw. die jeweiligen Religionsgemeinschaften nur noch über den Religionsunterricht bestimmen durften.⁷¹ 1868 wurde eine Neuordnung der Schulverwaltung veranlasst: „Dem Unterrichtsministerium waren fortan nachgeordnet: der Landesschulrat als oberste Landesschulbehörde, ein Bezirksschulrat für jeden Schulbezirk und ein Ortsschulrat für jede Schulgemeinde.“⁷²

⁶¹ Vgl. WEISS, Band 1, 1804, S. 213

⁶² Vgl. BATTISTA, Die österreichische Volksschule, 1946, S. 10

⁶³ Vgl. HÖRBURGER, Geschichte der Erziehung und des Unterrichts, 1967, S. 85

⁶⁴ Vgl. ENGELBRECHT, Band 4, 1986, S. 12

⁶⁵ Vgl. GERNERT, Österreichische Volksschulgesetzgebung, 1993, Einleitung S. XXXIII

⁶⁶ Vgl. HÖRBURGER, Geschichte der Erziehung und des Unterrichts, 1967, S. 138

⁶⁷ Vgl. ENGELBRECHT, Erziehung und Unterricht im Bild, 1995, S. 245

⁶⁸ Vgl. GÖRLICH/ROMANIK, Geschichte Österreichs, 1995, S. 389

⁶⁹ Vgl. ENGELBRECHT, Band 4, 1986, S. 10

⁷⁰ Vgl. Jahresbericht des k.k. Ministeriums für Cultus und Unterricht für 1870, 1871, S. 7

⁷¹ Vgl. FRANK, Die Österreichische Volksschule von 1848-1898, 1898, S. 44

⁷² ENGELBRECHT, Band 4, 1986, S. 89

Im Jahre 1866 wurde der Ruf nach mehr Bildung für die Bevölkerung laut, da man den Grund für die Niederlage in Königgrätz der schlechten Schulbildung der österreichischen Soldaten zuschrieb.⁷³ 1868 folgte ein Gesetz, „wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche erlassen werden“⁷⁴ (kurz „Schule-Kirche-Gesetz“).⁷⁵ Die in der Dezemberverfassung zugesprochene Trennung von Schule und Kirche wurde somit gesetzlich verordnet⁷⁶: „Die oberste Leitung und Aufsicht über das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen steht dem Staate zu und wird durch die hiezu gesetzlich berufenen Organe ausgeübt.“ (§ 1)⁷⁷

Das Reichsvolksschulgesetz

Das am 14. Mai 1869 erlassene Gesetz, „durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt werden“ („Reichsvolksschulgesetz“)⁷⁸, wurde vom Unterrichtsminister Leopold Hasner von Artha (*1818, †1891; Minister von 1867 bis 1870) entworfen⁷⁹ und erlangte noch im selben Schuljahr Gültigkeit. Das Gesetz sah nach dem fünfjährigen Besuch der Volksschule eine dreijährige „Bürgerschule“ vor, die die Hauptschulen ersetzen sollte. Schulpflichtig waren von nun an alle Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (§21). Die maximale Schülerzahl pro Lehrer wurde auf 80 reduziert (§ 11). Um das Niveau des Unterrichts zu erhöhen, wurde eine verpflichtende vierjährige Lehrerausbildung eingeführt. Nach weiteren zwei Jahren praktischer Tätigkeit an einer Schule konnte man zur Prüfung, die zum Unterricht an Schulen befähigte, antreten.⁸⁰

Eine allgemeine Befürwortung des Reichsvolksschulgesetzes erfolgte nicht. Vor allem auf dem Land erachtete man die Umstellung als zu groß. 1883 wurde eine Schulnovelle beschlossen, welche sich auf die Lehrinhalte der Schulfächer und Schulbesucherleichterungen für Landschulen beschränkte.⁸¹ Nach dem Reichsvolksschulgesetz wurden bis zum Zerfall der Österreichisch-Ungarischen Monarchie keine wesentlichen Neuerungen im Schulwesen eingeführt.⁸²

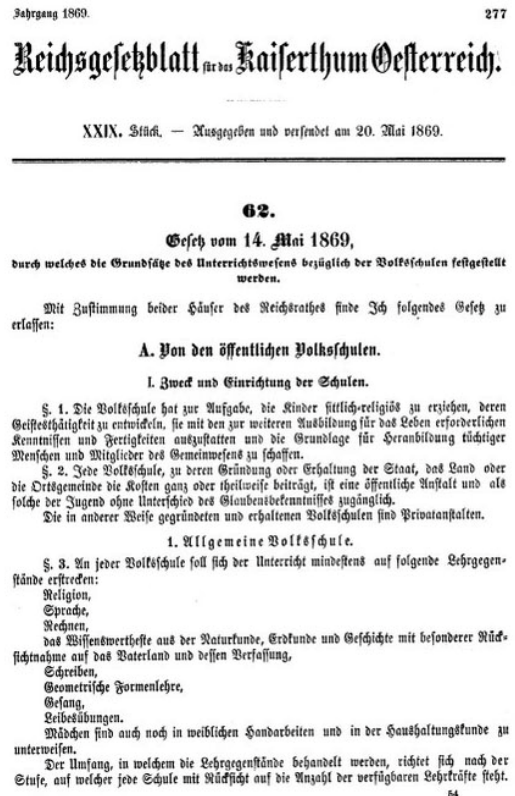


Abbildung 6: Reichsvolksschulgesetz, Titelblatt

⁷³ Vgl. GERNERT, Österreichische Volksschulgesetzgebung, 1993, Einleitung S. XXXIV

⁷⁴ Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich, 1868, Nr. 48, S. 97-99

⁷⁵ ENGELBRECHT, Band 4, 1986, S. 40

⁷⁶ Vgl. ENGELBRECHT, Band 4, 1986, S. 11

⁷⁷ Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich, 1868, Nr. 48, S. 6

⁷⁸ Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich, 1869, Nr. 62, S. 277-288

⁷⁹ Vgl. HÖRBURGER, Geschichte der Erziehung und des Unterrichts, 1967, S. 139

⁸⁰ Vgl. ENGELBRECHT, Band 4, 1986, S. 114-115

⁸¹ Vgl. BATTISTA, Die österreichische Volksschule, 1946, S. 16

⁸² Vgl. HÖRBURGER, Geschichte der Erziehung und des Unterrichts, 1967, S. 142

2.3 Gesetzliche Regelungen für den Bau und die Finanzierung von Schulhäusern von der Allgemeinen Schulordnung bis zum Reichsvolksschulgesetz

Die ersten gesetzlichen Bestimmungen für die Errichtung von öffentlichen Schulen des Primarschulwesens stammen aus der Zeit Maria Theresias. Die Allgemeine Schulordnung umfasste nicht nur Angaben zu den geforderten Standorten von Schulhäusern und deren Häufigkeit innerhalb der Kronländer, sondern traf auch Bestimmungen über die bauliche Ausführung und Finanzierung dieser öffentlichen Gebäude. Mit der Weiterentwicklung des Schulrechts durch die Politische Verfassung und das Reichsvolksschulgesetz wurden auch diese Angaben immer konkreter. Am 9. Juni 1873 folgte ein Ministerialerlass, welcher genaue Bestimmungen über die Errichtung von öffentlichen Schulhäusern des Elementarunterrichts beinhaltet. Die nun folgenden Kapitel befassen sich mit diesen Angaben und Anordnungen aus der Allgemeinen Schulordnung, der Politischen Verfassung, den Ministerialerlässen und Hofverordnungen bis 1869, dem Reichsvolksschulgesetz sowie dem erwähnten Ministerialerlass aus dem Jahre 1873 und untersuchen, wie rasch und in welcher Weise diese Verordnungen umgesetzt wurden bzw. welche Probleme damit verbunden waren. Abschließend werden zwei Verordnungsentwürfe des Landesschulrates der Bukowina sowie des österreichischen Ingenieur- und Architekten-Vereines vorgestellt, welche eine Überarbeitung des Ministerialerlasses von 1873 darstellen, deren Inkrafttreten jedoch nicht bestätigt werden kann.

2.3.1 Aus der Allgemeinen Schulordnung unter Maria Theresia

Die Allgemeine Schulordnung bestimmte, dass für die Etablierung der Schulen nicht zwangsläufig neue Gebäude zu erbauen waren, vielmehr sollten die bestehenden Schulen „gehörig“⁸³ eingerichtet werden. Neue Schulen sollten dort entstehen, wo sich bisher noch keine befanden, wo die neue Schulordnung aber welche vorsah, oder in Orten, in denen die Zahl der Schulpflichtigen zu groß war, um die bereits vorhandenen Schulen zu besuchen (§ 3).

Neue oder adaptierte Schulhäuser mussten für jeden Lehrer ein Lehrzimmer aufweisen. Außerdem mussten die Klassen vom Wohnbereich des Schulmeisters klar abgetrennt werden, entweder durch den Anbau einer neuen Wohnung oder durch Unterbringung in bereits vorhandenen Räumlichkeiten des bestehenden Gebäudes. Klassenzimmer mussten genügend Platz für Schulbänke, Tische, Tafeln und Bücherschränke sowie ausreichend Lichteinfall bieten. In größeren Schulen und Hauptschulen war ein separater Raum für Prüfungen erforderlich (§ 4).

Die Kosten für neue Schulen hatte in erster Linie die jeweilige Gemeinde zu tragen, „die hieraus den unmittelbaren Nutzen zieht“⁸⁴. Ferner sollten sich auch Herrschaften beteiligen, welche „aus den Schulen wohlgesittete, und brauchbare Unterthanen“⁸⁵ erhielten. Die Aufteilung der Baukosten erfolgte durch die Schulkommission der Provinz nach Absprache mit den Landesstellen (§ 3). „Die Bauart muß fest aber nicht kostbar ausfallen, und so vielerlei Absichten muß ein Baumeister vor Augen haben der einen schicklichen Entwurf zu einem recht brauchbaren Schulhause machen soll.“⁸⁶

⁸³ Aus der Allgemeinen Schulordnung, 1774, S. 7

⁸⁴ Aus der Allgemeinen Schulordnung, 1774, S. 8

⁸⁵ Aus der Allgemeinen Schulordnung, 1774, S. 8

⁸⁶ HELFERT, Die österreichische Volksschule, Band 1, 1860, S. 327

Umsetzung

In den darauffolgenden Jahren wurden zahlreiche Schulen errichtet, jedoch stand hierbei die Einhaltung der Schulordnung im Vordergrund, nicht die ästhetische oder qualitative Ausgestaltung der Bauten. Man beschränkte sich hauptsächlich auf die Schaffung der erforderlichen Räumlichkeiten. Oft wurden Schulen mit nur einem Klassenzimmer errichtet. Ein Beispiel hierfür ist das Schulhaus in Seyfrieds im Waldviertel von Leopold Rieder aus dem Jahre 1787.

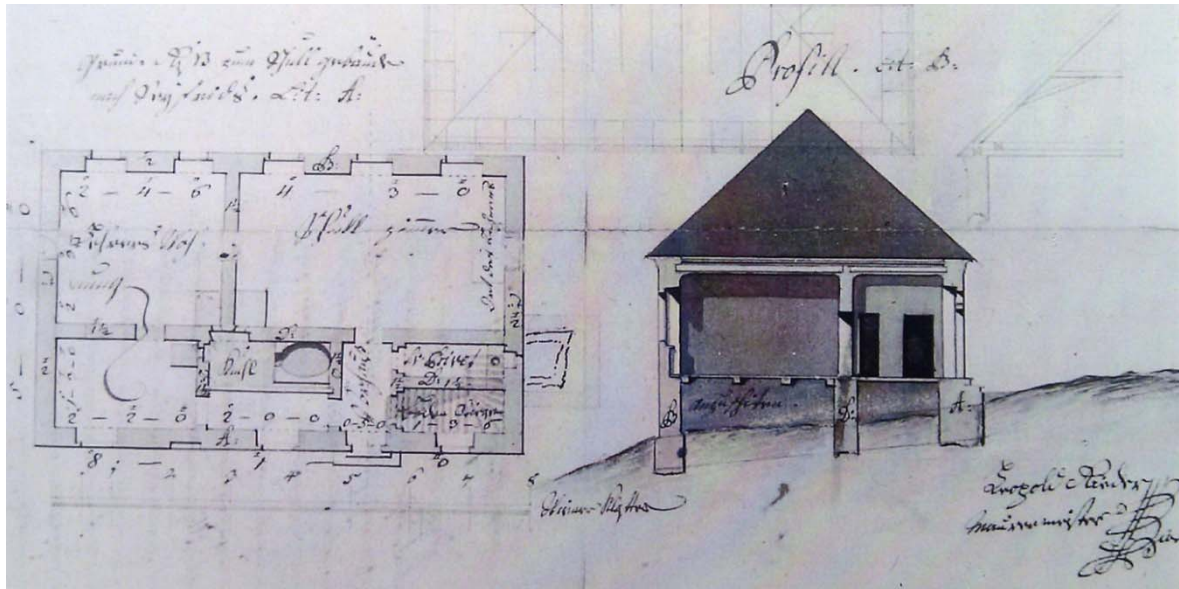


Abbildung 7: Schulhaus in Seyfrieds im Waldviertel, Leopold Rieder, 1787, Grundriss und Schnitt

Um Kosten zu sparen versuchte man, den Neubau von größeren Schulen mit mehreren Klassen durch Einmietung in bereits bestehende Gebäude zu umgehen. Hierbei zeigten sich unter anderem die von Joseph II aufgelassenen Klöster als geeignet.⁸⁷ Nur in Ausnahmefällen ließ der Staat imposante Neubauten errichten, um den hohen Stellenwert, den Bildung und Wissenschaft in der Monarchie einnahmen, zu demonstrieren. Auch wenn für diese Bauten keine Kosten gescheut wurden, waren sie durch zweckmäßige Einfachheit gekennzeichnet. Ausnahmen in Wien sind die heutige Akademie der Wissenschaften im Stil des Rokoko (Jean Nicolas Jadot de Ville-Issey, 1753)⁸⁸, das klassizistische Gebäude der medizinisch-chirurgischen Akademie („Josephinum“, Isidor Canevale, 1783-1785)⁸⁹, die heutige Technische Universität am Karlsplatz (Joseph Schemerl v. Leytenbach, 1815-1818, Zubau durch J. Stummer, 1836)⁹⁰ sowie die damalige Tierärztliche Hochschule (Johann Aman(n), 1821-1823⁹¹, heute Universität für Musik und darstellende Kunst Wien) im Stil des Klassizismus.⁹²

Aufgrund der in der „Allgemeinen Schulordnung“ geforderten Dokumentation über die Zahl der schulbesuchenden Kinder konnte bereits im April 1775 eine Auflistung der „vorschriftmäßig eingerichtete(n) Schulen“ Wiens erstellt werden:

⁸⁷ Vgl. ENGELBRECHT, Erziehung und Unterricht im Bild, 1995, S. 228

⁸⁸ Vgl. KOPETZ, Die österreichische Akademie der Wissenschaften, 2006, S. 35

⁸⁹ Vgl. DEHIO, Wien II. bis IX. und XX. Bezirk, 1993, S. 396

⁹⁰ Vgl. WEISS, Alt- und Neu-Wien in seinen Bauwerken, 1865, S. 100

⁹¹ Vgl. DEHIO, Wien II. bis IX. und XX. Bezirk, 1993, S. 98

⁹² Vgl. ENGELBRECHT, Erziehung und Unterricht im Bild, 1995, S. 230-232

Hauptschulen: im Waisenhaus, bei den Vätern der frommen Schulen in der Josephstadt, auf der Wieden, in der Ungargasse; Trivialschulen: in der Stadt bei den Schotten (80 Schüler), Michaelern (64), am alten Fleischmarkt (48), bei der Flucht in Egypten (115), neben dem grünen Anger (60), im Burgerspital (120); in der Leopoldstadt in der Herrengasse (120), bei der Jägerzeil in der Weintraube (70), in der Jägerzeil beim englischen Gruß (60); auf dem Neubau die von Zoller'sche Stiftung (315 Knaben, 125 Mädchen); in der Alstergasse (117); auf der Wiese beim Oelberge (130); in der Rossau eine arme Schule (116); bei den Paulanern.⁹³

2.3.2 Aus der Politischen Verfassung unter Franz II.

Die Politische Verfassung ordnete genauere Bestimmungen bezüglich des Baus eines Schulgebäudes an. Bei Neubauten sollte darauf geachtet werden, „daß sie auf einem schicklichen Platze, auf gutem, trockenem Grunde, nicht im Sumpfe, nicht am Wasser oder an einem dunklen Orte, auch nicht über oder unter der Wohnung des Ortsseelsorgers, sondern wo es gesund und lüftig ist, und, wenn nicht andere Umstände etwas Besseres bestimmen, um die Mitte des Ortes errichtet werden.“⁹⁴ (§ 12) „Zu Folge der höchsten Ortes genehmigten Musterrisse soll ein Lehrzimmer für 40 bis 50 Schüler 20 Schuh lang, 18 Schuh breit, für 50 bis 60 Schüler 23 Schuh lang, 18 Schuh breit, und wenigstens 10 Schuh hoch sein.“ (§ 15)⁹⁵ Die Innenräume sollten um zwei bis drei Stufen erhöht sein, um Überschwemmungen sowie die Ablenkung der Kinder durch Passanten zu verhindern. Der Lichteinfall sollte von der linken Seite erfolgen (§ 15). Des Weiteren wurde empfohlen, „lieber in die Höhe als in die Breite“⁹⁶ zu bauen, um die bebaute Grund- sowie die Dachfläche möglichst gering zu halten (§ 16).

Die Kosten für den Bau hatten die Gemeinde, die Schulpatrone (d.h. die Schulgründer bzw. -erhalter) sowie die Grundobrigkeiten gemeinsam zu tragen. Dabei mussten im Normalfall die Grundobrigkeiten die Baumaterialien und die Gemeinden die „Hand- und Zugroboth“⁹⁷ zur Verfügung stellen. Die Arbeitslöhne und Materialien der Professionisten wurden von den Patronen bezahlt (§ 18). Die Grundstückskosten wurden auf die drei Parteien aufgeteilt. War das Grundstück im Besitz von Grundobrigkeit oder Gemeinde, musste es kostenfrei überlassen werden (§ 28).

Umsetzung

Auch Jahre nach Einführung der Politischen Schulverfassung war der Stand der Volksbildung in der Monarchie nicht zufriedenstellend. Eine Erhebung aus dem Jahre 1857 zeigte, dass nur etwa 60 Prozent der Kinder im schulpflichtigen Alter am Unterricht teilnahmen. Salzburg erzielte dabei mit 100 Prozent das beste Ergebnis, im Gegensatz dazu kam man in Galizien nur auf 16 Prozent. Ein

⁹³ HELFERT, Die österreichische Volksschule, Band 1, 1860, S. 321

⁹⁴ Aus der Politischen Verfassung, 1806, S. 146

⁹⁵ Aus der Politischen Verfassung, 1806, S. 147

⁹⁶ Aus der Politischen Verfassung, 1806, S. 147

⁹⁷ Aus der Politischen Verfassung, 1806, S. 147

Grund für die niedrigen Schulbesuchszahlen war die Tatsache, dass sich trotz gesetzlicher Anordnung nicht in jeder Pfarrgemeinde auch eine Schule befand.⁹⁸

2.3.3 Ministerialerlässe und Hofverordnungen bis 1869

Bis zum Jahre 1869, in dem das „Reichsvolksschulgesetz“ erlassen wurde, gab es geringfügige Neuerungen betreffend die Bestimmungen zur Errichtung von Schulgebäuden und deren Finanzierung. Die Ministerialerlässe und Hofverordnungen, welche diese Maßnahmen bestimmten, sind in Helferts 1860 erschienenem Werk „Die österreichische Volksschule. Geschichte System Statistik“ im Dritten Abschnitt „Von den Schulgebäuden“ unter b) „Von der Erbauung und Herstellung des Schulgebäudes“⁹⁹ sowie unter c) „Von der Kostenbestreitung für die Herstellung und Erhaltung der Schulgebäude“, „1. in Absicht auf Baulichkeiten“¹⁰⁰ erläutert und wurden für die beiden folgenden Unterkapitel herangezogen.

Bauanträge für Schulbauten mussten alle notwendigen Grundrisse, Profile und Situationspläne sowie ein Gutachten über die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften beinhalten. Die zuständigen Behörden hatten darüber hinaus Nachweise über den Bedarf des Baues anzuführen. Außerdem mussten sie bei jedem Neubau bzw. bei jeder Sanierung ein Lokalaugenschein mit allen Bauinteressenten durchführen und ein Protokoll verfassen, welches folgende Angaben zu enthalten hatte.¹⁰¹

- a) *Eine genaue Beschreibung des Local=Verhältnisses und des Standes, in welchem die zu reparierende Schule angetroffen wurde, oder des Grundes, auf welchem eine Schule neu erbaut werden soll.*
- b) *Eine deutliche Zergliederung der vorgekommenen Anträge mit den ausführlichen gehörig unterfertigten Aeußerungen der Interessenten und Kunstverständigen.*
- c) *Ein Verzeichnis der in der Gegend des Schulbaues zur Zeit der Commission gewöhnlichen Local=Preise der Materialien und Fuhrkosten, dann des Arbeitslohnes.*
- d) *Einen von den Kunstverständigen und in wichtigen Fällen von dem Kreis= (Bezirks=) Ingenieur abzufassenden Plan, Vorausmaß und Kostenüberschläge.*
- e) *Eine genaue Repartition der ausfallenden Unkosten auf die Concurrenten.*
- f) *Endlich die Erklärung einer jeden Partei, ob sie ihre Schuldigkeit in Geld reluiren oder in Natura leisten wolle. Diese Erklärung hätte selbst in dem Falle zu geschehen, als sich eine oder die andere Partei gegen die ihr auferlegte Schuldigkeit beschweren wollte.¹⁰²*

Die Partei, welche die Bauaufsicht innehatte, musste alle drei Wochen einen Bericht über den Baufortschritt verfassen und der zuständigen Behörde zukommen lassen. Gegebenenfalls entstandene Mehrkosten infolge von Verzögerungen der Berichtübermittlung hatte die Bauaufsicht zu tragen. Trat durch das Verschulden des Bauführers eine Bauverzögerung ein, war die zuständige Behörde dazu ermächtigt, einen anderen Bauführer einzustellen. Weiters konnte sie zu spät gelieferte Materialien auf Kosten des Säumigen erwerben.

⁹⁸ Vgl. ZEISSL, Die Rechtsorganisation des Pflichtschulwesens, der Lehrerbildung und der Schulaufsicht von 1848-1948, In: 100 Jahre Unterrichtsministerium 1848-1948, 1948, S.173

⁹⁹ Vgl. HELFERT, Die österreichische Volksschule, Band 3, 1860, S.132-137

¹⁰⁰ Vgl. HELFERT, Die österreichische Volksschule, Band 3, 1860, S.141-146

¹⁰¹ Vgl. HELFERT, Die österreichische Volksschule, Band 3, 1860, S.134

¹⁰² HELFERT, Die österreichische Volksschule, Band 3, 1860, S. 134-135

Gemäß Hofverordnung vom 11. Oktober 1811 hatte der Bezirksingenieur nach Fertigstellung die Übereinstimmung mit dem genehmigten Plan und die Qualität des Baus zu prüfen. Dies stand ebenso der Baudirektion zu. Bestand bei Neubauten der Verdacht, dass der Baugrund unzureichend tief verfestigt wurde, musste dies sogleich angezeigt werden. Die Angaben zu den benötigten Fundamenten mussten Länge und Tiefe, die genaue Position sowie die Bodenbeschaffenheit enthalten, dann erst konnte um Bewilligung der Mehrkosten angesucht werden.¹⁰³ Die Kosten, welche für Kommissionen zur Untersuchung von Schulbauten anfielen, waren nicht allein von der Kirche oder dem Patron zu tragen, sondern gemäß den Baukosten anteilmäßig zu verteilen.¹⁰⁴ Das k.k. Handelsministerium erließ am 15. Februar 1849 Bestimmungen über die Unterlagen, welche bei öffentlichen Bauten den Bauinteressenten auszuhändigen waren:

*Alle Uebersichts- und Detail=Constructionspläne, der Ausweis der Arbeits=Quantitäten (Vorausmaß), das Verzeichnis der Einheitspreise für die verschiedenen Arbeits=Kategorien; der Kostenüberschlag, enthaltend die Angabe der Quantität jeder einzelnen Arbeits=Kategorie, der entsprechenden Einheitspreise und sofort die ganze für den Bau veranschlagte Kostensumme; eine Baubeschreibung oder die speciellen Baubedingnisse, endlich die allgemeinen Pachtbedingnisse.*¹⁰⁵

Durch die Aufhebung des „Unterthansverbandes“ im Jahre 1848 wurde die Verteilung der Baukosten mittels Ministerialerlass vom 20. März 1855 neu definiert. Jene Kosten, für die vormals die Grundobrigkeit aufzukommen hatte, mussten nun gemeinsam von Gemeinde und der vormaligen Gutsherrschaft übernommen werden. Das Patronatsverhältnis änderte sich dahingehend, dass eine Vergleichsverhandlung der zuständigen Behörde stattfinden musste, in der sich Schulpatron und Schulgemeinde über die Verteilung der Baukosten einigen sollten. War dies nicht der Fall, der Bau des Schulhauses jedoch dringend und unvermeidbar und führte eine zweite Vergleichsverhandlung zu keinem Ergebnis, hatte die Behörde die Kostenaufteilung anzuordnen.¹⁰⁶

Umsetzung

Die Anzahl der Schulen in der Reichshauptstadt Wien war im Jahre 1848 sehr niedrig. Es existierten lediglich sieben 4- bzw. 5-klassige Hauptschulen, neun 3-klassige Pfarschulen für Knaben sowie 57 2-klassige Trivialschulen für Mädchen und Knaben. Ein Jahr später übertrug man die Zuständigkeit für die Volksschulen der Gemeinde Wien, welche bis zum Jahre 1868 einige der bestehenden Schulen vergrößerte, vorhandene Gebäude zu Schulgebäuden umbaute und 16 Schulneubauten errichten ließ.¹⁰⁷ In Österreich gab es laut Frank im Jahre 1850 ca. 12.800 öffentliche und private Schulen.¹⁰⁸

In den Folgejahren rückte die Volksschule immer mehr in den Mittelpunkt, wodurch einerseits hohe finanzielle Mittel in den Bau und die Einrichtung der Schulen und andererseits in die Anschaffung

¹⁰³ Hofk.D. v. 29. Juli 1819 Z. 23486, R.D. 29708, Vgl. HELFERT, Band 3, 1860, S. 135-136

¹⁰⁴ St.H.C.D. v. 7. April 1821 Z. 2719/569 an das steiermärkische und illyrische Gubernium, Vgl. HELFERT, Band 3, 1860, S. 136

¹⁰⁵ E. v. 15. Februar 1849 Z. 46, U.M.E. v. 9. Mai 1849 Z.3465 d. sl. Kronl., Aus: HELFERT, Band 3, 1860, S. 136

¹⁰⁶ Vgl. HELFERT, Band 3, 1860, S.142-144

¹⁰⁷ Vgl. HAUBFLEISCH in: PAUL, Technischer Führer durch Wien, 1910, S. 367

¹⁰⁸ Vgl. FRANK, Die Österreichische Volksschule von 1848-1898, 1898, S. 74

neuer Unterrichtsmaterialien und die Bezahlung der Lehrer investiert wurde.¹⁰⁹ Eine Auflistung von Schimmer aus dem Jahre 1866 führt alle öffentlichen sowie privaten Schulen Wiens an:

Oeffentliche Schulen für den Primär-Unterricht bestehen 102 in Wien, darunter 4 vom Aerer erhaltene, 73 Communalschulen und 25, welche von Corporationen und geistlichen Orden unterhalten werden. Sie zerfallen in 53 Haupt-, 15 Trivial- und 34 Mädchenschulen, an denselben sind 109 Katecheten, 145 Lehrer, 15 Lehrerinnen, 443 Gehilfen, 14 Unterlehrerinnen und 94 Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten bestellt. Der Gesamtbesuch beläuft sich auf 26.800 Knaben und 20.900 Mädchen, und es erhalten hiernach, mit Zurechnung der die Privatschulen besuchenden Kinder, alle im schulpflichtigen Alter (im 6. Bis 12. Jahre) stehenden Kinder in Wien auch wirklich Unterricht.¹¹⁰

2.3.4 Aus dem Reichsvolksschulgesetz von 1869 unter Franz Joseph I.

Das Reichsvolksschulgesetz legte bezüglich des Baus von Schulen folgende Bestimmungen fest: „Die Verpflichtung zur Errichtung der Schulen regelt die Landesgesetzgebung mit Festhaltung des Grundsatzes, daß eine Schule unter allen Umständen überall zu errichten sei, wo sich im Umkreise einer Stunde und nach einem fünfjährigen Durchschnitte mehr als 40 Kinder vorfinden, welche eine über vier Kilometer entfernte Schule besuchen müssen.“ (§ 59)¹¹¹ Fabrikbesitzer mussten außerdem eine normgemäße Schule für ihre schulpflichtigen Arbeitskräfte einrichten, sofern diese keine öffentliche Schule besuchen konnten (§ 60). Erstmals wurde gesetzlich verordnet, dass jeder Schule ein Turnplatz angegliedert werden sollte. An ländlichen Schulen sollte nach Möglichkeit ein Garten für den Lehrer und ein Bereich für landwirtschaftliche Bebauung errichtet werden (§ 63).

Gesonderte Landesgesetze regelten den Standort und die Finanzierung von Bürgerschulen (§ 61). Für Volksschulen waren in erster Linie die Gemeinden zuständig (§ 62). Die Einrichtung eines Landes- oder Bezirksfonds sowie der Einbehalt eines Schulgeldes blieb der Landesgesetzgebung überlassen (§ 64). Waren die Gemeinden nicht imstande, den finanziellen Aufwand zu begleichen, so musste für denselben das Land aufkommen (§ 66).

Umsetzung

Bis zum Jahre 1872 sollten die Bestimmungen des Reichsvolksschulgesetzes zur Anwendung kommen. Die meisten Schulen waren zu klein, um die angestiegene Zahl der schulpflichtigen Kinder aufnehmen zu können bzw. baufällig. Dazu kam, dass die neue Obergrenze an Schülern pro Klasse zusätzliche Klassenräume erforderlich machte. Im Jahre 1869 gab es laut Frank in der Reichshauptstadt Wien 78 Schulen mit 35.613 Schulkindern, fünf Jahre später wuchsen die Zahlen auf 100 Schulen mit 48.286 Schulkindern. Im österreichischen Teil der k.u.k. Monarchie stieg die Schülerzahl im Zeitraum von 1870 bis 1890 um beinahe eine Million, jener der Lehrer von 25.000 auf 48.000.¹¹²

¹⁰⁹ Vgl. SCHIMMER, Beschreibung der Haupt- und Residenzstadt Wien, 1866, S. 153

¹¹⁰ SCHIMMER, Beschreibung der Haupt- und Residenzstadt Wien, 1866, S. 154

¹¹¹ Aus Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich, 1869, Nr. 62, S. 285

¹¹² Vgl. FRANK, Die Österreichische Volksschule von 1848-1898, 1898, S. 50-51

Ab dem Jahre 1870 gab es genaue Angaben zur Umsetzung des Reichsvolksschulgesetzes, da das Ministerium für Cultus und Unterricht alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aufforderte, einen Bericht über den aktuellen Stand des Schulbauwesens zu übermitteln. Die Auswertung dieser Berichte zeigte, dass der Wichtigkeit des neuen Reichsvolksschulgesetzes grundsätzlich zugestimmt wurde, bei der Umsetzung jedoch auf Widerstand stieß. Vor allem in Vorarlberg, Tirol und in Gebieten der Steiermark, Krain, Böhmen, Mähren und Schlesien erwies sich die Durchführung als schwierig, da der Klerus Einwände äußerte und die Landesschulbehörden einen Konflikt mit diesem vermeiden wollten.¹¹³

In den deutschsprachigen Gebieten der Monarchie wurde das Reichsvolksschulgesetz überwiegend positiv aufgenommen. Als erhebliches Hindernis in der Anwendung stellte sich jedoch die geringe Zahl der Lehrkräfte heraus, die „bereits gegenwärtig stark hervortritt und sich noch steigern wird, wenn die Zahl der Volksschulen dem Bedürfnisse gemäss wächst.“¹¹⁴ Den Grund hierfür sah man in der Aufhebung der Militärdienstbefreiung für Lehrer. Mit der Erhöhung und Verlängerung der Staatsstipendien für Lehramtskandidaten versuchte man der Lehrerknappheit entgegenzuwirken.¹¹⁵

Ausführliche Angaben zur Umsetzung des Reichsvolksschulgesetzes in den einzelnen Ländern der Monarchie sind im „Jahresbericht des k.k. Ministeriums für Cultus und Unterricht für 1870“ angeführt und im Anhang dieser Arbeit nachzulesen. Darin werden die Übergangsbestimmungen der jeweiligen Kronländer angeführt, die Anzahl bzw. die Zunahme der Schulhäuser und Lehrerausbildungsstätten sowie der Fortschritt beim Einsatz der Schulräte dokumentiert. Angaben über Gehälter und Sozialleistungen zeigen eine verbesserte Situation des Lehrpersonals. Weiters werden Angaben zum eingehobenen Schulgeld und den finanziellen Aufwänden für Schulen gemacht.

In Niederösterreich hob das Ministerium die beispielhafte Entwicklung Wiens hervor, die vor allem die Situation der Lehrer durch Gehaltsanhebungen und Sozialleistungen verbesserte. Im Jahre 1870 beschloss man die Errichtung von 30 neuen Schulen, darunter zwölf Bürger- und elf Töchterschulen. Die erste Bürgerschule Niederösterreichs entstand in der Gemeinde Rudolfsheim.¹¹⁶ Die Anzahl der Volksschulen in Wien sollte auf 96 erhöht werden.¹¹⁷

Bis zum Jahre 1873 war die Situation des Schulbauwesens und der Schulbautätigkeit in Österreich sehr zufriedenstellend. Die wirtschaftliche Krise, welche 1874 einsetzte, machte jedoch die Finanzierung von Neubauten und Erweiterungen beinahe unmöglich. Wieder spürte die Bevölkerung den Wegfall der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, welche man als Arbeitskräfte dringend gebraucht hätte.¹¹⁸ Trotzdem konnte die Zahl der Schulen in Österreich von ca. 14.800 (1871) auf 18.600 (1890) erhöht werden.¹¹⁹

¹¹³ Vgl. Jahresbericht des k.k. Ministeriums für Cultus und Unterricht für 1870, 1871, S.144

¹¹⁴ Jahresbericht des k.k. Ministeriums für Cultus und Unterricht für 1870, 1871, S.144

¹¹⁵ Vgl. Jahresbericht des k.k. Ministeriums für Cultus und Unterricht für 1870, 1871, S.145

¹¹⁶ Die Gemeinde Rudolfsheim war damals Teil des Bezirkes Sechshaus. Wien bestand zu dieser nur aus den heutigen ersten 9 Bezirken (Innere Stadt, Leopoldstadt, Landstrasse, Wieden, Margarethen, Mariahilf, Neubau, Josephstadt und Alsergrund). Vgl. WEISS, Alt- und Neu-Wien in seinen Bauwerken, 1865, S. 4

¹¹⁷ Vgl. Jahresbericht des k.k. Ministeriums für Cultus und Unterricht für 1870, 1871, S.147

¹¹⁸ Vgl. FRANK, Die Österreichische Volksschule von 1848-1898, 1898, S. 55

¹¹⁹ Vgl. FRANK, Die Österreichische Volksschule von 1848-1898, 1898, S. 74

2.3.5 Ministerialerlass betreffend die Schulhäuser der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen aus dem Jahre 1873

Der „Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 9. Juni 1873, Z. 4816, an alle Landesschulbehörden, betreffend die Feststellung der Bestimmungen über die Einrichtung der Schulhäuser der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen und über die Gesundheitspflege in diesen Schulen“¹²⁰ war grundsätzlich für alle Länder Österreichs gültig. Jedoch konnte er aufgrund des unterschiedlichen Schulentwicklungsstandes, der klimatischen Bedingungen sowie der unterschiedlichen Kompetenzregelungen der Länder geringfügig abgeändert werden. Unwesentliche Abweichungen, die nur wenige Länder betreffen, werden hier nicht angeführt.

Standort und Gebäude

Die ersten beiden Paragraphen beziehen sich auf den Standort des Schulgebäudes. Dieser sollte zentral im Schulsprengel liegen und lärm- und geruchsbelästigende sowie krankheitserregende Umgebungen meiden. Der Baugrund sollte trocken sein und Platz für das Schulhaus samt Turnplatz und nach Möglichkeit einen Schulgarten bieten. Befand sich der Bauplatz an einer Straße, mussten die Freiflächen straßenseitig vor dem Schulgebäude platziert werden.

Über die Bauart wurden keine genauen Angaben gemacht, sie sollte lediglich „solide“ sein. Das Erdgeschoß musste 80 cm über dem Straßenniveau liegen und unterkellert sein. Schulräume sollten getrennt vom Wohnbereich des Lehrers und den Räumlichkeiten für Zusatznutzungen liegen. Etwaige zukünftige Erweiterungen des Schulhauses mussten eingeplant werden, die Grundmauern eine nachträgliche Aufstockung zulassen (§ 3).

Gänge, Treppen und Klassenzimmer

Weiters wurden genaue Anforderungen zu Gang- und Treppenbreiten angeführt. Die Gänge durften eine Breite von 2 m nicht unterschreiten, Stiegenhäuser mussten mindestens 1,50 m breit sein und aus mit Holz verkleidetem Stein oder Ziegel bestehen. Außerdem waren Podeste sowie Geländer, die das Hinunterrutschen verhinderten, erforderlich. Das Steigungsverhältnis der Stufen wurde mit 13,5 bis 15 cm auf 31 bis 34 cm festgesetzt (§ 4).

Bei Schulen mit mehreren Stockwerken sollten die jüngeren Schüler im Erdgeschoß, die älteren in den oberen Etagen unterrichtet werden. Bei getrenntem Unterricht von Mädchen und Knaben mussten für beide Bereiche separate Eingänge hergestellt werden (§ 6).

Im Idealfall sollten die Klassen nach Südosten orientiert sein. Pro Kind war eine Fläche von 60 cm² zu berücksichtigen. Die Raumhöhe musste mindestens 3,80 m, in Städten 4,80 m und die Länge maximal 12 m messen. Die Breite richtete sich nach der Höhe der Fensterflächen. Nach Möglichkeit sollte der Grundriss jedes Klassenzimmers quadratisch sein, ansonsten das Verhältnis von Breite zu Länge 3:5 betragen (§ 8).

§ 9 sah eine Schallreduktion durch Ausfüllung der Deckenbalken vor. Angaben zu Material wurden jedoch keine gemacht.

¹²⁰ Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, 1873, Nr. 73, S. 346-358

Sonstige Räumlichkeiten für Schulzwecke

Jede Schule hatte über einen beheizten Turnsaal zu verfügen, welcher eine Höhe von mindestens 4,40 m aufweisen musste. Länge und Breite des Turnsaals wurden nicht festgeschrieben (§ 17). In größeren Schulen mussten ein Lehrmittelraum, eine Bibliothek, ein Lehrer- sowie ein Direktionszimmer vorhanden sein (§ 5). Garderoben waren damals noch nicht vorgesehen, es wurde lediglich angeordnet, dass in den Klassenzimmern keine nasse und schmutzige Straßenkleidung aufbewahrt werden durfte und die Sauberkeit der Schuhe vom Lehrer überprüft werden musste (§ 23).

Belichtung, Beheizung und Belüftung

Fenster waren nur an einer, und zwar an der Längsseite vorgesehen. Die Räume sollten so ausgerichtet sein, dass das Tageslicht von links in die Klasse fällt. Die Fensterflächen mussten mindestens ein Sechstel, bei Einschränkung des Lichteinfalls durch Umgebungsgebäude ein Viertel der Raumfläche ausmachen. Künstliche Beleuchtung war mit durch Leuchtgas, Petroleum oder Öl betriebene Decken- oder Wandleuchten zu erzeugen (§ 10).

Die Klassenzimmer wurden mittels Zentralheizungen, Mantel- oder Tonöfen beheizt (§ 11). Die optimale Zimmertemperatur lag bei 14 bis 15 Grad Réaumur, das entsprach einer Temperatur von 17,5 bis 18,75 Grad Celsius. Darunter musste geheizt werden (§ 21). Wandöffnungen über dem Fußboden sowie unter der Decke sollten einen jahreszeitunabhängigen Luftaustausch ermöglichen (§ 12).

Toiletten und Wasserversorgung

Die Toiletten sollten so weit wie möglich von den Klassen bzw. außerhalb des Gebäudes mit überdachtem Zugang angelegt werden und idealerweise über eine Wasserspülung verfügen. Pro Klasse und Geschlecht musste eine Kabinentoilette, zudem in jedem Geschoß ein Raum mit Urinalen vorhanden sein. Für Lehrer waren eigene Toiletten erforderlich. Alle Toiletten mussten durch einen Vorraum vom Gang abgetrennt werden (§ 15).

Die Trinkwasserversorgung musste mittels Wasserleitung oder Brunnen gewährleistet sein. War Ersteres nicht der Fall, mussten an geeigneten Plätzen mit Wasser gefüllte Behälter zur Feuerbekämpfung bereit stehen (§ 16).

Ausführung

Auf Grundlage eines Berichts über die tatsächlichen Gegebenheiten – verfasst von einer Kommission aus Experten der Bereiche Technik, Medizin und Pädagogik – hatten die Ortsschulräte das Bauprogramm für Schulneubauten zu entwickeln. Die Bauplatzgenehmigung musste beim Bezirksschulrat eingeholt werden, anschließend waren ihm alle erforderlichen Pläne sowie eine Kostenschätzung zu übermitteln. Nach Prüfung dieser Unterlagen erteilte der Bezirks- bzw. bei Finanzierung durch das Land der Landesschulrat die Baugenehmigung (§ 20).

Der Ministerialerlass beinhaltet des Weiteren genaue Bestimmungen zu Einrichtungsgegenständen und Dekoration in den Klassenzimmern, Unterrichtsmitteln, Stundenplänen etc., auf die hier jedoch nicht genauer eingegangen wird.

Da in oben stehendem Erlass der finanzielle Aufwand wenig Berücksichtigung fand, folgte am 27. Juli 1878 der „Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht betreffend Anordnungen gegen die Überbürdung der Gemeinden durch Schulbauten“. Dieser besagte, dass es nicht zwingend erforderlich war, neue Gebäude zu errichten bzw. Umbauten vorzunehmen, wenn bereits vorhandene Schulbauten geringfügig von der Norm abwichen. Stattdessen konnten Räumlichkeiten angemietet oder einfache Bauten aus Holz errichtet werden, wenn Renovierungen oder ein Neubau aufgrund der finanziellen Lage nicht möglich waren.¹²¹

Auch einzelne Kronländer und Vereine beschäftigten sich mit der inneren Gestaltung von Schulhäusern sowie den hygienischen Einrichtungen in diesen und stellten einige Bestimmungen des Ministerialerlasses von 1873 in Frage. Nachstehend werden zwei Verordnungsentwürfe des Landesschulrats der Bukowina und des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereins angeführt, deren Inkrafttreten jedoch, wie bereits erwähnt, nicht bestätigt werden kann.

2.3.6 Verordnungsentwurf betreffend die Schulhäuser der Bukowina aus dem Jahre 1888

Der Landesschulrat der Bukowina verfasste im Jahre 1888 einen „Entwurf einer Verordnung, betreffend die Einrichtung der Schulhäuser für öffentliche Volks- und Bürgerschulen und über die Gesundheitspflege in diesen Schulen“¹²², welcher dem Ministerium für Cultus und Unterricht vorgelegt und vom Obersten Sanitätsrat geprüft wurde. Unter Berücksichtigung der seit dem Erlass des Jahres 1873 gewonnenen Erkenntnisse im Bereich der Hygiene wurde der Entwurf vom Sanitätsrat ergänzt bzw. abgeändert.

Die Standortwahl für Schulneubauten wurde durch die Bestimmung ergänzt, dass Schulen mindestens doppelt so weit von gegenüberliegenden Gebäuden entfernt sein sollten, als diese hoch sind. In Städten betrug die Distanz das 1,5-fache (§ 1). Im Erlass wurde ausdrücklich angeordnet, dass Schulen nur Räumlichkeiten für schulische Aktivitäten und Wohneinheiten für Schulpersonal beherbergen durften (§ 2).

Auf Trockenheit des Gebäudes wurde besonderer Wert gelegt, so sollte der Fußboden gegen das Erdreich mit einer 10 cm dicken Betonplatte und darüber einem 15 cm dicken Zwischenraum angelegt werden. Die Außenwände mussten durch Ausführung eines wasserisolierenden Sockels gegen aufsteigende Feuchtigkeit geschützt werden. Bei Holzbauten war ein 80 cm hohes Fundament herzustellen. Nach Möglichkeit war „hartes“ Baumaterial vorzuziehen. Ein Vordach, welches an der Seite, die Wind und Niederschläge ausgesetzt ist, mindestens einen Meter überstand, sollte das Gebäude vor Regenwasser schützen. Erst nach vollständiger Trocknung eines Neubaus war die Benutzung gestattet (§ 3).

Die zulässige Breite der Klassenzimmer war auf 7 m beschränkt. Die Orientierung der Fenster hatte nach Süden oder Südwesten zu erfolgen, in Zeichensälen nach Norden. Das Verhältnis von Länge zu Breite eines Klassenzimmers wurde nicht konkret angegeben, jedoch sollte „eine allzu bedeutende

¹²¹ Vgl. HINTRÄGER, Die Volksschulhäuser in den verschiedenen Ländern. Band 2: Volksschulhäuser in Österreich, Ungarn, Bosnien und der Hercegovina, 1901, S. 25-26

¹²² Abgedruckt bei HINTRÄGER, 1901, S. 26-40

Ausdehnung“ umgangen werden. Die erforderliche Raumhöhe für städtische Schulen wurde von 4,80 m auf 4,50 m herabgesetzt (§ 5).

Für jene Türen des Schulgebäudes, welche von Schülern benutzt wurden, war die Aufschlagsrichtung nach außen verordnet (§ 8).

Als Füllmaterial, welches zur Schallreduktion zwischen den Deckenbalken eingebracht werden sollte, konnte „gewaschener, reiner Flusssand, Coke u. dergl.“ verwendet werden, Bauschutt wurde ausdrücklich verboten (§ 9).

Um die Menge an Tageslicht in den Klassenzimmern zu maximieren, sollten die Fenster so hoch wie möglich eingebaut werden. Die Höhe der Brüstung durfte 1,10 m nicht unterschreiten. Der Lichteinfall von oben war ebenfalls zulässig. Um den Lufteintritt bei geschlossenen Fenstern gering zu halten, war der Einbau von Doppelfenstern vorgeschrieben (§ 10). Zur künstlichen Beleuchtung wurde vorrangig die Verwendung von elektrischen Glühlampen empfohlen, des Weiteren konnten Erdöl- oder Gaslampen eingesetzt werden. Dabei sollte auf eine möglichst geringe Luftverunreinigung geachtet werden. Die optimale Verteilung des Lichts sollte durch das Anbringen von Lampenschirmen erzielt werden (§ 12).

Die Mindestbreite für Stiegenhäuser wurde von 1,50 m auf 1,30 m herabgesetzt, das Steigungsverhältnis mit 13 bis 15 cm auf 32 cm neu definiert (§ 18). Erstmals wird die Aufbewahrung der Straßenkleidung in Garderoben empfohlen (§ 27).

2.3.7 Entwurf von Baubestimmungen für öffentliche Volks- und Bürgerschulen des österreichischen Ingenieur- und Architekten-Vereines aus dem Jahre 1889

Der österreichische Ingenieur- und Architektenverein hielt im Jahre 1889 zwei Sitzungen ab, in denen die damals geltende Gesetzeslage betreffend die Bestimmungen für Schulbauten diskutiert wurde. Den Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht aus dem Jahre 1873 erachtete man „infolge der vielfachen seitherigen wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiete der Schulhygiene“¹²³ als dringend überarbeitungserforderlich. Aus diesem Grund verfasste man den „Entwurf von Bestimmungen für den Bau und die Einrichtung von Gebäuden für öffentliche Volks- und Bürgerschulen des österreichischen Ingenieur- und Architekten-Vereines“¹²⁴. Teilnehmer der Diskussionen waren der k.k. Baurat Franz Ritter von Neumann, Vorstand der Fachgruppe für Hochbau und Architektur des Vereines, Karl Hinträger, Redaktionsmitarbeiter der Zeitschrift für Schulgesundheitspflege und Mitglied des Vereins, die städtischen Ingenieurgehilfen Norbert Dobihal und Josef Pürzl, Diplomingenieur Franz Kapaun, Dr. Leo Burgerstein, Oberrealschulprofessor in Wien, die Ingenieure des Stadtbauamtes Karl Bischof, der k.k. Professor Architekt Julius Koch sowie der Stadtzimmermeister Hermann Otte. Die Kritikpunkte und Diskussionen der Teilnehmer sind in der Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Jahrgang 1889, abgedruckt und im Anhang dieser Arbeit nachzulesen. Der Entwurf der neuen Bestimmungen wurde im Jahre 1891 veröffentlicht. Die relevantesten Änderungen sind in den folgenden Textstellen angeführt.

¹²³ Vgl. Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, 1889, S. 220

¹²⁴ Abgedruckt in: Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, 1891, Nr. 2, S. 97-107

Schulneubauten sollten nicht in Gewerbegebieten oder in Nähe von Bahnhöfen, Friedhöfen, Kasernen und Krankenhäusern errichtet werden. Probebohrungen sollten Aufschlüsse über die Beschaffenheit des Erdreiches geben. In ländlichen Gebieten wurde ein mindestens 350 m² großes Grundstück für Schulgebäude inklusive Freiflächen und Garten empfohlen (Punkt 2).

Für Schulen in Gebieten mit hohem Verkehrsaufkommen sollte die Pufferzone zum Schulgebäude nicht unter 6 m messen. In ländlichen Gebieten sollte die Schule in einer Distanz von 8 m zu angrenzenden Gebäuden stehen (Punkt 3). Die Bauart sollte einfach, dauerhaft und feuersicher sein. Das Gebäude sollte unterkellert bzw. durch Räume mit einer Höhe von zumindest 1,20 m zur Unterlüftung unterbaut werden (Punkt 4). Bei der Dachdeckung sollte Wert auf Feuerfestigkeit gelegt werden, genauere Angaben wurden jedoch nicht angeführt. In Städten sollte das Schulgebäude maximal vier-, auf dem Land dreigeschoßig sein (Punkt 5).

Die Mindestbreite der Gänge wurde auf 2 m festgelegt, jene der Stiegenhäuser auf 1,50 m. Befanden sich in den oberen Stockwerken mehr als zwölf Klassenräume, war ein zusätzlicher Eingang sowie ein zweites Stiegenhaus erforderlich. Das Steigungsverhältnis der Stiegen war mit 14 bis 15 cm auf 30 cm festgesetzt. Geländer mussten auf einer Höhe von einem Meter montiert werden (Punkt 6). Für die Wohnung des Lehrers sollte ein vom Schulhaus getrenntes Gebäude errichtet werden (Punkt 7).

Die Abmessung eines Klassenzimmers war auf 9,50 m Länge und 6,50 m Breite beschränkt. Die Anzahl von Schülern pro Klasse sollte 60 nicht übersteigen (Punkt 8). Fenster sollten so eingebaut werden, dass die Brüstung eine Höhe von 1 m aufweist (Punkt 10). Die Toiletten durften nicht so angelegt sein, dass zur Erreichung dieser der Freiraum betreten werden musste. Optimal war ein mit dem Schulhaus verbundener Zubau (Punkt 14).

Bei der Planung eines Neu- oder Umbaus einer Schule musste der Bezirksschulrat die Planungsunterlagen, welche Grundrisse und Ansichten im Maßstab 1:100 sowie einen Lageplan beinhalten mussten, genehmigen (Punkt 21). Das fertiggestellte Schulgebäude durfte erst bezogen werden, wenn der Bezirksschulrat dies bewilligt hatte. Bei Bauten aus Mauerwerk betrug die Mindestzeit sechs Monate (Punkt 22).

2.3.8 Abgleich des Ministerialerlasses von 1873 mit den aktuellen ÖISS-Richtlinien

Das ÖISS (Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau) gibt in regelmäßigen Abständen Richtlinien heraus, welche sich mit den Anforderungen an den Bau von Schulen beschäftigen. Diese Richtlinien umfassen Angaben zu Lage und Situierung des Gebäudes, Bebauung und Erschließung, Schulfreiräumen, bauphysikalischen Werten, natürlicher und künstlicher Belichtung, Sanitäreinrichtungen, Heizung und Lüftung, Raumakustik etc. Ein eigenes Kapitel umfasst die „Räumlichen Anforderungen für Unterrichtsräume“. Der folgende Abschnitt widmet sich dem Abgleich der zur Zeit der k.u.k. Monarchie geltenden Bestimmungen mit den aktuellen ÖISS-Richtlinien (Stand 2012).

Um zu schmale oder zu lange Räume zu vermeiden, gibt das ÖISS Empfehlungen für die Dimensionen von Unterrichtsräumen für Richtgrößen von 65, 60 und 55 m² an. Räume mit einer Fläche von 50 m² und darunter sind als Klassenzimmer ungeeignet und sollten nur als Gruppenarbeitsräume genutzt werden. Die Abmessungen eines 65 m² großen Klassenzimmers sollten 7 bis 7,5 m x 9 bis 9,5 m aufweisen, bei einem quadratischen Grundriss 8 bis 8,5 m x 8 bis 8,5 m. Ein 60 m² großes

Klassenzimmer sollte mit 6,5 bis 7 m x 8,5 bis 9 m bzw. die Seitenlänge eines Raumes mit quadratischer Grundfläche 7,5 bis 8 m angenommen werden. Für den kleinsten zulässigen Raum mit 55 m² wird eine Fläche von 6 bis 6,5 m x 8 bis 8,5 m bzw. 7 bis 7,5 x 7 bis 7,5 m empfohlen. Bei allen Konfigurationen muss außerdem auf die Möblierung geachtet werden, da die Abstände der Schultische zueinander in Querrichtung mindestens 55 cm und in Längsrichtung 70 bis 80 cm sowie zur Wand 65 cm aufweisen sollten. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass Räume mit einer Fläche von mehr als 75 m² eine freiere Grundrissgestaltung erlauben (wie z.B. die Ausbildung von Erkern). Interessant ist, dass das ÖISS bei Räumen mit einer Breite von mehr als 8 m eine natürliche Belichtung von beiden Seiten erlaubt bzw. vorschlägt, welche vom Ministerialerlass von 1873 abgelehnt wird. Die maximal zulässige Raumlänge von 9 bis 9,5 m ergibt sich aus der maximal zulässigen Entfernung eines Schülers zur Tafel bzw. den „Projektionsflächen“, welche das ÖISS mit 8,60 m angibt und somit deutlich kürzer ist als das im Ministerialerlass von 1873 angegebene Maximalmaß von 12 m. Für die optimale Höhe der Unterrichtsräume gibt das ÖISS 3,20 m an. Eine Unterschreitung von 3 m wird als unzulässig erachtet. Generell sollte das Verhältnis von „Länge, Breite und Höhe zueinander kein ganzzahliges Vielfaches ergeben“¹²⁵. Auch hier gibt es einen deutlichen Unterschied zu den Angaben im Ministerialerlass des Jahres 1873, in dem als Mindestraumhöhe 3,80 m bzw. in Städten 4,80 m festgesetzt wurde.

Interessant ist, dass das ÖISS die zulässigen Mindestbreiten von Gängen mit 1,20 m angibt,¹²⁶ der Ministerialerlass jedoch eine Breite von weniger als 2 m nicht erlaubte. Angaben zum Anteil der Fensterflächen eines Klassenzimmers blieben hingegen fast unverändert. Auch das ÖISS gibt bei uneingeschränktem Lichteinfall ein Sechstel bis ein Fünftel sowie bei Verminderung ein Fünftel bis ein Viertel der Raumfläche an.¹²⁷

Während im Ministerialerlass von 1873 eine möglichst große Distanz zwischen Klassenzimmer und Toiletten gefordert wurde, geben die ÖISS Richtlinien eine Maximalentfernung von 80 m zu Unterrichts- und Aufenthaltsräumen an. Des Weiteren verlangte der Ministerialerlass für jede Klasse und jedes Geschlecht, das ÖISS ab einer Schülerzahl von 25 eine WC-Kabine. Auch diese Zahlen weichen stark voneinander ab, da zur Zeit des Ministerialerlasses eine Anzahl von 80 Schülern pro Klasse üblich war. Die Urinale waren früher in einem eigenen Raum untergebracht, der in jedem Geschoß vorhanden sein musste. Heute sind die Urinale in den Knabentoiletten zu finden, wobei 60 Prozent der nötigen WC-Kabinen durch Urinale ersetzt werden können.¹²⁸

Bei der Wahl der Heizanlage können natürlich ebenfalls Änderungen festgestellt werden. Kamen früher einzelne Öfen zur Anwendung, wird die Heizung heute zentral gesteuert und ein Augenmerk auf umweltschonende und energiesparende Anlagen gelegt. Des Weiteren rät das ÖISS zu Niedrigtemperaturheizungen sowie zur Umstellung von Öl- oder Gasheizungen auf alternative Energiequellen. Die Raumtemperatur erhöhte sich von 17,5 bis 18,75 auf 20 Grad Celsius.¹²⁹

¹²⁵ ÖISS Richtlinien für den Schulbau, 2012, Kapitel 6, Seite 5 (Stand 2012)

¹²⁶ Vgl. ÖISS Richtlinien für den Schulbau, 2012, Kapitel 12, S. 2 (Stand 2012)

¹²⁷ Vgl. ÖISS Richtlinien für den Schulbau, 2012, Kapitel 5, S. 3 (Stand 2009)

¹²⁸ Vgl. ÖISS Richtlinien für den Schulbau, 2012, Kapitel 8, S. 3 (Stand 2009)

¹²⁹ Vgl. ÖISS Richtlinien für den Schulbau, 2012, Kapitel 8, S. 5-6 (Stand 2009)

3 Musterpläne für Volksschulen

In den Jahren nach Einführung des Reichsvolksschulgesetzes wurden von verschiedenen Behörden und Institutionen Musterpläne für Volksschulen erarbeitet und veröffentlicht. Das k.k. Ministerium für Cultus und Unterricht erstellte keine allgemein gültigen Plangrundlagen, sondern beauftragte die Regierungen der einzelnen Kronländer mit der Erarbeitung dieser. Auch Vereine wie der Deutsche Schulverein und das „Comité der Schulfreunde“ beschäftigten sich mit dieser Aufgabe, der Entwurf des Letzteren wurde auf der Wiener Weltausstellung des Jahres 1873 präsentiert.

3.1 Musterpläne für Volksschulen in ländlichen Gebieten

In Hinträgers „Die Volksschulhäuser in den verschiedenen Ländern“, Band 2 „Volksschulhäuser in Österreich, Ungarn, Bosnien und der Hercegovina“ sind Musterpläne abgedruckt, die vor allem für kleine Ortschaften von Bedeutung waren. Die von Experten ausgearbeiteten Pläne sollten als Anlehnung dienen und waren den lokalen Gegebenheiten und finanziellen Mitteln anzupassen.

Im Folgenden werden die Musterpläne des k.k. mährischen Landesschulrathes, des technischen Departements der k.k. schlesischen Landesregierung, der galizischen Landesregierung, der oberösterreichischen Landesregierung sowie ein Entwurf des Deutschen Schulvereins verglichen, welche in Hinträger bzw. in der „Baugewerks-Zeitung“ des Jahres 1891 publiziert wurden. In einem Exkurs weiter unten werden die Hauptaufgaben und Tätigkeiten des Deutschen Schulvereins erläutert.

Um die Pläne der verschiedenen Behörden und Vereine besser vergleichen zu können, werden sie nach der Anzahl der Klassenzimmer unterteilt. Da die Vorschläge vor allem für kleine Gemeinden gedacht waren, überwiegen Entwürfe mit einem oder zwei Klassenzimmer(n). Einzig der k.k. mährische Landesschulrat verfasste jeweils ein Beispiel für ein drei- und ein vierklassiges Schulhaus. Berücksichtigt wird außerdem die Anzahl der Geschoße, auf die sich die Schule (Klassenzimmer und Lehrerwohnung) verteilt.

Schulen mit einem Klassenzimmer

Die Entwürfe aus Mähren und Schlesien haben einen Mittelgang gemein, wobei eine Seite den Schülern und die andere dem Lehrer zugeordnet wird. Beide Gebäudeteile sind zumeist gleich groß, wodurch sich – mit Ausnahme der Schule in Abbildung 8 – eine Symmetrie in der Fassade ergibt. Die Toiletten sind dem Schulgebäude direkt bzw. durch einen kleinen Vorraum angefügt.

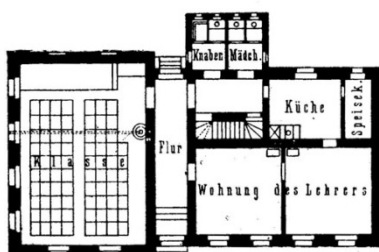


Abbildung 8: Musterplan einer einklassigen Volksschule aus Mähren, Grundriss Erdgeschoß

Die Volksschule in Abbildung 8 erhält im linken Gebäudeteil das Klassenzimmer, getrennt durch den Gang liegt im rechten Teil die Wohnung des Lehrers, welche aus Küche, Speisekammer und zwei Zimmern besteht. Der Vorraum der Toiletten liegt im Inneren des Gebäudes und dient gleichzeitig der Erschließung der Lehrerwohnung. Ein zweiter Eingang an der Hinterseite des Gebäudes führt in den Schulgarten.

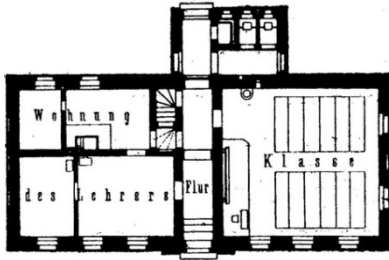


Abbildung 9: Musterplan einer einklassigen Volksschule aus Mähren, Grundriss Erdgeschoß

In Abbildung 9 liegt das Klassenzimmer im rechten Gebäudeteil und wird an der Stirnseite des Raumes betreten. Dadurch ergibt sich eine Orientierung zum Eingang hin. Die Toiletten werden durch eine Verlängerung des Mittelgangs betreten und sind nicht geschlechtergetrennt. Der Mittelgang führt weiter zu einem zweiten Eingang.

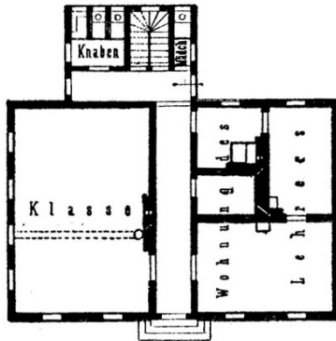


Abbildung 10: Musterplan einer einklassigen Volksschule aus Mähren, Grundriss Erdgeschoß

Abbildung 10 zeigt einen beinahe quadratischen Grundriss, die Toiletten sind wie in Abbildung 9 angelegt, jedoch gibt es hier eine eigene Kabine für Mädchen. Auch hier führt ein zweiter Ausgang ins Freie. Die Lehrerwohnung kann vom Schulflur aus von drei Stellen betreten werden. Die dünn gezeichneten Wände lassen – im Gegensatz zu den beiden ersten Entwürfen in Massivbauweise – eine Ausführung in Holzbauweise erkennen.

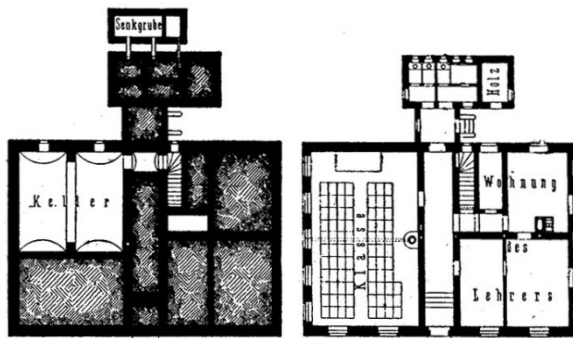


Abbildung 11: Musterplan einer einklassigen Volksschule aus Schlesien, Grundriss Keller- und Erdgeschoß

Die Orientierung sowie die Lage des Klassenzimmers im schlesischen Entwurf sind mit Abbildung 8 aus Mähren vergleichbar. Die Situierung der Toiletten unterscheidet sich dahingehend, dass sie sich hier in einem durch einen kleinen Vorraum vom Schulgebäude abgetrennten Anbau befinden. Der Toilettenvorraum ist wiederum von innen und außen zugänglich. Die Lehrerwohnung wird durch ein Vorzimmer betreten, von dem man über eine Treppe in den Keller gelangt. Ein weiterer Zugang zur Lehrerwohnung führt direkt in dessen Wohnraum.

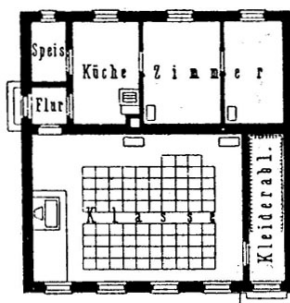
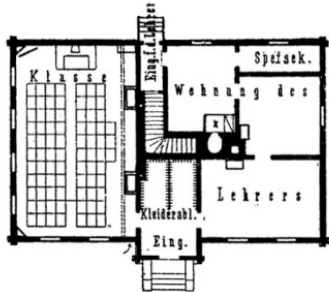


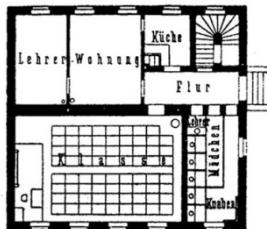
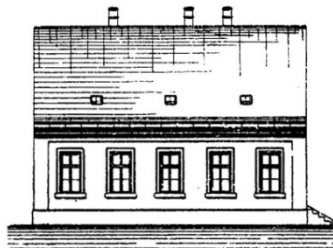
Abbildung 12: Musterplan einer einklassigen Volksschule aus Galizien, Grundriss Erdgeschoß

Die Schulen aus Galizien stechen durch das Fehlen eines Ganges heraus. Es gibt getrennte Eingänge für Schüler und Lehrer. In Abbildung 12 betreten die Schüler das Gebäude durch die Garderobe und gelangen durch diese ins Klassenzimmer, welches sich zum Gebäudeeingang orientiert. Die Wohnräume des Lehrers mit separatem Eingang befinden sich im hinteren Gebäudeteil und werden durch ein Vorzimmer betreten, welches auch ins Klassenzimmer führt. Die Toiletten befinden sich außerhalb des Gebäudes.



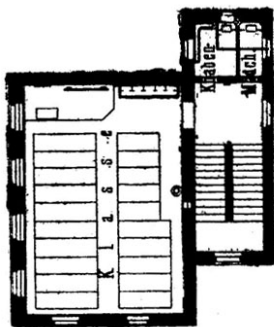
Auch bei diesem Entwurf der galizischen Landesregierung gelangen die Schüler von dem als Garderobe genutzten Eingangsbereich ins Klassenzimmer. Der Lehrer erhält einen eigenen Eingang zu seiner Wohnung an der Hinterseite des Gebäudes sowie eine Verbindungstür zum Haupteingangsbereich. Vom Lehrereingang führt eine Treppe zum Dachboden. Der Holzbau erhält durch seine klein unterteilten Fenster sowie durch das Eingangsportal einen ländlichen Charakter. Einzig der Glockenturm mit Kreuz über dem Eingangsportal lässt auf eine von Wohnnutzung abweichende Funktion schließen.

Abbildung 13: Musterplan einer einklassigen Volksschule aus Galizien, Ansicht und Grundriss Erdgeschoß



Der Entwurf des Deutschen Schulvereins sieht einen seitlich gelegenen gemeinsamen Eingang für Schüler und Lehrer vor. Im Gegensatz zu den anderen Entwürfen befinden sich die Toiletten gleich neben dem Eingang und schließen an das Klassenzimmer an. Eine Treppe führt auf den Dachboden. Die Lichtentnahme für die Lehrerwohnung erfolgt von einer Seite, was die Anordnung der Räume als Durchgangszimmer begründet. Die Fassade ist einfach und schmucklos gehalten.

Abbildung 14: Musterplan einer einklassigen Volksschule des Deutschen Schulvereins, Ansicht und Grundriss Erdgeschoß



Mähren führt des Weiteren einen kompakten asymmetrischen Entwurf mit zwei Stockwerken an. Der Wohnbereich des Lehrers mit separatem Eingang ist dabei im Erdgeschoß situiert. Die Schüler gelangen über eine interne Stiege zum Klassenzimmer im Oberschoß, wo sich auch die Toiletten befinden. Der Eingangsbereich für die Schüler ist sehr klein, Garderoben sind nicht vorhanden. Die Lehrerwohnung kann von zwei Seiten betreten werden. Es gibt einen Eingang unter der Treppe sowie einen an der Rückseite des Gebäudes, wo sich auch die Toilette für den Lehrer befindet.

Abbildung 15: Musterplan einer einklassigen Volksschule aus Mähren, Grundrisse Erdgeschoß (unten) und Obergeschoß (oben)

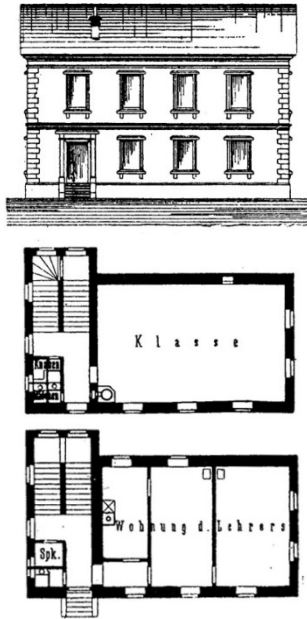


Abbildung 16: Musterplan einer einklassigen Volksschule aus Oberösterreich, Ansicht, Grundrisse Erdgeschoß (unten) und Obergeschoß (oben)

Der Entwurf für ein zweigeschoßiges Schulgebäude mit einer Klasse aus Oberösterreich ähnelt jenem aus Mähren hinsichtlich der Raumverteilung auf die Geschoße. Auch hier ist die Wohnung des Lehrers im Erdgeschoß, das Klassenzimmer im Obergeschoß angelegt. Unterschiedlich ist jedoch die Orientierung, welche zum Eingangsbereich erfolgt sowie die gemeinsame Gebäudeerschließung für Schüler und Lehrer. Trotz des gemeinsamen Eingangs wird mithilfe eines kleinen Vorzimmers eine Pufferzone zur Lehrerwohnung geschaffen. Die Toiletten befinden sich am Ende der Treppe in der oberen Etage.

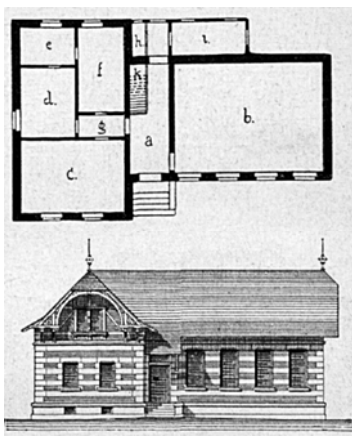


Abbildung 17: Musterplan einer einklassigen Volksschule von K. Hinträger

Ein 1891 erscheinener Artikel in der Zeitschrift „Der Bautechniker“ befasst sich ebenfalls mit Mustertypen für Dorfschulen. Neben Schulhäusern aus Holland und Deutschland zeigt er eine Schule von Karl Hinträger. Der unsymmetrisch gestaltete Grundriss beinhaltet eine Lehrerwohnung im linken Gebäudeteil sowie ein Klassenzimmer quer dazu im rechten Gebäudeteil. Lehrer und Schüler teilen sich einen Eingang, der Lehrer betritt seine Wohnräume durch ein kleines Vorzimmer. Im hinteren Teil des Gebäudes befinden sich eine kleine Abstellkammer sowie die Toiletten. Die Ansicht zeigt eine interessante Fassadengestaltung, welche sich von den anderen Musterhäusern abhebt.

Vergleicht man die Entwürfe miteinander, lässt sich ein ähnliches Raumprogramm erkennen. Die Klassenzimmer bieten Platz für 60 bis 80 Schüler. Die Lehrerwohnung besteht jeweils aus Küche und zwei Zimmern, in einigen findet sich zusätzlich eine Speisekammer. Ist die Belichtung der Lehrerwohnung nur von einer Gebäudeseite möglich, sind die Räume als Durchgangszimmer konzipiert. Ansonsten ist eine freiere Grundrissgestaltung möglich. Privatsphäre für die Familie des Lehrers wird durch separate Eingänge geschaffen, welche sich meist an der Hinterseite des Gebäudes befinden. In den beiden zweigeschoßigen Entwürfen liegt die Lehrerwohnung im Erd- und das Klassenzimmer im Obergeschoß, was eine bessere Aufsicht über die Schüler ermöglicht. Die äußere Gestaltung der Entwürfe aus Oberösterreich und des Deutschen Schulvereins ist ähnlich und gleicht der eines einfachen Wohnhauses. Eine allgemeine Aussage über die Fassadengestaltung kann nicht getroffen werden, da nicht für alle Entwürfe Ansichten vorhanden sind. In den Grundrissen ist jedoch erkennbar, dass auf eine symmetrische Fassadengestaltung, wie sie in den nachfolgenden größeren Schulhäusern zu finden ist, nur bei wenigen Entwürfen Wert gelegt wurde. Oftmals bleibt eine Außenwand fensterlos, womöglich um einen Anbau an Nachbargebäude sicherstellen zu können.

Schulen mit zwei Klassenzimmern

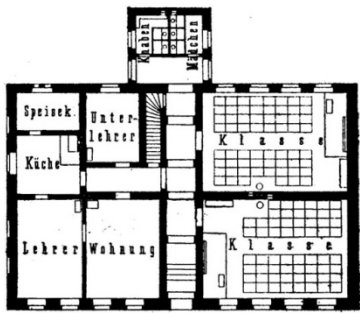


Abbildung 18: : Musterplan einer zweiklassigen Volksschule aus Mähren, Grundriss Erdgeschoß

Der mährische Musterplan für eine Schule mit zwei Klassenzimmern ist durch einen Mittelgang gekennzeichnet, welcher die Klassenzimmer vom Wohnbereich der Lehrer trennt. Letzterer inkludiert einen internen Gang, ein Zimmer für den Unterlehrer sowie eine Speisekammer. Die Toiletten liegen wie in Abbildung 9 und Abbildung 10 der einklassigen Musterpläne aus Mähren in einem Anbau am Ende des Gangs.

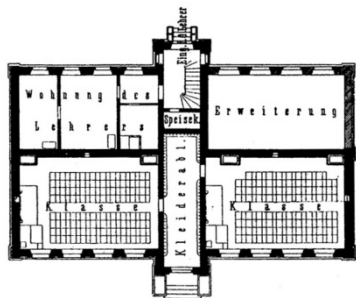
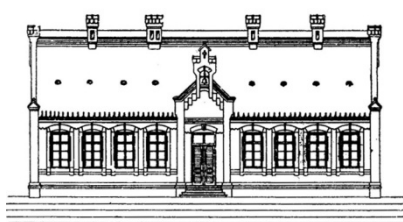


Abbildung 19: : Musterplan einer zweiklassigen Volksschule aus Galizien, Ansicht und Grundriss Erdgeschoß

Im Unterschied dazu teilt der Entwurf aus Galizien den Grundriss längs in einen Schüler- sowie einen Lehrerbereich mit getrennten Eingängen an der Vorder- bzw. der Hinterseite des Gebäudes. Der Bereich für den Lehrer hält einen großzügigen Raum für eine nachträgliche Erweiterung bereit. Der Mittelgang zwischen den Klassenräumen wird als Garderobe genutzt und ist nicht durchgehend. Auffällig an diesem Entwurf ist, dass es im Gebäudeinneren keine Verbindung von Lehrerwohnung zu Schulräumen gibt. Die Toiletten befinden sich außerhalb des Gebäudes. Die Fassade ist streng symmetrisch und weist gotische Stilelemente auf, die vor allem am Eingangsportal und den Fenstern erkennbar sind.

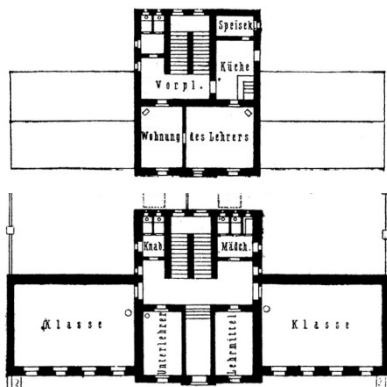


Abbildung 20: Musterplan einer zweiklassigen Volksschule aus Mähren, Ansicht, Grundrisse Erdgeschoß (unten) und Obergeschoß (oben)

Ein weiterer Entwurf aus Mähren erstreckt sich auf zwei Etagen. Im Erdgeschoß befinden sich zwei Klassenräume, ein zentrales Stiegenhaus sowie nach Geschlecht getrennten Toiletten. Auf beiden Seiten des mittig gelegenen Eingangs liegen Räume für den Unterlehrer bzw. die Lehrmittel. Im Obergeschoß sind ausschließlich die privaten Räume des Oberlehrers vorgesehen, welcher dadurch im Vergleich zu den anderen Entwürfen mehr Privatsphäre erlangt. Der Grundriss zeigt außerdem die Platzierung des Gebäudes auf dem Grundstück mit Turnplatz, Hof sowie einem kleinen Wirtschaftsgebäude für Nutztiere und die Holzlagerung. Im Vergleich zu den Ansichten der einklassigen Schulgebäude ist hier erkennbar, dass es sich um ein öffentliches Gebäude handelt, einerseits aufgrund der langgestreckten Hauptfassade, andererseits durch den mittig gelegenen und durch den Vorsprung nochmals hervorgehobenen Aufbau.

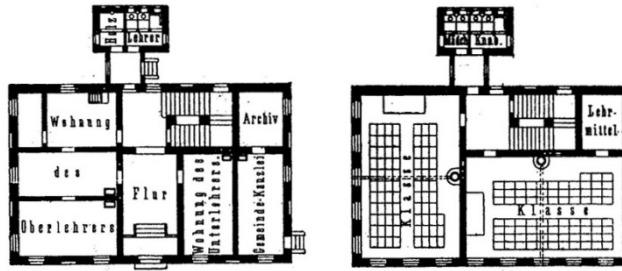


Abbildung 21: Musterplan einer zweiklassigen Volksschule aus Schlesien, Grundrisse Erdgeschoß (links) und Obergeschoß (rechts)

Der schlesische Entwurf ist ebenfalls zweigeschoßig. Der Eingangsbereich liegt zentral, das Stiegenhaus quer dazu an der gegenüberliegenden Außenwand. Das Erdgeschoß beherbergt die Wohnung des Oberlehrers, einen Raum für den Unterlehrer sowie eine Gemeindeganzlei mit Archivraum und eigenem Zugang. Die Toiletten befinden sich in einem Anbau, welcher von innen und außen zugänglich ist. Im Erdgeschoß des Anbaus liegt die Toilette der Lehrer, jene der Schüler darüber im Obergeschoß. Die Klassenzimmer sind gleich groß, wobei eines an die Längs-, das andere an die Querseite orientiert ist. Im Obergeschoß befindet sich ein weiterer Lehrmittelraum.

Das Raumprogramm für zweiklassige Schulen unterscheidet sich dahingehend von jenem der einklassigen Schulen, dass außer einem weiteren Klassenzimmer ein Raum für den Unterlehrer erforderlich ist. In den zweigeschoßigen Entwürfen sind des Weiteren Lehrmittelräume eingeplant. Wie bereits erwähnt, lässt sich in allen Plänen eine symmetrische Gestaltung der Hauptfassade feststellen. Die beiden vorhandenen Ansichten aus Galizien und Mähren unterscheiden sich deutlich voneinander. Während jene aus Mähren eine schmucklose Fassade darstellt, ist die gotische Fassade aus Galizien eher untypisch für Schulen dieser Größenordnung. Jedoch kann wiederum aufgrund fehlender Ansichten keine allgemeine Aussage über bevorzugte Baustile gemacht werden.

Schulen mit drei und vier Klassenzimmern

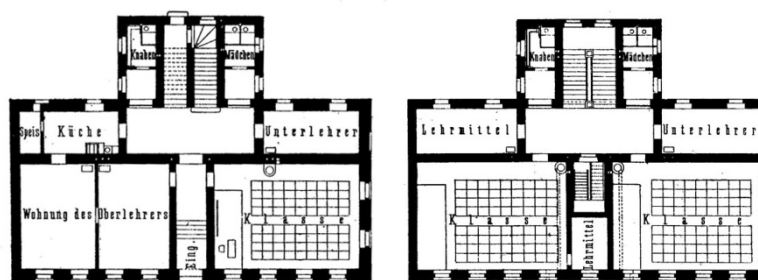


Abbildung 22: Musterplan einer dreiklassigen Volksschule aus Mähren, Grundrisse Erdgeschoß (links) und Obergeschoß (rechts)

Die dreiklassige Volksschule aus Mähren beherbergt im Erdgeschoß die Wohnung des Oberlehrers im linken sowie ein Zimmer für den Unterlehrer und ein Klassenzimmer im rechten Gebäudeteil. Das Treppenhaus befindet sich etwas abgerückt in der Verlängerung des mittig gelegenen Eingangsbereichs. In beiden Geschoßen gibt es geschlechtergetrennte Toiletten, welche sich an beiden Seiten der Treppe befinden. Das obere Stockwerk beherbergt die beiden übrigen Klassenzimmer sowie Räume für den zweiten Unterlehrer und die Lehrmittel. Alle Klassenzimmer orientieren sich zur Eingangsfassade des Gebäudes.

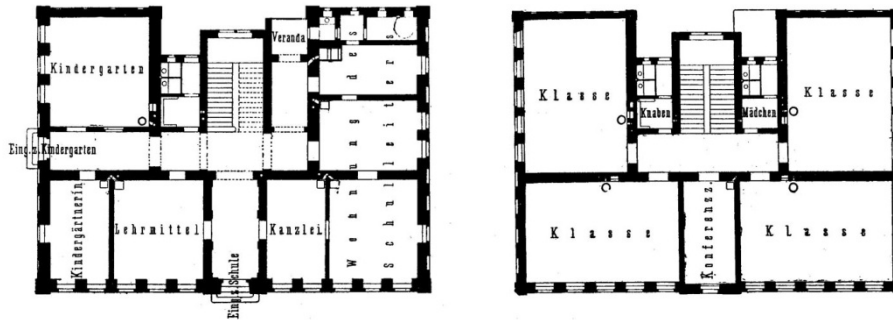


Abbildung 23: Musterplan einer vierklassigen Volksschule aus Mähren, Grundrisse Erdgeschoß (links) und Obergeschoß (rechts)

Der Entwurf für ein großzügiges vierklassiges Schulgebäude ebenfalls aus Mähren sieht alle vier Unterrichtsräume samt Toiletten und einem kleineren Konferenzraum im Obergeschoß vor. Die nach Geschlecht getrennten Toiletten liegen an beiden Seiten des Treppenhauses. Hier fällt auf, dass trotz höherer Schüleranzahl weniger Toiletten vorgesehen sind als im dreiklassigen Entwurf. Im Erdgeschoß befinden sich im rechten Gebäudeteil die Wohnräume des Schulleiters, eine zum Eingangsbereich orientierte Kanzlei und ein großzügiger Raum für Lehrmittel. Ebenso sind im linken Gebäudeteil ein Kindergarten mit separatem Eingang und Toiletten sowie ein Raum für die Kindergärtnerin untergebracht.

Da für drei- und vierklassige Schulen nur die Musterpläne des mährischen Landesschulrates vorliegen, kann kein Vergleich zu anderen Entwurfsvorschlägen gemacht werden. Das Raumprogramm wird wiederum um jeweils ein Klassenzimmer sowie einem Wohnraum für den zweiten Unterlehrer erweitert. Im vierklassigen Entwurf entfallen die Räume der Unterlehrer, es gibt lediglich eine Wohnung für den Schulleiter. Auch in diesen Grundrissen ist eine symmetrische Fassadengestaltung erkennbar.

Bei den Entwürfen aus Mähren und Schlesien und des Deutschen Schulvereins fällt auf, dass – mit Ausnahme der Abbildung 12 – für Schüler und Lehrer nur ein gemeinsamer Eingang vorhanden ist. Schlesien plant zwar einen zweiten Eingang ein, dieser wird jedoch als Nebeneingang angesehen, da er in den Toilettenvorraum führt. Im Gegensatz dazu legen die Entwürfe aus Galizien Wert auf eine klare Trennung von Lehrerwohnung zu Schule. Der Lehrer erhält durch einen eigenen Eingang mehr Privatsphäre, gelangt jedoch durch eine Verbindungstüre rasch in die Klassenzimmer. Trotz des gemeinsamen Eingangs beim Entwurf aus Oberösterreich schafft der kleine Vorraum zwischen Lehrerwohnung und Eingangsbereich eine wirkungsvolle Pufferzone, die – mit Ausnahme der zweiklassigen Schule aus Mähren sowie der einklassigen aus Schlesien – in den anderen Entwürfen fehlt.

Die österreichische Musterschule, welche auf der Wiener Weltausstellung des Jahres 1873 gezeigt wurde und ebenfalls in Hinträgers „Die Volksschulhäuser in den verschiedenen Ländern“, Band 2 „Volksschulhäuser in Österreich, Ungarn, Bosnien und der Hercegovina“ angeführt ist, wird im folgenden Kapitel ausführlich erläutert.

3.2 Die Wiener Weltausstellung 1873

Nach der Londoner Weltausstellung im Jahre 1851 starteten die Vorbereitungen für die Weltausstellung¹³⁰ im Wiener Prater, welche am 1. Mai 1873 von Kaiser Franz Joseph I. eröffnet wurde.¹³¹ Anders als in vorhergehenden Weltausstellungen wurde insbesondere ein Augenmerk auf das Bildungswesen gelegt. Als eine der 26 Themengruppen wurden im Ausstellungsbereich des „Erziehungs-, Unterrichts- und Bildungswesen“ ganze Schulhäuser, Pläne von realisierten Schulhäusern, Lehrmittel, Unterlagen zu Unterrichtsmethoden und -organisation, Statistiken und Schülerarbeiten präsentiert.¹³² Im folgenden Unterkapitel werden die ausgestellten Pläne aus Deutschland, der Schweiz, Ungarn, Frankreich, Belgien, Italien und Nordamerika kurz erläutert. Die Beschreibungen sind Schwabs Beitrag zum offiziellen Ausstellungsbericht der Wiener Weltausstellung mit dem Titel „Die Volks- und Mittelschule. Schulbauten und Einrichtungen. Anlage, Einrichtung und Lehrmittel der Volks- und Mittelschule“ entnommen.

3.2.1 Ausgestellte Pläne von realisierten Schulbauten aus verschiedenen europäischen Ländern

Deutschland präsentierte den Stand des Schulbaus anhand von zahlreichen Plänen. Vor allem die Vielzahl von differenzierten und qualitativen Beispielen aus Württemberg hob Schwab im „Offiziellen Ausstellungs-Bericht“ hervor. Preußen, Sachsen und Bayern stellten Entwürfe mit interessanten Details aus. Die Schweiz beeindruckte v.a. mit Plänen für Turnsäle, Ungarn präsentierte Musterpläne für das magyrische Tiefland. Aus Frankreich waren die Pläne aus Paris erwähnenswert, die vor allem durch ihre großzügigen Schulanlagen auffielen. Die Schulen in Belgien waren meist mit anderen Funktionen vereint (z.B. Gemeindehäuser), die Lehrerwohnung in einem angrenzenden Gebäude untergebracht. Als negativ wurden die unzureichende Beleuchtung sowie die überfüllten Klassenzimmer für bis zu 100 Schüler erachtet. Die italienischen Schulen waren überwiegend keine Neubauten, sondern in bestehenden Gebäuden untergebracht, wobei sich die Lösung der Toiletten als problematisch erwies. Oft waren in diesen Gebäuden mehrere Funktionen untergebracht. Die Stadtschulen aus Nordamerika waren durch heizbare Pausenräume im Erdgeschoß gekennzeichnet. Besonderer Wert wurde auf Ventilation von Klassenzimmern und Toiletten gelegt.¹³³

Ausgestellte Schulhäuser aus Schweden, Nordamerika und Portugal

Schweden, Nordamerika, Portugal und Österreich zeigten eigene Schulhäuser, welche vor Ort baulich realisiert wurden. Schwab stellt diese Schulhäuser im offiziellen Ausstellungsbericht der Wiener Weltausstellung vor. Sie werden im Folgenden kurz erläutert und sollen aus Mangel an Planunterlagen ein ungefähres Bild der Innenräume vermitteln. Die Bilder der Schulbauten sind dem Ausstellungsbericht des Wien Museums am Karlsplatz „Experiment Metropole. 1873: Wien und die Weltausstellung“ aus dem Jahre 2014 entnommen. Das österreichische Schulhaus wird im nächsten Kapitel ausführlich behandelt.

¹³⁰ Vgl. PEMSEL, Die Wiener Weltausstellung von 1873, 1989, S. 15

¹³¹ Vgl. PEMSEL, Die Wiener Weltausstellung von 1873, 1989, S. 41

¹³² Vgl. http://www.wiener-weltausstellung.at/themen_und_aussteller.html, Zugriff am 10.07.2014

¹³³ Vgl. SCHWAB, Die Volks- und Mittelschule. Schulbauten und Einrichtungen. In: RICHTER, Offizieller Ausstellungsbericht, 1874, S. 13-16

Das schwedische Schulhaus war ein eingeschößiger Holzbau für 40 Schulkinder, welcher aus Vorzimmer, Schulzimmer und Bibliothek bestand. Schwab hebt besonders die große Ausdehnung, Helligkeit sowie die ästhetische und zweckmäßige Gestaltung des Klassenzimmers hervor. Großer Wert wurde auf die zahlreichen ausgestellten Lehrmittel gelegt. Jedoch fehlten Maßnahmen für künstliche Beleuchtung, Ventilation und Heizung sowie Toiletten.¹³⁴



Abbildung 24: Schwedisches Schulhaus auf der Wiener Weltausstellung von 1873



Abbildung 25: Amerikanisches Schulhaus auf der Wiener Weltausstellung von 1873

Das nordamerikanische Schulhaus war ebenfalls ein eingeschößiger Holzbau, welcher zwei Vorzimmer, ein Klassenzimmer und einen kleinen Raum für den Lehrer beinhaltete. Das groß dimensionierte Klassenzimmer für 40 Kinder, welches von drei Seiten belichtet wurde, bezeichnete Schwab aufgrund der Größe als für europäische Schulen ungeeignet. Die Wohnung des Lehrers war nicht im Schulhaus untergebracht, da dies gesetzlich verboten war. Auch bei diesem Schulhaus fehlten die Toiletten. Die Lehrmittel bezeichnet Schwab als unzureichend, die Gestaltung des Gebäudes als nicht besonders ansprechend und das gesamte Volksschulwesen Nordamerikas als lückenhaft.¹³⁵



Abbildung 26: Portugiesisches Schulhaus auf der Wiener Weltausstellung von 1873

Das portugiesische Schulhaus war ebenfalls aus Holz gebaut. Für Schüler gab es zwei nach Geschlecht getrennte Eingänge, von denen man direkt in die Garderoben gelangte. Das Gebäude beherbergte außerdem einen kleinen Raum als „weibliche Arbeitsschule“ sowie ein Klassenzimmer, welches laut Schwab unzureichend eingerichtet war. Die mangelhafte Belichtung des Klassenzimmers erfolgte von zwei gegenüberliegenden Seiten. Auch hier fehlten Schwab geeignete Lehrmittel.¹³⁶

¹³⁴ Vgl. SCHWAB in: RICHTER, Officieller Ausstellungs-Bericht, 1874, S. 1-4

¹³⁵ Vgl. SCHWAB in: RICHTER, Officieller Ausstellungs-Bericht, 1874, S. 57

¹³⁶ Vgl. SCHWAB in: RICHTER, Officieller Ausstellungs-Bericht, 1874, S. 12-13

3.2.2 Die österreichische Musterschule für Landgemeinden

Im Unterschied zu den anderen Schulhäusern der Weltausstellung wurde das österreichische nicht von der Regierung, sondern von einem Verein geplant und ausgeführt, mit finanzieller Unterstützung des Staates.¹³⁷ Dazu wurde das „Comité der Schulfreunde“ gegründet. Mitglieder waren u.a. der k.k. Unterrichtsminister Karl von Stremayr, der Architekt des Schulhauses August Krumholz, der Gestalter des dazugehörigen Schulgartens Erasmus Schwab,¹³⁸ welcher den Beitrag über die Schulbauten im offiziellen Ausstellungsbericht der Wiener Weltausstellung verfasste, sowie einige Ministerialräte und Professoren.¹³⁹

Laut Schwab hatte die ausgestellte Schule zwei Funktionen zu erfüllen:

„1. Oesterreichs neugestaltete, freie Volksschule mit einem würdigen Objecte in der Weltausstellung zu vertreten und 2. den österreichischen Landgemeinden ein zeitgemässes, gefälliges und mit Bezug auf den Kostenpunkt erreichbares Musterbild einer Dorfschule vorzuführen.“¹⁴⁰

Das 1.300 m² große Grundstück¹⁴¹ beherbergt ein einklassiges Schulgebäude, ein Wirtschaftsgebäude mit Turnsaal bzw. Werkstätte, einen großzügigen Schulgarten einschließlich Flächen für landwirtschaftliche Bebauung sowie einen Turn- und Spielplatz für die Sommermonate. Der Schülereingang liegt an der Schmalseite des Gebäudes, von wo aus ein Vorzimmer bzw. die Garderobe betreten wird, durch welches man ins Stiegenhaus gelangt. Der Lehrer betritt seine im Erdgeschoß gelegene Wohnung auf der Rückseite des Gebäudes. Das Klassenzimmer im Obergeschoß bietet Platz für 60 Schulkinder.

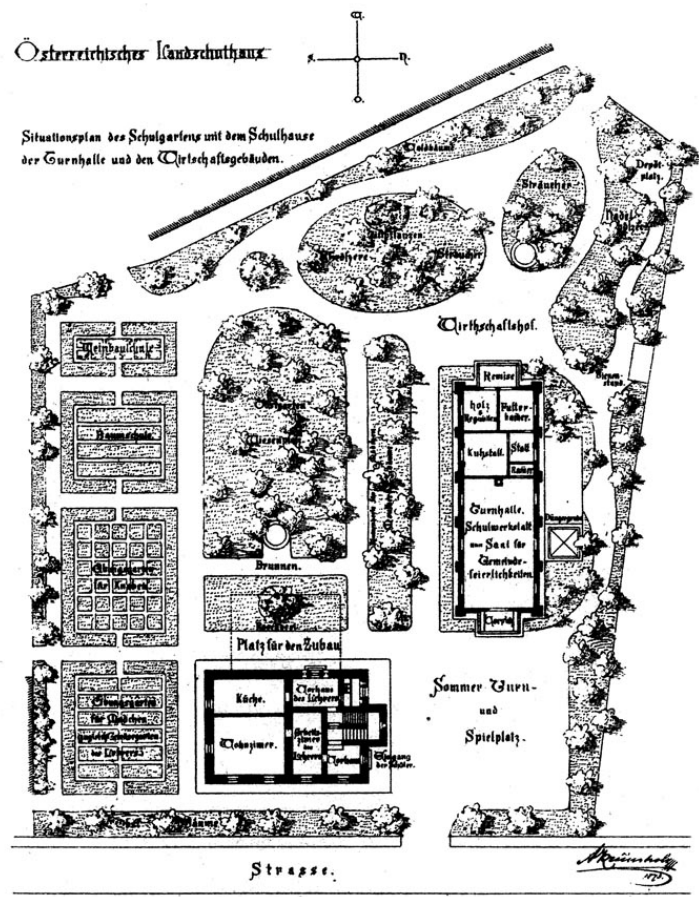


Abbildung 27: Musterschule für Landgemeinden in der Wiener Weltausstellung von 1873, Lageplan

¹³⁷ Vgl. SCHWAB in: RICHTER, Officieller Ausstellungs-Bericht, 1874, S. 8

¹³⁸ Vgl. SCHWAB, Die österreichische Musterschule für Landgemeinden in der Wiener Weltausstellung von 1873, 1873, S. 3

¹³⁹ Vgl. SCHWAB, Die österreichische Musterschule für Landgemeinden, 1873, S. 16

¹⁴⁰ SCHWAB, Die österreichische Musterschule für Landgemeinden, 1873, S. 3-4

¹⁴¹ Vgl. SCHWAB, Die österreichische Musterschule für Landgemeinden, 1873, S. 4

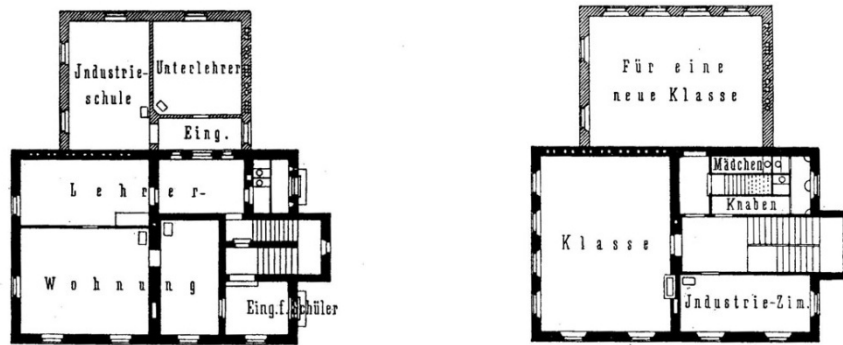


Abbildung 28: Musterschule für Landgemeinden in der Wiener Weltausstellung von 1873, Grundrisse Erdgeschoß (links) und Obergeschoß (rechts)



Abbildung 29: Österreichisches Schulhaus auf der Wiener Weltausstellung 1873

Auf einen möglichen Zubau wird Bedacht genommen. Dieser kann an der Längsseite zum Garten hin errichtet werden. Das zweite Klassenzimmer im Obergeschoß wird durch den Vorraum der Toiletten erschlossen. Im Untergeschoß erhält das Gebäude einen zweiten Eingang, einen Raum für eine Industrieschule sowie ein Zimmer für den Unterlehrer.

Schwab wies darauf hin, dass unter allen ausgestellten Schulen lediglich die österreichische tatsächlich eine war, da sie als einzige sofort beziehbar und vollständig war. Was in den anderen Schulhäusern fehlte, war im österreichischen Schulhaus zu finden: eine ansprechende, großzügige Wohnung für den Lehrer, Garderoben, Toiletten, Turnplätze, ein Garten, Beleuchtung, Lüftung und Ventilation. Der „imitierte(r) Steinbau“¹⁴² stand im Gegensatz zu den Holzbauten der anderen Länder. Die Situierung der Lehrerwohnung im Erdgeschoß und der Klassenzimmer im Obergeschoß begründet Schwab im „Volksinstincte vieler österreichischer Lande, welcher das Edlere in das obere Stockwerk versetzt“.¹⁴³ Gleichzeitig diente das Schulhaus der Darstellung eines ansprechenden und zweckdienlichen Wohnhauses.¹⁴⁴

¹⁴² SCHWAB in: RICHTER, Officieller Ausstellungs-Bericht, 1874, S. 8

¹⁴³ SCHWAB in: RICHTER, Officieller Ausstellungs-Bericht, 1874, S. 9

¹⁴⁴ Vgl. SCHWAB in: RICHTER, Officieller Ausstellungs-Bericht, 1874, S. 8-9

Das österreichische Musterhaus wurde während der Weltausstellung viel diskutiert und in der nationalen sowie internationalen Presse gelobt.¹⁴⁵ Die Umsetzung der Musterschule wurde noch im Jahre 1873 in einigen Orten der Monarchie geplant bzw. durchgeführt. „Diese Gemeinden, durchwegs deutsch, heißen: Rothwein bei Marburg in Steiermark, Ulmerfeld und Hausmanning in Niederösterreich, Reitendorf, Petersdorf und Weikersdorf im nördlichen Mähren.“¹⁴⁶ In den Folgejahren stieg das Interesse der Bevölkerung (unter ihnen Lehrer, Priester, Guts- und Fabrikbesitzer) sowie die Zahl der Schulbauten, welche in Anlehnung an das Ausstellungsobjekt errichtet wurden. Schwab betont außerdem die große Bedeutung der Musterschule nicht nur für die Monarchie, sondern auch den weitreichenden Einfluss auf den internationalen Schulbau.¹⁴⁷

3.2.3 Exkurs: Der Deutsche Schulverein und seine Tätigkeiten auf dem Gebiet des Schulbaus

August Wotawa, Obmannstellvertreter der Hauptleitung des Deutschen Schulvereines¹⁴⁸, publizierte im Jahre 1905 das Werk „Der Deutsche Schulverein 1880-1905“, welches einen Einblick über die Gründung, die Absichten sowie die Tätigkeiten des Vereins gibt. Die Angaben des folgenden Kapitels sind dieser Publikation entnommen.

Nach der politischen und militärischen Niederlage von 1866, wodurch Österreich aus dem Deutschen Bund ausschied, konzentrierte man sich auf die anderen Nationen der Monarchie und deren Gleichberechtigung. Durch die „Stremayrschen Sprachenverordnung“ sahen die Deutsch-Österreicher ihre Identität bedroht. Da man von der Regierung nicht auf Unterstützung hoffen konnte, musste man Selbstinitiative zeigen. Am 2. Juli 1880 wurde der Deutsche Schulverein gegründet, welcher dem nationalistischen „Deutschen Leseverein“ entstammte,¹⁴⁹ mit dem Ziel, in mehrsprachigen Gebieten sowie Sprachgrenzen der Monarchie Schulen mit deutscher Unterrichtssprache zu errichten. In der Zeitschrift „Der getreue Eckart. Monatsschrift für die Gesamtinteressen deutscher Schutzarbeit“ beschrieb der Deutsche Schulverein seine Absichten wie folgt:

Was will der Deutsche Schulverein? Er will das deutsche Schulwesen überall an den Sprachgrenzen und in den Sprachinseln fördern, insbesondere dadurch, daß er deutsche Privatschulen dort errichtet, wo Minderheiten keine öffentlichen Schulen erlangen können, und dadurch, daß deutsche Kindergärten in gemischtsprachigen Orten ins Leben gerufen werden, um Kindern deutscher Eltern ihre Muttersprache zu bewahren.¹⁵⁰

Zu diesen Gebieten zählten Böhmen, Mähren, Tirol und Krain. Gründungsmitglieder waren u.a. Engelbert Pernerstorfer und Viktor Adler. Innerhalb kürzester Zeit stieg die Zahl der Unterstützer auf 4.000, darunter 1.500 aus Wien. Ende des Jahres 1880 wurden 22.000 Mitglieder verzeichnet.¹⁵¹ Da es Bewohnern des Deutschen Reiches nicht möglich war, dem Verein beizutreten, wurde am 15. August 1881 der „Allgemeine deutsche Schulverein in Berlin“ gegründet, mit der Absicht, alle im

¹⁴⁵ Vgl. SCHWAB in: RICHTER, Officieller Ausstellungs-Bericht, 1874, S. 11

¹⁴⁶ SCHWAB, Die österreichische Musterschule für Landgemeinden, 1873, S. 13

¹⁴⁷ Vgl. SCHWAB in: RICHTER, Officieller Ausstellungs-Bericht, 1874, S. 11

¹⁴⁸ Vgl. http://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_01547/, 13.09.2014

¹⁴⁹ Vgl. KLEINDEL, Österreich – Daten zur Geschichte und Kultur, 1995, S. 277

¹⁵⁰ WOTAWA, Der getreue Eckart, 6. Jahrgang, 5. Heft, Mai 1908, S. 105

¹⁵¹ Vgl. WOTAWA, Der Deutsche Schulverein 1880-1905, 1905, S. 5-13

Ausland lebenden Deutschen zu unterstützen. Somit konnte sich der Deutsche Schulverein auf die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder konzentrieren, während der Allgemeine deutsche Schulverein in Berlin sich u.a. den Ländern der ungarischen Krone widmete.¹⁵²

Arten der Unterstützung

Der Deutsche Schulverein unterstützte Gemeinden bei der Errichtung öffentlicher Schulen, wenn das Gesetz die Errichtung verlangte, die Gemeinde jedoch die finanziellen Mittel nicht aufbringen konnte. Je nach Finanzlage der Gemeinde übernahm der Verein die gesamten Kosten oder einen Teilbetrag. Die Rückzahlung dieser zinslosen Darlehen hatte nur zu erfolgen, wenn außer in Deutsch noch in einer weiteren Sprache unterrichtet wurde. Waren die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt (z.B. zu wenige schulpflichtige Kinder), jedoch in Zukunft absehbar, errichtete der Verein eine Vereinsschule. Nach Erreichung der notwendigen Schülerzahl wurde sie der Gemeinde als öffentliche Schule übertragen. Der Verein behielt sich zwar das Eigentumsrecht vor, überließ die Schule aber kostenfrei, wiederum unter der Voraussetzung, dass Deutsch die einzige Unterrichtssprache blieb.

Die Beteiligungen beschränkten sich nicht nur auf Volksschulen, sondern umfassten auch Kindergärten, Bürgerschulen, Mittelschulen, Fortbildungsanstalten, Büchereien und Suppenanstalten. Letztere verpflegten die Schulkinder im Winter und beabsichtigten dadurch, die Schulbesuchszahlen in den kalten Monaten zu erhöhen. Des Weiteren beteiligte sich der Verein am Schulgeld, an den Kosten für Lehr- und Lernunterlagen, Musikinstrumente, Turngeräte, die Gestaltung der Schulgärten sowie an den Ausgaben für die Lehrkräfte. Für das Gehalt und die Pension der Vereinslehrer kam er natürlich ebenfalls auf.¹⁵³ Von 1903 bis 1920 gab der Deutsche Schulverein die Zeitschrift „Der getreue Eckart. Monatsschrift für die Gesamtinteressen deutscher Schutzarbeit“ heraus, die die Vereinsarbeit dokumentiert.

Neben dem Deutschen Schulverein gab es noch weitere Vereine, die sich mit dem Schulbau und der Schulerhaltung ihrer Nationen außerhalb der Landesgrenzen beschäftigten, wie beispielsweise der tschechische Schulverein „Komensky“, für den der Architekt Hermann Krackowizer im Jahre 1883 im zehnten Wiener Gemeindebezirk eine Schule entwarf.¹⁵⁴ Neben nationalistischen Vereinen gab es auch weitere Institutionen, welche private Schulen errichten ließen. In Wien waren dies das k.u.k. Reichs-Kriegsministerium, der Katholische Schulverein für Österreich, die Kongregation der christlichen Schulbrüder und jene der Marienbrüder, das Konvent der Ursulinerinnen, die Kongregationen mehrerer Frauenorden, die evangelische Kirchengemeinde, die griechische und israelitische Gemeinde sowie einige private Institute.¹⁵⁵

¹⁵² Vgl. WOTAWA, Der Deutsche Schulverein 1880-1905, 1905, S. 5-15

¹⁵³ Vgl. WOTAWA, Der Deutsche Schulverein 1880-1905, 1905, S. 28-33

¹⁵⁴ Vgl. Allgemeine Bauzeitung, 1884, 96

¹⁵⁵ Vgl. HAUBFLEISCH in: KORTZ, Wien am Anfang des 20. Jahrhunderts, Band 2, 1906, S. 223

4 Ausgeführte Schulhäuser

Das folgende Kapitel beinhaltet die realisierten Schulhäuser in der österreichischen Reichshälfte der k.u.k. Monarchie in der Zeit ab Inkrafttreten des Reichsvolksschulgesetzes im Jahre 1869. Anhand verschiedener Kategorien werden das Schulhaus und der Bauplatz, auf welchem dieses errichtet wurde, die Bauweisen sowie die innere Ausgestaltung der Gebäude analysiert. Letztere Kategorie befasst sich mit den Unterrichtsräumen, den Nebenräumen und den hygienischen Einrichtungen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie den Lehrerwohnungen. Die angeführten Angaben sind den beiden Publikationen Hinträgers „Die Volksschulhäuser in den verschiedenen Ländern“, Band 2 „Volksschulhäuser in Österreich, Ungarn, Bosnien und der Hercegovina“ aus dem Jahre 1901 und „Der Bau und die innere Einrichtung von Schulgebäuden für öffentliche Volks- und Bürgerschulen“ aus dem Jahre 1887 sowie Behnkes Angaben in Durms „Handbuch der Architektur“, 4. Teil „Entwerfen, Anlage und Einrichtung der Gebäude“, 6. Halbband „Gebäude für Erziehung, Wissenschaft und Kunst“, 1. Heft „Niedere und höhere Schulen“ aus dem Jahre 1889 entnommen. Mithilfe von Planmaterial werden die beschriebenen Merkmale veranschaulicht. Der Großteil der angeführten Pläne stammt aus Hinträgers „Die Volksschulhäuser in den verschiedenen Ländern“, Band 2 „Volksschulhäuser in Österreich, Ungarn, Bosnien und der Hercegovina“ aus dem Jahre 1901. Weitere Quellen sind die beiden österreichischen Bauzeitschriften „Allgemeine Bauzeitung“ und „Der Bautechniker“, die zur Zeit der k.u.k. Monarchie erschienen sind.

4.1 Schulhaus und Schulgrundstück

Das erste Unterkapitel beschäftigt sich mit dem Schulhaus im Kontext zu dessen Umgebung. Die Schulen werden nach deren Standorten in der k.u.k. Monarchie in Land- und Stadtschulen gegliedert und ihre Merkmale beschrieben. Des Weiteren werden Studien Hinträgers und Behnkes betreffend die bevorzugte Positionierung am Grundstück sowie die Orientierung des Gebäudes erläutert und an einigen Beispielen vorgestellt.

Standort

Größe, Ausstattung und Aussehen der Schulgebäude waren natürlich von ihren Standorten abhängig. Im Allgemeinen kann zwischen Land- und Stadtschulen unterschieden werden. Landschulen sind zumeist kleinere Schulhäuser mit wenigen Klassenräumen. Sie sind durch eine freistehende Lage auf einem zentral gelegenen und großzügigen Grundstück gekennzeichnet und erstrecken sich auf einem, maximal auf zwei Geschoßen. Die Lehrerwohnungen sind im Schulgebäude oder in einem eigenen Gebäude am Schulgrundstück untergebracht. Es gibt keinen geschlechtergetrennten Unterricht. Die Räumlichkeiten sind auf Klassenzimmer, Lehrerwohnung und Toiletten beschränkt. Einige Landschulen sind mit Zusatznutzungen versehen, wie beispielsweise Räumlichkeiten für die Gemeindeverwaltung. Größere Landschulen beherbergen darüber hinaus Räume zur Aufbewahrung der Lehrmittel.

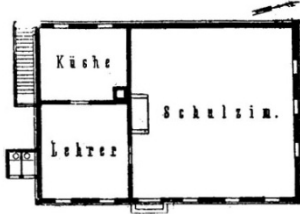


Abbildung 30: Alpenschule Uggowitz (Kärnten), 1892, Ansicht und Grundriss

Eine Unterkategorie der Landschule ist die sogenannte Alpenschule. Dies waren zusätzliche Schulhäuser in Gebieten, in denen sich die Einwohner während der Sommermonate mit ihrem Vieh in den Bergen aufhielten. Während des restlichen Jahres besuchten die Kinder die Dorfschule im Tal. Die Alpenschule in Uggowitz wurde im Jahre 1892 eröffnet und war damals die erste Alpenschule Österreichs. Aufgrund des jährlich kurzen Nutzungszeitraumes ist die Größe des Schulgebäudes sehr beschränkt. Die als Blockhaus ausgeführte Schule besteht lediglich aus einem Klassenzimmer für 40 Schüler, einer Küche und einem Raum für den Lehrer sowie zwei kleinen Toiletten, die nur von außen zugänglich sind. Die Ansicht der Abbildung 30 zeigt einen einfachen Nutzbau aus Holz ohne Schmuck oder Verzierungen.

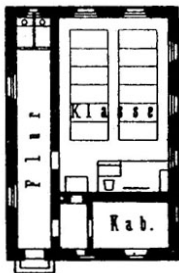
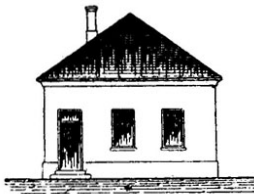


Abbildung 31: Volksschule Trenkwald (Tirol), 1889, Ansicht und Grundriss

Eine der vermutlich flächenmäßig kleinsten Landschulen war die Volksschule in Trenkwald in Tirol. Sie wurde im Jahre 1889 errichtet. Auf einer Fläche von 83,20 m² befinden sich ein langer Flur, eine kleine Garderobe, ein Nebenraum, ein Klassenzimmer für 36 Schulkinder sowie zwei Toilettenkabinen für Mädchen und Knaben. Das Baumaterial ist massiv, die äußere Gestaltung gleicht der eines einfachen kleinen Wohnhauses.

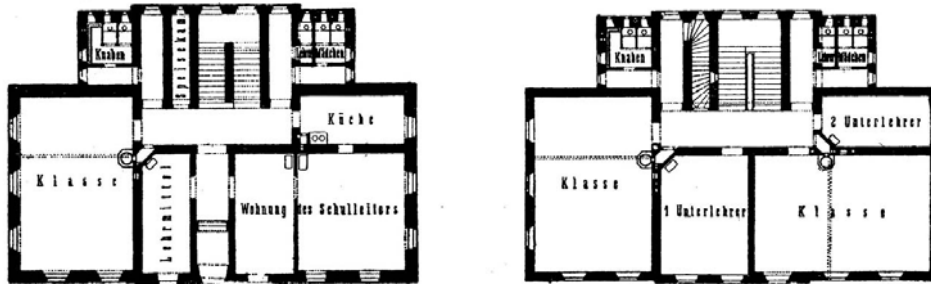
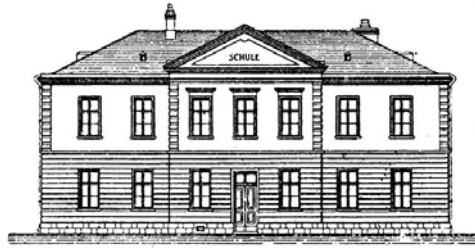


Abbildung 32: Volksschule in Mohren (Böhmen), Romstorfer, 1892, Ansicht, Grundriss Erdgeschoß (unten links) und Obergeschoß (unten rechts)

Abbildung 32 zeigt eine Landschule in Böhmen. Sie besteht im Erdgeschoß aus einer rechts gelegenen Wohnung des Schulleiters sowie im linken Gebäudeteil aus einem Klassen- und einem Lehrmittelzimmer. Im Obergeschoß sind zwei weitere Klassenzimmer und zwei Räume für die Unterlehrer untergebracht. Sowohl im Erd- als auch im Obergeschoß liegen geschlechtergetrennte Toiletten an beiden Seiten des Treppenhauses. Die Ansicht zeigt ein schlichtes Schulgebäude in Massivbauweise. Der Eingangsbereich wird durch einen Vorsprung hervorgehoben. Erd- und Obergeschoß unterscheiden sich gestalterisch voneinander. Im Erdgeschoß wird die Horizontale betont. Das Obergeschoß ist schlicht verputzt und die Gebäudeecken akzentuiert. Der Schriftzug am Dachgiebel der Hauptfassade deutet auf die Gebäudenutzung hin.

Im Vergleich zu den Landschulen waren in Stadtschulen im Normalfall mehr Klassenräume untergebracht und somit größere Gebäude notwendig. Eingeschoßige Stadtschulhäuser wurden nicht errichtet. Zumeist gab es zwei oder mehr Stockwerke, da man die Grundfläche aufgrund der hohen Grundstückspreise in der Stadt klein halten wollte. Des Weiteren war man im Gegensatz zu Landschulen bei der Planung von Stadtschulen wesentlich eingeschränkter. Die Bauplätze befanden sich häufig in Baulücken oder wiesen unterschiedlich große Winkel auf, die die Planung von damals bevorzugten symmetrischen Gebäuden erschwerten. Trotz der flächenmäßig beschränkten Grundstücke musste Rücksicht auf natürliche Belichtung und ausreichende Freiflächen genommen werden. Da der Großteil der später angeführten Abbildungen große Stadtschulen zeigen, wird an dieser Stelle eine der kleinsten Stadtschulen der k.u.k. Monarchie angeführt. Die Tomagalli-Schule wurde in der Stadt Görz errichtet und enthielt vier Klassenzimmer.

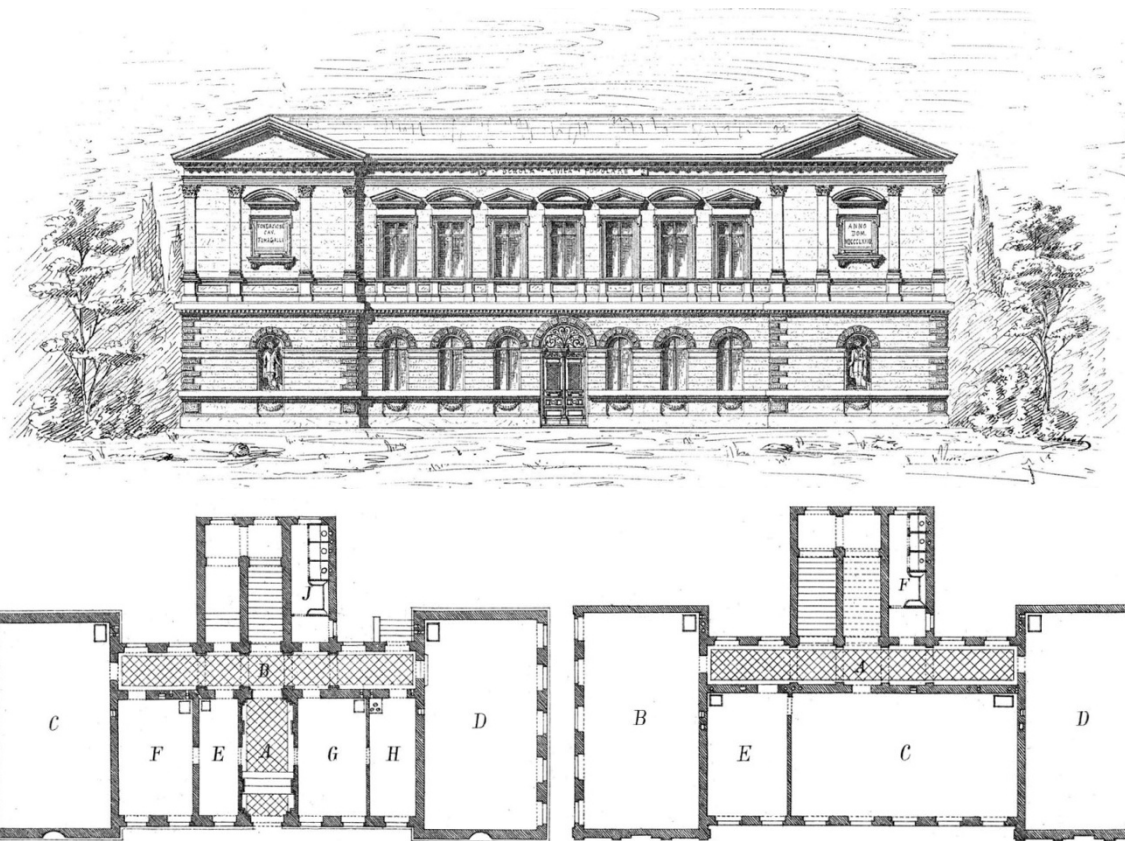


Abbildung 33: Tumagalli-Schule in Görz (Görz-Gradisca), Stadtbauamt unter Natale Tommasi, 1889, Ansicht, Grundriss Erdgeschoß (unten links) und Obergeschoß (unten rechts)

Die Abbildungen zeigen die Hauptansicht, sowie die Grundrisse des Erd- und des Obergeschoßes. Der Eingang zur Schule liegt in der Mitte der Hauptfassade, links davon befindet sich die Direktionskanzlei, rechts ein kleiner Raum mit angrenzender Küche. Ob dieses Zimmer als Speiseraum für die Schulkinder oder als Lehrerwohnraum genutzt wurde, konnte nicht festgestellt werden. Das Klassenzimmer ist im Erdgeschoß-Grundriss (Abbildung 33, links unten) mit „C“ markiert, „D“ stellt den Turnsaal dar. Über eine zentral gelegene Treppe gelangt man ins Obergeschoß (Abbildung 33, rechts unten), in welchem drei Lehrzimmer („B“, „C“ und „D“) sowie eine Bibliothek („E“) untergebracht sind. Die Schule trägt den Namen des Spenders, der die nötigen finanziellen Mittel für den Bau dieser öffentlichen Schule im ärmsten Teil der Stadt Görz zur Verfügung stellte. Für die Gestaltung der Fassade verwendete man kostengünstige Materialien. Die Gesimse bestehen aus Zement, die Verzierungen aus Terrakotta.¹⁵⁶ Im Gegensatz zur Fassade des vorher gezeigten Entwurfs ist hier die äußere Gestaltung durch Seitenrisalite definiert. Der Eingangsbereich liegt in der Mittelachse und wird durch Verzierungen am Gesimse und in der Tür selbst hervorgehoben. Auch in dieser Hauptfassade wird die Waagrechte im Erdgeschoß betont, die Bogenfenster unterscheiden sich von den rechteckigen Öffnungen des Obergeschoßes.

¹⁵⁶ Vgl. Allgemeine Bauzeitung, 1890, S. 32

Lage und Orientierung der Schulgebäude

Im Ministerialerlass vom 9. Juni 1873 wurden keine Angaben über eine bevorzugte Orientierung des Schulgebäudes angeführt. Vorgeschrieben war lediglich die natürliche Belichtung der Klassenzimmer von der linken Seite. Behnke und Hinträger gaben Vorschläge für die optimale Positionierung im Hinblick auf die Himmelsrichtung. Laut Hinträger war diese Frage eine sehr umstrittene und von den lokalen Gegebenheiten und dem Klima anhängig. Während er in Gebieten mit gemäßigttem Klima sowohl eine Ausrichtung nach Nordwesten und Südosten wie auch nach Nordosten und Südwesten für zulässig erklärte (siehe Abbildung 34),¹⁵⁷ gab Behnke als optimale Orientierung erstere an. Als legitim führte Behnke des Weiteren die Orientierung der Fenster nach Norden und Süden an, von jener nach Südwesten riet er jedoch ab.¹⁵⁸

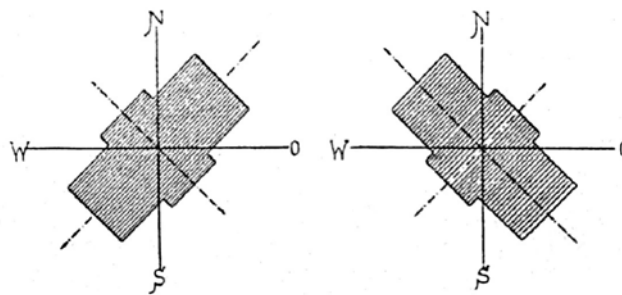


Abbildung 34: Optimale Orientierung eines Schulgebäudes nach Hinträger

Laut Hinträger war außerdem die Sichtbeziehung zum Himmel zu berücksichtigen. Dieser sollte von jedem Platz im Klassenzimmer aus zu sehen sein. In einer Grafik veranschaulichte er die Bemessung des Öffnungswinkels, welcher vom höchsten Punkt des benachbarten Gebäudes sowie der Oberkante der Fensterfläche abhängig war und 10 Grad nicht unterschreiten sollte.

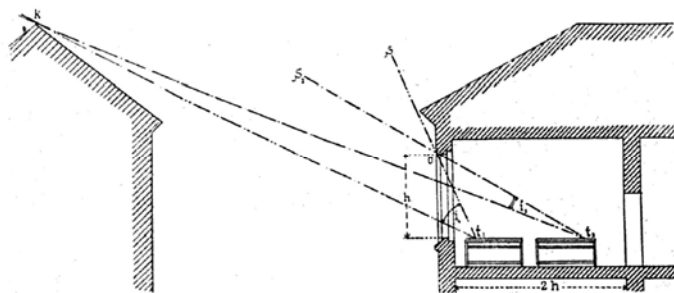


Abbildung 35: Bemessung des Öffnungswinkels für die optimale Belichtung eines Klassenzimmers nach Hinträger

Die Belichtung von oben, wie sie der Verordnungsentwurf von 1888 erlaubte, ermöglichte zwar eine von der Himmelsrichtung unabhängige Positionierung, trotzdem erachtete Hinträger dies als unzulässig. Als Gründe nannte er u.a. die Beschränkung auf ein Geschoß, höhere Kosten aufgrund der Konstruktion sowie den störenden Schattenwurf auf den Schultischen.¹⁵⁹

¹⁵⁷ Vgl. HINTRÄGER, Der Bau und die Innere Einrichtung von Schulgebäuden für öffentliche Volks- und Bürgerschulen, 1887, S. 6

¹⁵⁸ Vgl. BEHNKE in: DURM, Handbuch der Architektur, 1889, S. 15

¹⁵⁹ Vgl. HINTRÄGER, Der Bau und die Innere Einrichtung von Schulgebäuden, 1887, S. 7

Behnkes und Hinträgers Vorschläge zur Orientierung der Schulgebäude konnten meist nur in ländlichen Gebieten berücksichtigt werden, da die Bauplätze dort verhältnismäßig größer und die Schulhäuser kleiner waren. Hingegen musste man sich in Städten meist an den Straßenverlauf oder die Gebäudefluchten der angrenzenden Bauten anpassen und war somit stark eingeschränkt. Die nachstehenden Abbildungen veranschaulichen Lösungen für die Baukörperplatzierung und -verteilung in derartigen städtischen Baulücken.

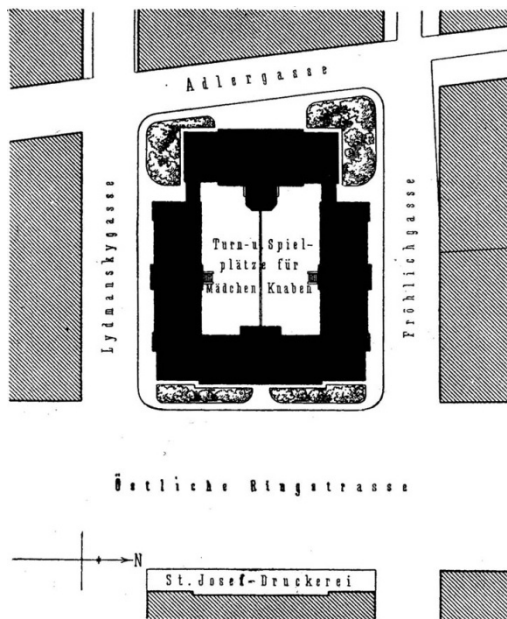


Abbildung 36 zeigt den Lageplan einer Schule in Klagenfurt. Der Bauplatz wird auf allen vier Seiten durch Straßen begrenzt. Das Schulhaus wurde so nahe wie möglich an die Grundstücksgrenzen gebaut und erhielt einen großzügigen Innenhof, welcher als Turn- und Spielplatz genutzt wurde.

Abbildung 36: Volksschule für Knaben und Mädchen in Klagenfurt (Kärnten), Moritz und Karl Hinträger, 1895, Lageplan

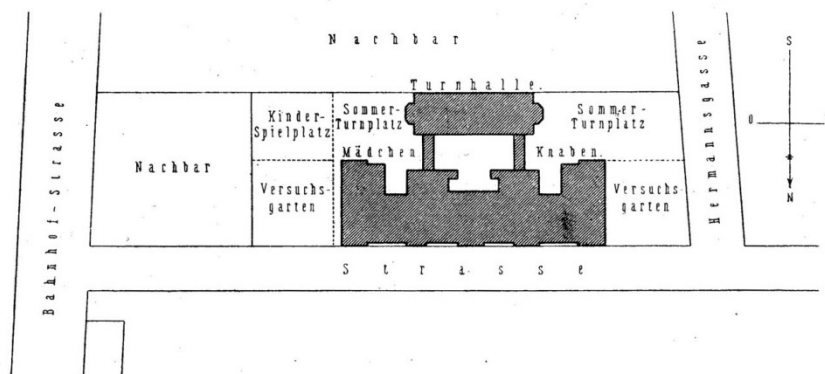


Abbildung 37: Deutsche Volksschule für Knaben und Mädchen in Mährisch-Ostrau (Mähren), Stadtbauamt, 1894, Lageplan

Der Lageplan der Volksschule in Mährisch-Ostrau veranschaulicht die Platzierung des Gebäudes auf einem langgezogenen jedoch schmalen Bauplatz. Er wird an zwei Seiten durch Straßen, an den beiden anderen Seiten durch Nachbargrundstücke begrenzt. Die Schule ist in Längsrichtung mittig auf dem Grundstück platziert und nimmt die gesamte Breite ein. Im vorderen Teil befindet sich das Hauptgebäude mit den Unterrichts- und Nebenräumen, an der Rückseite des Grundstücks liegt die Turnhalle, welche durch Verbindungsgänge mit dem Hauptgebäude verbunden ist.

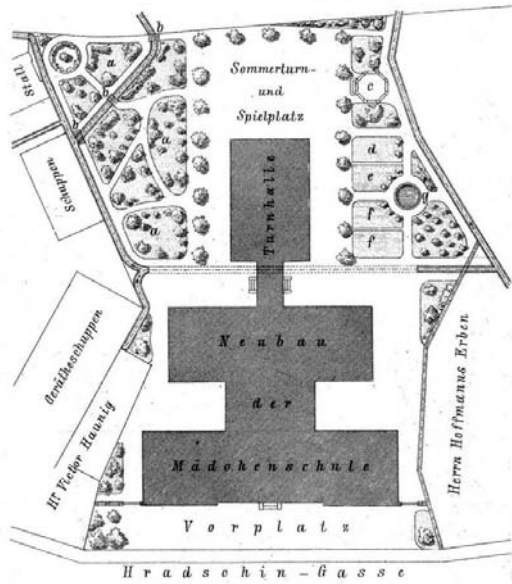


Abbildung 38: Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Mährisch-Schönberg (Mähren), Karl Hinträger, 1889, Lageplan

Das Schulgrundstück in Mährisch-Schönberg wird vorne durch eine Straße sowie seitlich und hinten durch ungleichmäßige Nachbargrundstücke definiert. Aufgrund des langgezogenen, jedoch nicht breiten Grundstücks und der Bedingung, das Gebäude vollkommen freistehend auszuführen, entschied man sich für eine Grundrissform mit zwei länglichen Haupttrakten, welche durch einen Quertrakt verbunden sind. Der Eingang liegt mittig in der straßenseitigen Fassade. In den beiden parallel dazu liegenden Trakten befinden sich diverse Schulräume, der dazwischen liegende schmale Mittelteil beherbergt den Erschließungskern und die Toiletten. Hinter dem Hauptgebäude befindet sich die durch einen Gang verbundene Turnhalle.

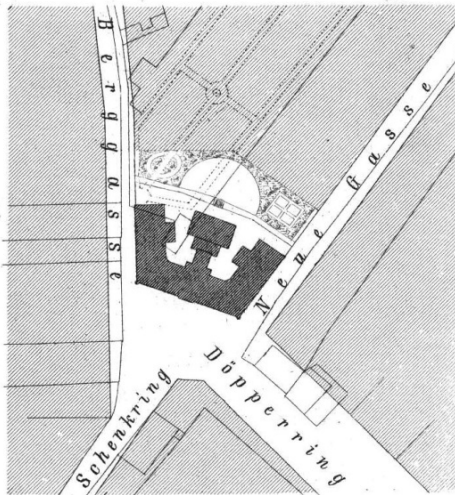


Abbildung 39: Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Neutitschein (Mähren), Heinrich Claus und Moritz Hinträger, 1887, Lageplan

In diesem Lageplan ist ersichtlich, wie die Architekten mit der Platzierung des Schulgebäudes auf einer schwierigen Grundstücksform umgingen. Die Hauptfassade ist der Straßenkreuzung zugewandt, die Seitenfassaden orientieren sich an den beiden Straßenverläufen. Trotz des unförmigen Bauplatzes gelang eine symmetrische Anordnung der Baukörper. Die drei Quertrakte sind mit dem Haupttrakt verbunden. Die beiden äußeren beherbergen weitere Unterrichtsräume, im Mittelteil ist eine freistehende Turnhalle untergebracht.

4.2 Bauweisen

Das nachfolgende Kapitel beschäftigt sich mit der konstruktiven und systematischen Ausgestaltung der Schulgebäude. Neben dem Geschoßbau wird die Trennung von Mädchen- und Knabenabteilungen innerhalb eines Schulhauses erläutert. Des Weiteren werden die gängigen Konstruktionsarten sowie die angewandten Baustile behandelt. Auch hier werden nur wenige Abbildungen angeführt, da weiter unten (siehe ab Kapitel 4.3 Unterrichtsräume) zahlreiche Pläne gezeigt und analysiert werden, welche die nun beschriebenen Eigenschaften aufweisen.

Anzahl der Geschoße

Die Räumlichkeiten der Landschulen wurden überwiegend in einem oder in maximal zwei Geschoßen untergebracht, wie in den bereits gezeigten Musterplänen für Landgemeinden ersichtlich ist. Bei zweigeschoßigen Landschulen stellte sich die umstrittene Frage, welche Bereiche des Gebäudes im Erdgeschoß und welche in den Obergeschoßen liegen sollten. Gesetzliche Vorgaben gab es hierfür keine. Der Ministerialerlass vom 9. Juni 1873 gab lediglich die Empfehlung, die Klassenräume der jüngsten Schüler aus Sicherheitsgründen im Erdgeschoß zu situieren. Hinträger führt als Vorteil der Situierung der Klassenzimmer in den Obergeschoßen die bessere Belichtung und Belüftung dieser an, sowie den bequemeren Zugang des Lehrers zu dessen Wohnbereich im Erdgeschoß.¹⁶⁰ Der mehrgeschoßige Stockwerksbau war vor allem in Städten üblich, da eine große Anzahl von Klassenräumen auf relativ kleinen Grundstücken untergebracht werden musste. Im Zuge der Innenraumbeschreibung der Schulhäuser im Anschluss dieses Kapitels werden zahlreiche Beispiele für Schulgebäude angeführt, die sich auf mehrere Etagen erstrecken. Wie die Raumverteilung und Verbindungen der Stockwerke gelöst wurden, wird dort gezeigt und beschrieben.

Trennung nach Geschlecht

Im 19. Jahrhundert war der separate Unterricht von Mädchen und Knaben üblich. In Städten wurden eigene Mädchen- bzw. Knabenschulen errichtet. Oftmals teilten sich die Schultypen ein Schulgebäude, in welchem die beiden Bereiche mehr oder weniger streng abgetrennt wurden. Schulen, welche in einen Mädchen- und einen Knabenbereich geteilt waren, wurden als „Doppelschulen“ bezeichnet. In größeren Gebäuden mit mehreren Etagen erfolgte die Trennung lotrecht, d.h. es gab für beide Bereiche eigene Eingänge, Flure, Klassenzimmer, Treppenhäuser und Toiletten. In den Land- bzw. Dorfschulen wurden Mädchen und Knaben aller Altersstufen aus Platzgründen oder aufgrund der geringen Schülerzahl gemeinsam unterrichtet.¹⁶¹ Hinträger wies darauf hin, dass der getrennte Unterricht nicht allgemein befürwortet wurde. Die Meinung zahlreicher Pädagogen tendierte zum gemeinsamen Unterricht von Mädchen und Knaben, da „der getrennte Unterricht sogar eine gewisse Einseitigkeit in der Erziehung zur Folge habe“.¹⁶² Auch in den wenig dicht besiedelten Randbezirken Wiens war der gemeinsame Unterricht von Mädchen und

¹⁶⁰ Vgl. HINTRÄGER, Der Bau und die Innere Einrichtung von Schulgebäuden, 1887, S. 10-11

¹⁶¹ Vgl. BEHNKE in: DURM, Handbuch der Architektur, 1889, S. 10-11

¹⁶² HINTRÄGER, Der Bau und die Innere Einrichtung von Schulgebäuden, 1887, S. 11

Knaben üblich, jedoch nur bis zur vierten Klasse.¹⁶³ Neben dem geschlechtergetrennten Unterricht mussten auch Volks- und Bürgerschulen, welche im selben Gebäude untergebracht waren, räumlich getrennt werden. Dies hieß für Doppel-Volks- und Bürgerschulen, dass vier Schulen in einem Gebäudekomplex untergebracht waren. Da in sämtlichen Kronländern der Monarchie vor allem Doppelschulen ausgeführt wurden und eine Auswahl dieser in den Kapiteln weiter unten gezeigt wird, wird hier eine durchmischte Volks- und Bürgerschule für Mädchen dargestellt.

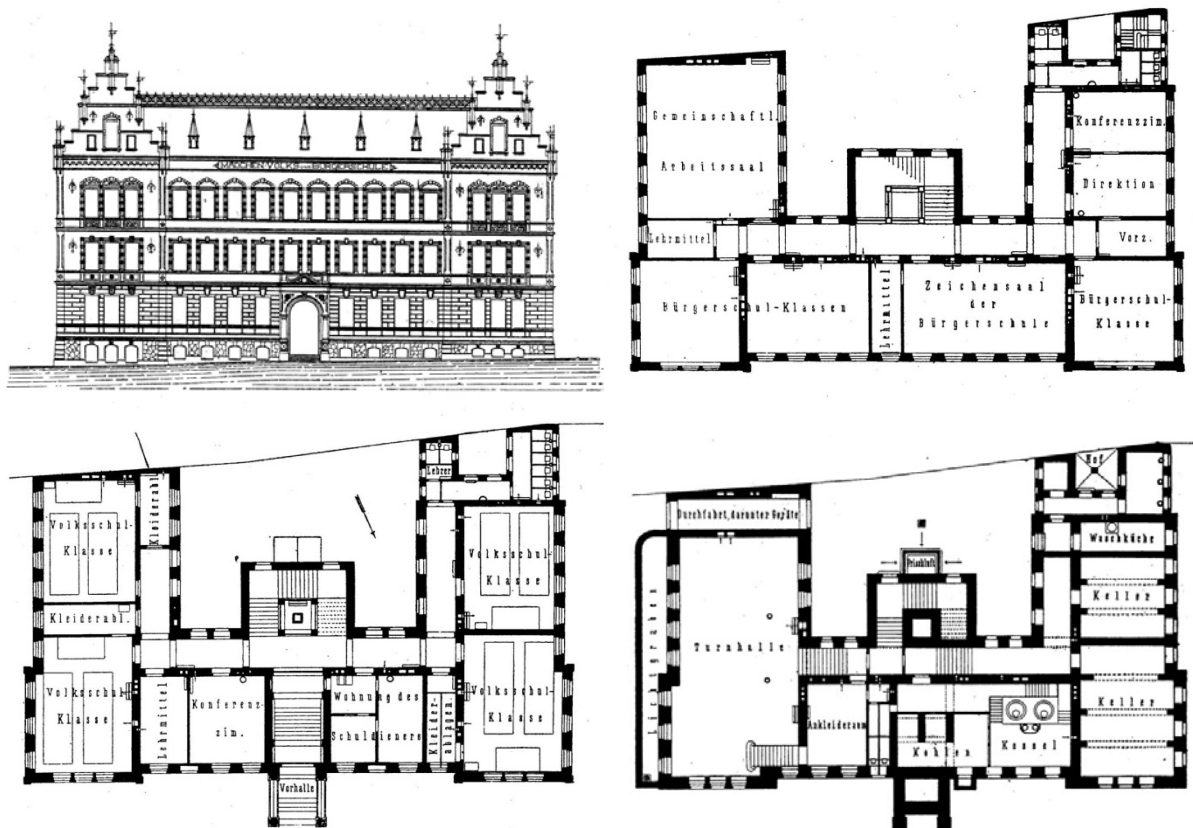


Abbildung 40: Volks- und Bürgerschule für Mädchen in Villach (Kärnten), Stadtbauamt unter L. Walter, 1896, Ansicht, Grundriss Sockelgeschoß (unten rechts), Erdgeschoß (unten links), 2. Obergeschoß (oben rechts)

In diesem Schulhaus sind zwei eigenständige Schulen untergebracht, eine Volksschule für Mädchen und eine Bürgerschule für Mädchen. Die beiden Schulen teilen sich einen Eingang, links und rechts davon befinden sich eine Schuldiennerwohnung, ein Konferenzzimmer sowie ein Lehrmittelraum. Im Erdgeschoß sind außerdem vier Klassenräume für die Volksschule untergebracht. Die Kleiderablage erfolgt in kleinen, mit den Klassenzimmern verbundenen Garderobenräumen (siehe dazu Kapitel 4.5 Hygienische Einrichtungen). Im ersten Obergeschoß, von welchem kein Grundriss vorhanden ist, liegen sechs weitere Volksschulklassenzimmer. Das zweite Obergeschoß ist der Bürgerschule vorbehalten. Hier befinden sich drei Klassenzimmer mit dazwischen liegendem Lehrmittelraum und Zeichensaal, im linken hinteren Gebäudeteil ein großer Arbeitsaal sowie die rechts gelegenen Verwaltungsräume mit Vorzimmer, Direktionskanzlei und Konferenzraum. Die Toiletten befinden sich in allen Geschoßen im linken hinteren Gebäudeteil. Im Sockelgeschoß sind ein gemeinsamer Turnsaal mit angrenzendem Umkleideraum, eine Waschküche, zwei Kellerabteile und Räume für die Brennstofflagerung untergebracht.

¹⁶³ Vgl. HAUBFLEISCH in: PAUL, Technischer Führer durch Wien, 1910, S. 368

Konstruktionsart

Die Wahl der Baumaterialien war in erster Linie durch die gesetzlichen Regelungen der einzelnen Länder definiert. Des Weiteren spielten die finanzielle Lage, die übliche Bauweise des Gebietes sowie das Vorkommen der Baumaterialien eine entscheidende Rolle, letzteres vor allem in abgeschiedenen Gebieten. Holz als alleiniges Baumaterial kam nur selten zur Anwendung. Als Hauptbestandteil der Gebäudekonstruktion war es nur in Verbindung mit einem Sockel aus Ziegel oder Stein zulässig. Bei Fachwerksbauten sollte dieser mindestens 80cm hoch sein und das Fachwerk mit „trockenem Material (am besten mit Ziegeln)“¹⁶⁴ gefüllt werden. Zusätzlich sollten die Innenseiten der Wände durch Hohlsteine stabilisiert, sowie die durch Witterung beanspruchte Gebäudeseite mithilfe einer Fassadenverkleidung geschützt werden. Zu den Vorteilen von Holz zählt Hinträger die verhältnismäßig niedrigen Kosten, die schlanken Dimensionen, die Leichtigkeit der Bauteile sowie die ansprechende äußere Gestaltung.¹⁶⁵ Für Behnke lag der einzige gerechtfertigte Grund für den Einsatz von Holz als Baumaterial in den lokalen Gegebenheiten. In Gebieten, in denen aufgrund von mangelndem massiven Baumaterial hauptsächlich Holz als Baustoff eingesetzt wurde, war für ihn auch die Ausführung der Schulhäuser aus Holz zulässig. Ansonsten war aufgrund der geringeren Brandgefahr „eine Ausführung mit massiven, aus Back- oder Bruchsteinen hergestellten Umfassungsmauern dem Holz- und Fachwerkbau vorzuziehen“.¹⁶⁶

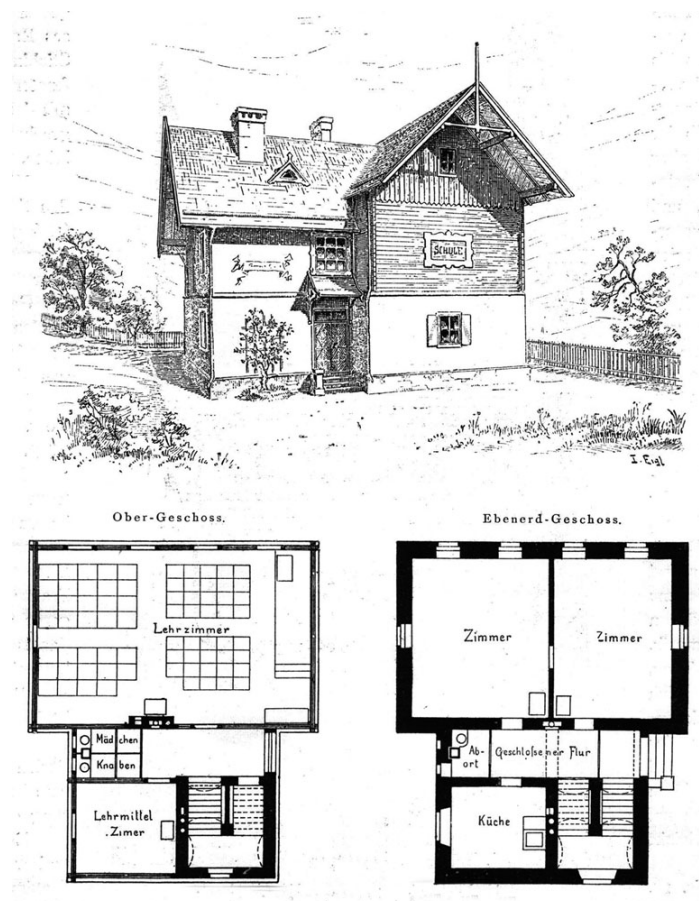


Abbildung 41: Schulhaus in Wiesern (Salzburg), Joseph Eigl, 1889, Ansicht, Grundriss Erdgeschoß (unten rechts) und Obergeschoß (unten links)

¹⁶⁴ HINTRÄGER, Der Bau und die Innere Einrichtung von Schulgebäuden, 1887, S. 12

¹⁶⁵ Vgl. HINTRÄGER, Der Bau und die Innere Einrichtung von Schulgebäuden, 1887, S. 12

¹⁶⁶ BEHNKE in: DURM, Handbuch der Architektur, 1889, S. 18

Ein Beispiel für ein Schulhaus, welches in der ortsüblichen Bauweise ausgeführt wurde, ist jenes in Wiesern im Pinzgau. Die Abbildungen zeigen ein Schaubild sowie den Erd- und Obergeschoßgrundriss der einklassigen Schule. Das Erdgeschoß ist in massivem Baumaterial, das Obergeschoß in Holz ausgeführt. Aufgrund der abgeschiedenen Lage hätte die gesamte Ausführung aus massivem Baumaterial hohe Kosten verursacht, da der Transport zum Bauplatz schwierig und teuer war. Das gesamte Treppenhaus wurde aus Sicherheitsgründen ebenfalls massiv errichtet. Im Erdgeschoß der Schule befindet sich die Lehrerwohnung, welche mit einer Glaswand vom Eingangsbereich abgetrennt ist. Über die links vom Eingang gelegene Treppe gelangten die Schulkinder in das Klassenzimmer im Obergeschoß. Des Weiteren befinden sich dort ein Lehrmittelraum sowie je eine Toilette für Mädchen und Knaben. Die äußere Gestaltung ist einfach gehalten und den ländlichen Wohnhäusern des Ortes angepasst.¹⁶⁷

Der Massivbau wurde in erster Linie wegen der höheren Feuerbeständigkeit angewendet. Als weitere Vorteile gegenüber dem Baustoff Holz nennt Hinträger die höhere und dauerhaftere Festigkeit, längere Wetterbeständigkeit, Wärmedichtheit sowie seine monumentale Wirkung. Aufgrund genannter Anforderungen empfiehlt Hinträger den Einsatz von gebranntem Ziegel als Bau-, sowie Naturstein als Fundamentmaterial. Letzterer konnte auch im Sockelbereich und für Gestaltungselemente verwendet werden.¹⁶⁸

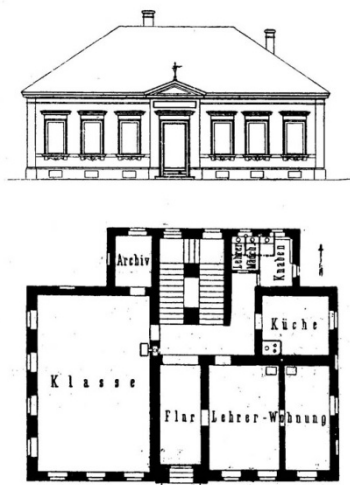


Abbildung 42: Volksschule in Neuhofen (Oberösterreich), 1890, Breinesberger, Ansicht und Grundriss

Abbildung 42 zeigt – im Vergleich zu dem Holzbau in Abbildung 41 – ein ausgeführtes Schulhaus in Massivbauweise. Das Gebäude ist eingeschösig und beherbergt im linken Gebäudeteil ein Klassenzimmer und eine rechts vom Eingang situierte Lehrerwohnung, bestehend aus Küche und zwei Zimmern. Auffällig an der Anordnung der Wohnräume ist, dass die Verbindung von Küche zu den beiden Wohnräumen nur über den Schulflur erfolgt, was die Privatsphäre des Lehrers erheblich einschränkt. Dem Klassenzimmer ist ein kleiner Archivraum angeschlossen. Die Toiletten befinden sich im rechten hinteren Gebäudeteil. Die Fassade der Schule ist sehr einfach gehalten. Der Eingangsbereich wird durch einen kleinen Vorsprung, die Öffnungen durch schmucklose Gesimse betont. Vermutlich wurde als Baumaterial Ziegel verwendet und dieser anschließend verputzt.

¹⁶⁷ Vgl. Allgemeine Bauzeitung, 1896, S. 40-41

¹⁶⁸ Vgl. HINTRÄGER, Der Bau und die Innere Einrichtung von Schulgebäuden, 1887, S. 11-12

Baustile

Hinträger stellte fest, dass die Frage nach dem Baustil, in dem ein Schulgebäude errichtet werden sollte, nicht einfach zu beantworten war. In erster Linie sollte das äußere Erscheinungsbild „in einfacher, würdiger Weise den Charakter als Unterrichtsanstalt wahren“¹⁶⁹. Neben der Angleichung an die Gestaltung der benachbarten Gebäude nannte Hinträger das persönliche ästhetische Empfinden des Architekten als entscheidend. Gab es keine Vorgaben von der Gemeinde bzw. den Auftraggebern, so lag die Entscheidung folglich beim Architekten. Auch Behnke nannte in Durms „Handbuch der Architektur“ keinen allgemein anzuwendenden Baustil. Für ihn standen die Konstruktionsart des Gebäudes sowie die einheitliche Gestaltung der Außen- und Innenbereiche im Vordergrund.¹⁷⁰

Die nachfolgend dargestellten Abbildungen zeigen nicht nur Grundrisse einiger ausgeführter Schulbauten, sondern auch deren Fassadengestaltung. Da diese im Anschluss an die Beschreibung der Innenräume der Schulen erläutert werden, sind an dieser Stelle keine Abbildungen angeführt.

¹⁶⁹ HINTRÄGER, Der Bau und die Innere Einrichtung von Schulgebäuden, 1887, S. 8

¹⁷⁰ Vgl. BEHNKE in: DURM, Handbuch der Architektur, 1889, S. 20

4.3 Unterrichtsräume

Neben Unterrichtsräumen für den Frontalunterricht gab es vor allem in Bürgerschulen Säle für künstlerische Erziehung und sportliche Betätigung der Schulkinder. Welche Anforderungen an diese Räumlichkeiten gestellt wurden und wie sie im Schulgebäude situiert wurden, soll im folgenden Kapitel näher gebracht werden. Zu Beginn werden herkömmliche Klassenzimmer, deren übliche Größen und Kapazitäten angeführt. Im Anschluss wird auf zusätzliche Unterrichtsräume wie Zeichensäle, Handarbeitsräume und Turnsäle eingegangen.

Klassenzimmer

Die Ansprüche und Anforderungen an Klassenzimmer wurden im Ministerialerlass vom 9. Juni 1873 genau festgesetzt und sind im Kapitel 2.3.5 dieser Arbeit nachzulesen. Hinträgers Empfehlungen unterschieden sich geringfügig von jenen des Ministerialerlasses. Er schlug eine Grundfläche der Klassenräume von 8,5 bis 9 m Länge und eine maximale Breite von 6 bis 7 m vor. Die Höhe sollte 3,2 m nicht unter- und 4,5 m nicht übersteigen. Die ideale Klasse sollte eine Schüleranzahl von 45 aufnehmen. Hinträger unterschied des Weiteren Lang- und Tiefklassen. Langklassen wiesen einen rechteckigen Grundriss auf und wurden von der linken Seite belichtet. Das Verhältnis von Länge zu Breite betrug in der Regel 5:3 oder 4:3. Die Belichtung der Tiefklassen erfolgte von der Schmalseite des Klassenzimmers. Diese sollten nur in Ausnahmefällen errichtet werden, wenn beispielsweise Platzmangel in den gut belichteten Bereichen des Gebäudes bestand. Die Abmessungen sollten dabei in beiden Richtungen 8,5 m nicht übersteigen. Pro Tischreihe schlug Hinträger eine Maximalanzahl von acht Schülern vor. Einerseits, um auch für die am rechten Rand sitzenden Schüler eine ausreichende natürliche Belichtung zu gewährleisten, andererseits, um dem Lehrer die Aufsicht zu erleichtern.¹⁷¹ Haubfleisch gab in „Wien am Anfang des 20. Jahrhunderts“ aus dem Jahre 1906 Informationen zu den in Wien üblichen Klassenzimmergrößen. Im Normalfall waren diese 8,5 bis 10 m lang, 6,5 m breit, 4 m hoch und boten Platz für 55 bis 65 Schüler.¹⁷²

Der nun folgende Abschnitt beschäftigt sich mit den zusätzlichen Räumen und Einrichtungen der Schulen, welche nicht unbedingt gesetzlich vorgeschrieben waren, sich jedoch in zahlreichen Entwürfen wiederfinden. Auch Hinträgers und Behnkes Publikationen haben diese Zusatzeinrichtungen zum Thema und geben Vorschläge zu deren Größe, Orientierung, Lage im Gebäude etc. Im folgenden Kapitel werden diese Zusatzeinrichtungen beschrieben und deren Umsetzung anhand von Plänen veranschaulicht. Um die Auffindung der beschriebenen Einrichtungen zu erleichtern, sind diese in den angeführten Plänen orange eingefärbt.

¹⁷¹ Vgl. HINTRÄGER, Der Bau und die innere Einrichtung von Schulgebäuden, 1887, S. 32-34

¹⁷² Vgl. HAUBFLEISCH in: KORTZ, Wien am Anfang des 20. Jahrhunderts, 1906, S. 215

Zeichensäle

Eigene Zeichensäle waren für die höheren Klassen der Volksschulen sowie in Bürgerschulen vorgesehen. Als Mindestmaß galt die doppelte Größe eines Klassenzimmers bzw. 2 m² Fläche je Schulkind. Nach Bedarf konnten Zeichensäle für Prüfungen und den Musikunterricht genutzt werden. Hinträger nannte aufgrund der ähnlichen Abmessungen die optimale Lage des Zeichensaals direkt über der Turnhalle.¹⁷³ Behnke gab in Durms „Handbuch der Architektur“ konkretere Angaben. Er schlug vor, die Zeichensäle in den Obergeschoßen zu situieren. Als gutes Beispiel für einen Zeichensaal-Grundriss zeigt er einen länglichen Raum, welcher ebenso wie die Klassenzimmer von der linken Seite belichtet wird und sich idealerweise nach Norden orientiert. Um eine ausreichende Belichtung aller Schultische gewährleisten zu können, definierte er eine maximale Breite von 6 m. Wurde der Zeichensaal zusätzlich über ein Deckenfenster belichtet, konnte sich die maximale Breite erhöhen bzw. der Grundriss quadratisch sein (siehe Abbildung 43 und Abbildung 44).¹⁷⁴

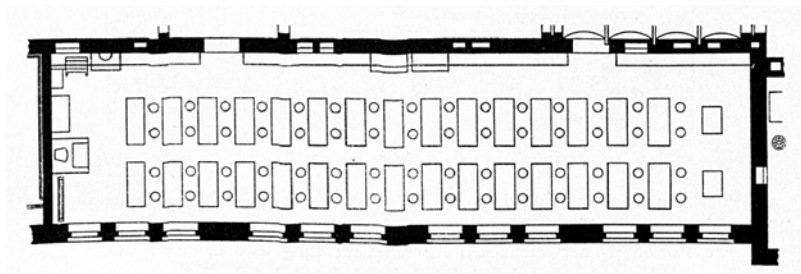


Abbildung 43: Grundriss eines länglichen Zeichensaals des Kaiser Wilhelms-Gymnasium in Aachen

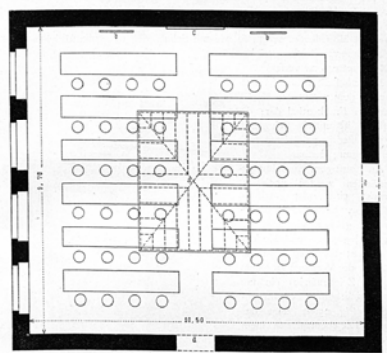


Abbildung 44: Grundriss eines quadratischen Zeichensaals mit Deckenfenster

Wie die beiden nachfolgenden Abbildungen zeigen, wurden Zeichensäle gemäß Behnkes Vorschlag zumeist in den oberen Stockwerken der Schulgebäude untergebracht.

¹⁷³ Vgl. HINTRÄGER, Der Bau und die Innere Einrichtung von Schulgebäuden, 1887, S. 52

¹⁷⁴ Vgl. BEHNKE in: DURM, Handbuch der Architektur, 1889, S. 53-54

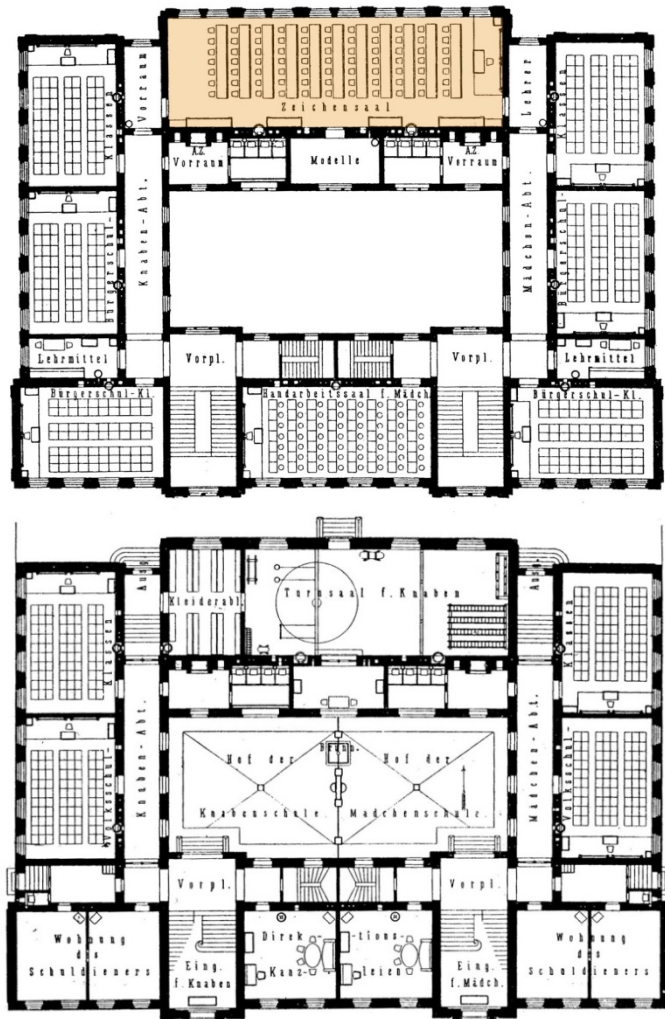


Abbildung 45: Volks- und Bürgerschule für Knaben und Mädchen in Lundenburg (Mähren), Brüder Drexler, 1897, Schaubild, Grundrisse Erdgeschoß (unten) und 2. Obergeschoß (oben)

Die Schule in Lundenburg ist streng in eine Mädchen- und eine Knabenhälfte geteilt, wobei beide Hälften die gleiche Anzahl von Klassenzimmern und Räumen für die Schulorganisation enthalten. Zwischen den beiden Eingangsbereichen an der Straßenfassade liegen zwei Direktionskanzleien. Im hinteren Gebäudetrakt des Erdgeschoßes befindet sich ein Turnsaal, welcher nur von der Knabenschule aus zugänglich ist. Die Räume des ersten Obergeschoßes sind hinsichtlich ihrer Größe, Nutzung und Platzierung ident mit jenen des Erdgeschoßes. Einzig der Turnsaal unterscheidet sich dadurch, dass er im ersten Obergeschoß nur vom Mädchentrakt aus zugänglich ist.¹⁷⁵ Direkt darüber im zweiten Obergeschoß liegt ein großer Zeichensaal, der in etwa die doppelte Fläche eines Klassenzimmers einnimmt und von beiden Abteilungen betreten werden kann. Im Obergeschoß sind des Weiteren je drei Klassenzimmer sowie ein im Straßentrakt situierter Handarbeitssaal untergebracht, welcher der Mädchenschule vorbehalten ist. Das Schaubild zeigt die beiden Gebäudeeingänge mit aufgesetzten markanten Spitztürmen. Die drei Geschoße unterscheiden sich durch die Gestaltung der Fenster. Das Erdgeschoß weist im Vergleich zu den oberen Geschoßen Bogenfenster auf, jene im ersten Obergeschoß sind länglich und durch Gesimse betont. Die Fenster des obersten Stockwerks sind verhältnismäßig breit und schmucklos. Die Gestaltung des Erdgeschoßes verdeutlicht die dahinterliegende Nutzung für Verwaltungs- und Wohnräume.

¹⁷⁵ Vgl. Der Architekt, 1896, S. 36

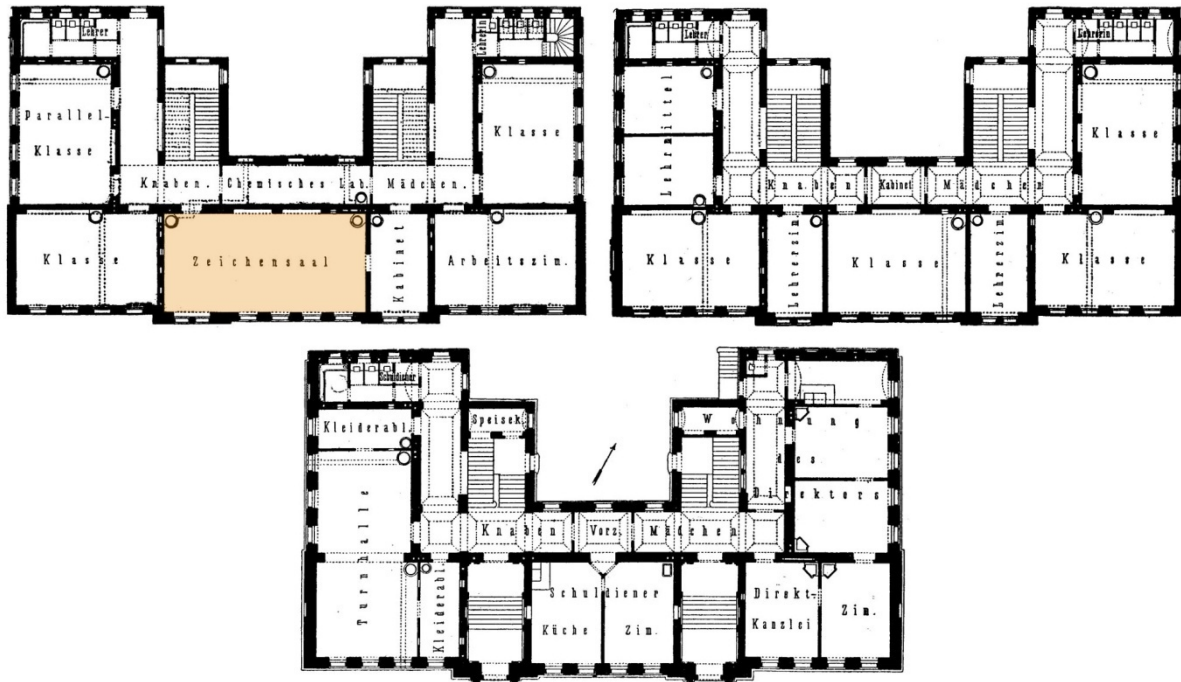
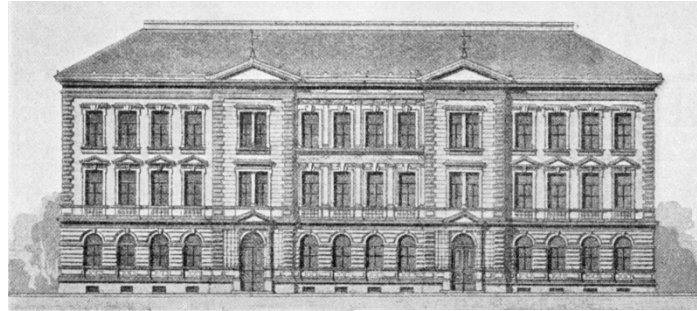


Abbildung 46: Bürgerschule für Knaben und Mädchen in Dobruska (Böhmen), Vratislav Pasovsky, 1897, Ansicht, Grundriss Erdgeschoß (unten), 1. Obergeschoß (Mitte rechts) und 2. Obergeschoß (Mitte links)

Abbildung 46 zeigt das zweite Obergeschoß einer Doppel-Bürgerschule in Böhmen. Zwischen den beiden geschlechtergetrennten Eingängen befindet sich eine Schuldienervohnung. Der links liegende Knabenteil des Gebäudes ist vom rechts liegenden Mädchenteil durch das Vorzimmer dieser Wohnung getrennt. Das Erdgeschoß beinhaltet außer der Turnhalle inklusive Umkleideräumen eine Wohnung für den Direktor mit eigenem Zugang an der Hinterseite und angrenzender Kanzlei im vorderen Bereich. Im ersten Obergeschoß sind je zwei Klassen für die Mädchen- und Knabenschule sowie jeweils zwei Räume für das Lehrpersonal und die Lehrmittel untergebracht. Der orange markierte Bereich im zweiten Obergeschoß zeigt einen mittig liegenden Zeichensaal inklusive Nebenraum. Die Knabenschule erhält einen direkten Zutritt zum Zeichensaal, die Mädchen betreten diesen durch den angrenzenden Nebenraum. Die Gänge der beiden Abteilungen sind durch ein kleines Chemielabor voneinander getrennt. Des Weiteren beherbergt das oberste Stockwerk zwei Unterrichtsräume für Knaben sowie einen Unterrichts- und einen Arbeitsraum für Mädchen. Im Vergleich zum vorherigen Entwurf gibt es hier in allen Geschoßen eine Verbindung zwischen der Mädchen- und der Knabenschule, welche durch kleine Durchgangsräume hergestellt wurde. Die Ansicht der Straßenfassade zeigt ein schlichtes symmetrisches Gebäude in Massivbauweise. Die unterschiedliche Gestaltung der Stockwerke ist mit jener des vorhergehenden Entwurfs vergleichbar. Auch hier werden die beiden Gebäudeeingänge durch Fassadenvorsprünge betont, jedoch ist die Gestaltung des Daches schmucklos.

Handarbeitsräume

Räumlichkeiten für den Handarbeitsunterricht waren ausschließlich in Schulen vorgesehen, die von Mädchen besucht wurden. Die Anforderungen an Form, Größe sowie Ausrichtung der Handarbeitsräume entsprachen jenen der Klassenräume.¹⁷⁶

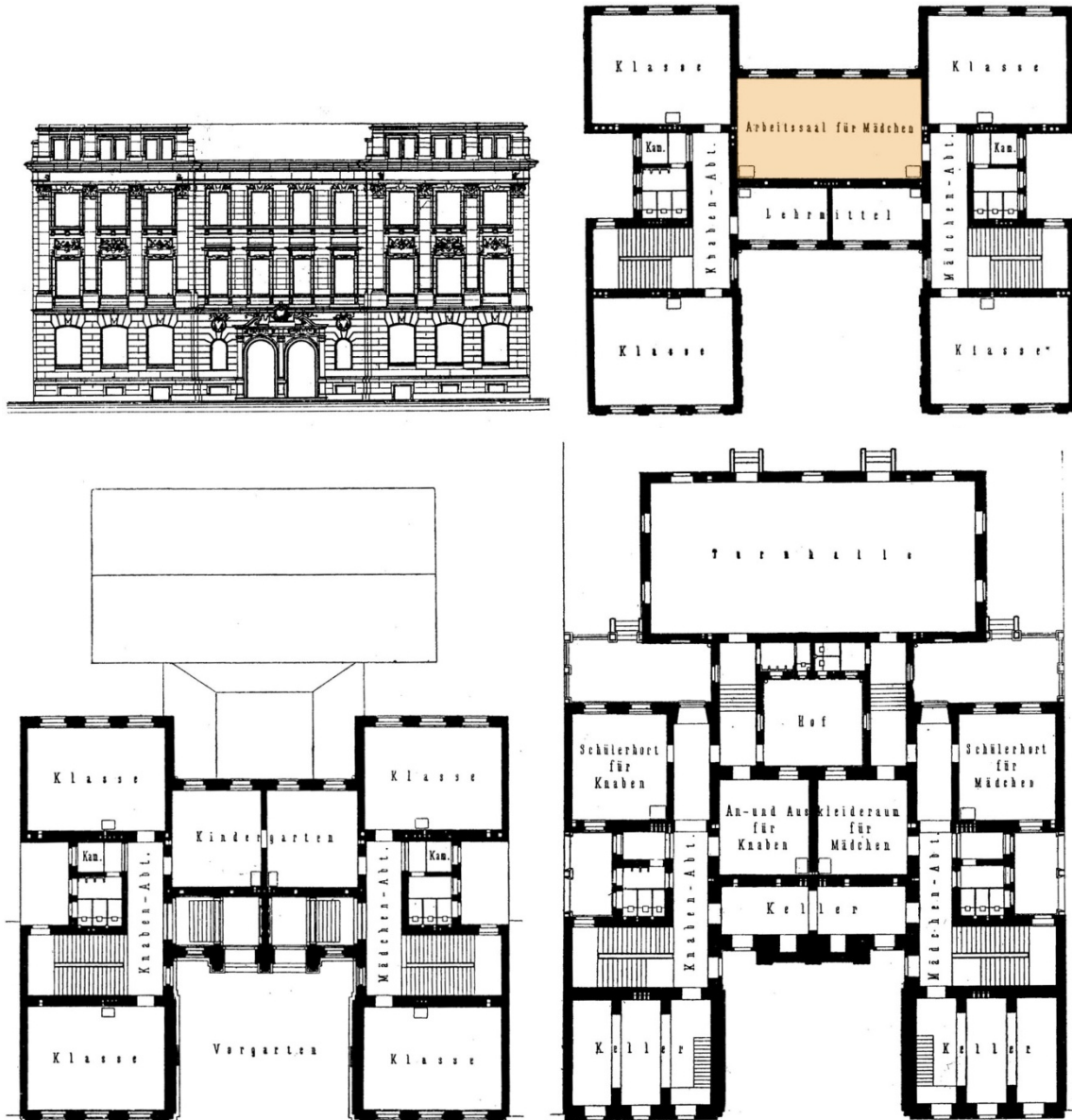


Abbildung 47: Doppel-Volksschule in Graz Nibelungengasse, Stadtbauamt, 1896, Ansicht, Grundriss Sockelgeschoß (unten rechts), Erdgeschoß (unten links) und 2. Obergeschoß (oben rechts)

Das Schulgebäude der Doppel-Volksschule Graz Nibelungengasse ist in einen rechts liegenden Mädchen- und einen links liegenden Knabenbereich geteilt. Im Sockelgeschoß liegen Räumlichkeiten für den Knaben- sowie Mädchenhort mit eigenem Zugang von hinten, zwei Kellerabteile im vorderen Bereich und eine Turnhalle. Ein Innenhof ermöglicht die Belichtung der Umkleideräume, der beiden Verbindungsgänge zum Turnsaal sowie der Toiletten. Die beiden Haupteingänge befinden sich in der Mitte der Hauptfassade. Im Erdgeschoß sind je zwei Klassenzimmer und ein Kindergarten untergebracht, welcher hinter dem mittig liegenden Eingangsbereich situiert ist. Das erste

¹⁷⁶ Vgl. HINTRÄGER, Der Bau und die Innere Einrichtung von Schulgebäuden, 1887, S. 52-53

Obergeschoß, von dem keine Pläne vorhanden sind, beherbergt laut Hinträger insgesamt vier Unterrichtsräume, ein Direktionszimmer sowie eine Bibliothek, welche zugleich als Konferenzraum genutzt wird. Im zweiten Obergeschoß sind weitere vier Klassenzimmer in den Gebäudeecken angeordnet. Außerdem befindet sich dort ein großzügiger Arbeitssaal, welcher ausschließlich vom Mädchenbereich aus zugänglich ist. Die Toiletten befinden sich mittig in den Seitenfassaden neben den Treppenhäusern. Die Straßenfassade ist streng symmetrisch gegliedert. Die beiden Seitenteile des Schulgebäudes ragen weit nach vorne und ermöglichen eine große Freifläche vor den Haupteingängen, welche mit kunstvoll gestalteten Gesimsen betont sind. Die Fenstergesimse der Obergeschoße in den beiden seitlichen Gebäudeteilen sind ebenfalls derartig verziert. Die Fensterflächen sind groß und im Gegensatz zu den meisten der bisher gezeigten Fassaden nicht unterteilt.

Turnsäle

Für Hinträger waren Turnsäle vor allem in Stadtschulen unentbehrlich, da sich die Kinder in der Stadt nicht so viel bewegten wie am Land. Er empfiehlt hierfür eine Mindestbreite von 8 m sowie eine Mindesthöhe von 4,5 m. Die ideale Grundfläche gibt er mit 100-200 m² an, mindestens sollte diese jedoch 85 m² betragen. Behnke sieht größere Abmessungen vor. So sollten Turnsäle 18 bis 20 m lang, 9 bis 10 m breit und 5 bis 6 m hoch sein. Aufgrund der von den restlichen Räumen eines Schulgebäudes abweichenden Dimensionen sollten Turnsäle laut Hinträger in einem vom Schulhaus getrennten, durch einen überdeckten Gang verbundenen Zubau untergebracht werden. In Ausnahmefällen konnten sie im Erdgeschoß des Schulgebäudes angelegt werden, wobei sie zur Erreichung der erforderlichen Raumhöhe eingegraben werden mussten. An die Turnhalle sollten separate Umkleieräume für Schüler und Lehrer sowie Toiletten angeschlossen sein. Behnke fügt dem noch einen Geräteraum hinzu, in dem die Turngeräte während der Schulfeiern oder Versammlungen verstaut werden konnten.¹⁷⁷

Im Schulgebäude in der Wittelsbachstraße im zweiten Wiener Gemeindebezirk wurde dem Turnsaal eine zusätzliche Funktion als bauliche Trennung des Mädchen- und Knabentraktes gegeben. Die Pläne dazu sind in Abbildung 69 und Abbildung 70 ersichtlich.

¹⁷⁷ Vgl. BEHNKE in: DURM, Handbuch der Architektur, 1889, S. 77-78 und HINTRÄGER, Der Bau und die Innere Einrichtung von Schulgebäuden, 1887, S. 55-56

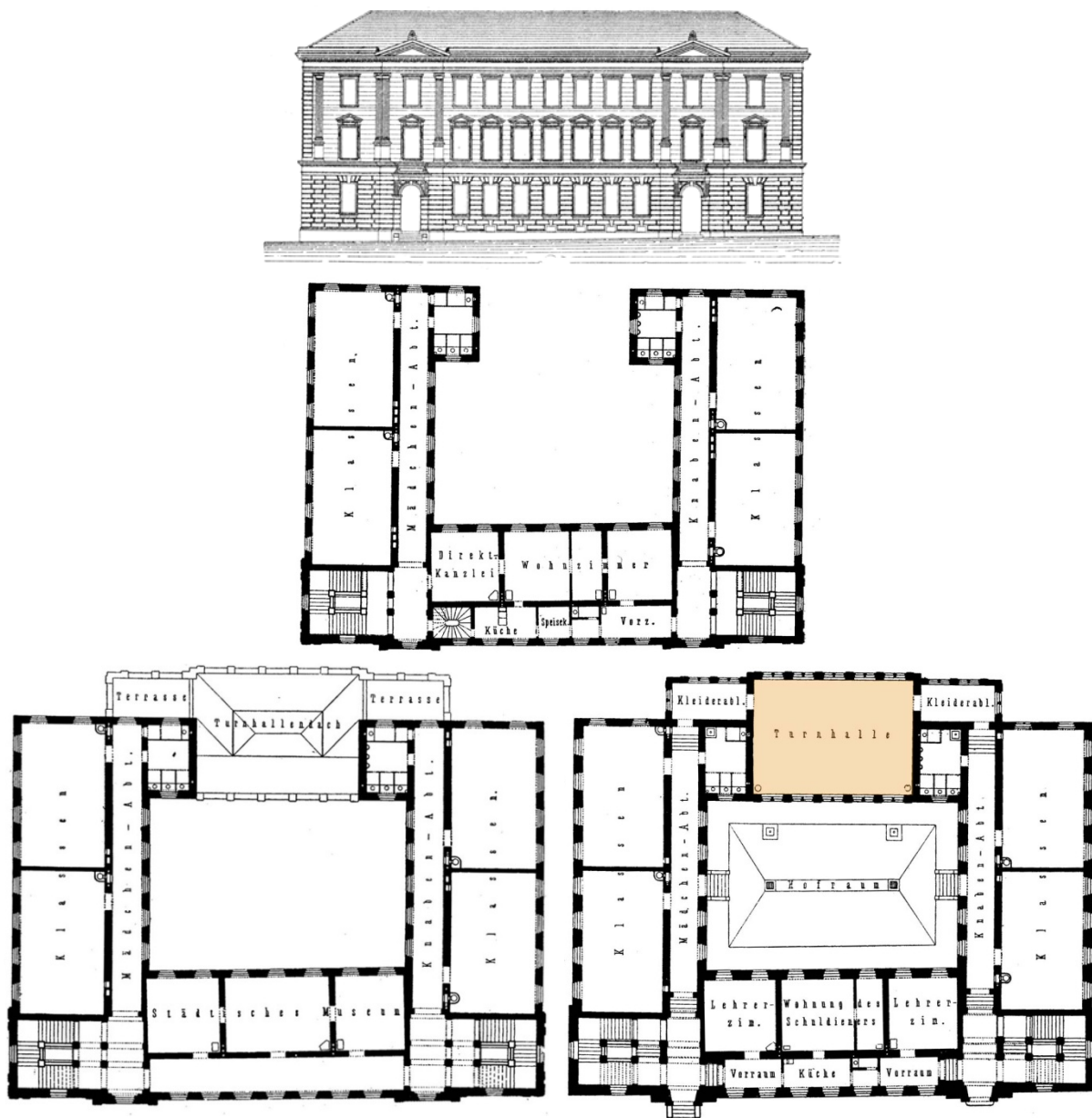


Abbildung 48: Volksschule für Knaben und Mädchen in Karlsbad (Böhmen), Stadtbauamt unter Streit, 1883, Ansicht, Grundrisse Erdgeschoß (unten rechts), 1. Obergeschoß (unten links) und 2. Obergeschoß (Mitte)

Im Erdgeschoß-Grundriss der Schule in Karlsbad sind die Mädchenabteilung im linken sowie die Knabenabteilung im rechten Gebäudeteil ersichtlich. Im hinteren Teil der Schule befindet sich eine gemeinsame Turnhalle für Mädchen und Knaben mit seitlich gelegenen, geschlechtergetrennten Umkleideräumen. Die im Grundriss des Obergeschoßes dargestellte Dachdraufsicht im Bereich der Turnhalle lässt darauf schließen, dass diese nicht überbaut wurde. Das Dach der Umkleidräume wurde als Terrasse ausgeführt. Im ersten Obergeschoß sind vier Klassenräume in den seitlichen Gebäudetrakten untergebracht, der vordere Quertrakt beherbergt Räume des städtischen Museums. Im zweiten Obergeschoß befinden sich ebenfalls vier Klassenräume sowie eine Kanzlei und eine Wohnung für den Direktor im Quertrakt, welche sowohl vom Knaben- als auch vom Mädchentrakt zugänglich ist. Die Toiletten liegen in allen Geschossen an den hinteren Enden der Gänge. Die äußere Gestaltung des Gebäudes gleicht jener der Schule in Dobruska (Abbildung 46). Der Unterschied besteht lediglich aus der Fensterform des Erdgeschoßes, die hier rechteckig ist. Die Betonung der Gebäudeecken erfolgt durch Säulen, welche sich über die beiden obersten Stockwerke erstrecken.

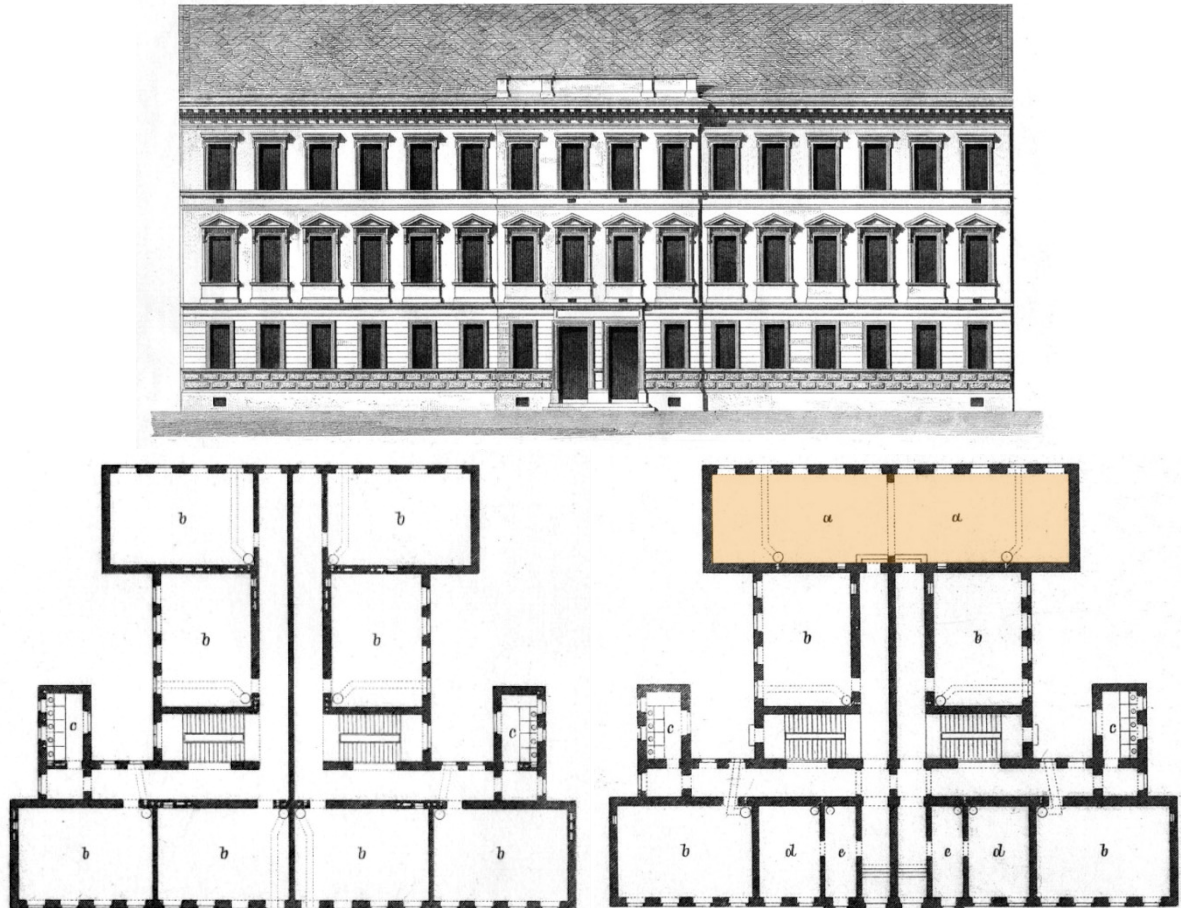


Abbildung 49: Doppel-Volksschule in Neu-Leopoldau bei Wien, Wanitzky und Witsch, 1886, Ansicht, Grundrisse Erdgeschoß (rechts) und 1. bzw 2. Obergeschoß (links)

Abbildung 49 zeigt die Grundrisse eines gemeinsamen, jedoch streng getrennten Schulgebäudes für Mädchen und Knaben. Die beiden Haupteingänge befinden sich mittig in der Straßenfassade, eine Mittelwand trennt den links gelegenen Knabenbereich vom rechts gelegenen Mädchenbereich. Der orange eingefärbte Bereich zeigt die beiden Turnsäle, welche zu einem großen verbunden werden können. An die Turnsäle schließen zwei Klassenzimmer an, Umkleieräume sind nicht vorhanden. In den identen Grundrissen der beiden Obergeschoße ist ersichtlich, dass sich über dem Turnsaal zwei Klassenzimmer befinden. Eine im Turnsaal gelegene Treppe lässt vermuten, dass die Turnhalle eingegraben ist, um eine größere Raumhöhe zu erreichen. Die äußere Gestaltung wurde der ortsüblichen Fassadengestaltung angepasst¹⁷⁸ und ist schlicht und schmucklos. Die Waagrechte wird durch Gesimse über den Öffnungen und zwischen den Geschoßen betont. Auch hier ist die Gestaltung des Erdgeschoßes dezenter gehalten als jene der Obergeschoße. Auffallend sind die beiden prunklosen und unscheinbaren Haupteingänge in der Mitte der Fassade.

Eine weitere erwähnenswerte Lösung der Platzierung der Turnhalle ist in Abbildung 50 und Abbildung 51 ersichtlich, welche die Volksschule in Pottenstein nach Entwürfen Karl Hinträgers zeigt.

¹⁷⁸ Vgl. Allgemeine Bauzeitung, 1886, S. 24

4.4 Nebenräume

Neben den zuvor genannten Räumen für verschiedene Unterrichtsfächer waren je nach Größe des Schulgebäudes weitere räumliche Einrichtungen erforderlich. Die Einplanung von Aufenthaltsräumen ermöglichte den Schulkindern, ihre Pausen abseits des Klassenzimmers zu verbringen und erleichterte den Lehrern die Aufsicht. In Schulen mit mehreren Lehrkräften waren außerdem ein Lehrerzimmer, ein Konferenzzimmer sowie eine kleine Direktionskanzlei erforderlich. Das Raumprogramm von großen Stadtschulen sollte laut Ministerialerlass vom 9. Juni 1973 um eine Bibliothek erweitert werden. Festsäle waren zwar nicht gesetzlich vorgeschrieben, waren jedoch in einigen Schulhäusern zu finden.

Vor- und Pausenräume

Vor- und großzügige Nebenräume waren für Hinträger in Schulen unentbehrlich, da sie in Pausen als Aufenthaltsraum für Schüler und, wenn nicht zusätzlich vorhanden, als Garderoben genutzt werden konnten. Für Schüler, die die Mittagspause aufgrund der Distanz nicht zu Hause verbringen konnten, sollten Nebenräume mit einer Größe von ca. der Hälfte bzw. einem Viertel der Klassenräume eingeplant werden. Gleichzeitig konnten diese Räume für die Speisenausgabe an ärmere Kinder genutzt werden.¹⁷⁹ Haubfleisch gab im 1910 erschienen „Technischen Führer durch Wien“ an, dass seit einigen Jahren Warteräume vermehrt in der Planung von Schulhäusern berücksichtigt wurden, um Schulkindern Aufenthaltsräume zur Verfügung stellen zu können, wenn diese von ihren Eltern früh zur Schule gebracht bzw. spät abgeholt wurden.¹⁸⁰

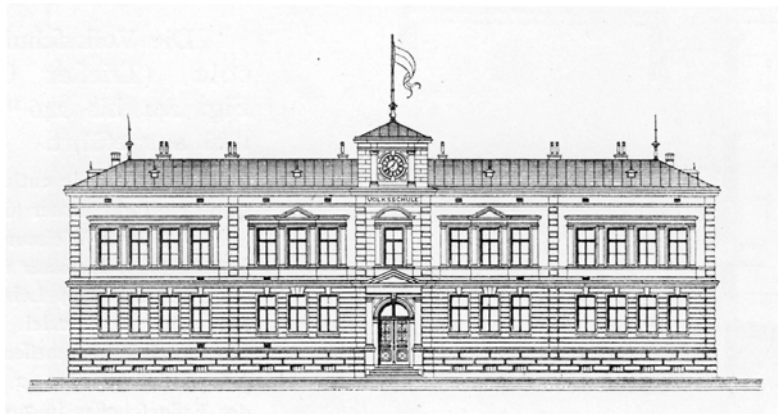


Abbildung 50: Volksschule in Pottenstein (Niederösterreich), Moritz und Karl Hinträger, 1895, Ansicht

¹⁷⁹ Vgl. HINTRÄGER, Der Bau und die Innere Einrichtung von Schulgebäuden, 1887, S. 51-52

¹⁸⁰ Vgl. HAUBFLEISCH in: KORTZ, Technischer Führer durch Wien, 1906, S. 370

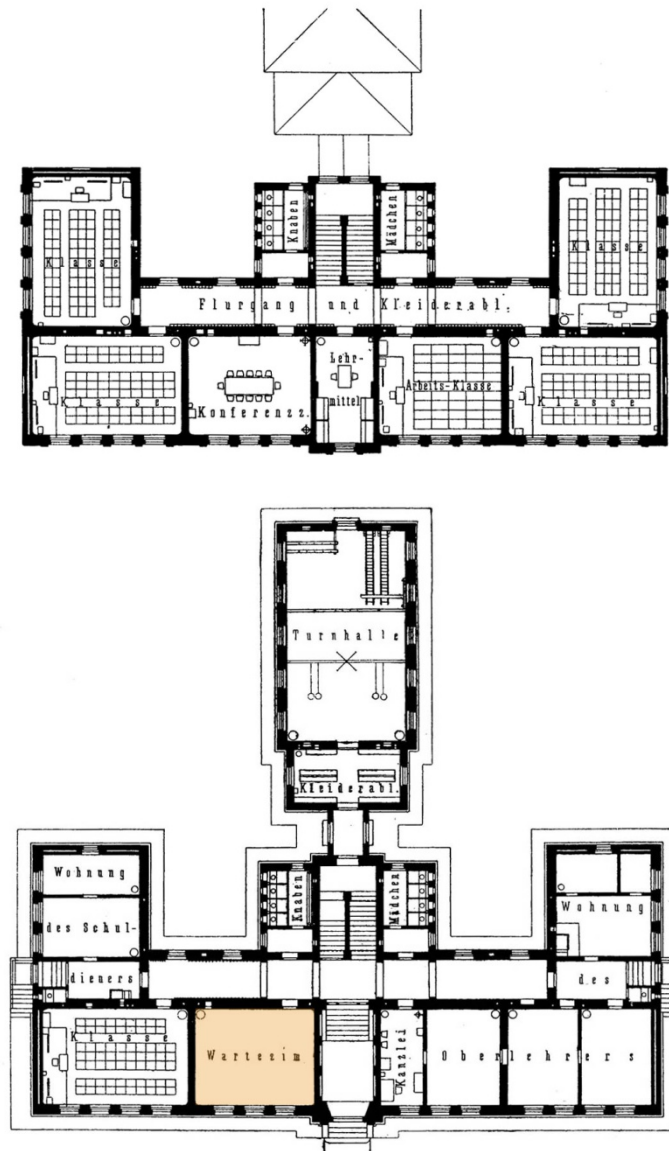


Abbildung 51: Volksschule in Pottenstein (Niederösterreich), Moritz und Karl Hinträger, 1895, Grundrisse Erdgeschoß (unten) und Obergeschoß (oben)

Der Grundriss der Volksschule Pottenstein zeigt ein neben dem Haupteingang gelegenes Wartezimmer, in welchem die Schulkinder ihre Mittagspause verbringen konnten. Die Dimensionen sind nur geringfügig kleiner als die des angrenzenden Klassenzimmers. Des Weiteren sind im Erdgeschoß eine Schuldienervohnung im linken Gebäudeteil sowie eine wesentlich größere Wohnung für den Oberlehrer im rechten Gebäudeteil untergebracht, beide mit eigenem Zugang. In der Verlängerung des Eingangsflurs gelangt man über das Treppenhaus in den Turnsaal mit vorgelagertem Umkleideraum sowie in das Obergeschoß des Schulhauses, in welchem sich fünf weitere Klassenzimmer, ein Konferenz- und ein Lehrmittelzimmer befinden. Die Turnhalle ist in einem freistehenden Zubau untergebracht, welcher durch einen Gang mit dem Hauptgebäude verbunden ist. In der Ansicht der Straßenseite ist die Anordnung der Räume in den Obergeschoßen nach außen hin ersichtlich. Die Fenstergruppierungen stellen dabei jeweils einen Unterrichts- bzw. Verwaltungsraum dar. Auch das Erdgeschoß folgt dieser Unterteilung. Der hervorgehobene Mittelteil erhält einen markanten Dachaufbau, an welchem eine Uhr sowie ein Fahnenmast befestigt sind.

Räume für die Schul- und Unterrichtsorganisation

Vor allem in größeren bzw. Stadtschulen waren die Schulgebäude um Räume für Lehrmittel, Lehrerzimmer, Konferenzzimmer sowie ein Direktionszimmers zu erweitern. In Schulen mit geringerem Ausmaß konnten die drei letzten zusammengefasst werden.¹⁸¹ Für Behnke war ein Aufenthaltsraum für Lehrer bzw. ein Besprechungsraum für Lehrer mit den Eltern der Schüler auch in kleineren Schulen erforderlich. Eine Ausnahme waren Landschulen, welche die privaten Räumlichkeiten des Lehrers beherbergten.¹⁸²

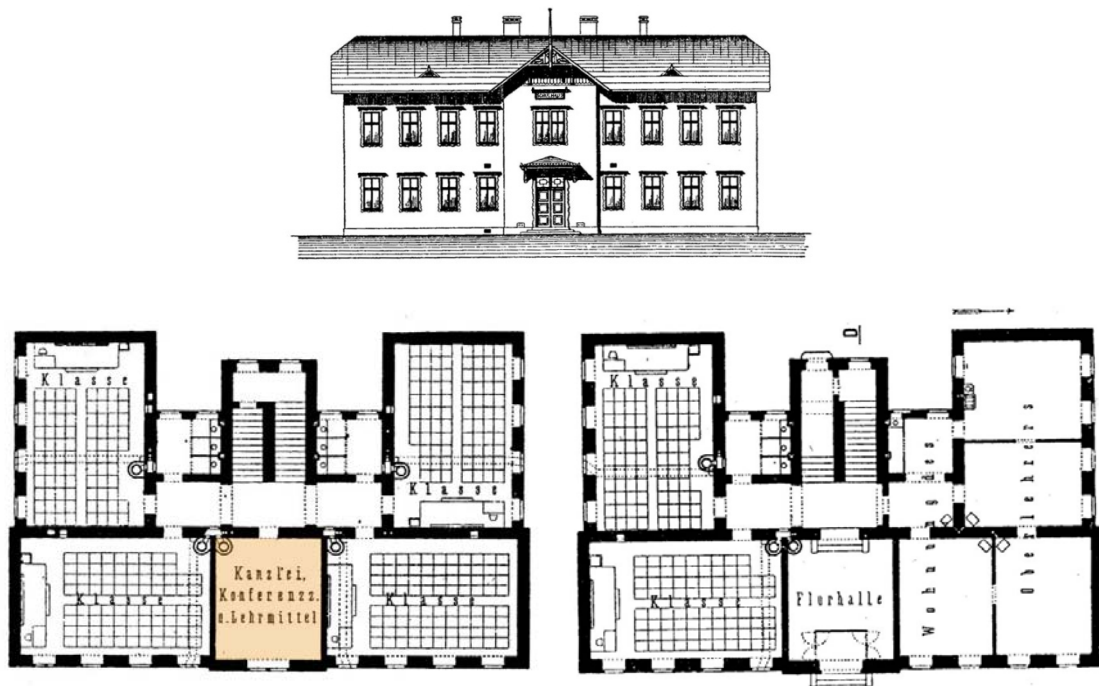


Abbildung 52: Volksschule in St. Johann im Pongau (Salzburg), Baudepartement des k.k. Ministeriums des Inneren, 1881, Ansicht, Grundriss Erdgeschoß (rechts) und Obergeschoß (links)

Abbildung 52 zeigt ein Landschulgebäude in Salzburg, in welchem die Räume für die Schulorganisation zu einem Raum zusammengefasst wurden. Dieser liegt im Obergeschoß direkt über dem Eingangsbereich. Insgesamt beherbergt die Schule sechs Klassenzimmer. Zwei davon liegen im linken Teil des Erdgeschoßes. Im rechten Gebäudeteil befindet sich eine geräumige Wohnung für den Oberlehrer. Im Obergeschoß sind vier Unterrichtsräume untergebracht. Die Toiletten liegen im Erdgeschoß an der linken Seite, im Obergeschoß an beiden Seiten des Treppenhauses. Die Ansicht zeigt ein ländliches Gebäude mit Wohnhauscharakter. Die Fassade ist einheitlich gestaltet, der Mittelrisalit sowie das Vordach betonen den Schuleingang. Im Vergleich zu den bereits gezeigten Ansichten gibt es hier keine unterschiedliche Gestaltung der einzelnen Stockwerke. Den einzigen Fassadenschmuck stellen die schlichten Gesimse der Fenster dar.

¹⁸¹ Vgl. HINTRÄGER, Der Bau und die Innere Einrichtung von Schulgebäuden, 1887, S. 53

¹⁸² Vgl. BEHNKE in: DURM, Handbuch der Architektur, 1889, S. 68

Bibliotheken

§ 5 des Ministerialerlasses vom 9. Juni 1873 sah in größeren Schulgebäuden neben den Räumen für die Schulverwaltung auch Bibliotheken vor. Ab welcher Klassen- oder Schüleranzahl dies erforderlich war, wurde jedoch nicht genau festgelegt. Hinträger empfiehlt für Schulen sämtlicher Größen, vor allem jedoch für Stadtschulen, die Einrichtung einer Schulbibliothek.¹⁸³ Bibliotheken für Lehrer waren durch das Reichsvolksschulgesetz in jedem Schulbezirk gesetzlich angeordnet. Die Schul- und Unterrichtsordnung vom 20. August 1870 sah bei Bedarf auch eine Schulbibliothek in den Volksschulen vor.¹⁸⁴

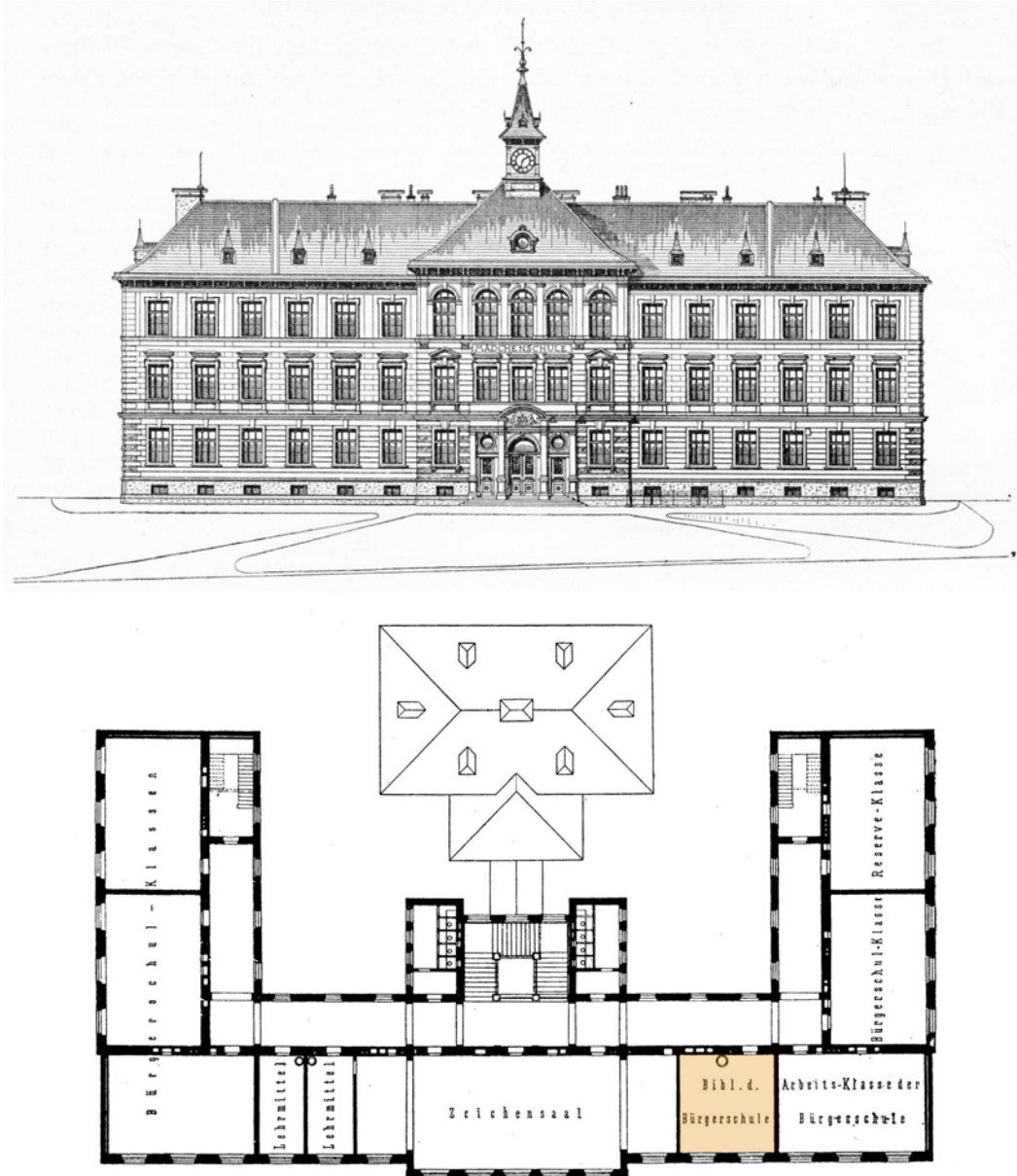


Abbildung 53: Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Leipa (Böhmen), Moritz und Karl Hinträger, 1896, Ansicht und Grundriss 2. Obergeschoß

¹⁸³ Vgl. HINTRÄGER, Der Bau und die Innere Einrichtung von Schulgebäuden, 1887, S. 53

¹⁸⁴ Vgl. HINTRÄGER, Die Volksschulhäuser in den verschiedenen Ländern, Band 2, 1901, S. 83-84

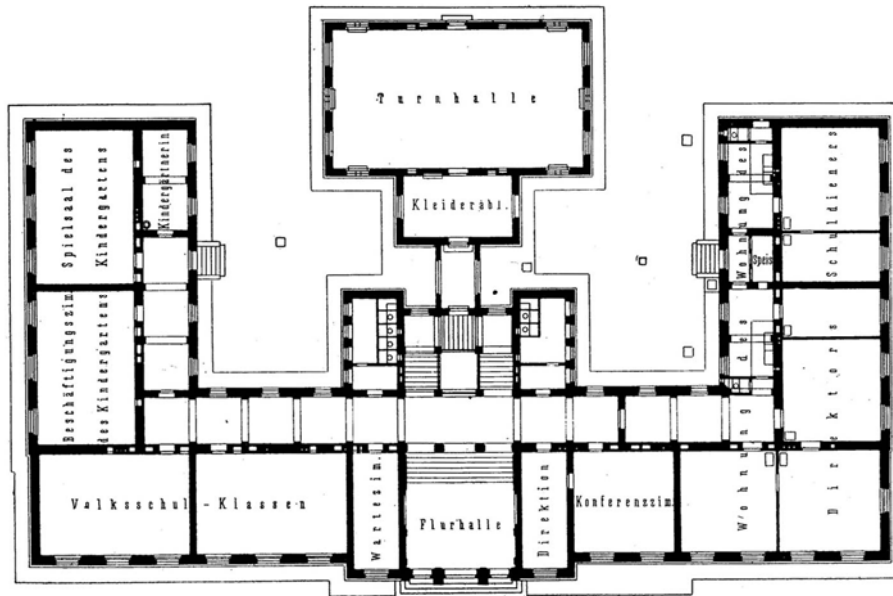


Abbildung 54: Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Leipa (Böhmen), Moritz und Karl Hinträger, 1896, Grundriss Erdgeschoß

Auch in diesem Entwurf von Moritz und Karl Hinträger fällt die Positionierung des Turnsaals auf, welche als typisches Erkennungsmerkmal bezeichnet werden kann. Volks- und Bürgerschule teilen sich einen Eingang, welcher großzügig in der Mitte der Hauptfassade angelegt ist. An die breite Vorhalle grenzen links ein Warteraum und rechts die Direktionskanzlei mit neben liegendem Konferenzzimmer. Im linken Gebäudeteil sind an der Hauptfassade zwei Klassenzimmer für die Volksschule sowie hinten ein Kindergarten mit Ausgang in den Schulgarten untergebracht. Im rechten Gebäudeteil befindet sich eine geräumige Wohnung für den Direktor und eine kleinere Einheit für den Schuldiener. Das zweite Obergeschoß ist für die Benützung durch die Mädchen-Bürgerschule bestimmt. Gegenüber der Haupttreppe liegt ein Zeichensaal, links daneben zwei Lehrmittelräume sowie rechts eine Bibliothek. Die beiden Seitentrakte beherbergen je drei Unterrichtsräume, wobei einer als Arbeitssaal genutzt wird. Im ersten Obergeschoß, von dem Plandarstellungen fehlen, sind laut Hinträger weitere Klassenzimmer für die Volksschule, ein Handarbeitssaal, Lehrmittelräume sowie eine Bibliothek untergebracht. Die Toiletten befinden sich an beiden Seiten des Treppenhauses, die Wände der Schulflure werden gleichzeitig als Kleiderablage genutzt.¹⁸⁵ Der Schuleingang wird durch ein Portal und einen Mittelrisalit mit Turmaufbau hervorgehoben. Die Fassade ist einheitlich und streng symmetrisch gestaltet, lediglich im Bereich des Mittelrisalits sind einige runde Formen sowie auffälligere Fenstergesimse zu finden. Die spitze Form des Turms wiederholt sich in kleinen Gestaltungselementen am Dach.

¹⁸⁵ Vgl. HINTRÄGER, Die Volksschulhäuser in den verschiedenen Ländern, Band 2, 1901, S. 217-218

Festsäle

Die Einplanung von Festsälen war vor allem für höhere Schulen relevant. In Ausnahmen waren diese auch in Volks- und Bürgerschulen zu finden. Die Hauptnutzung dieser Säle war das Feiern von Gottesdiensten im Zuge des Schuljahres, zusätzlich wurden sie für den Unterricht von Musik und Gesang verwendet.¹⁸⁶ Behnke führte des Weiteren an, dass die Situierung des Festsaals eine zentrale Planungsaufgabe darstellte, da dieser „naturgemäss den architektonischen Haupttheil“¹⁸⁷ des Schulgebäudes verkörperte.

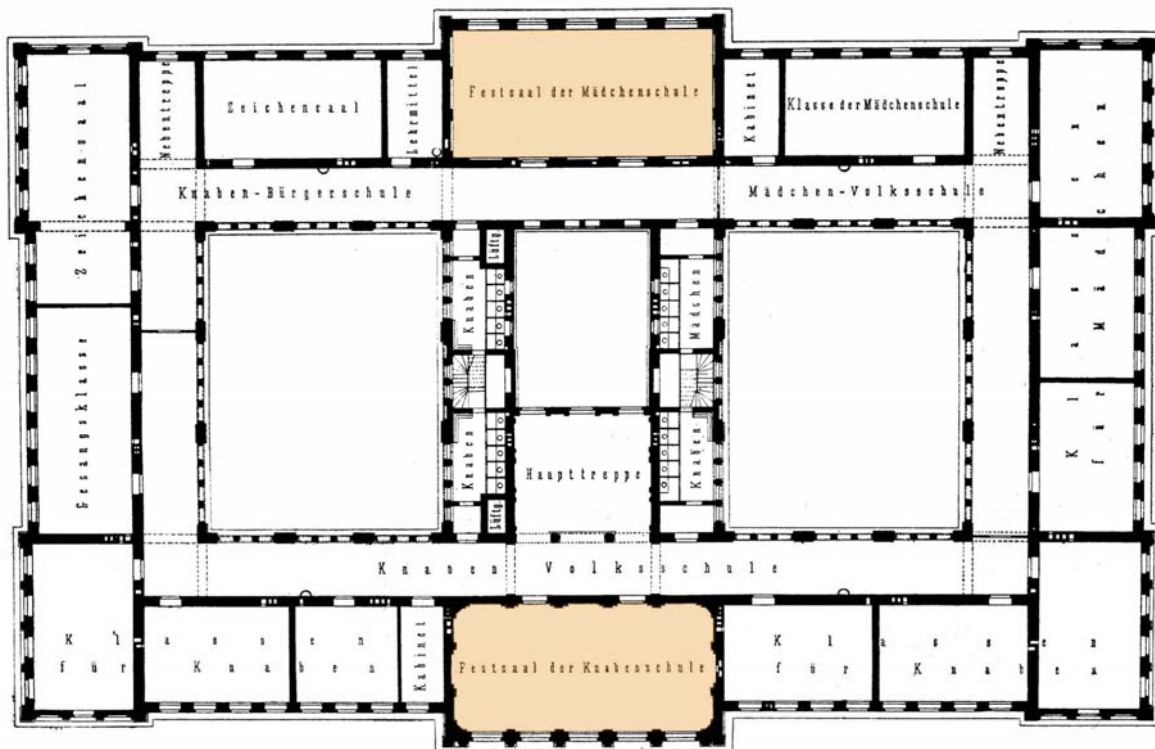
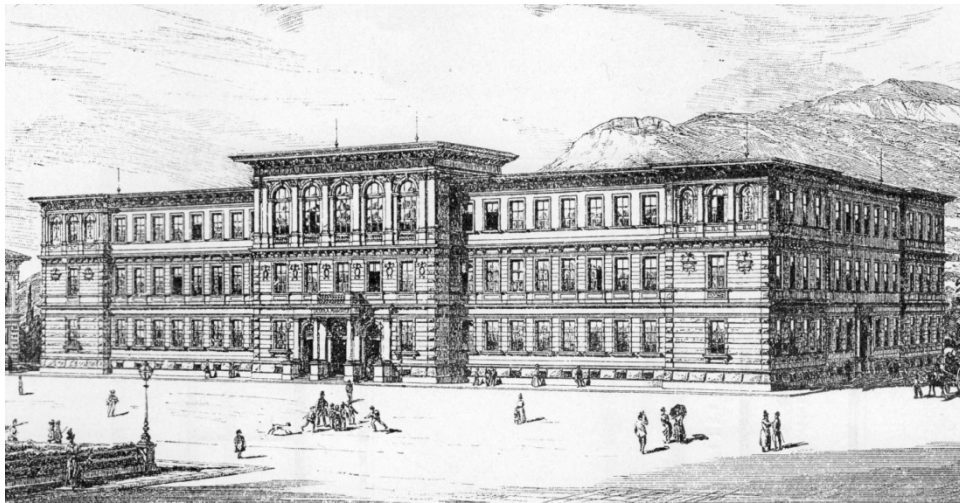


Abbildung 55: Volks- und Bürgerschule für Knaben, Volksschule für Mädchen in Trient (Tirol), Karl Hinträger, 1891, Schaubild und Grundriss 2. Obergeschoß

¹⁸⁶ Vgl. BEHNKE, in: DURM, Handbuch der Architektur, 1889, S. 58 und HINTRÄGER, Die Volksschulhäuser in den verschiedenen Ländern, Band 2, 1901, S. 83

¹⁸⁷ BEHNKE in: DURM, Handbuch der Architektur, 1889, S. 58

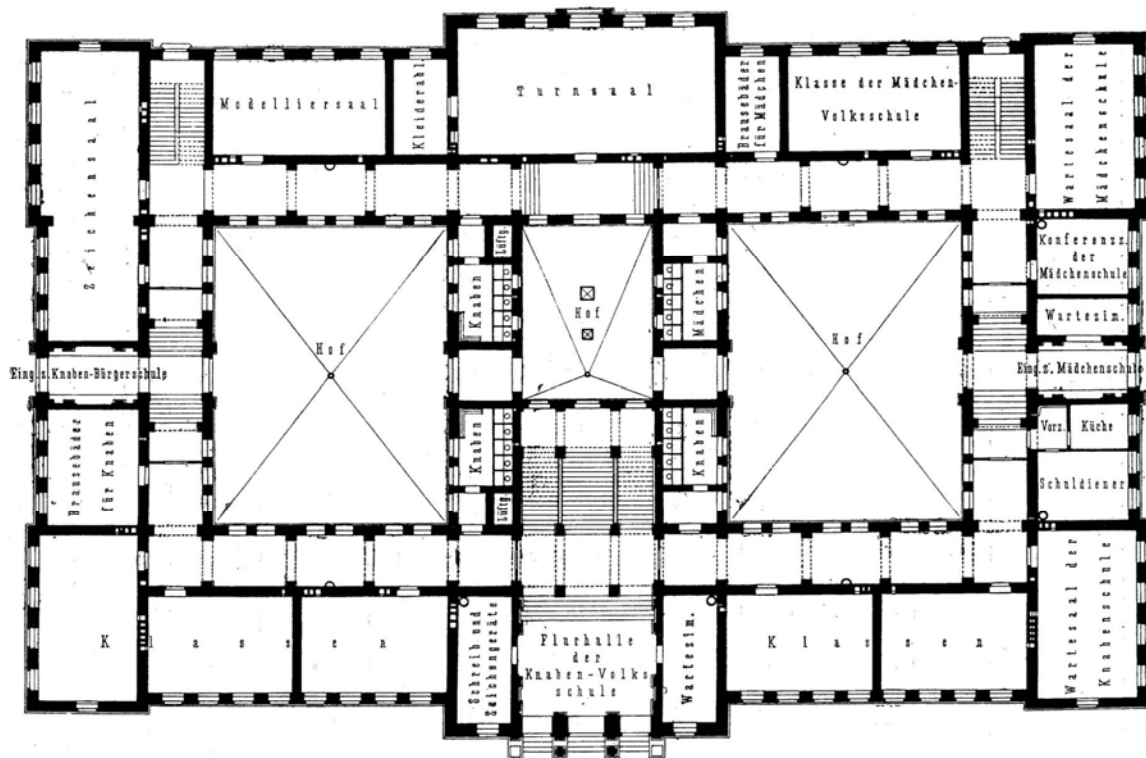


Abbildung 56: Volks- und Bürgerschule für Knaben, Volksschule für Mädchen in Trient (Tirol), Karl Hinträger, 1891, Grundriss Erdgeschoß

Im Schulgebäude in Trient sind drei eigenständige Schulen untergebracht: eine Volksschule für Mädchen, eine Volksschule für Knaben sowie eine Bürgerschule ebenfalls für Knaben. Die Eingänge zu den beiden Volksschulen befinden sich an den Schmalseiten, jener der Knaben-Bürgerschule ist großzügig in der Mitte der Hauptfassade situiert. Die drei unterschiedlichen Schulen sind räumlich durch Glaswände voneinander getrennt. Im Erdgeschoß befinden sich lediglich Unterrichtsräume für die beiden Volksschulen. Diese umfassen Warteräume und Brausebäder in der Nähe der Eingänge, ein Konferenzzimmer, eine Schuldienerwohnung, einen Turnsaal mit angrenzendem Umkleideraum, einen Zeichensaal, einen Modelliersaal, vier Toilettenanlagen sowie fünf Klassenzimmer. Das erste Obergeschoß, von dem lediglich eine Raumbeschreibung vorhanden ist, enthält die Räumlichkeiten für die Schulverwaltung, drei Klassenzimmer für die Knaben-Bürgerschule, eine Bibliothek und weitere Unterrichtsräume für die Volksschulen. Im zweiten Obergeschoß sind zwei Festsäle vorgesehen. Jener an der Vorderseite ist für die Knabenschule, der hinten gelegene für die Mädchenschule bestimmt. In den rundum situierter Räume sind Klassenzimmer, Säle für den Zeichen- und Gesangsunterricht sowie Lehrmittelräume untergebracht. Vor dem Festsaal der Knabenschule befindet sich die Haupttreppe mit angrenzenden Toiletten. Die Schulflure werden durch drei Innenhöfe belichtet. Nach außen ist das Schulgebäude prunkvoll gestaltet und hebt sich dadurch von den meisten der gezeigten Schulen ab. Durch das Flachdach wird die monumentale Wirkung verstärkt. Der mittlere Gebäudeteil mit Eingangsbereich springt aus der Hauptfassade hervor und wird durch einen verzierten Dachaufbau betont. Die groß dimensionierten Bogenfenster des Festsaales im obersten Stockwerk lassen auf eine besondere Nutzung schließen. Der Schuleingang der Bürgerschule ist ungewöhnlich groß und von Säulen flankiert. Die freistehende Lage der Schule mit großem Vorplatz lässt diese noch imposanter erscheinen.

4.5 Hygienische Einrichtungen

In den Jahren nach Inkrafttreten des Reichsvolksschulgesetzes wurde der Hygiene in Schulgebäuden erstmals Beachtung geschenkt und zunehmend deren Wichtigkeit erkannt. Zahlreiche Experten verfassten Studien und Publikationen zu diesem Thema. Neben der Hauptursache für Augenkrankheiten erkannte man die Schulen als potentiellen Ort für die Verbreitung von ansteckenden Krankheiten. Vor allem in Schulneubauten wurden Maßnahmen ergriffen, um möglichen Epidemien vorzubeugen. Schlechte Luft, verursacht durch schmutzige oder nasse Straßenkleidung, versuchte man durch Garderobenräume bzw. -bereiche aus den Klassenzimmern zu entfernen. Um die Reinlichkeit der Schüler überprüfen zu können, wurden in Schulen sogenannte „Brausebäder“ eingerichtet, in denen sich die Schüler morgens waschen konnten. Auch die Lage der Toiletten war bei der Planung von Schulgebäuden bedeutend.

Garderoben

Wie bereits erwähnt, waren im Ministerialerlass vom 9. Juni 1873 keine Angaben zu Garderoben enthalten. Da sich Behnke und Hinträger jedoch mit der Kleiderablage in den Schulhäusern beschäftigten, kann davon ausgegangen werden, dass sie in den Folgejahren in der Planung vermehrt berücksichtigt wurden. Behnke und Hinträger unterschieden drei Arten von Garderoben:

1. Ein großer Garderobenraum wurde von allen Kindern einer Schule gemeinsam benutzt. Er sollte sich möglichst nahe am Eingangsbereich der Schule befinden und hatte den Vorteil, dass nasse Kleidung gleich beim Betreten der Schule abgelegt werden konnte. Außerdem ließ er eine einfache Überwachung zu. Hinträger gab an, dass diese Art der Kleiderablage in Österreich nicht üblich war und führte aus diesem Grund keine Abbildung an. Auch im Zuge der Recherche zu dieser Arbeit konnte kein Planmaterial gefunden werden, welches einen kollektiven Garderobenraum enthält.
2. Für jedes Klassenzimmer gab es eigene Garderobenräume. Bei dieser Variante wurden an jedes Klassenzimmer bzw. zwischen zwei Klassenzimmern kleine Räume angeschlossen, die von den Schülern der angrenzenden Klassen benutzt wurden. Hinträger unterschied zwei Möglichkeiten, die in der nachstehenden Abbildung zu sehen sind.

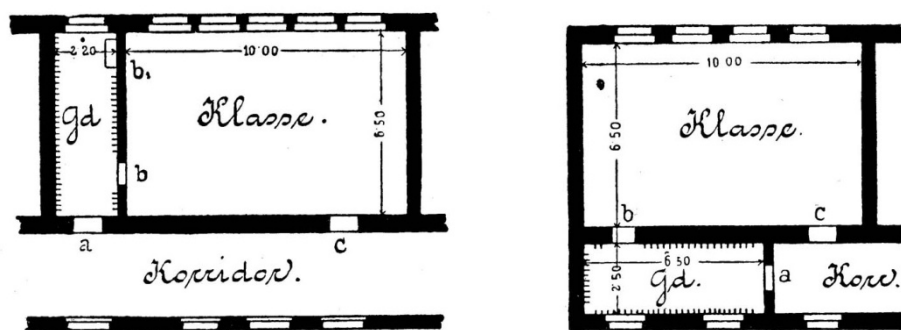


Abbildung 57: Garderobenräume in Verbindung mit den Klassenzimmern

Erstere platziert die Garderobenräume an der Schmalseite der Klassenzimmer. Diese konnten zwar von zwei Klassen benutzt werden, beanspruchten laut Behnke jedoch viel Platz in den gut belichteten Bereichen des Gebäudes. Dies wurde bei der zweiten Lösung verhindert, welche die Garderoben an der Längsseite der Klassenzimmer anordnete. Jedoch war hierbei die Größe der Schule begrenzt, da die Gänge nicht weitergeführt werden konnten, weshalb diese Möglichkeit nur bei kleineren Schulen zur Anwendung kam. Für Hinträger war die Anordnung von kleinen Garderobenräumen die ideale Form der Kleiderablage und ist in einigen seiner Entwürfe zu finden.

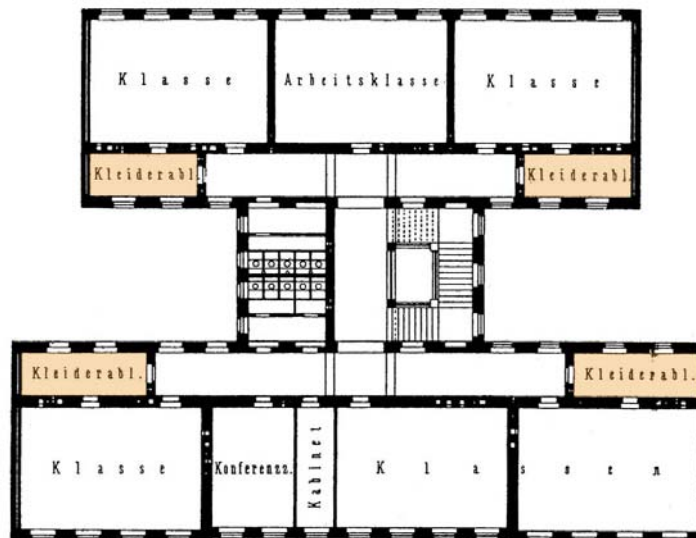


Abbildung 58: Volks- und Bürgerschule für Mädchen in Mährisch-Schönberg (Mähren), Karl Hinträger, 1889, Grundriss 1. Obergeschoß

Abbildung 58 zeigt das erste Obergeschoß des bereits gezeigten Lageplans der Schule in Mährisch-Schönberg (Abbildung 38). Die orange eingefärbten Räume stellen die Garderobenräume dar, welche von den Schülern der jeweils angrenzenden Klassenzimmer genutzt werden. Sie sind vom Gang aus sowie direkt vom Unterrichtsraum aus zugänglich. Nachteil hierbei ist, dass die Schulkinder einen weiten Weg durch das Gebäude zurücklegen müssen, um die verschmutzte oder nasse Straßenkleidung ablegen zu können.

3. Die Unterbringung der Straßenkleidung erfolgte in den Gängen der einzelnen Stockwerke. Auch hier wurden zwei Arten unterschieden, welche in Abbildung 59 veranschaulicht sind. In schmalen Gängen wurden lediglich Garderobenhaken an den Wänden befestigt. Nachteil dieser Variante war die Unübersichtlichkeit und dadurch schwere Kontrolle der abgelegten Gegenstände. Ließ es die Gangbreite zu, konnten die Kleiderablagen quer zur Außenwand stehen und mithilfe von Gittertüren geschlossen werden. Behnke empfahl den Einsatz dieser Variante in großen Schulhäusern. In den Musterplänen des Kapitels 3 dieser Arbeit ist jedoch ersichtlich, dass sie aus Platzgründen auch in kleinen Schulen zur Anwendung kam bzw. von den Verfassern der Musterpläne empfohlen wurde.

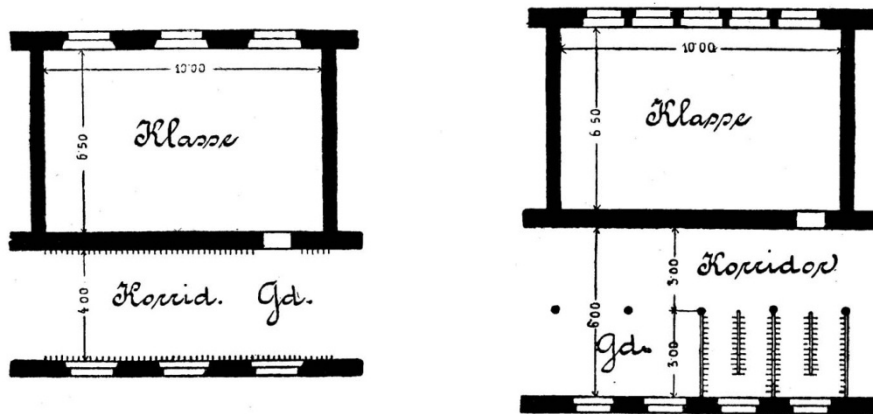


Abbildung 59: Systeme von Kleiderablagen in den Schulgängen

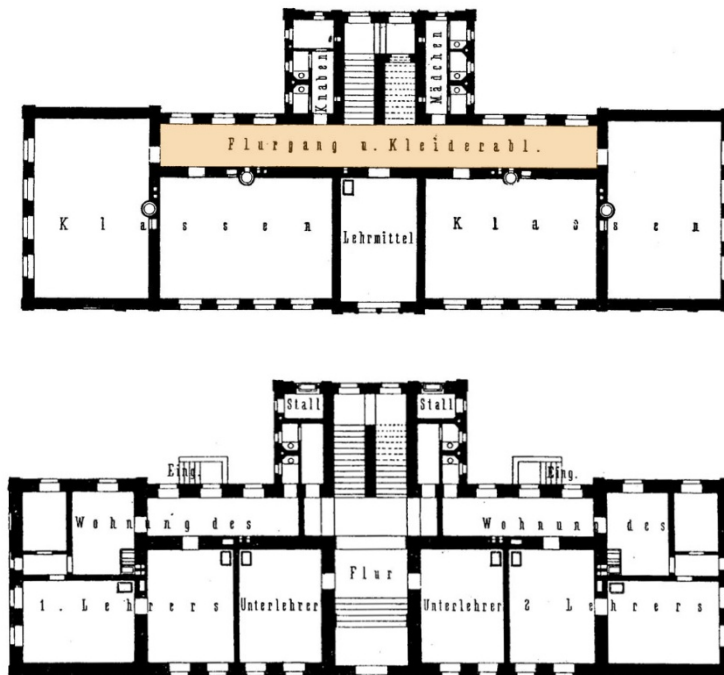


Abbildung 60: Volksschule in Trzinietz (Schlesien), Prokop, 1880, Grundriss Erdgeschoß (unten) und Obergeschoß (oben)

Abbildung 60 zeigt die Grundrisse des Erd- und Obergeschoßes einer Schule in Schlesien. Im Erdgeschoß befinden sich zwei geräumige Wohnungen für die Oberlehrer sowie zwei Räume für die beiden Unterlehrer. Vier Unterrichtsräume und ein mittig liegendes Lehrmittelzimmer sind im Obergeschoß untergebracht. Die Kleiderablage erfolgt an den Flurwänden vor den Klassenzimmern.

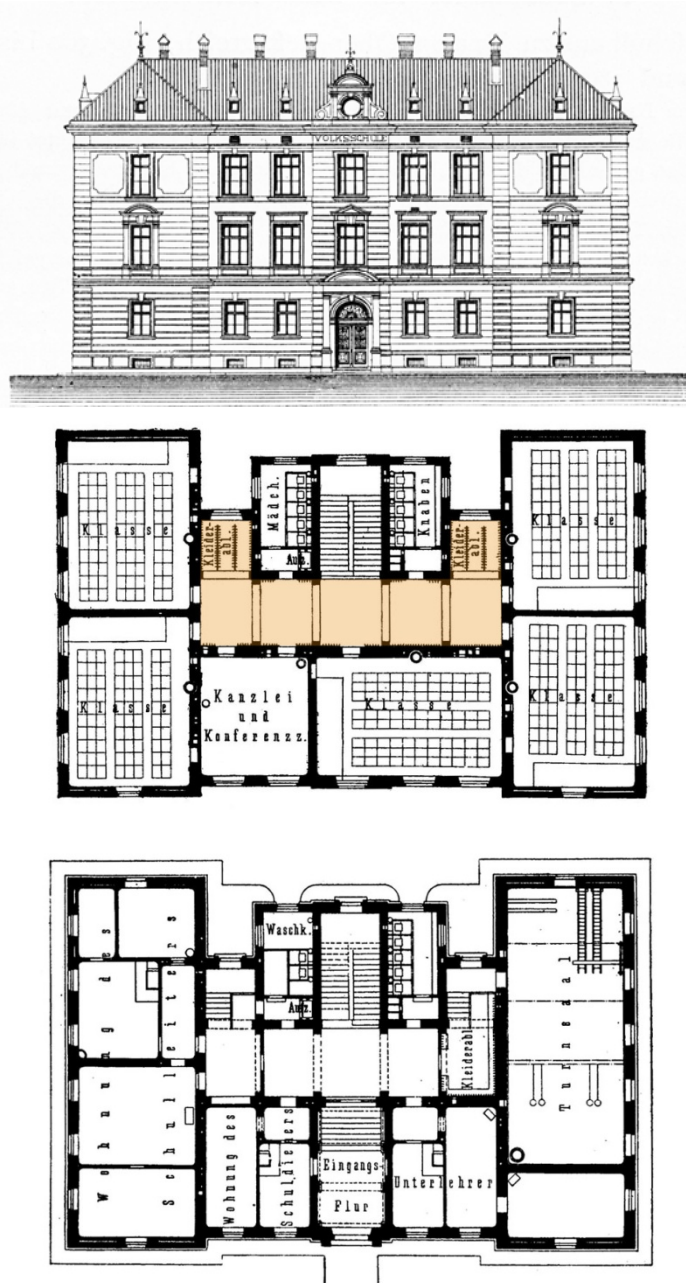


Abbildung 61: Volksschule in Traun (Oberösterreich), Moritz und Karl Hinträger, 1897, Ansicht, Grundriss Erdgeschoß (unten) und Obergeschoß (Mitte)

Der Obergeschoß-Grundriss in Abbildung 61 zeigt eine Kombination aus den beiden beschriebenen Varianten der Kleiderablage in den Gängen. Die Wände des quer liegenden Schulflurs sind mit Garderobenhaken versehen, zusätzlich gibt es zwei Garderobennischen neben den Toiletten. Sämtliche Klassenzimmer sowie eine Kanzlei mit Konferenzzimmer befinden sich im Obergeschoß. Das Erdgeschoß beherbergt Wohnräume für den Schulleiter, den Schuldiener und den Unterlehrer. Des Weiteren ist im Erdgeschoß ein Turnsaal untergebracht. Die Stufen im vorgelagerten Umkleideraum ermöglichen eine größere Raumhöhe des Turnsaals im Vergleich zu den anderen Räumen der Schule. Die äußere Gestaltung ist sehr schlicht gehalten. Die Klassenzimmer zeichnen sich nach außen in den beiden Seitenrisaliten ab. Die Fassade erscheint in allen Geschossen einheitlich und wird durch waagrecht verlaufende Strukturen definiert.

Hinträger fügte den oben angeführten Varianten noch die Ablage in Kleiderschränken in den Klassenzimmern hinzu. Diese wurde zwar in einigen Wiener Schulen durchgeführt, für Hinträger war es jedoch keine optimale Lösung, da die Klassenzimmer mit nasser und schmutziger Kleidung betreten wurden und eine ausreichende Lüftung der Schränke vonnöten war.

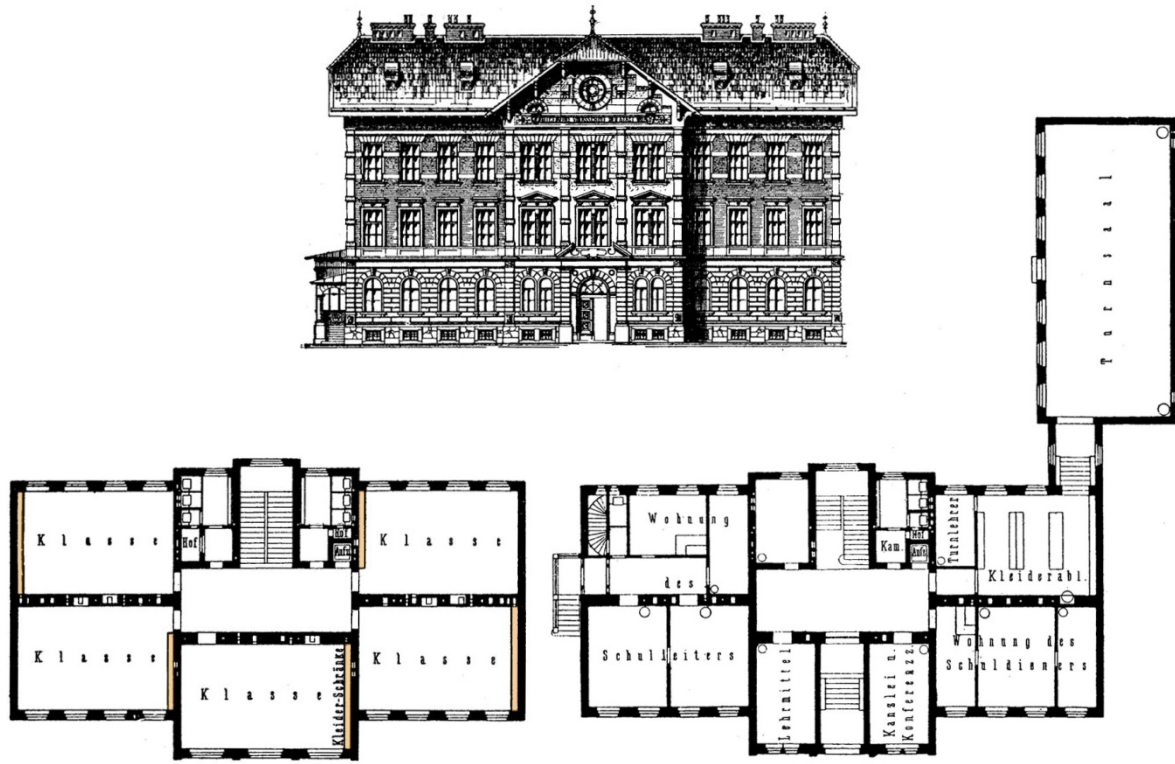


Abbildung 62: Volksschule in Wien-Hütteldorf, Stadtbauamt Wien, 1894, Ansicht, Grundriss Erdgeschoß (rechts) und Obergeschoß (links)

Die Klassenräume der Volksschule Wien-Hütteldorf sind in den Obergeschoßen situiert und mit Kleiderschränken an den Schmalseiten ausgestattet. Hier ist der Nachteil, dass die schmutzige Kleidung nicht nur durch die Schule, sondern bis in die Klassenräume getragen werden musste. Haubfleisch bestätigte in „Wien am Anfang des 20. Jahrhunderts“ aus dem Jahre 1906, dass in den Wiener Schulen bis 1893 in der Regel die Vorzimmer für die Kleiderablage verwendet wurden. Ab 1893 versah man die Klassenzimmer der Neubauten an den Rückseiten mit oben beschriebenen Wandschränken. Diese waren an der Unterseite vergittert und wurden mithilfe von Abzugsschläuchen entlüftet. In den letzten Jahren vor Erscheinen des Werkes wurden in die Planung von Schulneubauten vermehrt Wartezimmer mit einbezogen, in denen nasse Straßenkleidung aufbewahrt werden konnte.¹⁸⁸ Auch in diesem Gebäude ist die Fassade streng symmetrisch gegliedert. Das Erdgeschoß hebt sich durch die Verwendung von schmalen Bogenfenstern im Vergleich zu den großen rechteckigen Öffnungen in den beiden oberen Geschoßen ab. Der Mittelrisalit tritt in diesem Entwurf stärker als in den meisten der bisher gezeigten Ansichten hervor und wird nochmals durch breitere Fenster betont.

¹⁸⁸ Vgl. HAUBFLEISCH in: KORTZ, Wien am Anfang des 20. Jahrhunderts, 1906, S. 215

Toiletten

Bei der Planung der Toilettenräume musste auf einen luftdichten Abschluss zu den Schulräumen geachtet werden. Hinträger führte zwei Lösungen des k.k. mährischen Landesschulrates für Toilettenanlagen außerhalb des Schulgebäudes an, welche in Abbildung 63 ersichtlich sind. Beide sind durch überdachte Gänge mit dem Schulhaus verbunden. Der erste Musterplan sieht eine gemeinsame Erschließung für Mädchen und Knaben vor, von wo aus die geschlechtergetrennten Toiletten betreten werden. Für Schulbauten mit separaten Mädchen- und Knabenbereichen sieht Mähren den zweiten Entwurf vor. Die Toiletten für Mädchen und Knaben teilen sich zwar den Anbau, sind aber nur von den jeweiligen Bereichen durch Gänge verbunden.



Abbildung 63: Musterpläne für Toilettenanlagen aus Mähren, Grundrisse

Der linke Musterplan aus Abbildung 63 wurde vor allem in kleineren Schulen umgesetzt (siehe nachfolgende Abbildung 64), eine Realisierung des rechten Entwurfsvorschlags kann nicht bestätigt werden. In Stadtschulen wurden die Toiletten überwiegend in das Schulgebäude integriert. Bevorzugte Positionierungen waren in der Nähe bzw. in Angrenzung an das Treppenhaus (siehe Abbildung 65) sowie an den Gangenden (siehe Abbildung 66).

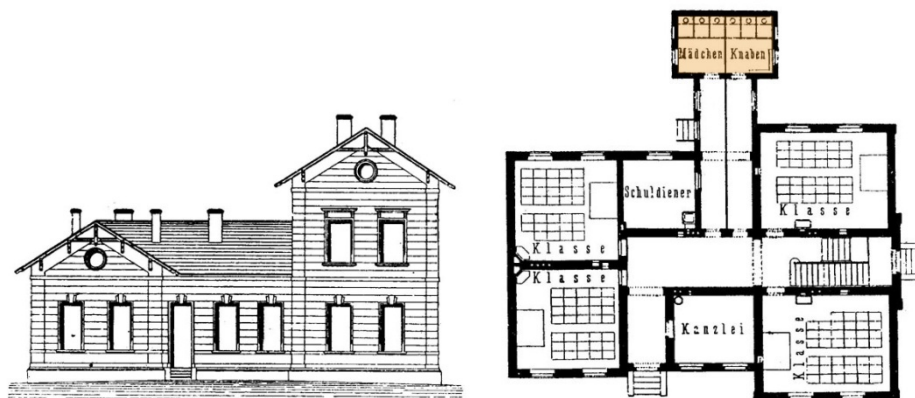


Abbildung 64: St. Sophien-Volksschule in Lemberg (Galizien), Stadtbauamt unter Hochberger, 1888, Ansicht und Grundriss Erdgeschoß

Abbildung 64 zeigt den Erdgeschoß-Grundriss der St. Sophien-Volksschule in Lemberg. Hier wurden die Toiletten durch oben beschriebenen Gang vom Schulhaus getrennt. Das Gebäude ist asymmetrisch gestaltet. Im Erdgeschoß befinden sich vier Unterrichtsräume, eine zum Eingangsbereich orientierte Direktionskanzlei und ein Raum für den Schuliener. Der rechte Gebäudeteil ist zweigeschoßig ausgeführt und beherbergt zwei weitere Klassenzimmer. Obwohl sich das Schulgebäude in einer Stadt befindet, gleicht die äußere Gestaltung jener einer Landschule. In welcher Bauweise es errichtet wurde, kann anhand der Pläne nicht beurteilt werden.

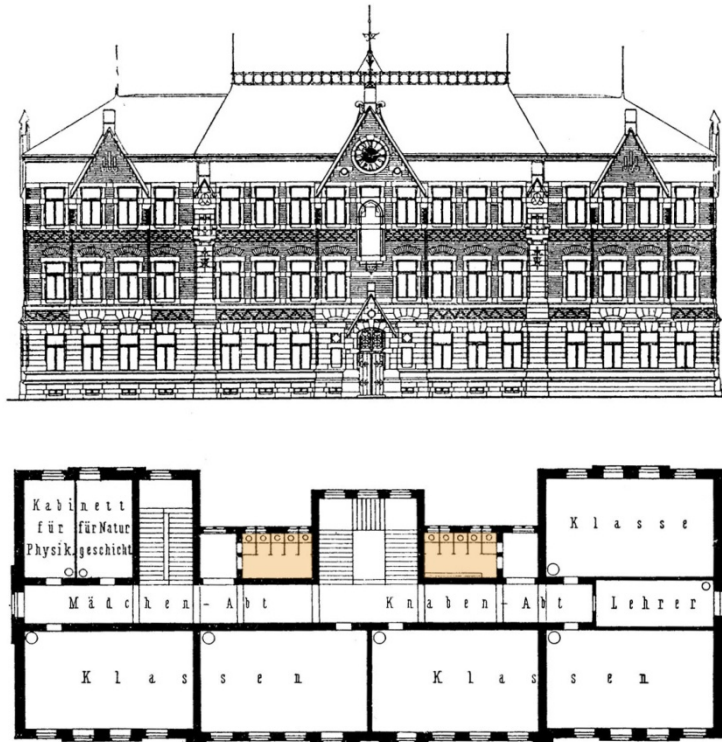


Abbildung 65: Volksschule in Schärding (Oberösterreich), Raimund Jeblinger, 1890, Ansicht und Grundriss 1. Obergeschoß

Jeblinger positioniert die Toiletten der Volksschule Schärding neben dem mittig liegenden Haupttreppenhaus an der Rückseite des Gebäudes. Vom Gang sind diese durch Vorzimmer abgetrennt. Des Weiteren sind im rückwärtigen Trakt zwei Lehrmittlräume und ein Klassenzimmer untergebracht. Im straßenseitigen Trakt befinden sich vier weitere Klassenzimmer. Das Haupttreppenhaus liegt im Gebäudeteil der Knabenschule, die Erschließung der Mädchenschule erfolgt über eine kleinere Treppe im linken Teil des Schulhauses. Position und Orientierung der Toiletten waren der Grund für die Auftragsvergabe an den oberösterreichischen Architekten Jeblinger. Die äußere Gestaltung wurde auf Wunsch der Auftraggeber auf die Fassade des nahe gelegenen Rathauses abgestimmt und mit gotischen Stilelementen versehen,¹⁸⁹ welche vor allem in den dreieckigen Dachaufbauten zum Vorschein kommen. Ein kleiner Vorsprung betont den Mittelteil der Straßenfassade. Der Eingang ist durch ein Vordach sowie eine Uhr im Dachaufbau markiert und hebt sich geringfügig von der Fassade ab. Unterschiedliche Verzierungen, welche waagrecht über die gesamte Fassade verlaufen, grenzen die Geschoße sichtbar voneinander ab.

¹⁸⁹ Vgl. Der Bautechniker, 1890, S. 649-650

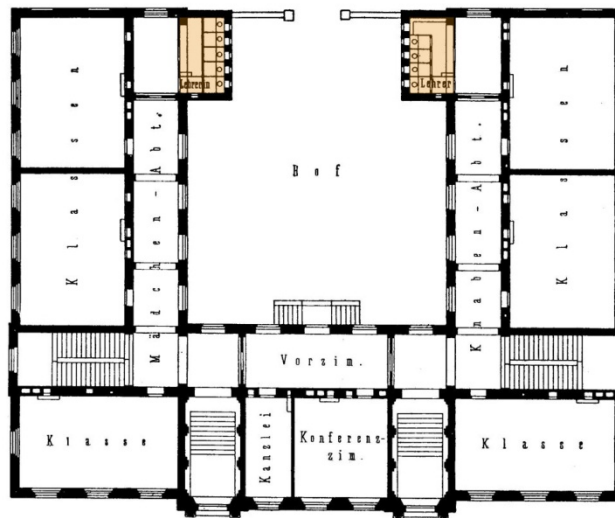
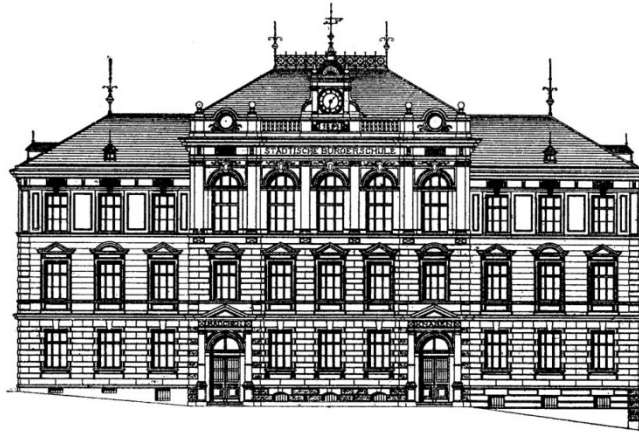


Abbildung 66: Bürgerschule für Knaben und Mädchen in Brüx (Böhmen), Moritz und Karl Hinträger, 1894, Ansicht und Grundriss Erdgeschoß

Die Toiletten der Bürgerschule in Brüx liegen an den Gangenden der beiden geschlechtergetrennten Bereiche gegen den Innenhof. Die Trennung der beiden Schulen erfolgt ähnlich wie jene der Bürgerschule für Knaben und Mädchen in Dobruska (Abbildung 46) mithilfe eines Durchgangsraumes, welcher das Vorzimmer für Konferenzzimmer und Direktionskanzlei bildet. Außer den genannten Räumen sind im Erdgeschoß ausschließlich Klassenzimmer untergebracht. Die beiden oberen Geschoße, von welchen keine Abbildungen vorhanden sind, beherbergen einen Handarbeitsaal, zwei Zeichensäle und ein Lehrerzimmer samt Bibliothek und Lehrmittlräumen. Im Sockelgeschoß befinden sich eine Schuldienewohnung, Archivräume sowie Räume für die Brennstofflagerung. Der monumentale Charakter des Gebäudes wird in der Straßenfassade durch den breiten Mittelrisalit sowie dessen höheren Dachaufbau verstärkt. Runde bzw. halbrunde Formen lockern die streng symmetrische Gliederung der Fassade im mittleren Bereich auf.

Waschräume

Laut Behnke war die Idee eigener Waschräume in Schulen damals neu. Hauptargument hierfür war die Verbesserung der Hygiene der Schulkinder. Die optimale Lage der Waschräume befand sich im Erdgeschoß, jedoch war auch eine Einrichtung im Keller zulässig. Die Waschräume sollten aus einem Brausebad sowie einem angrenzenden Umkleideraum bestehen. Um einen raschen Wechsel der Badbenützung gewährleisten zu können, sollte letzterer für doppelt so viele Kinder Platz bieten wie das Brausebad.¹⁹⁰ Haubfleisch gab an, dass Schulbäder in den Wiener Schulen nicht eingerichtet wurden, da die Benutzung der sogenannten Volksbrausebäder, die in beinahe allen Bezirken der Stadt zu finden waren, für Schulkinder kostenlos war.¹⁹¹ Zwei Beispiele von Schulen mit integrierten Waschräumen sind im nächsten Kapitel „Speisesäle“ angeführt und erläutert.

Speisesäle

Wie bereits erwähnt, legte Hinträger Wert auf die Einplanung von Nebenräumen, welche zur Mittagszeit als Speiseräume genutzt werden konnten. Nur selten gab es eigene Speisesäle. Erst um 1910 war es laut Haubfleisch üblich, Schulneubauten mit „Schulausspeiselokalitäten“ auszustatten. Die Küchen, die diesen Speisesälen angeschlossen waren, wurden speziell in Mädchenbürgerschulen für den Kochunterricht genutzt.¹⁹²

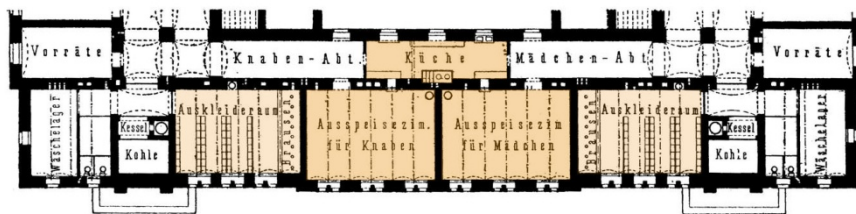


Abbildung 67: Kaiser Franz Josef-Jubliäumsschule in Flordsdorf, Bürder Drexler, 1899, Grundriss Sockelgeschoß

Die Anordnung von Küche und Speisesaal der in Abbildung 67 dargestellten Schule in Wien Floridsdorf ist jener des vorigen Entwurfs ähnlich und unterscheidet sich nur dadurch, dass es hier zwei getrennte Speisesäle für Mädchen und Knaben gibt, welche im Sockelgeschoß liegen. Auch in diesem Entwurf grenzen an beiden Seiten Waschräume an die Speisesäle.

¹⁹⁰ Vgl. BEHNKE in: DURM, Handbuch der Architektur, 1889, S. 62-63

¹⁹¹ Vgl. HAUBFLEISCH in: KORTZ, Wien am Anfang des 20. Jahrhunderts, 1906, S. 215

¹⁹² Vgl. HAUBFLEISCH in: PAUL, Technischer Führer durch Wien, 1910, S. 370

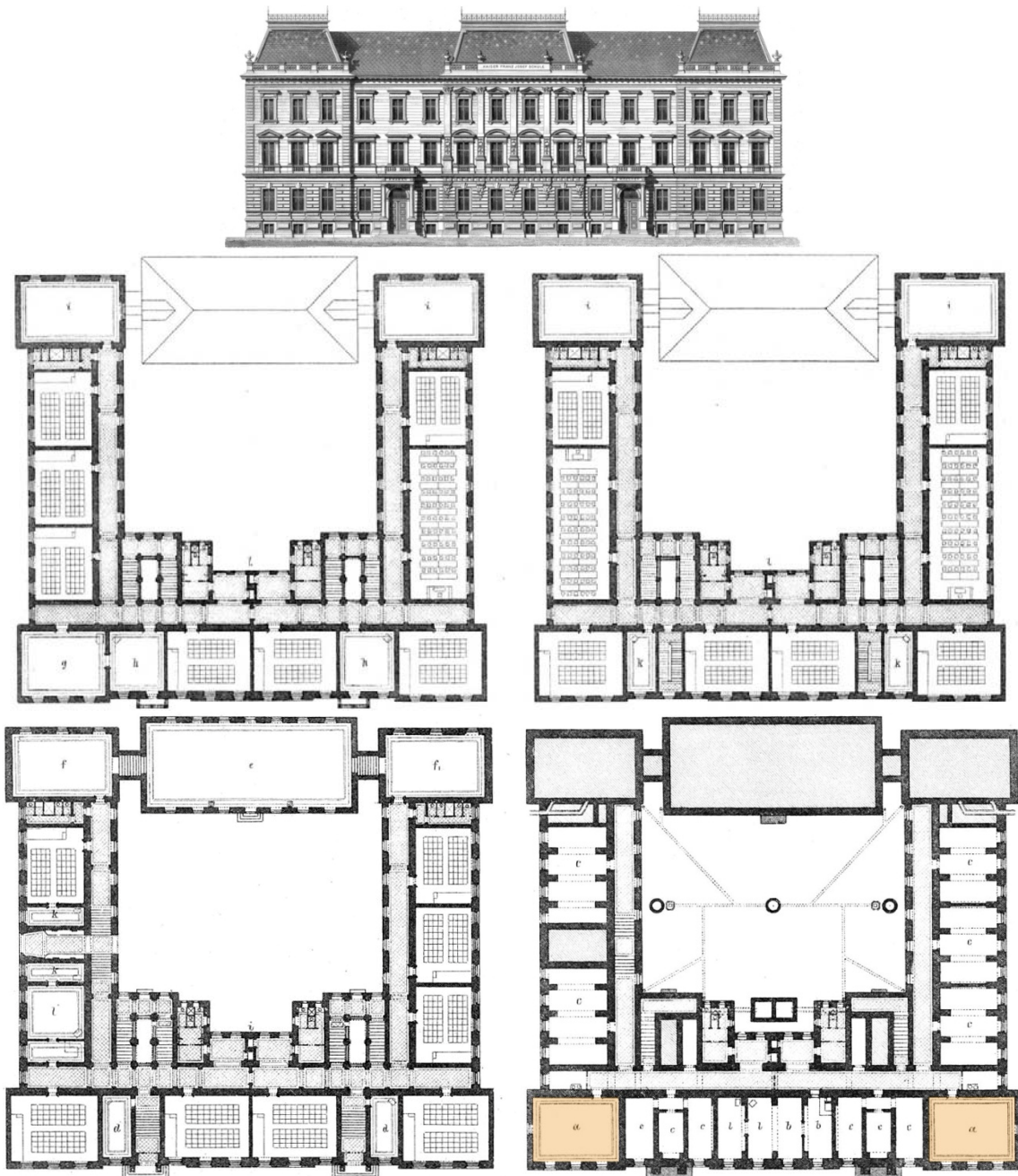


Abbildung 68: Kaiser Franz Joseph-Volks- und Bürgerschule in Wels (Oberösterreich), Hermann Krackowizer, 1890, Ansicht, Grundriss Souterrain (unten rechts), Erdgeschoß (unten links), 1. Obergeschoß (oben rechts) und 2. Obergeschoß (oben links)

Im Souterrain der Schule in Wels, die in Abbildung 68 dargestellt ist, liegen die geschlechtergetrennten Speisesäle weiter voneinander entfernt an den Enden des straßenseitigen Traktes. Dazwischen befinden sich Kellerräume sowie die Schuldienervohnungen. Die restlichen Räume des Souterrains sind für die Brennstofflagerung bestimmt. Die Klassenzimmer in den oberen Geschoßen sind in den Grundrissen durch Tischsymbole erkennbar. Im Erdgeschoß befindet sich im hinteren Gebäudeteil eine Turnhalle. Die Lage der Turnhalle ist mit jener der Schule in Karlsbad (Abbildung 48) vergleichbar. Zwischen Turnsaal und Umkleideräumen angelegte Treppen stellen die Verbindung dieser Räume dar und ermöglichen eine größere Raumhöhe der Turnhalle. Die Straßenfassade ist durch Vor- und Rücksprünge gekennzeichnet. Die beiden Eingänge liegen jeweils zwischen zwei Vorsprüngen und sind durch Vordächer markiert. Die Dächer der Mittel- und Seitenrisalite sind an First und Traufe mit Verzierungen versehen. Ansonsten ist die Gestaltung dezent ausgeführt.

4.6 Lehrerwohnungen

Hinträger empfiehlt die bauliche Trennung von Schulgebäude und Lehrerwohnung, um einerseits den Schulalltag, andererseits das Familienleben des Lehrers nicht zu beeinträchtigen. War dies aufgrund von unzureichenden budgetären Mitteln oder kleinen Grundstücken nicht möglich bzw. bei kleinen Schulhäusern unwirtschaftlich, sollte Letztere zumindest über einen separaten Eingang verfügen. Die Anzahl der Wohnungen richtete sich nach der Zahl der Lehrkräfte einer Schule. In kleinen Dorfschulen war deshalb zumeist nur eine Lehrerwohnung zu finden. In größeren Schulen mit mehreren Lehrern mussten für jeden private Räumlichkeiten hergestellt werden. Diese umfassten für verheiratete Lehrer zwei Zimmer mit je 20 bis 25 m², ein bis zwei Schlafzimmer mit je 12 m² sowie eine Küche mit 15 m². Einem Hilfs- bzw. Unterlehrer standen ein Raum mit 20 m² sowie ein Kabinett mit 10 m² zu. Zusätzlich waren eigene Toiletten, sowie Keller- und Dachbodenräume für Lehrer und Schuldiener¹⁹³ erforderlich. Die Privaträume Letzterer sollten möglichst nahe beim Haupteingang situiert werden und aus Zimmer, Kammer und Küche bestehen. An Landschulen erhielten Lehrer außerdem Räumlichkeiten für eine kleine Landwirtschaft, Ställe für einige Nutztiere sowie Räume für die Futter-, Holz- und Gerätelagerung.¹⁹⁴

Auch Behnke favorisiert die Trennung von Schule und Dienstwohnungen. Als Gründe hierfür gibt er die unterschiedlichen Anforderungen an Raumhöhen und -flächen, sowie die höhere Ansteckungsgefahr mit Krankheiten, die von den Lehrerwohnungen ausgehen konnten. Da er größere Abmessungen und eine höhere Anzahl an erforderlichen Räumen für eine Lehrerwohnung angibt, kann davon ausgegangen werden, dass diese in Deutschland geräumiger waren als in Österreich. Ab dem Jahr 1899 war die Einrichtung von Dienstwohnungen für das Schulpersonal in den Schulgebäuden nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben. Die Gemeinden konnten selbst entscheiden, ob sie Räumlichkeiten für diese vorsahen. Daraus ergab sich, dass Lehrerwohnungen nur noch selten und in abgeschiedenen Regionen errichtet wurden.¹⁹⁵

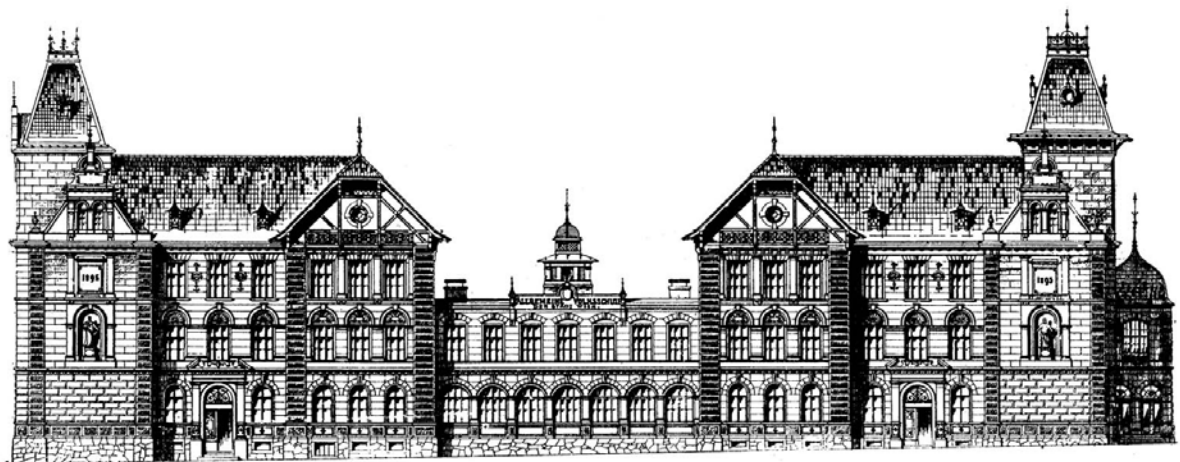


Abbildung 69: Doppel-Volksschule in Wien, 2. Bezirk, Wittelsbachstraße, Stadtbauamt, 1898, Ansicht

¹⁹³ Sogenannte Schuldiener waren in größeren Schulen für die Gebäudereinigung, -lüftung und -heizung sowie für die Schulverwaltung zuständig. Vgl. BEHNKE in: DURM, Handbuch der Architektur, 1889, S. 68

¹⁹⁴ Vgl. HINTRÄGER, Der Bau und die Innere Einrichtung von Schulgebäuden, 1887, S. 59-60

¹⁹⁵ Vgl. HAUBFLEISCH in: PAUL, Technischer Führer durch Wien, 1910, S. 368

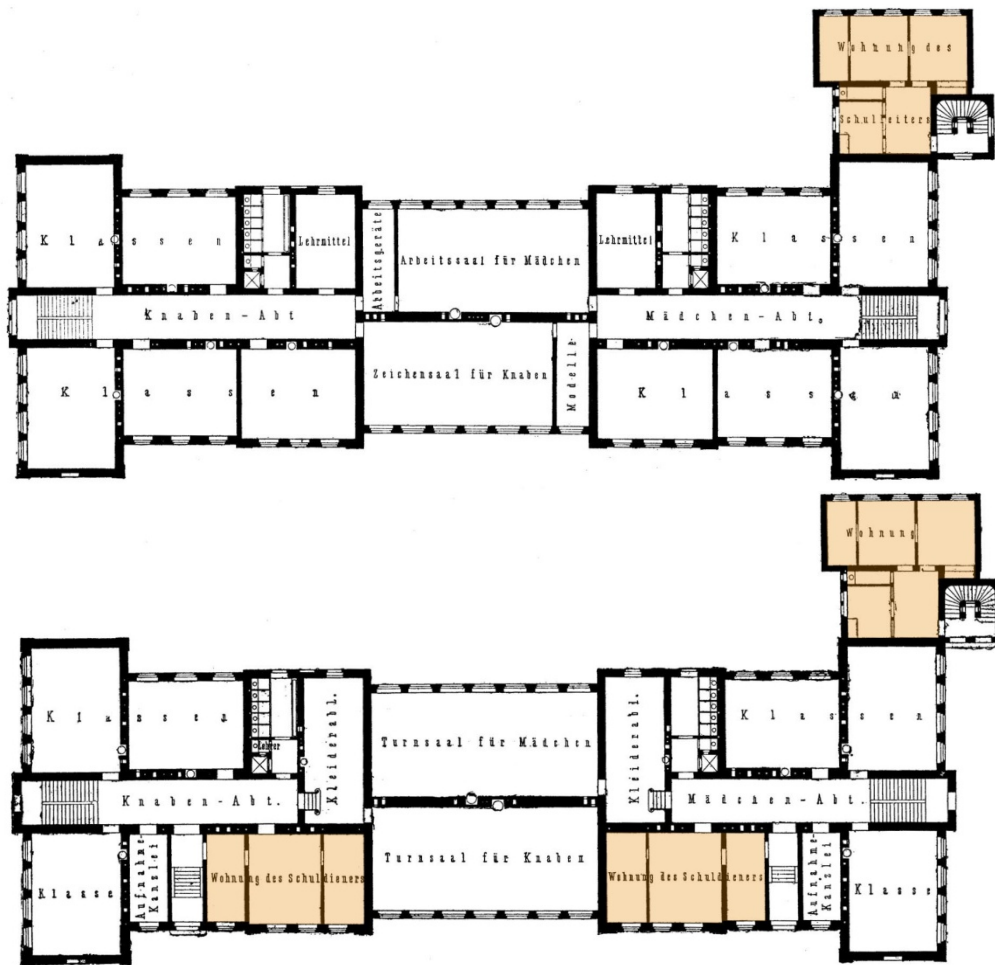


Abbildung 70: Doppel-Volksschule in Wien, 2. Bezirk, Wittelsbachstraße, Stadtbauamt, 1898, Grundrisse Erdgeschoß (unten) und 1. Obergeschoß (oben)

Die Volksschule in der Wittelsbachstraße in Wien beherbergt im ersten Obergeschoß zwei Schuldienervohnungen für die Mädchen- und die Knabenabteilung mit identer Anordnung und Größe. Im rechten Gebäudeteil sind zwei Wohnungen mit separatem Eingang an das Schulgebäude angeschlossen. Die im Erdgeschoß gelegenen Räumlichkeiten für den Oberlehrer teilen sich einen Erschließungskern mit der darüber situierten Wohnung. Die separaten Gebäudeteile für Mädchen und Knaben werden durch die mittig liegenden Turnsäle mit vorgelagerten Umkleidräumen voneinander getrennt. Ähnlich wie bei der Volksschule in Traun (Abbildung 61) wird hier durch Stufen in den Umkleidräumen ein tieferes Niveau und somit eine größere Raumhöhe der Turnsäle erreicht. Auch im Obergeschoß gibt es keine Verbindung zwischen den beiden Schulen. Der Zeichensaal für die Knaben, sowie der Handarbeitssaal für die Mädchen liegen direkt oberhalb der Turnsäle. Des Weiteren sind im Erdgeschoß je drei Klassenzimmer und zwei neben den Eingängen liegende Aufnahmekanzleien untergebracht. Im ersten Obergeschoß befinden sich außer den genannten Arbeitssälen je fünf Unterrichtsräume, zwei Lehrmittelzimmer und Toiletten. Das zweite Obergeschoß beherbergt die gleichen Räume wie das erste Obergeschoß mit Ausnahme des Zeichen- sowie Handarbeitssaals. Im Vergleich zu den Fassaden der bereits gezeigten Schulhäuser werden hier einzelne Gebäudeteile sehr stark hervorgehoben. Sowohl Mädchen- als auch Knabenschule wirken wie eigenständige Baukörper. Das mittig liegende Verbindungsgebäude mit Turn- und Arbeitssälen tritt aufgrund des fehlenden dritten Stockwerkes sowie des Flachdaches in den Hintergrund. Die beiden turmartigen Bauten stellen die seitlich liegenden Erschließungskerne dar.

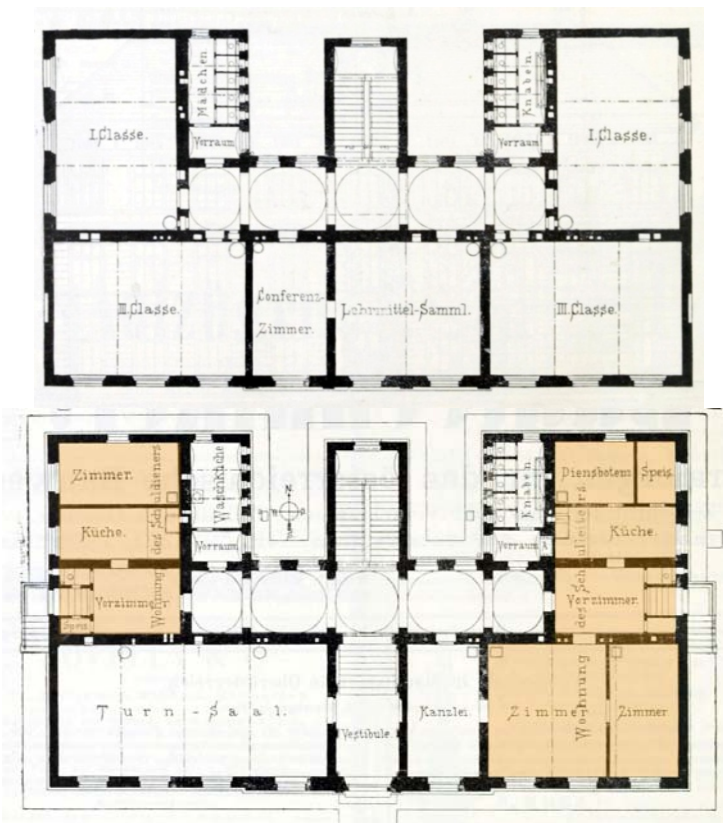


Abbildung 71: Volksschule in Mauthausen (Oberösterreich), Moritz und Karl Hinträger, 1894, Ansicht, Grundriss Erdgeschoß (unten) und Obergeschoß (Mitte)

Der Grundriss der Volksschule Mauthausen zeigt den Größenunterschied einer Schuldienervohnung im linken Gebäudeteil zu den privaten Räumen des Schulleiters im rechten Gebäudeteil. Bei Bedarf können diese in drei Unterrichtsräume umgebaut werden. Im Erdgeschoß sind des Weiteren ein Turnsaal in Angrenzung zum Eingangsbereich, eine Waschküche und Toiletten untergebracht. In den beiden Obergeschoßen befinden sich jeweils vier Klassenzimmer, sowie im ersten Obergeschoß ein Konferenz- und ein Lehrmittelzimmer und an derselben Position im zweiten Obergeschoß ein Zeichensaal. Mädchen und Knaben wurden gemeinsam unterrichtet.¹⁹⁶ Der mittlere Gebäudeteil der Straßenfassade ist durch die Anordnung von Säulen in den beiden oberen Geschoßen hervorgehoben. Die Fenster der drei Stockwerke sind gleich groß, jedoch wirken sie im ersten Obergeschoß durch Gesimse größer. Der Dachgiebel über dem Mittelrisalit weist im Gegensatz zur restlichen Fassade runde Formen auf, der Schuleingang ist durch eine angebrachte Uhr markiert.

¹⁹⁶ Vgl. Der Bautechniker, 1894, S. 754-755

5 Die wesentlichsten Architekten der Schulbauten in der k.u.k. Monarchie

Das abschließende Kapitel beschäftigt sich mit den wichtigsten Architekten der Schulbauten in der k.u.k. Monarchie. Anhand der Angaben in Hinträgers „Die Volksschulhäuser in den verschiedenen Ländern“ Band 2: „Volksschulhäuser in Österreich, Ungarn, Bosnien und der Hercegovina“ aus dem Jahre 1901, Klasens „Grundriss-Vorbilder von Schulgebäuden. Handbuch für Baubehörden, Bauherren, Architekten, Ingenieure, Baumeister, Bauunternehmer, Bauhandwerker und technische Lehranstalten“ aus dem Jahre 1884 sowie aus diversen Bauzeitschriften wurden jene Architekten erforscht, welche sich mit der Planungsaufgabe Schule beschäftigten bzw. zahlreiche Aufträge über Schulbauten in der Monarchie erhielten. Die weiter unten genannten Architekten stellen keine vollständige Aufzählung sämtlicher Planer dar, die Schulen im österreichischen Teil der k.u.k. Monarchie entwarfen, sie umfassen lediglich jene, die in der bereits erwähnten Fachliteratur und in den Zeitschriften genannt und behandelt werden und deren Entwürfe erwähnenswert sind. Der Großteil der Architekten wurde bereits in den Beispielschulen des Kapitels 4 Ausgeführte Schulhäuser angeführt. Im Zuge der Vorstellung werden weitere Schulhäuser dieser Architekten gezeigt, welche in der k.u.k. Monarchie realisiert wurden.

Während kleine Schulgebäude auf dem Land überwiegend von ansässigen Baumeistern oder den Baudepartements der Kronländer errichtet wurden, waren es in Städten meist namhafte Architekten oder die Stadtbauämter, die die Schulen gestalteten. Einer der wichtigsten Architekten auf dem Gebiet des Schulbaus war zweifelsohne Karl Hinträger, der sich nicht nur theoretisch mit dem Bau und den Anforderungen an Schulhäuser beschäftigte, sondern auch zahlreiche Entwürfe – die meisten mit seinem ebenso bedeutenden Vater Moritz Hinträger – umsetzte. Anton und Josef Drexler, die ihr Planungsbüro unter dem Namen „Brüder Drexler“ führten, waren vor allem in Böhmen auf dem Schulbaugebiet tätig. Von August Krumholz, dessen Musterschulhaus für österreichische Landgemeinden auf der Wiener Weltausstellung von 1873 ausgestellt und nach Angabe von Klasen und Schwab mehrmals nachgebaut wurde, konnte ein weiterer realisierter Entwurf ausfindig gemacht werden, welcher in Abbildung 81 und Abbildung 82 ersichtlich ist. Der in der Zeit von 1866 bis 1873 im Wiener Stadtbauamt beschäftigte Georg Hausmann setzte in der Reichshauptstadt in seiner Amtszeit als Oberingenieur einige Entwürfe um. Die damals als Typus der Wiener Volksschulen betrachtete Schule in der Zedlitzgasse wird in Abbildung 83 und Abbildung 84 gezeigt. Des Weiteren werden einige Architekten vorgestellt, die ebenfalls einen Beitrag zum Schulbau in der k.u.k. Monarchie leisteten. Der tschechische Architekt Vratislav Pasovsky beschäftigte sich auch mit dem Thema Schulbau. In Hinträgers „Die Volksschulhäuser in den verschiedenen Ländern“ Band 2: „Volksschulhäuser in Österreich, Ungarn, Bosnien und der Hercegovina“ sind drei Schulen angeführt, die Pasovsky in Böhmen errichtete. Die Bürgerschule für Knaben und Mädchen in Dobruska wurde im Jahre 1897 fertiggestellt und ist in Abbildung 46 dieser Arbeit ersichtlich. Des Weiteren werden ihm eine Schule in Groß-Cerma bei Chotzen aus dem Jahre 1885¹⁹⁷ sowie eine Volksschule in Prarske Predmesti, einer Prager Vorstadt in der Nähe von Königgrätz aus dem Jahre 1897 zugeschrieben.¹⁹⁸

¹⁹⁷ Vgl. HINTRÄGER, Die Volksschulhäuser in den verschiedenen Ländern, Band 2, 1901, S. 147, 149

¹⁹⁸ Vgl. HINTRÄGER, Die Volksschulhäuser in den verschiedenen Ländern, Band 2, 1901, S. 168-170

Auftragsvergabe

Die österreichischen Bauzeitschriften der Jahre 1867 bis 1914 – speziell die „Allgemeine Bauzeitung“, „Der Bautechniker“ und die „Wiener Bauindustrie-Zeitung“ – beinhalten zahlreiche Schulbauten, die sich zu dieser Zeit gerade in Bau befanden bzw. erst kürzlich fertiggestellt wurden. Einige Artikel geben Aufschluss darüber, wie die Architekten den Auftrag für den Bau der Schulen erhielten. Für zahlreiche Schulneubauten wurden Wettbewerbe ausgeschrieben, welche zur allgemeinen Teilnahme einluden. Die eingereichten Pläne wurden von Fachmännern geprüft und gereiht. Für gewöhnlich kam der Entwurf des erstplatzierten Teilnehmers zur Ausführung. In einigen Fällen handelte es sich um geladene, d.h. nicht öffentliche Wettbewerbe, an denen nur ausgewählte Architekten teilnehmen konnten.

Der Erhalt des ersten Platzes hatte jedoch nicht immer die Ausführung zur Folge. Die eingereichten Wettbewerbsentwürfe für die Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Krumau (Böhmen, siehe Abbildung 78 bis Abbildung 80) wurden beispielsweise vom Niederösterreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein bewertet und prämiert, der Bezirksschulrat sowie einige Gemeindebedienstete entschieden sich jedoch für das mit dem 2. Platz ausgezeichneten Projekt der Brüder Drexler, wodurch dieses zur Ausführung kam.¹⁹⁹ Oftmals wurden auch Architekten für den Bau eines bestimmten Schulhauses vorgeschlagen, wie z.B. beim Bau der Knaben-Volks- und Bürgerschule in Iglau (Böhmen, siehe Abbildung 74 und Abbildung 75), bei dem auf Empfehlung des Niederösterreichischen Ingenieur- und Architektenvereins die Architekten Hermann Claus und Moritz Hinträger den Auftrag erhielten.²⁰⁰

Oft entschied man sich auch für einen Architekten aufgrund eines seiner bereits erfolgreich umgesetzten Schulgebäude. Ein Beispiel hierfür ist August Krumholz, dessen Musterschulhaus auf der Wiener Weltausstellung von der Presse gelobt wurde und auf den Architekten aufmerksam machte.

In zahlreichen Fällen wurden Wettbewerbe für ein konkretes Bauvorhaben veranstaltet, jedoch blieb der Siegerentwurf aus unbekanntem bzw. nicht dokumentierten Gründen nicht realisiert. Vermutlich handelte es sich bei einigen um Ideenwettbewerbe, aus deren gelungensten Projekten Teilkonzepte in einem neuen Entwurf eingearbeitet wurden. Dies stellt lediglich eine Vermutung dar und kann nicht bestätigt werden.

Da jedoch nicht von allen gezeigten Schulen die Umstände der Auftragsvergabe bekannt sind, kann keine allgemeine Aussage über die Auftragsvergabe gemacht werden. Nachfolgend werden die bereits genannten Architekten vorgestellt sowie weitere interessante Projekte abgebildet und beschrieben.

¹⁹⁹ Vgl. Allgemeine Bauzeitung, 1895, S. 84

²⁰⁰ Vgl. Allgemeine Bauzeitung, 1890, S. 80

5.1 Moritz Hinträger

Moritz Hinträger (*1831, †1909) wurde in Zinkau (Zinkovy, Böhmen) geboren.²⁰¹ Er studierte am Prager Polytechnicum und an der Wiener Akademie der bildenden Künste bei August von Siccardsburg. Anschließend war er als Hochbauingenieur bei der k.k. General-Baudirection der Eisenbahnen, später bei anderen Eisenbahngesellschaften und schließlich bei der Unionbaugesellschaft beschäftigt. Ab dem Jahre 1874 arbeitete er als selbständiger Architekt und führte einige Schulen zusammen mit Heinrich Claus (*1835, †1892) aus. Ab 1883 war sein Sohn Karl Hinträger in seinem Atelier beschäftigt. Zu Moritz Hinträgers verwirklichten Projekten zählten neben den erwähnten Schulen auch Wohnhäuser, Amts- und Kulturgebäude, Hotels und Fabriken und er konnte bei 60 Wettbewerben Preise erzielen.²⁰²

Da einige Schulen, die Moritz Hinträger zusammen mit seinem Sohn Karl entworfen und errichtet hatte, bereits im vorigen Kapitel angeführt sind und weitere im folgenden Abschnitt folgen, werden hier Entwürfe abgebildet, welche er in den Jahren davor in Zusammenarbeit mit Heinrich Claus ausführte. Im Jahre 1885 nahm Moritz Hinträger gemeinsam mit Heinrich Claus an einem geladenen Wettbewerb teil, welcher von der Stadtgemeinde im mährischen Neutitschein veranstaltet wurde. Die beiden wurden auf Vorschlag des niederösterreichischen Ingenieur- und Architekten-Vereines zur Teilnahme eingeladen und konnten mit ihrem Entwurf für eine Mädchen-Volks- und Bürgerschule überzeugen²⁰³, welcher in den Jahren 1888 bis 1889 realisiert wurde. Der Lageplan dazu wurde bereits in Abbildung 39 gezeigt, Ansicht und Grundrisse sind in den nachstehenden Abbildungen ersichtlich.



Abbildung 72: Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Neutitschein (Mähren), Heinrich Claus und Moritz Hinträger, 1887, Ansicht

²⁰¹ Vgl. SANTIFALLER, Österreichisches Biographisches Lexikon 1815-1950, Band 2, 1959, S. 327

²⁰² Vgl. KOSEL, Deutsch-österreichisches Künstler- und Schriftsteller-Lexikon, Band 2, 1902, S. 14

²⁰³ Vgl. Allgemeine Bauzeitung, 1889, S. 32

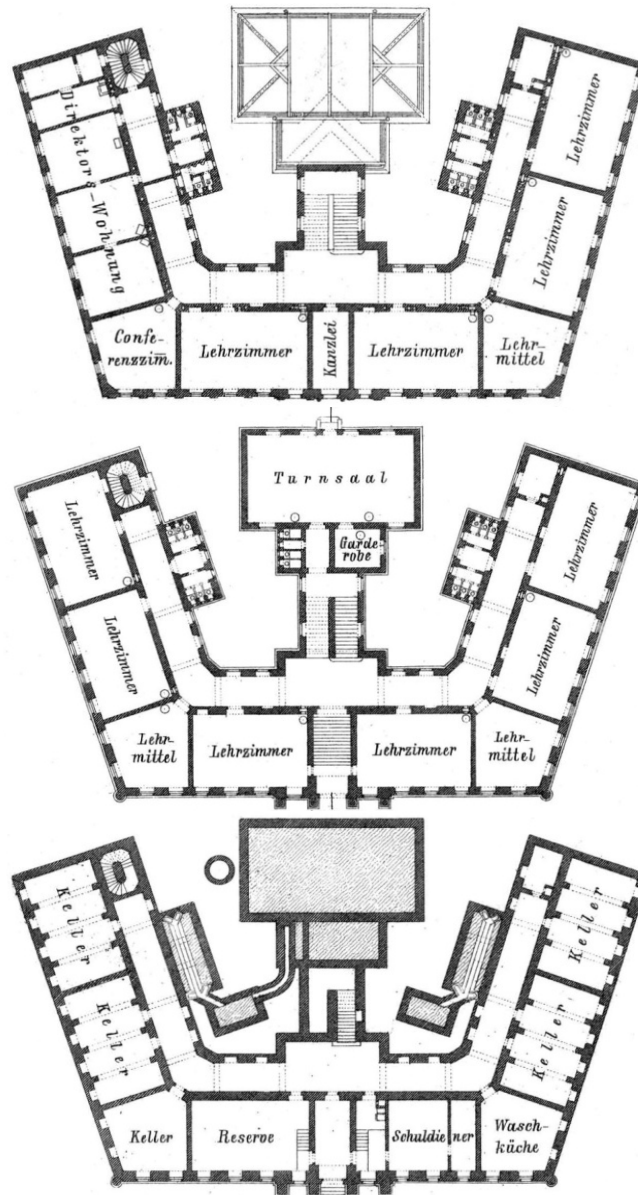


Abbildung 73: Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Neutitschein (Mähren), Heinrich Claus und Moritz Hinträger, 1887, Grundrisse Souterrain (unten), Erdgeschoß (Mitte) und 1. Obergeschoß (oben)

Der Eingang zu beiden Schulen erfolgt in der Mitte der Hauptfassade. Der Turnsaal liegt in der Achse zum Haupteingang und wird über das Treppenhaus erschlossen. Über dieses gelangt man sowohl in die oberen Stockwerke als auch ins Kellergeschoß, in welchem einige Kellerräume, eine Waschküche und die Schuldienerwohnung untergebracht sind. Im Erdgeschoß befinden sich an jeder der drei Straßenfassaden jeweils zwei Klassenzimmer, in den Eckräumen werden die Lehrmittel aufbewahrt. An der Hauptfassade sowie im rechten Gebäudetrakt befinden sich im ersten Obergeschoß weitere vier Unterrichtsräume, dazwischen eine kleine Kanzlei und in der Gebäudeecke wiederum ein Lehrmittelraum. Im linken Gebäudetrakt liegt eine großzügige Wohnung für den Direktor mit angrenzendem Konferenzzimmer. Die Toiletten liegen in allen Stockwerken eher unüblich in der Mitte der Seitentrakte. Die Ansicht weist typische Gestaltungselemente von Moritz und Karl Hinträger auf. Ein turmartiger Dachaufbau markiert den Haupteingang. Die drei Stockwerke sind unterschiedlich gestaltet: Das Erdgeschoß wirkt durch das sichtbare Mauerwerk schlichter als die beiden Obergeschoße, die mittlere Etage sticht durch Gesimse über den Fenstern hervor.

Für den Bau der Volks- und Bürgerschule im böhmischen Iglau wurden Moritz Hinträger und Heinrich Claus, wie bereits weiter oben erwähnt, vom niederösterreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein auf Anfrage der Stadtgemeinde empfohlen. Das Gebäude sollte Platz für eine Volksschule für Knaben, eine Bürgerschule für Knaben, ein Museum und eine Volksbibliothek bieten.²⁰⁴

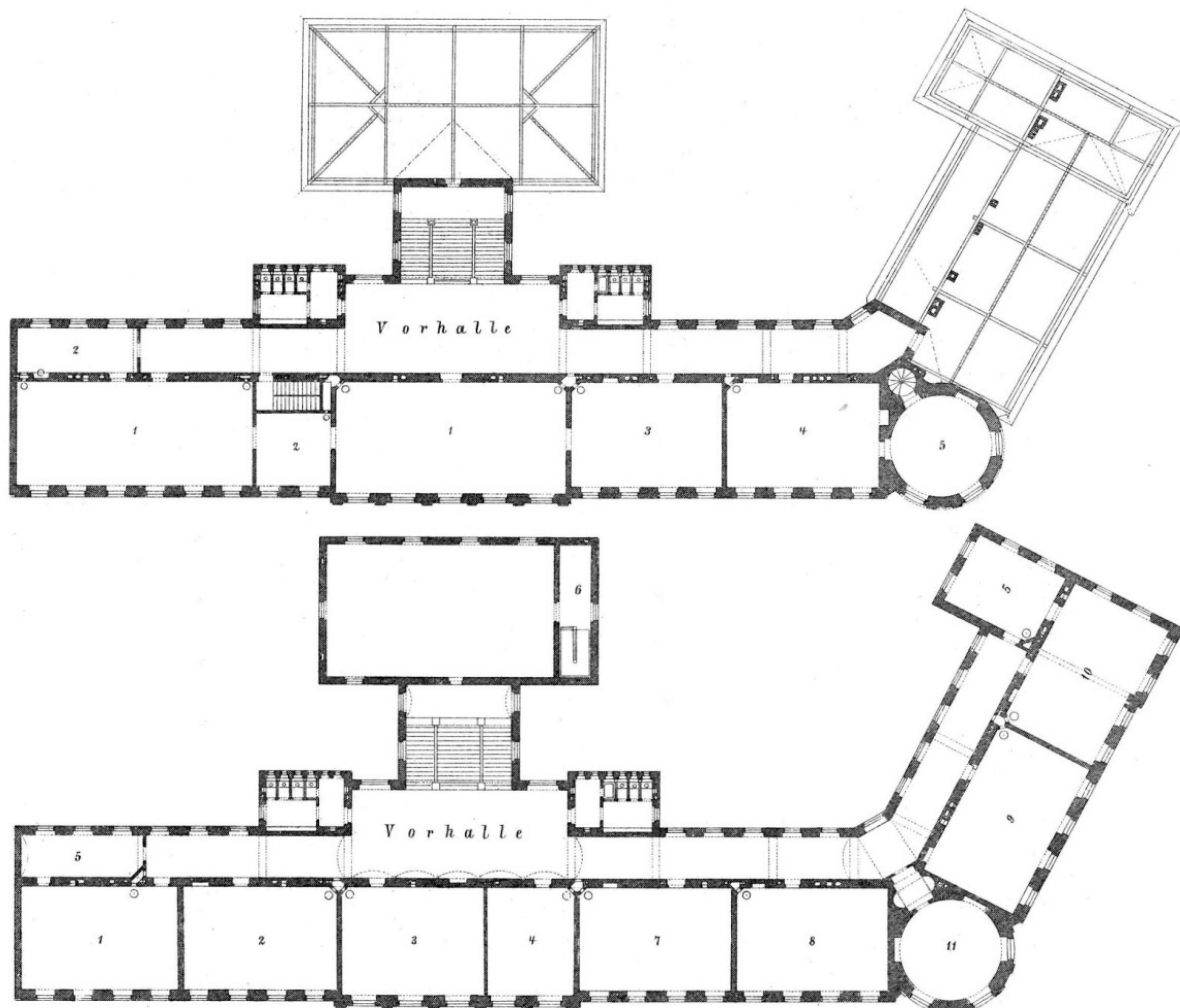
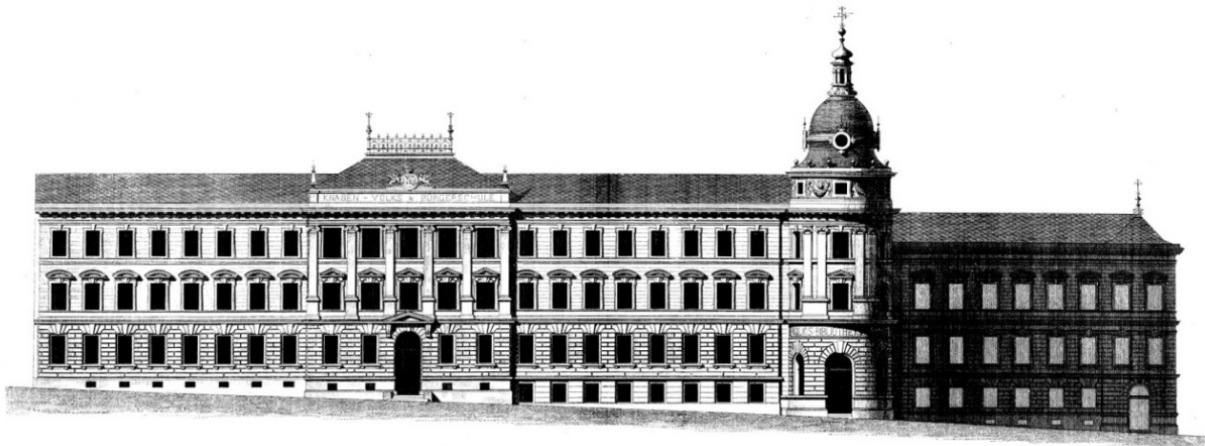


Abbildung 74: Knaben-Volks- und Bürgerschule in Iglau (Mähren), Moritz Hinträger und Claus Heinrich, 1889, Ansicht, Grundriss 1. Obergeschoß (unten) und 2. Obergeschoß (Mitte)

²⁰⁴ Vgl. Allgemeine Bauzeitung, 1890, S. 80

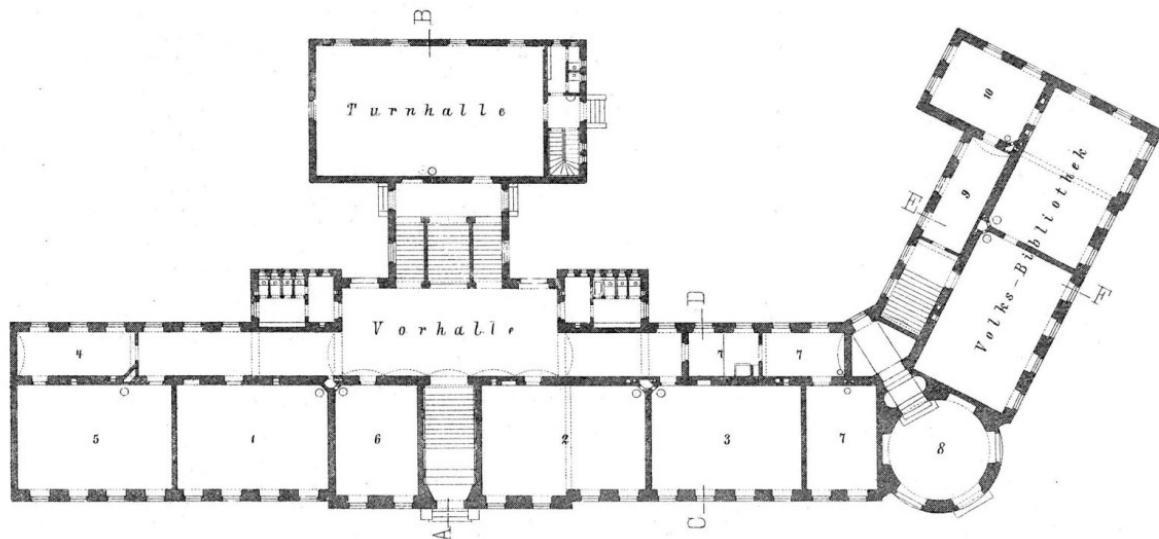


Abbildung 75: Knaben-Volks- und Bürgerschule in Iglau (Mähren), Moritz Hinträger und Claus Heinrich, 1889, Grundriss Erdgeschoß

Das Gebäude orientiert sich an zwei Straßenverläufen. Am Kreuzungspunkt dieser ist ein runder turmartiger Baukörper platziert. Die Verwendung wurde dadurch begründet, dass „ohnedies wenig Thurmaufbauten die Stadt zieren“ und dieser sich positiv auf das Stadtbild auswirken sollte.²⁰⁵ Der Turm bildet den Zugang zur Volksbibliothek und dem Stadtmuseum im Erdgeschoß des rechten Gebäudeteils. Der Eingang zur Schule erfolgt in der Mitte der Hauptfassade und wird von Volks- und Bürgerschule gemeinsam benutzt. An den Eingangsbereich schließt links die Aufnahmekanzlei und weiter ein Klassenraum für die Volksschule an, rechts vom Eingangsbereich liegen zwei weitere Klassenzimmer für die Volksschule. Ganz links befindet sich ein Chemiesaal mit angrenzendem Labor. Die Turnhalle liegt, wie bereits in einigen gezeigten Entwürfen Hinträgers ersichtlich, in der Verlängerung der Eingangshalle, der Zugang erfolgt über das Haupttreppenhaus. Im ersten Obergeschoß befinden sich links drei Volksschulklassenzimmer, ein Konferenzraum gegenüber der Haupttreppe sowie rechts davon zwei und im rechten, abgewinkelten Gebäudeteil nochmals zwei Klassenräume für die Bürgerschule. An den beiden Gangenden sind Lehrmittelräume untergebracht. Der Turm beherbergt einen Raum für den Direktor. Die beiden größten Räume des zweiten Obergeschoßes werden als Zeichensäle genutzt, der Raum dazwischen sowie jener am linken Ende des Gangs stellen Kabinette für diese dar. Im rechten Teil befinden sich ein Modellersaal, ein weiteres Klassenzimmer für die Bürgerschule sowie ein Lehrmittelraum im Turm. Vermutlich wird die großzügige Halle, welche vor der Haupttreppe liegt, als Warte- bzw. Pausenbereich genutzt. Der Eingang zu den Toiletten, welche sich in jedem Geschoß an der gleichen Stelle befinden, liegt etwas abgerückt vom Haupttreppenhaus und ist von der Vorhalle aus zugänglich. Die äußere Gestaltung des Gebäudes ist mit jener der Bürgerschule in Brüx (Böhmen, siehe Abbildung 66) vergleichbar. Ein breiter Mittelrisalit mit höherem Dachaufbau in der ansonsten strengen Hauptfassade lockert diese auf und beherbergt den Schuleingang. Wie im vorher gezeigten Entwurf der Schule in Neutitschein (Abbildung 72) ist das dominierende Gestaltungselement des Erdgeschoßes Sichtmauerwerk sowie im Geschoß darüber die Fenstergesimse. Der Turm an der Gebäudeecke wirkt in der geradlinigen Fassade wie ein Fremdkörper.

²⁰⁵ Vgl. Allgemeine Bauzeitung, 1890, S. 80

5.2 Karl Hinträger

Karl Hinträger (*1859, †1913) wurde in Miskolcz (Ungarn) geboren²⁰⁶ und wuchs in der Reichshauptstadt Wien auf. Nach dem Besuch der Oberrealschule in Wieden studierte er an der Technischen Hochschule in Wien unter Heinrich von Ferstel. Obwohl er das Studium erst 1886 abschloss, war er bereits ab 1883 als selbständiger Architekt im Atelier seines Vaters Moritz Hinträger tätig. Im selben Jahr nahm er eine Stelle als Assistent für Hochbau und Architektur an der Technischen Hochschule an, wo er in den Jahren 1887 bis 1901 als Professor angestellt war. Ab 1902 konzentrierte er sich ausschließlich auf die Arbeit im gemeinsamen Planungsbüro.²⁰⁷

Zusammen mit seinem Vater war Karl Hinträger für viele öffentliche Bauten in der Monarchie verantwortlich. Vor allem ihre Entwürfe im Bereich des Schulbaus konnten bei zahlreichen Wettbewerben überzeugen und gelangten zur Ausführung. Wie bereits erwähnt, war Karl Hinträger nicht nur an der Errichtung von Schulbauten beteiligt, sondern widmete diesem Thema auch zahlreiche Studien, Vorträge und Publikationen.

Einige von Hinträgers Schulen wurden bereits im vorigen Kapitel gezeigt, wie die Volks- und Bürgerschule für Knaben und Volksschule für Mädchen in Trient (Tirol) aus dem Jahre 1891 in Abbildung 55 und Abbildung 56, die Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Mährisch-Schönberg (Mähren) aus dem Jahre 1889 in Abbildung 38 und Abbildung 58, die Volksschule Mauthausen (Oberösterreich) aus dem Jahre 1894 in Abbildung 71 und die Volksschule Pottenstein (Niederösterreich) aus dem Jahre 1895 in Abbildung 50 und Abbildung 51. Nachfolgend werden zwei weitere Beispiele gezeigt. Der erste Entwurf zeigt die Volksschule für Knaben und Mädchen in Penzing aus dem Jahre 1886, eine der ersten Schulen Karl Hinträgers. Bei dem zweiten Beispiel handelt es sich um die Volksschule für Knaben und Mädchen in Asch (Böhmen).



Abbildung 76: Volksschule für Knaben und Mädchen in Penzing bei Wien, Karl Hinträger, 1886, Ansicht

²⁰⁶ Vgl. KOSEL, Deutsch-österreichisches Künstler- und Schriftsteller-Lexikon, Band 2, 1902, S. 13

²⁰⁷ Vgl. <http://www.architektenlexikon.at/de/227.htm>, Zugriff am 29.09.2014

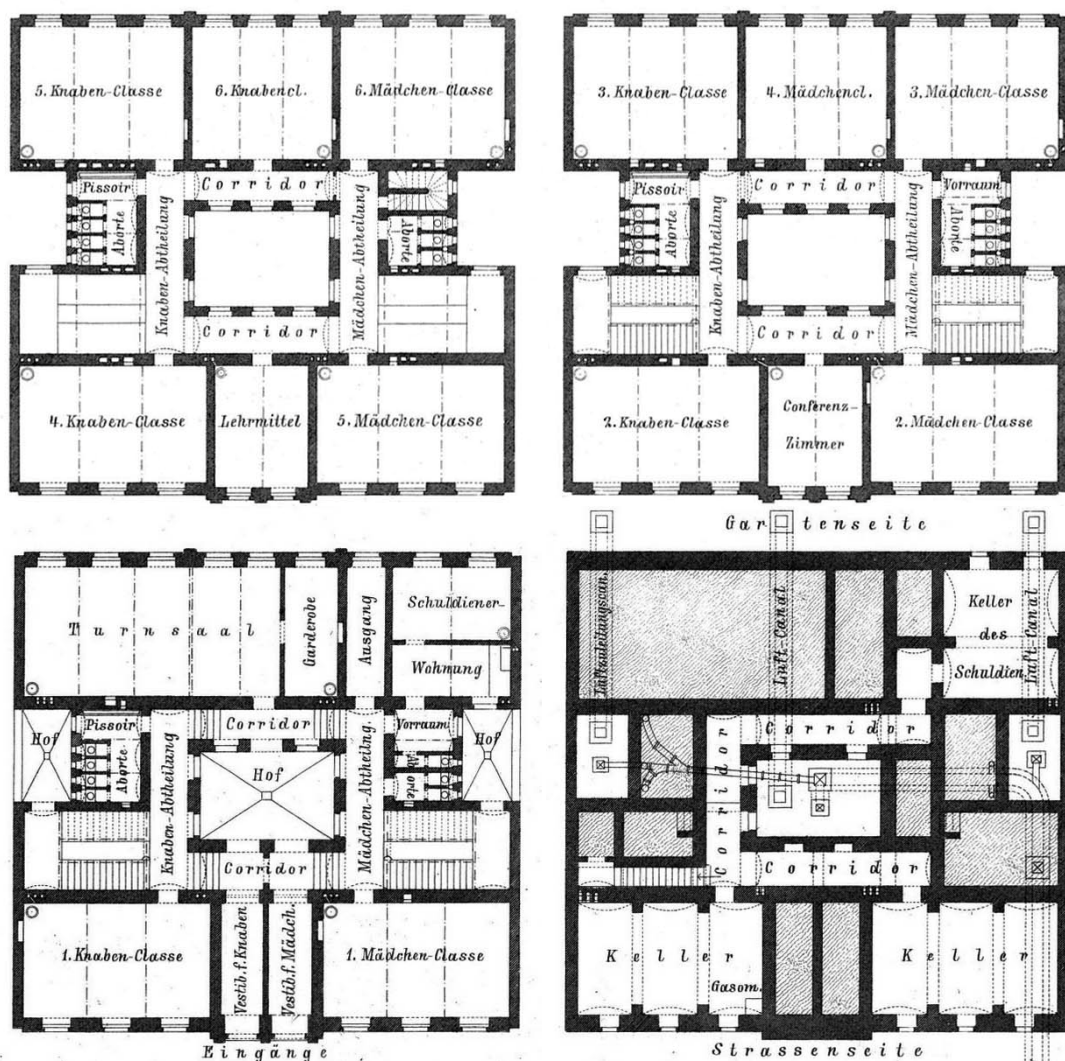


Abbildung 77: Volksschule für Knaben und Mädchen in Penzing bei Wien, Karl Hinträger, 1886, Grundriss Souterrain (unten rechts), Erdgeschoß (unten links), 1. Stock (oben rechts) und 2. Stock (oben links)

Die Errichtung der Volksschule Penzing wurde Karl Hinträger im Zuge eines Wettbewerbs übertragen, dessen Projekt den ersten Platz erzielte.²⁰⁸ Die Schule Penzing ist in eine Knabenabteilung im linken und eine Mädchenabteilung im rechten Gebäudeteil gegliedert. Beide erhalten einen separaten Eingang in der Mitte der straßenseitigen Fassade. Im Souterrain befinden sich einige Kellerräume, u.a. auch jener des Schuldieners. Im Erdgeschoß sind an der Straßenfront zwei Klassenzimmer untergebracht, im gartenseitigen Trakt liegen ein Turnsaal mit angrenzendem Umkleideraum sowie eine Schuldienerwohnung. Ein schmaler Gang führt durch den Hinterausgang in den Schulgarten. In den beiden Obergeschoßen befinden sich je fünf weitere Klassenzimmer, über dem Eingangsbereich liegen im ersten Obergeschoß ein Konferenzzimmer und im 2. Obergeschoß ein Lehrmittelraum. Die Klassenräume werden nur von der Straßen- bzw. der Gartenseite belichtet, da der Bauplatz sehr schmal und das Schulhaus an die nebenliegenden Gebäude angebaut werden musste. Zusätzlich gibt es einen Lichthof im Zentrum des Gebäudes, sowie kleine Höfe zur Belichtung und Belüftung der Toiletten. Die Fassade ist schlicht und streng symmetrisch ausgeführt. Ein schmaler Mittelrisalit mit turmartigem Dachaufbau hebt den Eingangsbereich hervor.

²⁰⁸ Vgl. Allgemeine Bauzeitung, 1890, S. 16

5.3 Brüder Drexler

Die beiden Brüder Josef (*1850, †1922) und Anton Drexler (*1858, †1940) wurden in Wien geboren und studierten an der Wiener Akademie der bildenden Künste unter Theophil Hansen. Ab 1873 war Josef als selbständiger Architekt in Wien tätig, im Jahre 1883 trat Anton in das Planungsbüro seines Bruders ein, welches die beiden ab 1884 unter dem Namen „Brüder Drexler“ führten. Gemeinsam errichteten sie zahlreiche Gebäude in der gesamten Monarchie, darunter u.a. Wohnhäuser, Gemeindeämter, Rathäuser, Geschäftshäuser, Sparkassengebäude, Fabriken, Rennbahnanlagen (u.a. in Wien Freudenau und Krieau) und auch Schulen. Einige der Aufträge erlangten sie durch die erfolgreiche Teilnahme an Wettbewerben.²⁰⁹ Aus nicht bekannten Gründen beendeten Josef und Anton Drexler im Jahre 1912 die berufliche Zusammenarbeit. Josef verstarb zehn Jahre später, ohne ein weiteres Bauwerk auszuführen. Anton errichtete nach dem Ersten Weltkrieg in Wien zwei Wohnhäuser im Auftrag der Gemeinde und verstarb 1940.²¹⁰ Die Volks- und Bürgerschule für Knaben und Mädchen in Lundenburg (Mähren) aus dem Jahre 1897 wurde bereits im vorigen Kapitel behandelt und ist in Abbildung 45 ersichtlich.

Im Zuge eines Ende des Jahres 1891 ausgeschriebenen Wettbewerbs der Stadtgemeinde Krumau (Böhmen) erhielten die Brüder Drexler den Auftrag über die Errichtung einer Knaben-Volks- und Bürgerschule. Wie bereits erwähnt, wurde der Entwurf der Brüder Drexler vom niederösterreichischen Ingenieur- und Architektenverein auf Platz 2 gereiht, Bezirksschulrat und Stadtgemeinde entschieden sich jedoch für diesen Entwurf, welcher 1893 realisiert wurde.²¹¹



Abbildung 78: Volks- und Bürgerschule für Knaben in Krumau (Böhmen), Brüder Drexler, 1893, Schaubild

²⁰⁹ Vgl. KOSEL, Deutsch-österreichisches Künstler- und Schriftsteller-Lexikon, Band 2, 1902, S. 5-6

²¹⁰ Vgl. <http://www.architektenlexikon.at/de/98.htm> und <http://www.architektenlexikon.at/de/97.htm>, Zugriff am 29.09.2014

²¹¹ Vgl. Allgemeine Bauzeitung, 1895, S. 84

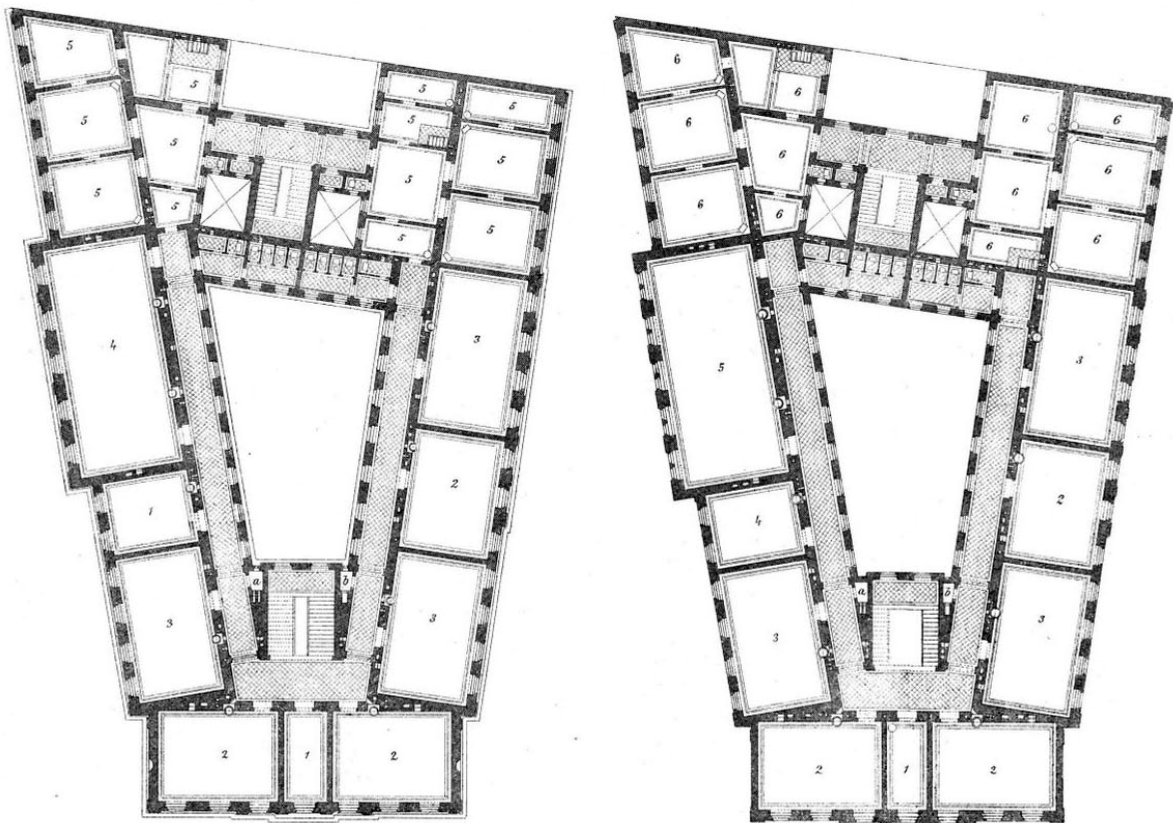
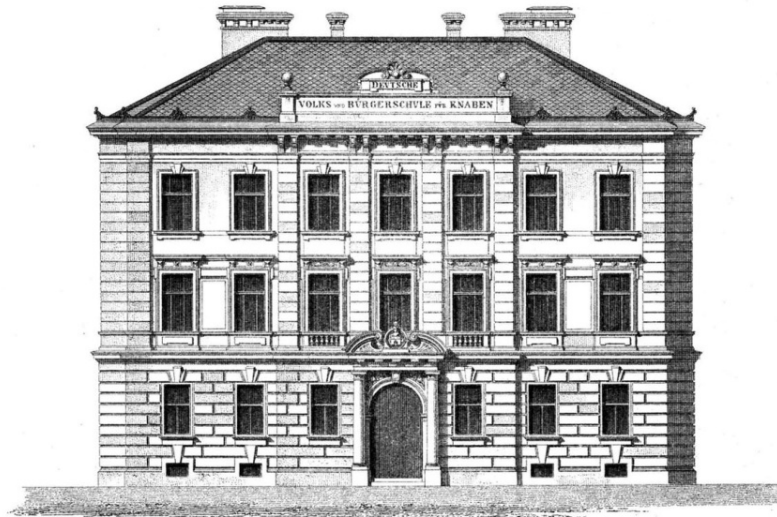
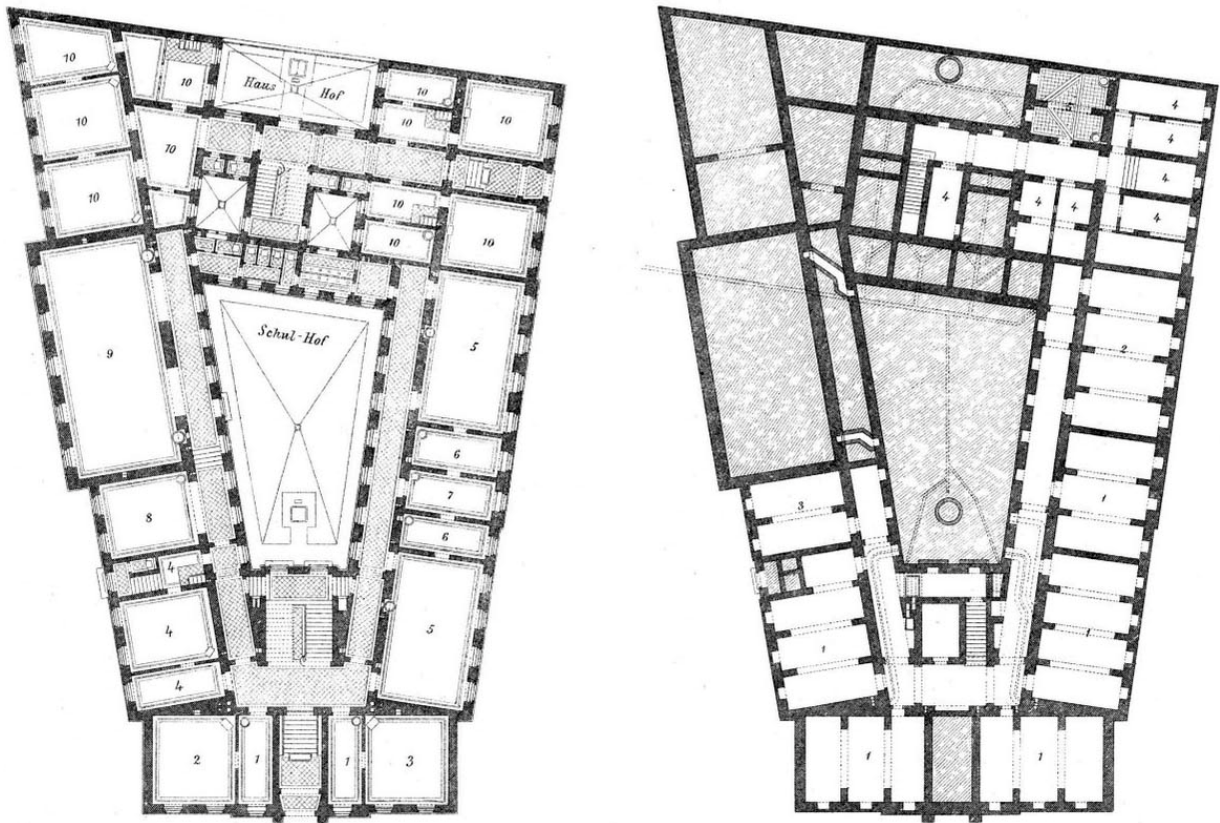


Abbildung 79: Volks- und Bürgerschule für Knaben in Krumau (Böhmen), Brüder Drexler, 1893, Ansicht, Grundrisse 1. Obergeschoß (rechts) und 2. Obergeschoß (links)



**Abbildung 80: Volks- und Bürgerschule für Knaben in Krumau (Böhmen), Brüder Drexler, 1893,
Grundrisse Kellergeschoß (rechts) und Erdgeschoß (links)**

Die Hauptfassade mit Schuleingang liegt – anders als bei den bisher gezeigten Schulen – in der Mitte der schmälsten Fassade. Auf den Vorplatz orientieren sich an beiden Seiten des Eingangs ein Direktions- und ein Konferenzzimmer mit Vorzimmern. Die Schuldienervohnung mit eigenem Zugang befindet sich links in Angrenzung zur Direktionskanzlei. Der große Raum im linken Gebäudetrakt stellt den Turnsaal mit vorgelagertem Umkleideraum dar. Im rechten Gebäudetrakt ist ein Kindergarten untergebracht. Der hintere Quertrakt stellt einen eigenen Gebäudeteil dar. Er erhält einen separaten Zugang an der rechten Seitenfassade, ein eigenes Treppenhaus und enthält in allen drei Stockwerken verschieden große Wohnungen. Im ersten Obergeschoß befindet sich direkt über dem Schuleingang ein kleiner Warteraum, welcher zwischen zwei Klassenzimmern liegt. Im rechten Gebäudetrakt sind drei weitere Unterrichtsräume, im linken Trakt ein Unterrichtsraum, ein Lehrmittelzimmer und ein „Beschäftigungssaal“ untergebracht. Die Raumanordnung und -nutzung des zweiten Obergeschoßes ist ident mit jener des ersten Obergeschoßes, lediglich der größte Raum wird hier als Zeichensaal genutzt. Die Toiletten stellen die Verbindung der beiden Seitentrakte dar und grenzen an den querliegenden Wohntrakt. Ein mittiger Schulhof passt sich der Gebäudeform an und belichtet die Schulflure und die Toiletten. Das Schulgebäude erzeugt durch seine freistehende Lage eine monumentale und imposante Wirkung. Trotz der unregelmäßigen Grundrissform sind die Fassaden symmetrisch gegliedert. Die großen Räume im linken Gebäudetrakt (Turn-, Beschäftigungs- und Zeichensaal) sind an der Außenseite durch einen Vorsprung erkennbar. Der Haupteingang an der Schmalseite ist hingegen eher unauffällig ausgeführt.

5.4 August Krumholz

Zur Biografie des Architekten August Krumholz, dessen Entwurf für ein Musterschulhaus auf der Wiener Weltausstellung präsentiert wurde und in Abbildung 27 bis Abbildung 29 dieser Arbeit gezeigt wird, konnten keine Angaben gefunden werden. Das Musterschulhaus wird zwar in einigen Publikationen behandelt, jedoch werden auch dort keine Angaben über seine Person gemacht. Der Erfolg des Musterschulhauses auf der Weltausstellung brachte August Krumholz weitere Aufträge, wie z.B. jenen der Gemeinde Liesing über den Bau einer Volksschule für Mädchen und Knaben im Jahre 1873.

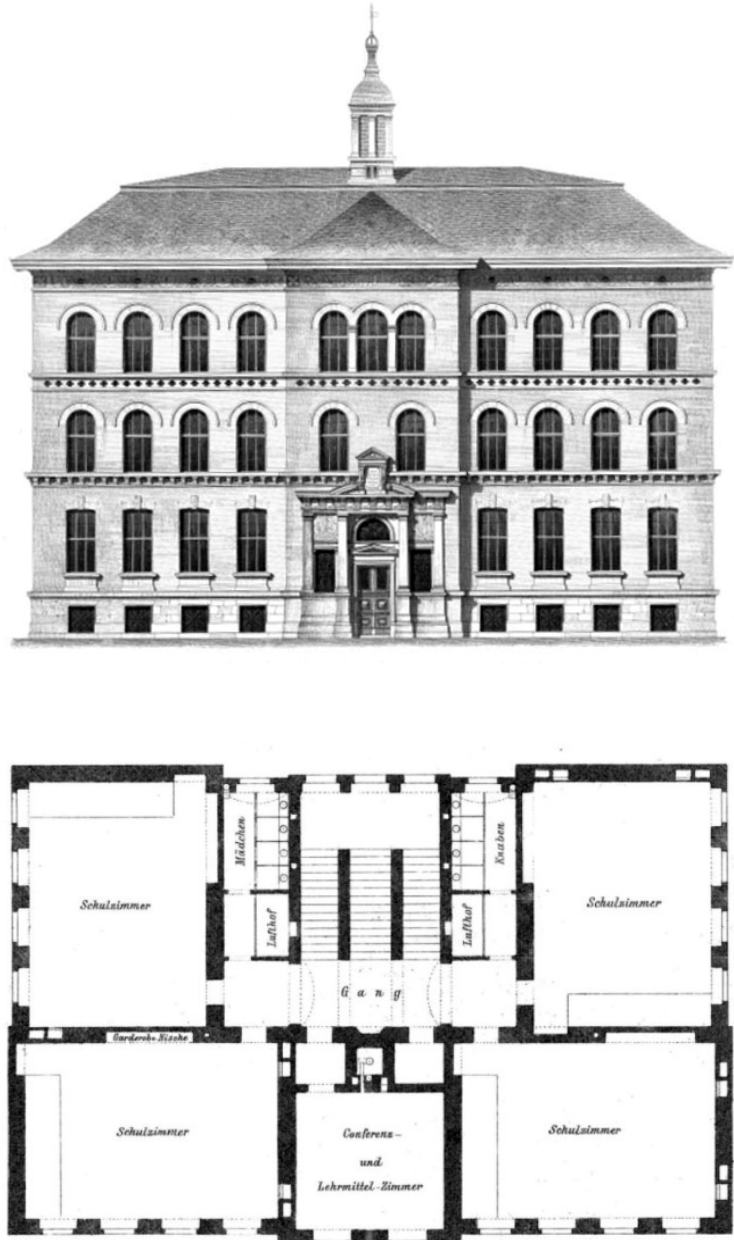


Abbildung 81: Volksschule für Knaben und Mädchen in Liesing bei Wien, August Krumholz, 1876, Ansicht und Grundriss 1. bzw. 2. Obergeschoß

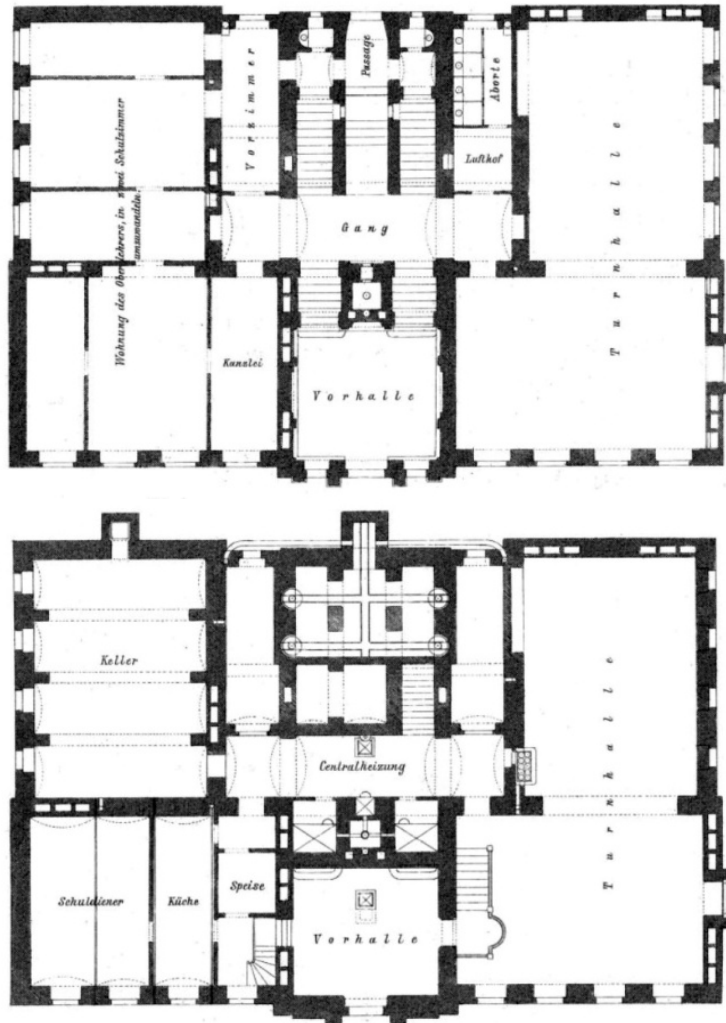


Abbildung 82: Volksschule für Knaben und Mädchen in Liesing bei Wien, August Krumholz, 1876, Grundriss Souterrain (unten) und Erdgeschoß (oben)

Im Erdgeschoß der Volksschule Liesing befinden sich eine großzügige Eingangshalle sowie im rechten Gebäudeteil eine Lehrerwohnung mit angrenzender Kanzlei und im linken Gebäudeteil eine Turnhalle, welche im Souterrain betreten wird und sich über zwei Geschoße erstreckt. Die Beschreibung des Schulgebäudes in der Allgemeinen Bauzeitung des Jahres 1877 wurde von August Krumholz selbst verfasst. Er gab an, dass die Räume der Lehrerwohnung so angeordnet wurden, dass diese bei Bedarf in zwei Klassenzimmer umgewandelt werden können. Ebenso können aus der Turnhalle zwei weitere Unterrichtsräume entstehen. Die Grundrisse der beiden Obergeschoße sind ident und beherbergen je vier Klassenzimmer und ein über dem Eingangsbereich liegendes Lehrmittel- bzw. Konferenzzimmer. Die Toiletten befinden sich an beiden Seiten des Treppenhauses in Angrenzung zu den Unterrichtsräumen. Eine Schuldienerwohnung ist im Souterrain untergebracht. Das Gebäude ist in Ziegelrohbau ausgeführt, um nach Angabe des Architekten die Reparaturkosten gering zu halten. Die Gestaltung der Außenfassade beschreibt er selbst als „in ernster, dem Zwecke entsprechender Weise ausgestattet“²¹², auf dekorative Elemente wurde bewusst verzichtet. Einzig das Eingangsportal wird durch ein auffälliges Gesimse betont, ansonsten sind alle Öffnungen schmucklos ausgeführt. Die Geschoßunterteilung wird an der Fassade durch schlichte Sgraffito-Friese angedeutet.

²¹² KRUMHOLZ in: Allgemeine Bauzeitung, 1877, S. 88

5.5 Georg Hausmann

Abschließend wird ein Entwurf des Wiener Stadtbauamtes unter Georg Hausmann (*1828, †1888) angeführt. Hausmann war wie bereits erwähnt von 1866 bis 1873, d.h. in der Zeit zwischen der Verabschiedung des Reichsvolksschulgesetzes und dem Ministerialerlass von 1873 als Oberingenieur im Stadtbauamt tätig und für zahlreiche städtebauliche Maßnahmen verantwortlich (u.a. die Planung der Ringstraße, der Bau von Brücken, Kanalisation und Markthallen). Auch im Bereich des Schulbaus konnte er einige Umsetzungen vorweisen,²¹³ welche in Winklers „Technischer Führer durch Wien“ aus dem Jahre 1873 abgedruckt und beschrieben wurden. Die nachstehende Abbildung zeigt ein Schulhaus, welches zwar schon vor dem Erlass des Reichsvolksschulgesetzes im Jahre 1868 fertiggestellt wurde, das jedoch laut Winkler den Mustertypus der Wiener Volksschulen darstellte, da er dem vom Wiener Gemeinderat verfassten Programm für den Bau von städtischen Volksschulen gänzlich entsprach.²¹⁴ Das in Klasens „Grundriss-Vorbilder von Schulgebäuden. Handbuch für Baubehörden, Bauherren, Architekten, Ingenieure, Baumeister, Bauunternehmer, Bauhandwerker und technische Lehranstalten“ aus dem Jahre 1884 abgedruckte Programm ist im Anhang dieser Arbeit nachzulesen.

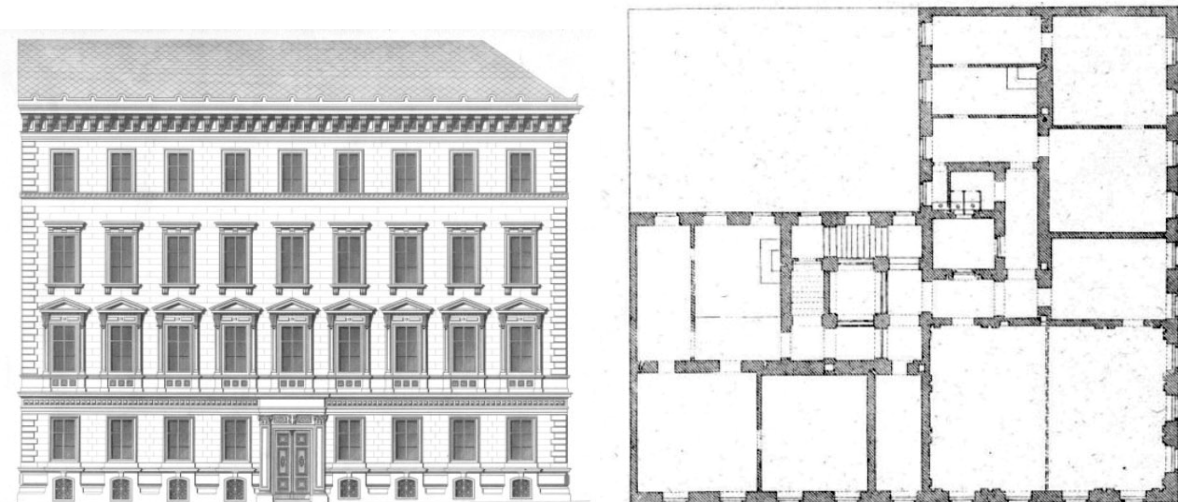


Abbildung 83: Bürgerschule für Knaben und Mädchen, Zedlitzgasse Wien, Stadtbauamt unter Georg Hausmann, 1868, Ansicht und Grundriss 3. Obergeschoß

²¹³ Vgl. <http://www.architektenlexikon.at/de/1101.htm>, Zugriff am 18.09.2014

²¹⁴ Vgl. WINKLER, Technischer Führer durch Wien, 1873, S. 234

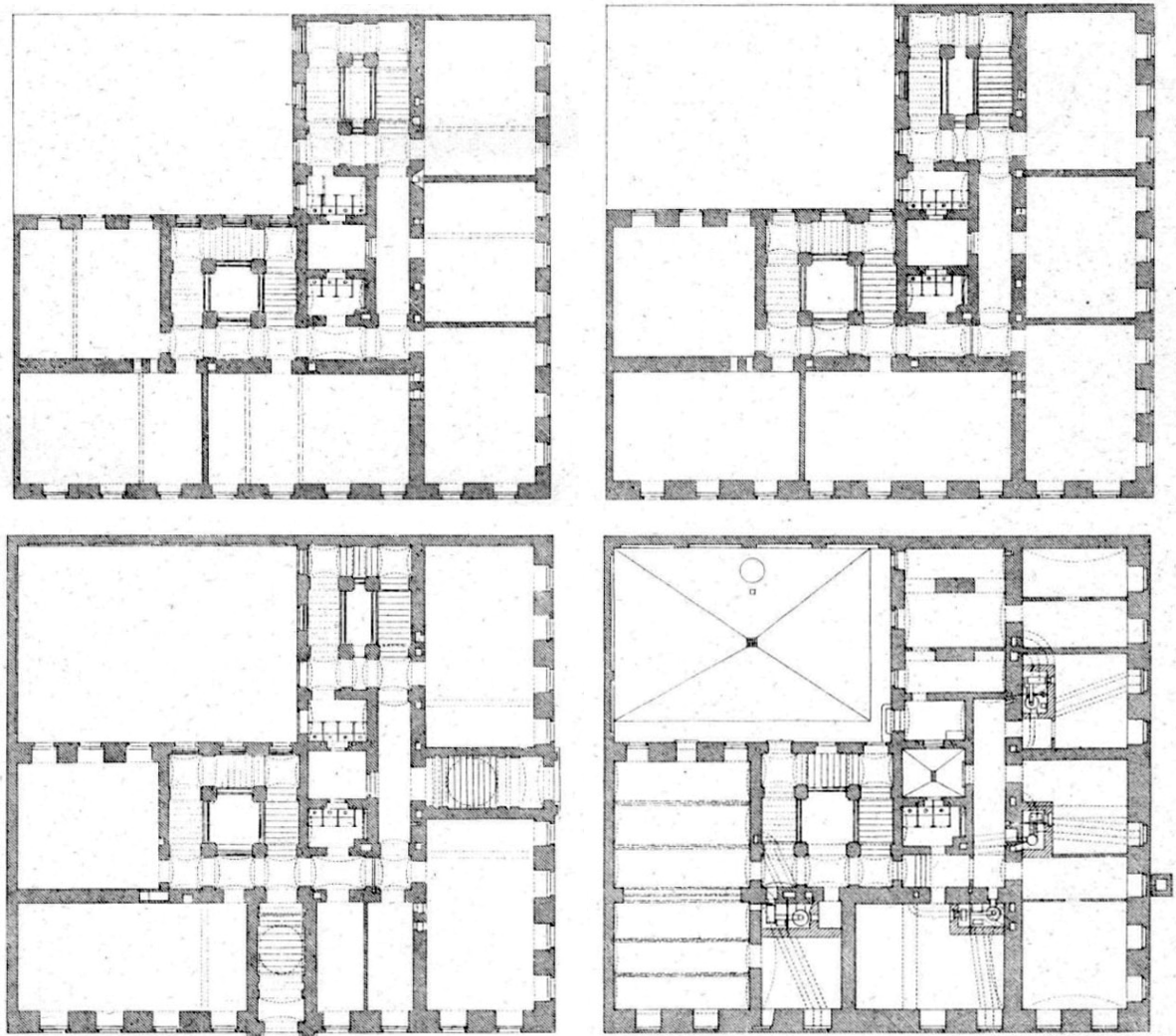


Abbildung 84: Bürgerschule für Knaben und Mädchen, Zedlitzgasse Wien, Stadtbauamt unter Georg Hausmann, 1868, Grundriss Souterrain (unten rechts), Erdgeschoß (unten links), 1. Obergeschoß (oben rechts), 2. Obergeschoß (oben links)

Der relativ kleine Bauplatz in der Zedlitzgasse Ecke Stubenbasteigasse (heute Stubenbastei) wird von diesen beiden Gassen sowie dem Schulhof belichtet. Im Souterrain befinden sich neben Kellerräumen die Wohnung des Schuldieners und ein Turnsaal. Die Ecklage des Gebäudes ermöglicht eine einfachere Trennung der Mädchen- und Knabenschule. Der Eingang der Mädchenschule liegt an der Zedlitzgasse (unten), jener der Knabenschule an der Stubenbastei (rechts). Zwei Treppenhäuser sowie eine Glastür ermöglichen im Gebäudeinneren eine strikte Geschlechtertrennung in allen Stockwerken. Im Erdgeschoß sind neben zwei Aufnahmekanzleien je zwei Klassenzimmer untergebracht. Erstes und zweites Obergeschoß sind vollkommen ident und beherbergen für jede Abteilung drei Unterrichtsräume. Im dritten Obergeschoß befindet sich ein großer Saal, welcher laut Allgemeiner Bauzeitung einen Prüfungssaal mit angrenzendem Vorzimmer darstellt, laut Haubfleisch jedoch als Zeichensaal samt Lehrmittelraum genutzt wird. Des Weiteren liegen im obersten Stockwerk zwei Wohnungen für das Lehrpersonal sowie ein kleines Lehrmittelzimmer gegenüber dem Treppenhaus. Die beiden mittleren Geschoße werden an der Gebäudeaußenseite durch Frieße umrahmt, die Fensteröffnungen sind schmuckvoller ausgeführt als im Erd- bzw. im obersten Geschoß. Der Eingang liegt mittig, jedoch – im Unterschied zu den zuvor gezeigten Beispielen – eher unscheinbar in der Hauptfassade.

5.6 Weitere erwähnenswerte Architekten

Hermann Krackowizer

Auch der in Wels geborene und ab 1874 in Wien als selbständiger Architekt tätige Hermann Krackowizer (*1846, †1914) realisierte neben Vereins-, Sparkassengebäuden und Museen einige Schulen in der Monarchie.²¹⁵ Unter den Schulhäusern befanden sich zwei öffentliche Elementarschulen, die Kaiser Franz Josefs-Volks- und Bürgerschule in Wels, welche 1890 fertiggestellt und im Kapitel 4.5 Hygienische Einrichtungen (Abbildung 68) behandelt wurde, sowie die Kaiser Franz Josefs Jubiläums-Schule in Neufelden, ebenfalls in Oberösterreich und aus dem Jahre 1890. In Wien errichtete er eine weitere Schule, welche bereits im Zuge der Beschreibung des „Deutschen Schulvereins“ erwähnt und für den tschechischen Schulverein „Komensky“ im Jahre 1883 im zehnten Wiener Gemeindebezirk umgesetzt wurde. Im mährischen Lundenburg entwarf er ein Schulhaus für die israelitische Gemeinde, welches im Jahre 1884 eröffnet wurde.

Wolschner und Diedtel

Die beiden Architekten Karl Wolschner (*1862, †1929) und Rupert Diedtel (*1873, †1913), die in der Zeit von 1896 bis 1910 zusammenarbeiteten, waren vor allem in Wien und Klagenfurt tätig und führten zahlreiche Wohn- und Geschäftsbauten aus. Gemeinsam nahmen sie auch an Wettbewerben für Schulhäuser teil und wurden einige Male mit dem ersten Platz ausgezeichnet, jedoch kamen diese überwiegend und aus ungeklärten Gründen nicht zur Ausführung. Ihr einzig umgesetzter Entwurf für ein Schulhaus ist jener der West-Schule in Klagenfurt, welche in den Jahren 1908 bis 1910 errichtet wurde.²¹⁶

Gustav Matthies

Der in Deutschland geborene und ab ca. 1871 in Wien tätige Gustav Matthies (*1844, †1901) errichtete in der Reichshauptstadt einige private Wohn- und Mietshäuser. Seine öffentlichen Bauten umfassen überwiegend Schulbauten, das Architektenlexikon des Architekturzentrums Wien bezeichnet ihn als „Spezialisten im Schulbau“. Zu seinen realisierten Unterrichtsanstalten zählen Schulen in Wien, Niederösterreich und Mähren.²¹⁷

Darüber hinaus konnten einige Architekten bzw. Bürogemeinschaften nur einen Entwurf eines Schulgebäudes umsetzen, wie beispielsweise Max Fleischer (*1841, †1905; Volksschule in Tobitschau, Mähren), der für den Bau von Synagogen in der heutigen Republik Österreich (v.a. in Wien) bekannt ist, Franz Wanitzky (*1821, †1890) und Wilhelm Witsch (Doppelvolksschule in Neu-Leopoldau bei Wien im Jahre 1885), sowie Rudolf Eisler (*1881, †1977; Kaiser Franz-Josef-Jubiläumsschule in Liesing), welche er laut der Zeitschrift „Der Bautechniker“, Jahrgang 1910, gemeinsam mit Alfred Satran 1909 fertigstellte.

²¹⁵ Vgl. SANTIFALLER, Österreichisches Biographisches Lexikon, Band 4, 1969, S. 184

²¹⁶ Vgl. <http://www.architektenlexikon.at/de/702.htm> und <http://www.architektenlexikon.at/de/90.htm>, Zugriff am 05.10.2014

²¹⁷ Vgl. <http://www.architektenlexikon.at/de/387.htm>, Zugriff am 05.10.2014

6 Schlussbemerkungen

Eine stetige Entwicklung des Schulrechts kann bis zur Zeit Maria Theresias zurückverfolgt werden, in der durch die Verabschiedung der Allgemeinen Schulordnung von 1774 die ersten relevanten Schritte im Unterrichtswesen gesetzt wurden. Erstmals wurde die allgemeine Schulpflicht eingeführt und Bestimmungen über den Bau und die Standorte von Schulen getroffen. Doch die Bereitschaft der Bevölkerung, die Kinder in die Schule zu schicken, war praktisch nicht vorhanden. Vor allem am Land, wo man die Kinder dringend als Arbeitskraft brauchte, blieben die Schulbesuchszahlen niedrig. Noch dazu zeigte man sich nicht bereit bzw. nicht imstande, die Schulkosten aufzubringen. Maria Theresia konnte jedoch dahingehend Erfolg verzeichnen, dass die Anzahl der Schulgebäude anstieg. Diese waren zwar nicht besonders ansprechend gestaltet und oft in bestehende und für andere Zwecke bestimmte Gebäude eingemietet, jedoch wiesen sie die erforderlichen Räume in damals ausreichender Größe für die Abhaltung des Unterrichtes auf.

Die Schulbesuchszahlen konnten erst 1781 mit dem Schulzwang unter Joseph II. erhöht werden. Auch der Wegfall des Schulgeldes brachte für viele Familien erhebliche Erleichterungen. Durch die Einmietung in aufgelassene Klöster konnte die Zahl der Schulen weiter erhöht werden. Ein weiterer wichtiger Meilenstein war der Erlass der „Politischen Verfassung“ unter Franz II. im Jahre 1805, in der erstmals genaue Bestimmungen über die Schulstandorte und die Dimensionen der Klassenräume gemacht wurden. Durch die Festlegung, wer die finanziellen Mittel für die Schulen aufzubringen hatte, gab es keine Gründe mehr, den Bau aufgrund ungeklärter Finanzierung hinauszuzögern. Die Politische Verfassung blieb bis zur Einführung des Reichsvolksschulgesetzes durch Franz Joseph I. im Jahre 1869 die gesetzliche Grundlage des Schulwesens.

Vor der Einführung des Reichsvolksschulgesetzes und der Landesschulbehörden gab es in der Monarchie zwar die oben genannten gesetzlichen Grundlagen, allerdings fehlten meist die finanziellen Mittel bzw. der staatliche Druck, um diesen auch Folge zu leisten. Durch das neue Gesetz, welches eine Erweiterung der Schulpflicht bei gleichzeitiger Verminderung der Maximalschülerzahl pro Klasse vorsah, erwiesen sich viele der vorhandenen Schulhäuser plötzlich als zu klein. Um die neuen gesetzlichen Bestimmungen erfüllen zu können, waren in allen Gebieten der Monarchie viele neue Schulhäuser bzw. Erweiterungen der bestehenden Schulen notwendig. Die Einführung des Reichsvolksschulgesetzes ließ aber auch das öffentliche Interesse an der Schulpolitik steigen, wodurch gleichzeitig die Bereitschaft wuchs, mehr Geld in den Bau von Schulhäusern fließen zu lassen.

Ein Problem bestand jedoch weiterhin: Vor allem in ländlichen Gebieten wusste man nicht, wie ein zweckmäßiger und ansprechender Schulbau aussehen und funktionieren sollte. Die Schulen aus der Zeit vor dem Reichsvolksschulgesetz waren meist in andere Gebäude einquartiert oder nur zur Zweckerfüllung errichtet, wobei die Außenerscheinung auch dementsprechend ausfiel. Aus diesem Grund gab das k.k. Ministerium für Cultus und Unterricht nach der Einführung des Reichsvolksschulgesetzes 1869 die Ausarbeitung von Musterplänen in Auftrag, welche die Ausgestaltung von ein- bis vierklassigen Landvolksschulen zum Thema hatten. Die Musterpläne sollten einerseits den Provinzen der Kronländer als Hilfestellung zur äußeren wie auch inneren Gestaltung sowie der Raumanordnung dienen, andererseits sollten sie eine gewisse Qualität in baulicher Hinsicht sichern. Darüberhinaus diente das Schulhaus zur Selbstdarstellung der Gemeinde

und stellte eines der wichtigsten und beispielhaftesten Gebäude des Ortes dar. Das k.k. Ministerium für Cultus und Unterricht sah davon ab, einheitliche und allgemein gültige Pläne zu erstellen, da man die individuelle Lösung hinsichtlich der lokalen Gegebenheiten und Baugewohnheiten der weitläufigen Monarchie berücksichtigen wollte. Da die meist knappe finanzielle Lage der Gemeinden nicht zu sehr beansprucht werden sollte, legte man bei den Musterplänen Wert auf kompakte Entwürfe, die in der Umgebung vorhandene Baumaterialien als Baustoff vorsahen. Des Weiteren sollten sie ein ansehnliches Äußeres aufweisen, jedoch auf unnötigen Prunk und schmuckvolle Verzierungen verzichten.

Neben dem k.k. mährischen Landesschulrat, dem technischen Departement der k.k. schlesischen Landesregierung sowie der galizischen und der oberösterreichischen Landesregierung veröffentlichte auch der Deutsche Schulverein einen Musterplan für eine einklassige Volksschule auf dem Land. Ob auch die anderen österreichischen Kronländer der k.u.k. Monarchie Musterpläne entwarfen, konnte im Rahmen dieser Arbeit noch nicht in Erfahrung gebracht werden. Ebenso konnten keine weiteren Schulbauten des Deutschen Schulvereins sowie deren Architekten ausfindig gemacht werden. Laut Österreichischer Landmannschaft, dem Nachfolgeverein des Deutschen Schulvereins, wurde das Vereinsarchiv zu Beginn des Zweiten Weltkrieges 1938 nach Berlin übersiedelt, wo der Großteil der Unterlagen einem Feuer zum Opfer fiel. Auch in der Vereinszeitschrift „Der getreue Eckart“ konnten keine Angaben zu Architekten oder Plänen von Schulen ausfindig gemacht werden. Jener Entwurf von Camillo Sitte, der als Musterschulhaus des Deutschen Schulvereins in der „Baugewerks-Zeitung“ des Jahres 1891 publiziert wurde, ist deshalb die einzige in dieser Arbeit enthaltene Plandarstellung des Vereins.

Ein weiterer wichtiger Meilenstein in der Schulbautätigkeit Österreichs war sicher die Wiener Weltausstellung 1873 und die Präsentation eines Musterschulhauses im Rahmen derselben. Obwohl zwischen der Verabschiedung des Reichsvolksschulgesetzes 1869 und der Weltausstellung 1873 nur vier Jahre lagen, umfasste das ausgestellte Gebäude alle erforderlichen Ausstattungen und Räume. Die behauptete Vorbildwirkung für viele Länder Europas sowie die Umsetzung in diesen, kann zwar nicht bestätigt werden, jedoch wurden laut Angaben in der Fachliteratur (Klasen, „Grundriss-Vorbilder von Schulgebäuden“, 1884 und Schwab, „Die Volks- und Mittelschule. Schulbauten und Einrichtungen“ im offiziellen Ausstellungsbericht der Wiener Weltausstellung, 1874) einige Schulen der Monarchie nach den Plänen von August Krumholz gebaut. Von den beiden Schulen in Niederösterreich, welche Schwab in der genannten Publikation als Nachbildung des Musterschulhauses anführte, scheint nur jene in Ulmerfeld im Dehio-Handbuch auf. Da Ulmerfeld-Hausmening (damals Hausmanning) heute einen Ortsteil der Stadt Amstetten bezeichnet, wird angenommen, dass die beiden Orte schon damals zusammengehörten und ein gemeinsames Schulhaus erhielten. Dieses wurde im Jahre 1874 eröffnet, einige Jahre später umgebaut und erweitert und wird heute anderweitig genutzt. Auffallend ist, dass Krumholz, ein relativ unbekannter Architekt, die wichtige Aufgabe der Vertretung und Selbstdarstellung der Monarchie auf dieser bedeutenden Ausstellung übernahm. Auch nach der Weltausstellung können ihm nur wenige realisierte Schulbauten zugeschrieben werden.

Wie die Dokumentation in der Fachliteratur und den österreichischen Bauzeitschriften der k.u.k. Monarchie zeigt, trat nach Inkrafttreten des Reichsvolksschulgesetzes eine regelrechte

Schulbauwelle ein. Der Ministerialerlass vom 9. Juni 1873 gab neben Anforderungen an den Standort und die Ausführung eines Schulgebäudes die Einplanung bestimmter Schulräume vor. Diese umfassten außer Klassenzimmern und Toiletten noch Lehrmittelräume, Räume für die Schul- und Unterrichtsverwaltung, Personalwohnungen, Bibliotheken sowie weitere Unterrichtsräume wie Zeichen-, Arbeits- und Turnsäle. Darüber hinaus etablierten sich in Schulneubauten mit der Zeit weitere Räume, welche nicht gesetzlich angeordnet, deren Vorkommen jedoch als praktisch angesehen wurde, wie Vorhallen, Warteräume, Festsäle, Waschräume, Speisesäle und Küchen. Ebenfalls nicht vorgegeben war die Anordnung der Räume in den Gebäuden. Dennoch entwickelte sich mit der Zeit zusätzlich zum Raumprogramm eine bevorzugte und als zweckmäßig erachtete Raumabfolge. Um den Eingangsbereich überblicken zu können, wurde beispielsweise die Wohnung des Schuldieners oftmals in direkter Angrenzung zu diesem eingerichtet. Warteräume, in denen sich Schüler während der Mittagspause bzw. vor und nach dem Unterricht bis zum Eintreffen der Eltern aufhalten konnten, befanden sich ebenfalls in der Nähe des Haupteingangs.

Interessant ist ein Vergleich mit den aktuellen Richtlinien des Österreichischen Instituts für Schul- und Sportstättenbau (ÖISS). Einige Angaben unterscheiden sich erheblich von jenen des Ministerialerlasses von 1873, wie z.B. die Raumhöhen von Klassenzimmern, die ab 1873 auf dem Land ein Mindestmaß von 3,80 m sowie in Städten 4,80 m aufweisen mussten. Gemäß ÖISS wurde die optimale Raumhöhe, welche nicht erheblich unter- oder überschritten werden sollte, auf 3,20 m herabgesetzt. Auch die maximale Länge der Unterrichtsräume reduzierte man von vormals 12 m auf gegenwärtig 9,50 m. Einige Bestimmungen blieben jedoch beinahe unverändert, wie der Anteil der Fensterflächen in Relation zur Raumfläche. Dieser wurde schon 1873 mit einem Sechstel und bei eingeschränktem Lichteinfall mit einem Viertel der Grundfläche festgesetzt.

Während auf dem Land hauptsächlich ein- bis zweigeschoßige Schulen errichtet wurden, kamen in Städten zwei- und dreigeschoßige Bauten zur Ausführung. Das Wiener Stadtbauamt realisierte unter Georg Hausmann zwischen 1866 und 1873 sogar viergeschoßige Schulen, wobei im obersten Stockwerk nur der Zeichensaal sowie die Wohnräume des Lehrpersonals untergebracht waren. Die Recherche ergab, dass in Städten meist dreigeschoßige Schulbauten ausgeführt wurden. Das Erdgeschoß beherbergte dabei neben der bereits erwähnten Schuldienerwohnung und dem Warteraum weitere Wohnräume für das Lehrpersonal, den Turnsaal sowie die Verwaltungsräume, welche Lehrer-, Konferenz- und Direktionszimmer inkludierten. Der Großteil der Unterrichtsräume war in den oberen Geschoßen untergebracht, die jüngsten Schüler wurden in den Klassenzimmern des Erdgeschoßes unterrichtet. Speisesäle und Waschräume befanden sich im Souterrain, in Einzelfällen auch im Erdgeschoß. Das Souterrain bzw. Kellergeschoß nutzte man ansonsten nur zur Lagerung von Brennstoff und Archivalien, selten waren die Wohnräume der Schuldiener dort untergebracht. Wo es möglich war, situierte man die Turnhalle etwas abseits vom Hauptgebäude, jedoch mit diesem verbunden. Der sehr erfolgreiche Schulbau-Architekt Karl Hinträger plante die Turnhalle oft als eigenen Baukörper, welcher in der Verlängerung des Eingangsbereichs über das Treppenhaus erreicht werden konnte. Aufgrund ähnlicher Abmessungen brachte man Zeichen- oder Festsäle des Öfteren über der Turnhalle unter.

Der Ministerialerlass von 1873 ordnete eine möglichst große Distanz zwischen Klassenzimmern und Toiletten an, wodurch diese bevorzugt an Gangenden eingeplant wurden. Ebenso wählte man oft die

Position in direkter Angrenzung zum Treppenhaus. Eigene Garderobenräume waren früher selten zu finden und weder im Reichsvolksschulgesetz, noch im Ministerialerlass von 1873 enthalten. Lange Zeit wurde die Straßenkleidung in den Klassenzimmern verstaut. Mit dem aufkommenden Interesse an Schulhygiene verbannte man diese ab ca. 1880 in die Gänge, wo sie mittels Haken an die Wände gehängt wurde. In einigen Schulen plante man kleine Garderobenräume neben den Klassenzimmern ein, in denen die Schüler der beiden angrenzenden Unterrichtsräume ihre schmutzige und nasse Kleidung ablegen konnten.

Ein weiteres damals viel studiertes und publiziertes Thema war der Schulgarten. Da dieser kein zentrales Thema dieser Arbeit darstellt, wurde er nicht ausführlich behandelt. Anzumerken ist jedoch, dass trotz fehlender Freiräume bei Stadtschulen die gesetzlichen Grundlagen sowie die Fachliteratur den Pausenhöfen wenig bis keine Beachtung schenkten. Ob diese damals unter den Begriff „Schulgarten“ fielen, kann nicht bestätigt werden. Dennoch sind Pausenhöfe in vielen realisierten Schulen nachweisbar, da sie die einzigen Freiräume auf dem Schulgrundstück darstellten.

Aufkommendes Interesse galt, wie bereits erwähnt, der Schulhygiene. Grund dafür war die Erkenntnis, dass der schlechte Zustand der Schulhäuser die Verbreitung von Krankheiten begünstigte. Das Ergebnis war, dass sich zahlreiche Ärzte und Fachmänner auf dem Gebiet des Schulbaus, aber auch Architekten mit den Möglichkeiten zur Verbesserung der Hygiene in den Schulen beschäftigten. Ein Beitrag dazu war die Einrichtung von Garderoben und Waschräumen, aber auch der Bau von Turnhallen und Außenspielflächen wirkte sich günstig auf die Gesundheit der Schüler aus. Ebenso konnte das Herabsetzen der Maximalschülerzahl pro Klasse sowie die bessere Abgrenzung der Personalwohnungen und der Toiletten zu den Unterrichtsräumen die Ansteckungsgefahr von Krankheiten eindämmen.

In der Außengestaltung der Schulhäuser dominierten Symmetrie und Struktur. Die Fassaden wurden im Allgemeinen eher zurückhaltend gestaltet und an die Umgebungsgebäude angepasst. Wichtig war jedoch, dass die Schulen nicht zu nüchtern aussahen und von außen als Gebäude für Erziehung und Disziplin erkennbar waren. In ländlichen Gebieten übertrug man übliche Bauweisen und Außengestaltungen auf Schulfassaden, weshalb diese oft einfachen Bürgerhäusern glichen. Größere Schulen unterschieden sich hinsichtlich des Stockwerkbaus oder der Dimension von Wohnhäusern. Mittels Dekoration oder Anbringung einzelner Elemente – wie z.B. einer Uhr oder eines Schriftzuges über dem Eingangsportale – war eine besondere Gebäudenutzung von außen erkennbar. Auch für Stadtschulen wurde eine Zurückhaltung in der Fassadengestaltung bzw. eine Anpassung an die umliegenden Gebäude allgemein bevorzugt. Trotz Nüchternheit legte man jedoch auch Wert auf einen monumentalen Charakter, um den hohen Stellenwert, welcher der Volksbildung zugesprochen wurde, zu demonstrieren. In Ausnahmefällen oder wenn es ausdrücklicher Wunsch der Auftraggeber war, wurden die Schulen mit imposanten, prunkvollen Stilelementen versehen.

In der Gebäudegestaltung von Stadtschulen gab es Elemente, welche in einer Vielzahl von Umsetzungen zu finden waren. Um den Baukörper zu gliedern, wurden beispielsweise Mittel- und Seitenrisalite eingesetzt. Je nachdem, wo der Schuleingang bzw. die Schuleingänge lagen, bildete man Risalite zur Betonung dieser aus. Oftmals erhielten die Haupteingänge zusätzlich Portale, um sie nochmals hervorzuheben. Neben Vor- und Rücksprüngen wurde die Fassade geschoßweise gegliedert und jedes Stockwerk zwar nur geringfügig, jedoch andersartig gestaltet. So kam es häufig

vor, dass das Erdgeschoß in Sichtmauerwerk ausgeführt wurde, das mittlere Geschoß durch aufwändigere Fenstergesimse hervorstach und das oberste Geschoß durch Zurückhaltung gekennzeichnet war. Die Betonung der Risalite erfolgte des Weiteren mit mehr oder weniger hohen Dachaufbauten, einige Schulgebäude erhielten Türme, in denen sich die Schulglocke befand bzw. an denen eine Uhr angebracht wurde. Ein weiteres typisches Gestaltungsmerkmal war die Betonung der Horizontalen durch Friese und über die gesamte Fassade durchgehende Gesimse. Dies galt jedoch fast ausschließlich für Stadtschulen. Die Schulfassaden in ländlichen Gebieten hielt man wie bereits erwähnt schlicht und schmucklos.

Anhand der in Hinträgers Publikation „Die Volksschulhäuser in den verschiedenen Ländern“, Band 2 „Volksschulhäuser in Österreich, Ungarn, Bosnien und der Hercegovina“ angeführten realisierten Schulbauten sowie der Behandlung in den Bauzeitschriften wurden die wesentlichsten Architekten ausfindig gemacht. Auffallend ist, dass einige wenige (Moritz und Karl Hinträger, Brüder Drexler) für mehrere Schulbauten verantwortlich waren. Des Weiteren gibt es eine Vielzahl von Architekten, denen nur wenige Schulhäuser zugeschrieben werden. In den Ländern der heutigen Republik Österreich planten vor allem Baumeister oder Ingenieure die Schulbauten, in einigen Kronländern staatliche Einrichtungen, wie z.B. das k.k. Regierungs-Bau-Departement oder das Bau-Department des k.k. Ministeriums des Inneren, in Städten auch das jeweilige Stadtbauamt. Karl Hinträger war mit seinem Vater Moritz Hinträger sowohl in der heutigen Republik Österreich (Wien, Niederösterreich, Oberösterreich und Kärnten) als auch in Mähren, Böhmen und dem heutigen Südtirol tätig. In Böhmen sind vor allem die Schulbauten von Vratislav Pasovský zu erwähnen. Die Schulbautätigkeit der Brüder Drexler beschränkte sich ebenfalls nicht nur auf das heutige Bundesland Niederösterreich, sie waren vor allem in Böhmen und Mähren tätig.

Die Schulbauwelle, welche nach dem Erlass des Reichsvolksschulgesetzes 1869 im österreichischen Teil der k.u.k. Monarchie einsetzte, erreichte um 1890 ihren Höhepunkt. Aus dieser Zeit wurde eine Vielzahl von veranstalteten Wettbewerben und umgesetzten Schulhäusern in diversen Publikationen und Zeitschriften dokumentiert. Obwohl die benutzte Fachliteratur Hinträgers und Behnkes aus den Jahren 1901 und 1889 stammt, also deutlich vor dem Ende der Monarchie, enthielten auch die Bauzeitschriften nach 1900 immer weniger Beiträge über Schulneubauten. Es wird deshalb angenommen, dass der Großteil der Schulgebäude zwischen 1880 bis 1905 errichtet wurde.

Einige interessante Aspekte mussten, um den vorgegebenen Rahmen einhalten zu können, in der vorliegenden Arbeit vernachlässigt werden, wie der bereits erwähnte Schulgarten und die Einrichtung der Klassenzimmer („Subsellien“). Auch die Frage der gegenwärtigen Nutzung der Schulgebäude aus der Zeit der k.u.k. Monarchie stellt ein interessantes Forschungsthema für nachfolgende wissenschaftliche Arbeiten dar. Dies meint vor allem die Umnutzung von Waschräumen, Warteräumen und Lehrerwohnungen, welche in den heutigen Schulen nicht mehr zu finden sind. Interessant wäre natürlich des Weiteren die zeitgleiche Entwicklung des Schulrechts und des Schulgebäudes im ungarischen Teil der Monarchie, welcher mit der Gründung eines eigenen Unterrichtsministeriums einen anderen Weg in Sachen Schulrecht einschlug. Da in dieser Arbeit nur die Schulen des Elementarunterrichts behandelt werden, könnte die Entwicklung und Ausgestaltung der höheren Schulen der k.u.k. Monarchie ebenfalls einen Schwerpunkt für weitere Forschungsarbeiten darstellen.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 und Abbildung 3: Österreichische Nationalbibliothek, Bildarchiv

Abbildung 2: VOCELKA, Karl: Geschichte Österreichs. Kultur – Gesellschaft – Politik, Verlag Styria, Graz, Wien, Köln 2000, S. 264

Abbildung 4: http://digital.onb.ac.at/OnbViewer/viewer.faces?doc=ABO_%2BZ172773804, Zugriff am 29.06.2014

Abbildung 5: http://digital.onb.ac.at/OnbViewer/viewer.faces?doc=ABO_%2BZ156631603, Zugriff am 29.06.2014

Abbildung 6: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=18690004&seite=00000277>, Zugriff am 29.06.2014

Abbildung 7: ENGELBRECHT, Helmut: Erziehung und Unterricht im Bild. Zur Geschichte des österreichischen Bildungswesens, ÖBV Pädagogischer Verlag GmbH, Wien 1995, S. 228

Abbildung 8, Abbildung 9, Abbildung 10, Abbildung 15, Abbildung 18: HINTRÄGER, Karl: Die Volksschulhäuser in den verschiedenen Ländern. Band 2: Volksschulhäuser in Österreich, Ungarn, Bosnien und der Hercegovina, Bergsträsser, Stuttgart 1901, S. 47

Abbildung 11, Abbildung 12, Abbildung 21: HINTRÄGER, 1901, S. 52

Abbildung 13: HINTRÄGER, 1901, S. 53

Abbildung 14, Abbildung 16: HINTRÄGER, 1901, S. 55

Abbildung 17: HINTRÄGER, Karl: Der Bau und die innere Einrichtung von Schulgebäuden für öffentliche Volks- und Bürgerschulen. Wien: Graeser, 1887, S. 63

Abbildung 19: HINTRÄGER, 1901, S. 54

Abbildung 20: HINTRÄGER, 1901, S. 48

Abbildung 22, Abbildung 23: HINTRÄGER, 1901, S. 49

Abbildung 24, Abbildung 25, Abbildung 26 und Abbildung 29: GLEIS, Ralph und KOS, Wolfgang (Hrsg.): Experiment Metropole. 1873: Wien und die Weltausstellung, Czernin Verlag, Wien 2014, S. 483

Abbildung 27: SCHWAB, Erasmus: Die österreichische Musterschule für Landgemeinden in der Wiener Weltausstellung von 1873, 3. Aufl., Selbstverlag des Comités der Schulfreunde, Wien 1873, Anhang

Abbildung 28: HINTRÄGER, 1901, S. 58

Abbildung 30, Abbildung 31: HINTRÄGER, 1901, S. 144

Abbildung 32: HINTRÄGER, 1901, S. 157

Abbildung 33: Allgemeine Bauzeitung, 1890, Tafel 30

Abbildung 34, Abbildung 35: HINTRÄGER, Karl: Der Bau und die innere Einrichtung von Schulgebäuden für öffentliche Volks- und Bürgerschulen. Wien: Graeser, 1887, S. 6

Abbildung 36: HINTRÄGER, 1901, S. 235

Abbildung 37: HINTRÄGER, 1901, S. 187

Abbildung 38: Allgemeine Bauzeitung, 1889, Tafel 83

Abbildung 39: Allgemeine Bauzeitung, 1889, Tafel 27

Abbildung 40: HINTRÄGER, 1901, S. 208

Abbildung 41: Allgemeine Bauzeitung, 1896, S. 40

Abbildung 42: HINTRÄGER, 1901, S. 144

Abbildung 43: DURM, Handbuch der Architektur, S. 53

Abbildung 44: DURM, Handbuch der Architektur, S. 55

Abbildung 45: HINTRÄGER, 1901, S. 222-223

Abbildung 46: HINTRÄGER, 1901, S. 173-175

Abbildung 47: HINTRÄGER, 1901, S. 197

Abbildung 48: HINTRÄGER, 1901, S. 202-203

Abbildung 49: Allgemeine Bauzeitung, 1886, Tafel 21
 Abbildung 50, Abbildung 51: HINTRÄGER, 1901, S.164-165
 Abbildung 52: HINTRÄGER, 1901, S. 166
 Abbildung 53, Abbildung 54: HINTRÄGER, 1901, S. 220-221
 Abbildung 55, Abbildung 56: HINTRÄGER, 1901, S. 267-269
 Abbildung 57, Abbildung 59: HINTRÄGER, 1901, S. 77
 Abbildung 58: HINTRÄGER, 1901, S. 194
 Abbildung 60: HINTRÄGER, 1901, S. 160
 Abbildung 61: HINTRÄGER, 1901, S. 184
 Abbildung 62: HINTRÄGER, 1901, S. 190
 Abbildung 63: HINTRÄGER, 1901, S. 50
 Abbildung 64: HINTRÄGER, 1901, S. 167
 Abbildung 65: HINTRÄGER, 1901, S. 182
 Abbildung 66: HINTRÄGER, 1901, S. 207
 Abbildung 67: HINTRÄGER, 1901, S. 86
 Abbildung 68: Allgemeine Bauzeitung, 1893, Tafel 41-42
 Abbildung 69, Abbildung 70: HINTRÄGER, 1901, S. 260-261
 Abbildung 71: Der Bautechniker, 1894, S. 753-754
 Abbildung 72, Abbildung 73: Allgemeine Bauzeitung, 1889, Tafel 26-27
 Abbildung 74, Abbildung 75: Allgemeine Bauzeitung, 1890, Tafel 68-69
 Abbildung 76, Abbildung 77: Allgemeine Bauzeitung, 1890, Tafel 13
 Abbildung 78, Abbildung 80: Allgemeine Bauzeitung, 1895, Tafel 50-52
 Abbildung 81, Abbildung 82: Allgemeine Bauzeitung, 1877, Tafel 79-80
 Abbildung 83, Abbildung 84: Allgemeine Bauzeitung, 1868, Tafel 85-86

Literaturverzeichnis

BATTISTA, Ludwig: Die österreichische Volksschule. Ihr Werden, ihre äußeren Arbeitsbedingungen und ihre Erziehungs- und Bildungsarbeit, 2. Aufl., Österreichischer Bundesverlag für Unterricht, Wissenschaft und Kunst, Wien 1946

BEHNKE, Gustav: Niedere und höhere Schulen. In: DURM, Josef (Hrsg.): Handbuch der Architektur, Vierter Theil: Entwerfen, Anlage und Einrichtung der Gebäude. 6. Halb-Band: Gebäude für Erziehung, Heft 1, Wissenschaft und Kunst. Verlag von Arnold Bergsträsser, Darmstadt 1889

BUNDESDENKMALAMT (Hrsg.): Dehio-Handbuch. Die Kunstdenkmäler Österreichs. Wien II. bis IX. und XX. Bezirk, Verlag Anton Schroll & Co, Wien 1993

DURM, Josef (Hrsg.): Handbuch der Architektur, Vierter Theil: Entwerfen, Anlage und Einrichtung der Gebäude. 6. Halb-Band: Gebäude für Erziehung, Wissenschaft und Kunst. 1. Heft: Niedere und höhere Schulen, Verlag von Arnold Bergsträsser, Darmstadt 1889

ENGELBRECHT, Helmut: Erziehung und Unterricht im Bild. Zur Geschichte des österreichischen Bildungswesens, ÖBV Pädagogischer Verlag GmbH, Wien 1995

ENGELBRECHT, Helmut: Geschichte des österreichischen Bildungswesens. Erziehung und Unterricht auf dem Boden Österreichs, Band 3: Von der frühen Aufklärung bis zum Vormärz, Österreichischer Bundesverlag, Wien 1984

ENGELBRECHT, Helmut: Geschichte des österreichischen Bildungswesens. Erziehung und Unterricht auf dem Boden Österreichs, Band 4: Von 1848 bis zum Ende der Monarchie, Österreichischer Bundesverlag, Wien 1986

FRANK, Ferdinand: Die Österreichische Volksschule von 1848-1898. Vom historischen Standpunkte aus dargestellt, A. Pichlers Witwe & Sohn, Wien 1898

GERNERT, Dörte: Österreichische Volksschul-Gesetzgebung. Gesetze für das niedere Bildungswesen 1774-1905, Böhlau Verlag GmbH & Cie, Köln 1993

GLEIS, Ralph und KOS, Wolfgang (Hrsg.): Experiment Metropole. 1873: Wien und die Weltausstellung, Czernin Verlag, Wien 2014

GÖRLICH, Ernst Joseph: Grundzüge der Geschichte der Habsburgermonarchie und Österreichs, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 1970

GÖRLICH, Ernst Joseph & ROMANIK, Felix: Geschichte Österreichs, Tosa Verlag, Wien 1995

HAUBFLEISCH, Karl: Bürger- und Volksschulen. In: PAUL, Martin (Hrsg.): Technischer Führer durch Wien, Verlag von Gerlach & Wiedling, Wien 1910

HAUBFLEISCH, Karl: Bürger- und Volksschulen. In: KORTZ, Paul (Hrsg.): Wien am Anfang des 20. Jahrhunderts. Ein Führer in technischer und künstlerischer Richtung, Band 2: Hochbauten, Architektur und Plastik, Verlag von Gerlach & Wiedling, Wien 1906

HELFERT, Joseph Alexander Freiherr von: Die österreichische Volksschule: Geschichte, System, Statistik. Band 1: Die Gründung der österreichischen Volksschule durch Maria Theresia, Verlag von Friedrich Tempsky, Prag 1860

HELFERT, Joseph Alexander Freiherr von: Die österreichische Volksschule: Geschichte, System, Statistik. Band 3: System der österreichischen Volksschule. Vollständige Sammlung und geordnete Zusammenstellung aller über das österreichische Volksschulwesen in Kraft bestehenden Gesetze und Verordnungen, Verlag von Friedrich Tempsky, Prag 1860

HINTRÄGER, Karl: Die Volksschulhäuser in den verschiedenen Ländern. Band 2: Volksschulhäuser in Österreich, Ungarn, Bosnien und der Hercegovina, Bergsträsser, Stuttgart 1901

HINTRÄGER, Karl: Der Bau und die innere Einrichtung von Schulgebäuden für öffentliche Volks- und Bürgerschulen, Graeser, Wien 1887

HÖRBURGER, Franz: Geschichte der Erziehung und des Unterrichts, Österreichischer Bundesverlag für Unterricht, Wissenschaft und Kunst, Wien 1967

K.K. MINISTERIUM FÜR CULTUS UND UNTERRICHT (Hrsg.): Jahresbericht des k.k. Ministeriums für Cultus und Unterricht für 1870, Verlag der k.k. Hof- und Staatsdruckerei, Wien 1871

KLASEN, Ludwig: Grundriss-Vorbilder von Schulgebäuden. Handbuch für Baubehörden, Bauherren, Architekten, Ingenieure, Baumeister, Bauunternehmer, Bauhandwerker und technische Lehranstalten, Baumgärtner's Buchhandlung, Leipzig 1884

KLEINDEL, Walter: Österreich Österreich – Daten zur Geschichte und Kultur“, Ueberreuter, Wien 1995

KLEINDEL, Walter: Urkund dessen... Dokumente zur Geschichte Österreichs 996 bis 1955, Österreichischer Bundesverlag Gesellschaft m. b. H., Wien 1984

KOPETZ, Hedwig: Die Österreichische Akademie der Wissenschaften. Aufgaben, Rechtsstellung, Organisation, Böhlau Verlag Wien/Köln/Graz 2006

KORTZ, Paul (Hrsg.): Wien am Anfang des 20. Jahrhunderts. Ein Führer in technischer und künstlerischer Richtung, Band 2: Hochbauten, Architektur und Plastik, Verlag von Gerlach & Wiedling, Wien 1906

KOSEL, Hermann Clemens (Hrsg.): Deutsch-österreichisches Künstler- und Schriftsteller-Lexikon, Band 2: Biographien der Künstler und Schriftsteller Österreich-Ungarns (ohne Wien), Verlag der Gesellschaft für graphische Industrie, Wien 1902

LOEBENSTEIN, Egon (Hrsg.): 100 Jahre Unterrichtsministerium 1848-1948. Festschrift des Bundesministeriums für Unterricht in Wien, Österreichischer Bundesverlag, Wien 1948

Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau (Hrsg.): ÖISS Richtlinien für den Schulbau, Wien 2012

PAUL, Martin (Hrsg.): Technischer Führer durch Wien, Verlag von Gerlach & Wiedling, Wien 1910

PEMSEL, Jutta: Die Wiener Weltausstellung von 1873. Das gründerzeitliche Wien am Wendepunkt, Böhlau Verlag, Wien/Köln 1989

REDLICH, Joseph: Kaiser Franz Joseph von Österreich, Verlag für Kulturpolitik, Berlin 1928

RUDOLF, Kronprinz Erzherzog: Die österreichisch-ungarische Monarchie in Wort und Bild, Übersichtsband, Abteilung 2: Geschichtlicher Teil, Verlag der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei, Wien 1887

SANTIFALLER, Leo (Hrsg.): Österreichisches Biographisches Lexikon 1815-1950, Band 2: Glae – Hüb, Verlag Hermann Böhlau Nachf., Graz/Köln 1959

SANTIFALLER, Leo (Hrsg.): Österreichisches Biographisches Lexikon 1815-1950, Band 4: Knolz – Lan, Verlag Hermann Böhlau Nachf., Graz/Köln 1969

SCHIMMER, Gustav Adolph: Beschreibung der Haupt- und Residenzstadt Wien, Artaria & Comp, Wien 1866

SCHWAB, Erasmus: Die Volks- und Mittelschule. Schulbauten und Einrichtungen. In: RICHTER, Carl Th. (Hrsg.): Officieller Ausstellungs-Bericht. Anlage, Einrichtung und Lehrmittel der Volks- und Mittelschule, Verlag der k.k. Hof- und Staatsdruckerei, Wien 1874

SCHWAB, Erasmus: Die österreichische Musterschule für Landgemeinden in der Wiener Weltausstellung von 1873, 3. Aufl., Selbstverlag des Comités der Schulfreunde, Wien 1873

VOCELKA, Karl: Geschichte Österreichs. Kultur – Gesellschaft – Politik, Verlag Styria, Graz/Wien/Köln 2000

WEISS, Anton: Geschichte der Österreichischen Volksschule, Band 1: Die Entstehungsgeschichte des Volksschul-Planes von 1804, Geschichtlicher Verlag der Verlagsbuchhandlung Styria, Graz 1804

WEISS, Karl: Alt- und Neu-Wien in seinen Bauwerken, 2. Aufl., Verlag von Carl Gerold's Sohn, Wien 1865

WINKLER, Emil (Hrsg.): Technischer Führer durch Wien, Lehmann & Wentzel, Wien 1873

WOTAWA, August Ritter von: Der Deutsche Schulverein 1880-1905, Verlag des Deutschen Schulvereines, Wien 1905

ZEISSL, Hermann: Die Rechtsorganisation des Pflichtschulwesens, der Lehrerbildung und der Schulaufsicht von 1848-1948, In: LOEBENSTEIN, Egon (Hrsg.): 100 Jahre Unterrichtsministerium 1848-1948. Festschrift des Bundesministeriums für Unterricht in Wien, Österreichischer Bundesverlag, Wien 1948

Zeitschriften:

BERGER, Hans (Hrsg.): Der Bautechniker, Verlag Moritz Perles, Wien, Jahrgänge 1890, 1891, 1894

DELL, Josef (Hrsg.): Allgemeine Bauzeitung, Verlag von R. v. Waldheim, Wien 1895

FELDEGG, Ferdinand Ritter von (Hrsg.): Der Architekt, Verlag von Anton Schroll & Co, Wien 1896

FÖRSTER, Heinrich und FÖRSTER, Emil: Allgemeine Bauzeitung, Verlag von R. v. Waldheim, Wien 1868

K.K. MINISTERIUM DES INNEREN (Hrsg.): Allgemeine Bauzeitung, Verlag von R. v. Waldheim, Wien 1896

KÖSTLIN, August (Hrsg.): Allgemeine Bauzeitung, Verlag von R. v. Waldheim, Wien, Jahrgänge 1877, 1886, 1889, 1890, 1893
KOTELMANN, Ludwig (Hrsg.): Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Verlag von Leopold Voss, Hamburg/Leipzig, Jahrgänge 1889, 1891

WOTAWA, August Ritter von (Hrsg.): Der getreue Eckart. Monatsschrift für die Gesamtinteressen deutscher Schutzarbeit, Genossenschafts-Buchdruckerei, Wien 1908

Gesetze:

Allgemeine Schulordnung für die deutschen Normal-, Haupt- und Trivialschulen in sämtlichen Kaiserl. Königl. Erbländern, Wien 1774

Politische Schulverfassung der deutschen Schulen in den k. auch k.k. deutschen Erbstaaten, Wien 1806

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich, Jahrgang 1868

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich, Jahrgang 1869

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, Jahrgang 1873

Internetquellen:

<http://www.architektenlexikon.at/de/227.htm>, Zugriff am 29.09.2014

<http://www.architektenlexikon.at/de/98.htm>, Zugriff am 29.09.2014

<http://www.architektenlexikon.at/de/97.htm>, Zugriff am 29.09.2014

<http://www.architektenlexikon.at/de/1101.htm>, Zugriff am 18.09.2014

<http://www.architektenlexikon.at/de/702.htm>, Zugriff am 05.10.2014

<http://www.architektenlexikon.at/de/90.htm>, Zugriff am 05.10.2014

<http://www.architektenlexikon.at/de/387.htm>, Zugriff am 05.10.2014

http://www.biographien.ac.at/oebl/oebl_S/Schwab_Erasmus_1831_1917.xml, Zugriff am 15.08.2014

http://www.wiener-weltausstellung.at/themen_und_aussteller.html, Zugriff am 10.07.2014

Anhang 1: Protokolle der beiden Sitzungen des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereins aus dem Jahre 1889

zur Überarbeitung des „Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 9. Juni 1873, Z. 4816, an alle Landeschulbehörden, betreffend die Feststellung der Bestimmungen über die Einrichtung der Schulhäuser der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen und über die Gesundheitspflege in diesen Schulen“

Aus: Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, II. Jahrgang 1889, Nr. 5, S. 219-226 und Nr. 6, S. 280-284

auf einem Stuhl ohne Lehne und läßt seine Füße auf einem Polster ruhen. In seiner Rechten hält er eine Gänsefeder, während ihm ein Adler in das rechte Ohr flüstert — offenbar eine Anspielung auf die Inspiration. Vor ihm steht ein Schreibpult, das mit dem erst beschriebenen große Ähnlichkeit hat und ein Buch mit dem Anfang des Johannes-Evangeliums in Steilschrift trägt: *In principio erat verbum et verbum.* Dieses Buch aber ist leicht rechtschief geneigt, indem sein oberer Rand von links oben nach rechts unten verläuft.

Genau gerade Mittenlage findet sich dagegen bei einer Papierrolle, die in einer Kopie der Evangelien aus dem 15. Jahrhundert abgebildet ist. Die ganze Scene stellt nochmals den auf einer Bank sitzenden heiligen Johannes dar. Auf grünem Teppich befindet sich vor ihm ein Schreibpult, rechts neben ihm ein Bücherschrank, auf welchem ein Adler sitzt. Die Platte des Pultes ist fast horizontal und nach hinten durch eine senkrechte Platte abgeschlossen. Über diese beiden Platten nun ist die Bücherrolle gelegt, und zwar so, daß die seitlichen Ränder der letzteren mit den Seitenrändern der ersteren genau parallel sind. Während die rechte Hand des Johannes schreibt, ruht die linke auf der Papierrolle, um dieselbe zu halten. Daneben aber stehen wieder die ersten Worte des Johannes-Evangeliums: *Ἐν ἀρχῇ ἦν ὁ λόγος.*

Können wir sonach die Angabe des Herrn Dr. SCHUBERT, daß man im Mittelalter Steilschrift in grader Mittenlage schrieb, nach dem, was wir in dem Werke HUMPHREYS gesehen, nur bestätigen, so ist uns dagegen zweifelhaft, ob die leichte Rechtsneigung der Schrift erst im 17. Jahrhundert begonnen hat. Beispiele selbst stärkerer Rechtsneigung finden sich jedenfalls bereits zu Anfang des 16. Jahrhunderts. Wir berufen uns hierfür unter andrem auf die Handschrift des 1528 verstorbenen ALBRECHT DÜRER. Dieser mit der Feder, wie mit dem Grabstichel und Pinsel gleich bewanderte Meister schrieb genau so, wie wir heute, also rechtschiefe Schrift, was seine im Museum zu Basel befindlichen und vor einiger Zeit in photographischer Reproduktion erschienenen Briefe beweisen.

Ebenso ist auch LUTHERS Handschrift entschieden rechtschief. Wer sich davon nicht an Originalen überzeugen kann, den verweisen wir auf die „Deutsche Litteraturgeschichte“ von ROBERT KÖNIG, Bielefeld und Leipzig, 1888, sowie auf L. STACKES „Deutsche Geschichte“, 2. Band, Leipzig und Bielefeld, 1881. In dem ersteren Werke findet sich ein Faksimile der ältesten bekannten Niederschrift des Liedes „Ein feste Burg ist unser Gott“, während bei STACKE Briefe LUTHERS an, wie sie namentlich an den langen Buchstaben, z. B. „/“ auf das deutlichste hervortritt.

Besonders beweisend aber ist das große „Lexicon diplomaticum“ von JOHANNES LUDWIG WALTER, Göttingen, 1747, welches faksimilierte Handschriften aus der Zeit des 8. bis 16. Jahrhunderts enthält. Bis zum Jahre 1501 herrscht hier ausschließlich die Steilschrift, von da an aber beginnt bei sämtlichen Urkunden eine leichte Rechtsneigung der Schrift, welche mit der Zeit immer stärker und ausgeprägter wird.

Aus Der sammlungen und Vereinen.

Die Schulgesundheitspflege im österreichischen Ingenieur- und Architektenverein zu Wien.

Von

Dr. LEO BÜRGERSTEIN,
Oberrealschulprofessor in Wien.

Herr Ingenieur H. BERANEK¹, städtischer Heiz- und Ventilationsinspektor, hat durch seinen am 13. Februar d. J. in der Fachgruppe für Gesundheitstechnik des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereins gehaltenen Vortrag „Erförterungen der gesetzlichen Bestimmungen für Schulbauten“ Anregungen gegeben, welche zunächst Beratungen dieses Gegenstandes in der Fachgruppe für Hochbau und Architektur des Vereins zur Folge hatten.

¹ Unser Mitarbeiter. D. Red.

Die erste dieser Beratungen fand am 5. März d. J. statt. Den Vorsitz führte der Vorstand der letztgenannten Fachgruppe, Herr k. k. Baurat FRANZ Ritter v. NEUMANN. Die Beratung wurde durch ein eingehendes Referat des Herrn Karl HINTRÄGER¹, diplomierten Architekten, eingeleitet. An der Debatte beteiligten sich aufer den genannten die folgenden Herren: die städtischen Ingenieuradjunkten NORBERT DOBIHAL und JOSEF PÜRZL, diplomierter Ingenieur FRANZ KAPAUN und Dr. L. BURGERSTEIN.

HINTRÄGER erstattet sein Referat. Den Anlaß zur Behandlung der Sache im Verein bildete der Umstand, daß der Erlaß des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom Jahre 1873 infolge der vielfachen seitherigen wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiete der Schulhygiene einer Umgestaltung dringend bedarf. Soweit auf Grund desselben landesschulrätliche Bestimmungen erschienen, wiederholen sie wesentlich den Inhalt des Ministerialerlasses von 1873. Redner bespricht nun der Reihe nach die Paragraphen des genannten Erlasses. In § 2 fehlen Vorschriften über die Entfernung des Baues von den gegenüberstehenden Häusern mit Rücksicht auf deren Höhe, wie solche Vorschriften z. B. in Frankreich gegeben sind. Ebenso sollte Ermittlung der Beschaffenheit des Baugrundes und der Grundwasserverhältnisse, Entwässerung nasser Gründe, wenn solche nicht zu umgehen sind, vorgeschrieben sein, sowie Isolierung der Grundmauern durch Isolierschichten. — § 3 fordert Unterkellerung, die aber nicht immer nötig ist; begehrenbare Unterlüftung genügt oft, namentlich bei hohem Grundwasserstand; ebenso ist die vorgeschriebene „massive Bauart“ nicht immer notwendig. Eine Reihe von Ergänzungen wäre hier am Platze. — § 4. Bei mehr als 6 Klassen sind 2 Eingänge nötig. Die Minimalbreite oder das Minimalflächenmaß der Korridore wäre so vorzuschreiben, wie dies in Basel oder Zürich geschah, und zwar erstens mit Rücksicht darauf, ob Lehrzimmer zu beiden Seiten oder nur zu einer Seite liegen,

¹ Gleichfalls unser Mitarbeiter. D. Red.

und zweitens darauf, daß alle Korridore als Garderoben dienen können. Vor dem Gebäude sollten nicht mehr als 3 Vorstufen liegen, es wäre denn, daß ein Geländer angebracht wird. Auch Vorbau oder Vordach beim Eingang ist erwünscht, besonders wenn dieser auf der Wetterseite liegt. — § 6. Was die Trennung nach Geschlechtern betrifft, so wäre eine solche auch hinsichtlich der Stiegen, Gänge und Aborte wünschenswert. Bezüglich des Maximalfassungsraumes eines Schulhauses hätte die Vorschrift die Maximalklassenzahl (etwa 12) anzugeben. — § 8. Für die Orientierung wäre zu wünschen, daß S-O-Lage nicht so bestimmt gefordert und speziell eine Trennung von Stadt und Land hierbei im Auge gehalten würde. Die Maximaltiefe der Lehrzimmer müßte festgesetzt werden. Würden jetzt, bei einer Schülerzahl bis 80, die behördlichen Vorschriften über die dem einzelnen Kinde zukommende Flächengröße eingehalten, so kämen zu große Zimmer (7 m tief, 11,5 m lang) zu stande; eine Maximalzahl von 60 Individuen gäbe etwa 6,6 m tiefe und 9 m lange Zimmer, was mit Rücksicht auf das Auge als obere Grenze der Zimmergröße zu bezeichnen sei. Bezüglich der Luft fehlen nähere Vorschriften über Lufterneuerung. — § 9. Die Forderung einer Decke in Stuccatur kann wohl nicht in ihrer Allgemeinheit aufrecht erhalten bleiben, da man diese Art der Deckenherstellung in unseren Gebirgsländern vielfach gar nicht kennt; es wäre im Gegenteil stets die landestübliche Bauart auch für Schulbauten zu empfehlen. Einflügelige Thüren, und zwar nach außen zu öffnen, wären vorzuziehen. — § 10. Hinsichtlich der Beleuchtung wird Linksbeleuchtung vorgeschrieben; solche von rückwärts sollte auch gestattet sein. Bei den Fenstern wäre von „Glasfläche“ statt „Lichtfläche“ zu sprechen, da von der sogenannten Lichtfläche bei unsern Schulfenstern bis 25% durch feste Konstruktionssteile absorbiert werden. Für die Parapete müßte 1 m als Minimum vorgeschrieben, ebenso der Abstand des Fenstersturzes von der Decke festgesetzt werden. Die Vorhänge nehmen bis jetzt wertvolles, direktes Himmelslicht weg. Bezüglich der Ventilationseinrichtungen durch obere drehbare

Fensterflügel ist die Ministerialverordnung außerordentlich präzise, daher sollten sich die Gemeinden an die Details halten und nichts anderes versuchen. Was die künstliche Beleuchtung anbetrifft, so genügt die Bemerkung, daß die Verordnung vor 16 Jahren gemacht wurde. — §§ 11 und 12 über Heizung und Ventilation sind sehr oberflächlich. Hier fehlen Angaben über zu erzielende Temperaturen in Lehrzimmern, Turnsälen und Zeichnungsälen, ferner über Anordnung der Thermometer in Schulzimmern, über die Größe des Luftwechsels pro Stunde. — § 13. Für die Subsellien und andere Einrichtungsgegenstände wären Normalien aufzustellen. — § 16. Blitzableiter und Wasserversorgung sind bisher sehr dürftig behandelt. Die Brunnenwasser sollten von Zeit zu Zeit auf ihre Reinheit geprüft werden. — § 17. Turnhallen müssen als besondere Bauten aufgeführt und nicht überbaut werden. — § 19. Beim Kapitel Schulgarten wäre für Landschulen, wo die Platzfrage gewöhnlich unschwer zu lösen ist, das Minimalflächenausmaß des Schulgartens zu fixieren. Die Verordnung hätte das Nötige über Warteräume, Garderoben, Duschebäder zu sagen. Der fertiggestellte Neubau soll nicht vor einer zum Austrocknen bestimmten Frist bezogen werden dürfen. Die Pläne müssen ganz im Detail (Eintragung der Bänke und anderer Einrichtungsstücke nach Zahl und Stellung in den Grundrissen) ausgearbeitet, und für die Zeichnungen überhaupt eingehende Vorschriften gegeben werden.

Vorsitzender NEUMANN bringt hierauf eine Zuschrift des Verwaltungsrates des Österreichischen Ingenieur- und Architektenvereines zur Vorlesung: Die Fachgruppe für Gesundheitstechnik hat vorgeschlagen, ein Komitee zur Beratung über die wünschenswerten Änderungen der bestehenden Normalien einzusetzen, und ernennet aus der Gruppe die Herren Ventilationsinspektor H. BERANEK, Architekt und Professor F. Ritter v. GRUBER¹, Architekt K. HINTRÄGER. Ein vorläufiger prinzipieller Beschlufs über Verstärkung dieses bisher dreigliedrigen Komitees ist wünschenswert.

¹ Unser Mitarbeiter. D. Red.

KAPAUN schlägt vor, der Verwaltungsrat selbst möge dieses Komitee ergänzen, was angenommen wird.

HINTRÄGER hat die Punkte, welche zur Beratung kommen mögen, geordnet, und gelangen dieselben in der vorgeschlagenen Reihenfolge zur Beratung.

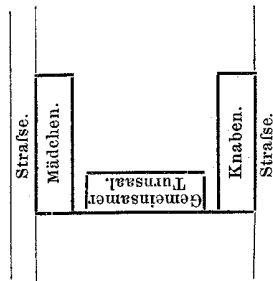
1. Trennung nach Geschlechtern.

DOBHAL ist unbedingt für durchgehende Trennung der Geschlechter.

BERANEK findet dies speziell für Volksschulkinder nicht nötig und verspricht sich von dem Beisammensein der Geschlechter in diesem Alter eher erziehbliche Vorteile. Korridor-trennungsthüren sollten nicht versperrt sein, schon der Dienerschaft und der Reinigung wegen.

HINTRÄGER ist für Trennung der Geschlechter vom 12. Jahre an.

PÜRZL hebt hervor, daß Infektionskrankheiten mit der zunehmenden Menge der Schulkinder in einem Hause um so gefährlicher werden, daher auch aus diesem Grunde die Trennung anzustreben ist. Die ökonomischen Gründe spielen hier eine wichtige Rolle. In Wien z. B. betragen die Kosten eines Lehrzimmers 7000 fl.; daher wäre z. B. der Turnsaal bei räumlicher Trennung von Knaben- und Mädchenschulen für beide gemeinsam anzulegen. Viele Wiener Schulen sind so gebaut:



BURGERSTEIN macht darauf aufmerksam, daß vom Eintritt der Pubertät an die Mädchen eine ganz andere Behandlung bedürfen, als die Knaben. Wegen gewisser wiederkehrender Erscheinungen brauchen die Mädchen infolge des damit ver-

bundenen großen Bedarfes an Ruhe einen, um mit der letzten schwedischen Schulkommission zu sprechen, „elastischeren“ Lehrplan, als die Knaben. Andererseits aber soll ihnen als den künftigen Müttern eine thunlichst ausgiebige Körpererziehung zu teil werden. Aus diesen wichtigen Gründen muß in Übereinstimmung mit der Äußerung HINTRÄGER, von einem gewissen Alter angefangen, unbedingt Trennung der Knaben und Mädchen gewünscht werden.

DOBHAL will gleichfalls die Trennung der Knaben und Mädchen aus pädagogischen und hygienischen Gründen. Sie sei dort durchzuführen, wo das Maximum der Schülerzahl überschritten wird.

2. Maximalgröße der Schulhäuser (Klassenzahl pro Schulhaus).

HINTRÄGER ist für Quartierschulen mit etwa 12 Klassen und etwa 800 Schulkindern.

DOBHAL würde schon aus ökonomischen Gründen das möglichste Minimum empfehlen. Bei ganz kleinen Schulen fällt mancher Raum, z. B. das „Konferenzzimmer“, weg, das ganze Schulleben wird familiärer, der erzieherische Charakter mehr gefördert.

BERANEK plädiert für die Anschauung von HINTRÄGER, nämlich Beschränkung der Klassenzahl der Schule. Die Trennung der Geschlechter ist in der Praxis mitunter schwer durchführbar; so besuchen z. B. in Schulen von Wiener Vororten, welche der Gemeinde Wien gehören, stellenweise beide Geschlechter bisher ein Haus.

3. Orientierung der Schulzimmer.

HINTRÄGER: Über diesen Punkt herrschen sehr schwankende Ansichten. Mit Rücksicht auf die bekannten Schwierigkeiten in größeren Städten wären besonders hier Stadt und Land zu trennen. Als Lage kann S-O empfohlen werden, mit Abweichungen bis S und N-O. W und N wären auszuschließen.

PÜRZL schließt sich den Anschauungen HINTRÄGERs an. DOBHAL findet S ungünstig. Jedenfalls muß dafür ge-

sorgt werden, daß die Rouleaux bei offenem Fenster herausgeschlagen werden können.

HINTRÄGER konstatiert, daß die S-Lage von vielen Seiten, z. B. der Schweiz und Italien, als günstig erklärt wird. Unser Klima ist rauh, die heiße Jahreszeit dauert vom halben Mai bis halben Juli, dann sind ohnehin Ferien.

DOBHAL hebt die Nachteile der großen Hitze, speziell im Schulzimmer, hervor; sonst wäre S-Lage günstig.

4. Maximum der Schulkinderzahl pro Zimmer.

HINTRÄGER verweist auf das früher Gesagte. Mehr als eine Schülerzahl von 60 und eine Schulzimmergröße von 6,5 m Tiefe und 9 m Länge geht mit Rücksicht auf das Sehen der Kinder nicht an.

BURGERSTEIN hält dieses Ausmaß wegen der eigentümlichen Ergebnisse der in verschiedenen Orten an Schulkindern vorgenommenen Gehöruntersuchungen für keinesfalls überschaubar. Besser wäre es, nicht über 8 m hinauszugehen.

5. Flächen- und Raummaß für jedes Schulkind. HINTRÄGER betont die Notwendigkeit, die bezüglich Mäße mit Rücksicht auf das Durchschnittsalter festzusetzen, etwa für die Altersstufen von 6—8, 8—10, 10—12, 12—14 Jahren u. s. f.

PÜRZL konstatiert, daß die gesetzlich bestehenden Raumbestimmungen von 0,6 m² pro Schüler exklusive Gänge etc. mit den jetzt üblichen Bankkonstruktionen kollidieren, da als Mäße hierfür 0,3—0,5 m² gelten.

BURGERSTEIN macht darauf aufmerksam, daß die Bemerkung HINTRÄGERs, betreffend die Notwendigkeit verschiedenen Raummaßes für verschieden alte Schulkinder, auch durch den von den Physiologen nachgewiesenen verschiedenen Luftbedarf unterstützt werde.

BERANEK bemerkt, eine Ventilationsvorschrift sei eigentlich nicht vorhanden. Die Größe des Luftraumes hänge mit der Größe des Ventilationsbedarfes innig zusammen.

HINTRÄGER erwidert: Die Verordnung mußte sich wohl auf Angaben allgemeiner Natur beschränken; eine Verordnung

kann doch nicht allzusehr ins Detail gehen. Allerdings wäre bei Bestimmung des Luftmaßes für den Schüler Rücksicht zu nehmen, ob keine Ventilation, bloß natürliche Ventilation, oder künstliche Ventilation vorhanden ist.

Damit schließt die erste Sitzung.

(Fortsetzung und Schluß in No. 6.)

Schulhygienisches vom österreichischen Parlamente.

In der Sitzung des österreichischen Abgeordnetenhauses am 14. März d. J. stand unter anderem die Verhandlung über die „politische Verwaltung in den einzelnen Ländern“ auf der Tagesordnung. Dabei führte der zum Generalredner erwählte Abgeordnete, Herr EMANUEL RITTER VON PROSKOWETZ, dessen warmes Interesse für die Gesundheitspflege wir schon öfter zu rühmen Gelegenheit hatten¹, das Folgende aus:

Ich habe schon vor zwei Jahren, ehe noch der hygienische Kongress in Wien getagt hat, über den historischen Magen nach MENENIUS AGRIPPA in Stadt und Land und namentlich in der Reichshauptstadt Wien gesprochen (Sehr gut! links).

Ich habe damals, wenn ich mich recht erinnere, gesagt, daß für die Gesundheit keine Ausgabe zu teuer ist, daß die Gesundheit das höchste, unersetzbarste und wertvollste Gut für die Bevölkerung, ob reich oder arm, und auch für den Staat ist (Sehr richtig! links). Ich habe ferner hervorgehoben: Die Gesundheit über alles! dies muß die Devise für die Bevölkerung und den Staat sein, und es kann daher nicht wundernehmen, wenn der Ruf nach einem Gesundheitsamte immer lauter wird, weil auch die Bevölkerung den alten Spruch der Mediziner zu schätzen weiß: Tollatur causa, tollatur morbus! (Sehr richtig! links.)

Es ist doch immer eine unbestreitbare Thatsache, daß Epidemien, Krankheiten, Not und Elend bei Zeiten zu verhüten, viel billiger und besser ist (Sehr richtig! links), als wenn Not, Elend und Krankheit schon ausgebrochen sind, sie dann erst tilgen und heilen zu wollen (Sehr gut! links). Das vergiftet man aber bei uns gewöhnlich, dafür hat man nie Geld. —

¹ S. diese Zeitschrift, 1888, Nr. 7, S. 216.

Ich komme gleich auf eine epidemische Krankheit. Kollegen aus dem nordöstlichen Böhmen haben mir folgende Notiz eingehändigt, damit ich dieselbe hier zur Kenntnis bringe. Sie lautet: „Im Warnsdorf-Rumburger Bezirke und Umgebung sollen seit Anfang 1889 die Blattern epidemisch grassieren; die Bezirkshauptmannschaften haben zwei der umliegenden Ortschaften davon in Kenntnis gesetzt, im Orte selbst jedoch nichts veranlaßt. Die Schulen sind nicht geschlossen worden, Bälle und Konzerte werden abgehalten.“

Ich gehe nun zu einem andren Gegenstande über. Der Herr Kollege TAUSCH hat mich, weil er nicht zum Worte kam, ersucht, in seinem Namen folgende Resolution zu stellen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, zum Zwecke der einheitlichen Regelung von Tanzmusiken auf dem Lande ein Regulativ zu erlassen, wodurch insbesondere derlei Unterhaltungen auf ein unschädliches Maß zurückgeführt, anderseits der Besuch derselben seitens der schulpflichtigen und in einem gewissen Alter stehenden Jugend untersagt wird.“

Diese Resolution steht auch in engem Zusammenhang mit der Hygiene, das ist mit dem Gesundheitszustande auf dem Lande, denn wer diesen Unfug nicht durch eigene Anschauung kennt, kann sich davon keinen Begriff machen. Ich habe schon vor zwei Jahren bei der Budgetdebatte den Herrn Unterrichtsminister auf diese Zustände aufmerksam gemacht, ich weiß aber nicht, ob in dieser Richtung schon etwas geschehen ist. Ein Cirkular, glaube ich, kam hinaus, ob es aber einen Erfolg hatte, weiß ich nicht. Als ich in den sechziger Jahren in einer Landgemeinde sieben Jahre hindurch Gemeindevorsteher war, habe ich die Musikern möglichst eingeschränkt und dieselben hauptsächlich — es war den Leuten zwar unangenehm — nur bei Hochzeiten, Schnittfesten u. dgl. bis 2 oder 3 Uhr nachts zugelassen; ich ließ mich durchaus nicht bewegen, den Wirten zu Gefallen Musiken zu gestatten, damit dieselben ihr schlechtes Bier anbringen. Das, meine Herren, hat gewirkt. Jetzt ist es freilich wieder etwas anders geworden. Wir hoffen aber, daß die Regierung diese Resolution mit Aufmerksamkeit behandeln wird. Ich empfehle dem hohen Hause die Annahme dieser schlichten, aber sehr bedeutungsvollen Resolution. Gehen Sie nach Sachsen, meine Herren, und sehen Sie, wie dort das Regulativ puncto Tanzmusiken geübt wird. Mädchen unter 16 und Burschen unter 17 Jahren dürfen den Tanzboden nicht betreten, es erginge sonst den Wirten sehr schlecht, welche den Zutritt der jungen Leute auf den Tanzboden dulden.

Nach dieser Einleitung hoffen und erwarten wir von Seiner Excellenz dem Herrn Ministerpräsidenten, als Leiter des Ministeriums des Innern

Die Sektion gab darauf eine bejahende Antwort, und wurde der Entschluss gefasst, die Regierung um ein möglichst baldiges Inkrafttreten dieses Beschlusses anzugehen. Die betreffende Petition soll nicht durch eine Kommission, sondern direkt vom Kongress verfasst und abgesandt werden.

(Fortsetzung und Schluss in No. 7.)

Die Schulgesundheitspflege im österreichischen Ingenieur- und Architektenverein zu Wien.

Von

Dr. LEO BURGERSTEIN,

Oberrealschulprofessor in Wien.

(Fortsetzung und Schluss.)

In der Schlussitzung der Fachgruppe für Hochbau und Architektur am 19. März d. J. wurde auch die Beratung, über deren Anfang bereits berichtet ist¹, abgeschlossen. An der Debatte beteiligten sich außer einigen bereits im früheren Besichte Genannten noch die Herren Ingenieur des Stadtbauamtes KARL BISCHOF, k. k. Professor Architekt JULIUS KOCH und Stadtzimmermeister HERMANN ORTE.

¹ S. Seite 219 ff. in Heft 5 d. J. — Da in der Schlussitzung der Fachgruppe auch noch andere Gegenstände zur Sprache kommen mußten, so konnte auf den Punkt „Schulbauten“ leider nur verhältnismäßig kurze Zeit verwendet werden. Referent möchte daher an dieser Stelle bemerken, daß namentlich das Kapitel „Spielplatz“ eine ausgiebige Beachtung verdient. Heute ist es, weil allmählich eingelebt, selbstverständliche Thatsache, daß das Gemeinwesen für die geistige Bildung der Jugend Sorge trägt; die Ansicht, daß das auch bezüglich der körperlichen Bildung der Fall sein sollte und zu diesem Zwecke das Turnen durchaus nicht genügt, bricht sich mehr und mehr Bahn. Da nun ein Schulhaus für viele Jahrzehnte angelegt wird, ist es Sache jedes fortschrittlichen Gemeinwesens, hier rechtzeitig vorzusorgen, d. h. den Raum zu beschaffen, auf dem sich, wenn auch allmählich im Laufe längerer Zeit, Spiele, Eislauf, Bäder u. s. f. ausbreiten können. Dies ist um so mehr zu wünschen, als mit dem fortschreitenden Wachsen jeder größeren Ansiedlung der Platz später immer schwerer erhältlich wird. — Ferner sei hier eine Bemerkung bezüglich der gesetzlichen Vorschriften erlaubt. Eine Verordnung ist naturgemäß im Gesetzstil abgefaßt und

6. Beleuchtung (Fenster und künstliche Beleuchtung).

HINTRÄGER: Jetzt wird bei günstiger Lage des Hauses $\frac{1}{6}$ der Grundfläche als Fensterfläche verlangt, bei ungünstiger $\frac{1}{4}$. Infolge der undurchsichtigen Konstruktionsteile bleibt aber öfter nur etwa $\frac{1}{8}$ als wirklich lichtpendende Fläche übrig. — 1,3 m als Breite der Fensterpfeiler ist wohl gut. — Die Parapethöhe so hoch als die Tischhöhe zu nehmen, ist nicht ausreichend, da nahestehende Kinder sonst vom Luftzug zu leiden haben. — 25 cm als Höhe des Fenstersturzes unter der Decke darf als passend bezeichnet werden. — Die Fensterhöhe wäre im Verhältnis zur Bodenfläche zu normieren, und statt „Fensterfläche“ „Glasfläche“ zu sagen.¹

PÜRZL: Die Parapethöhe soll laut Verordnung so hoch sein, wie die Schulbänke; diese haben aber heute in den einzelnen Schulzimmern verschiedene Höhen. Bei uns werden 90 cm hohe Parapete gemacht.

BURGERSTEIN: Möglichst lichtdurchlässige Rouleaux wären zu fordern, da bei halbvollem Himmel und Sonnenschein die jetzigen Rouleaux unbrauchbar sind. — Redner macht auf das künstliche diffuse Licht² aufmerksam.

7. Aborte.

HINTRÄGER: Bei ganz freier Lage des Hauses kann man enthält Bestimmungen, die überall durchgeführt werden müssen. Nun ist aber das Gebiet, welches in diesem Falle behandelt wird, vielseitig und sind die einzelnen Gemeinwesen erstens mit verschiedenen materiellen Mitteln ausgestattet, zweitens aber auch mit wechselnder Möglichkeit, sich Rats zu erholen, versehen. Daher erscheint es in Anbetracht der Wichtigkeit des Gegenstandes empfehlenswert, einer solchen Verordnung wohlgegliederte, den Gegenstand ausführlich erläuternde Ausführungsbestimmungen beizugeben, welche sowohl Bau und Einrichtung, als Betrieb in Bezug auf Hygiene behandeln. Selbstverständlich hätten sich derartige Erlasse nicht allein auf Volks- und Bürgerschulen zu beschränken.

¹ Solange es nicht verboten ist, daß, wie bis jetzt in neueren Schulen, ein Teil des wertvollen direkten Himmelslichtes durch nach oben aufgezogene Rouleaux weggenommen wird (die ja auch beim Hinaufziehen über dem Fenster verschwinden könnten!), müßte sogar der scheinbare Pleonasmus „lichtspendende Glasfläche“ verwendet werden. Ref.

² S. diese Zeitschrift, 1888, S. 356 ff. und 1889, S. 17 ff.

OTTE wünscht, daß die Trennungswände der Aborte durch bis an die Decke reichende Gitter ergänzt würden.

8. Turnsäle.

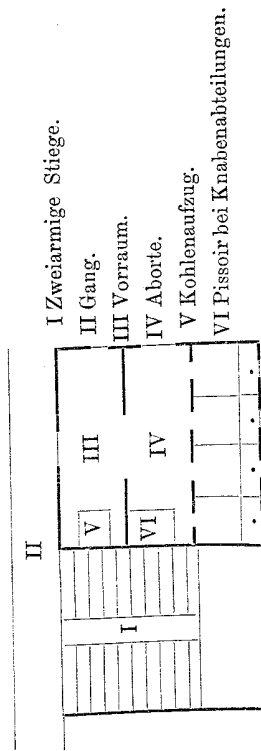
HINTRÄGER: Turnsäle wären aus konstruktiven und ökonomischen Gründen vom Schulhaus getrennt anzulegen, da sich bei zu geringer Größe, insbesondere Tiefe gewisse Turnübungen nicht mehr ausführen lassen. Ein Minimalmaß wäre festzusetzen, wenn über dem Turnraume gebaut wird. Turnsäle sollen nicht übereinander angelegt werden.

BISCHOF: Übereinander gebaut wurden in Wien Turnsäle nur ausnahmsweise an Stellen, wo es die Platzverhältnisse erforderten. Turnsäle müssen möglichst groß angelegt werden. Würde man nach den hiesigen Gemeinderatsbestimmungen den Platz berechnen, der pro Kind verwendet werden soll, so käme ca. 2,16 m² auf eines, wobei feststehende Geräte als nicht vorhanden betrachtet werden. In Deutschland und in andern Ländern fordern die verschiedenen Vorschriften 3—5 m² pro Kind, selbst mehr. Bei uns ist der bestehende Platzmangel eine große Schwierigkeit. Sind die Räume klein, so soll um so mehr für die Garderobe vorgesorgt sein. Der Fußbodenfrage hat man in neuerer Zeit erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet und am besten harten Schiffboden mit Feder und Nut befunden, der jährlich einmal mit Öl getränkt wird. In Deutschland konstruiert man mehrfach den Fußboden ca. 60 cm über der Unterlage freiliegend (Hohlboden—ventilierbar); das macht wohl bei Aufmarschen Lärm, aber der Raum bleibt trocken und staubfrei. In Wien legt man jetzt bei Rekonstruktionen den neuen Fußboden auf den alten. Die Verordnungen sind übrigens streng bezüglich der Reinhaltung: bei nur vormit-tägiger Benutzung ist einmal, bei vor- und nachmittägiger Benutzung zweimal täglich zu kehren. Bezüglich der Größe wird nicht gekargt. Ein Turnsaal in einer Schule des Stadtbezirkes Josephstadt in Wien hat 26 × 8,5 m Grundfläche.

BÜRGERSTEIN macht auf die von Professor EMMERICH vorgeschlagene Fußbodenkonstruktion aufmerksam. Es ist schwer, ein Schulzimmer gründlich zu reinigen, aber es wäre leicht, die

die Aborte mit Rücksicht auf die Himmelsrichtung anbringen, man kann sie hinauslegen. Unsern Lebensgewohnheiten entsprechend, befinden sich dieselben in der Regel im Gebäude selbst; dann ist die Disposition stets derart zu treffen, daß die Klosette durch doppelte Thüren und Vorräume von den Korridoren oder Treppenhäusern getrennt werden.

PÜRZL schildert die konventionell gewordene Art der Abortanlage bei Wiener Gemeindeschulhäusern, wie sie aus nachstehender Skizze ersichtlich wird:



Die Aborte einer Abteilung werden durch ein Reservoir auf dem Dache mit Wasser versorgt, von wo aus dasselbe in kleinere Reservoirs fließt. Die Spülung nach einmaligem Gebrauch erfordert ca. 5 Liter Wasser. Die Einrichtung entspricht dem System GRAMLIK. Die einzelnen Sitze sind durch Holzwände getrennt, die nicht bis an die Decke, sondern nur bis 2,3 m Höhe reichen, um eine gemeinsame Beleuchtung, Ventilation und Beheizung des Abortraumes zu ermöglichen. KOCH ist für gemauerte Trennungswände bis zur Decke aus akustischen Gründen und für specielle¹ Beleuchtung jedes einzelnen Sitzraumes.

BÜRGERSTEIN wünscht rauhen Anwurf der Abortwände bis in entsprechende Höhe aus bekannten Gründen.

PÜRZL bemerkt, dieser Anwurf sei in Wiener Schulen bereits zur Verwendung gekommen, man habe ihn aber wieder aufgegeben.

¹ Kann bei entsprechender Verglasung der obersten Partie erspart werden. Ref.

Verunreinigung zu verhindern. Es handele sich hierbei wesentlich um die Konstruktion des Fußbodens und der Unterlage, sowie um die Benutzung von Turnschuhen.

9. Schulgärten.

Bischof: Schulgärten sind in Wien thatsächlich vorhanden, indem einzelne Schulleiter von der Gemeinde subventionierte Gärten angelegt haben; dieselben haben aber wegen der Höhe der umliegenden Häuser keine Zukunft. —

Zum Schlusse demonstriert HINTRÄGER eine große Anzahl interessanter Pläne und Ansichten von Schulhäusern aus Algier, Belgien, Dänemark, Deutschland, England, Frankreich, Holland, Italien, Österreich-Ungarn, der Schweiz und den Vereinigten Staaten, endlich solche von ihm selbst ausgeführter, bezw. in Ausführung begriffener Schulen in Asch, Esseg, Mährisch-Schönberg, Pardubitz, Penzing, Reichenau, Trient, Wien, Wiener-Neustadt, Wilhelmsburg. — Die Fachgruppe beschließt, nächstens einen Ausflug zur Besichtigung von Wiener Schulen zu machen.

Die Verhandlungen des deutsch-österreichischen Mittelschultages über die Einführung des obligaten Turnunterrichtes in die Gymnasien.

Von

Dr. HEINRICH Reichsritter von HOEPLINGEN und BERGENDORF,
Gymnasialprofessor in Prag.

Auf der Tagesordnung des ersten deutsch-österreichischen Mittelschultages, welcher vom 17.—19. April l. J. in Wien stattfand, stand auch die Einführung des obligaten Turnunterrichtes an den Gymnasien. Der hierfür bestimmte Referent, Turnlehrer GUSTAV LUKAS aus Wien, beleuchtete kurz die Notwendigkeit des Turnens auch für die Gymnasialjugend, besprach die Bedingungen, unter denen ein solcher Unterricht wahrhaft nutzbringend dem Schulorganismus einverleibt werden kann, erwähnte die Mängel, besonders auch in hygienischer Rücksicht, an welchen derzeit der Turnunterricht in Österreich

leidet, und schlug der Versammlung die Annahme folgender Grundsätze vor:

I. Unter Hinweis auf die in den Instruktionen für das Turnen in den Realschulen enthaltenen Worte, mit welchen der Unterricht von der hohen Regierung als ein unentbehrlicher Bestandteil der Erziehung und des Unterrichtes bezeichnet wurde, erklärt der erste deutsch-österreichische Mittelschultag die Einführung des obligaten Turnunterrichtes an Gymnasien für dringend notwendig.

II. Der erste deutsch-österreichische Mittelschultag hält es für notwendig, daß seitens der hohen Regierung die Vorkehrungen getroffen werden, um diesen Gegenstand im Interesse der Mittelschule möglichst nutzbar machen zu können, und sieht als wichtigste Bedingungen hierfür an:

- a. die gesicherte Stellung fachlich, pädagogisch und allgemein entsprechend vorgebildeter Lehrer;
- b. die Beistellung und entsprechende Ausstattung von Turnräumen, um nach den von ADOLF SPIESS aufgestellten Grundsätzen den Unterricht nach Bedarf in Turnsälen und nach Möglichkeit im Freien erteilen zu lassen;
- c. die Gewährung von drei Turnstunden in der Woche;
- d. die Einrichtung einer Fachinspektion.

Das mit Beifall aufgenommene Referat hatte den Erfolg, daß die Versammlung die vorgeschlagenen Thesen einstimmig annahm.

An der Debatte beteiligten sich die Gymnasialprofessoren Dr. GRATZ (Laiabach), Dr. LOOS und Dr. v. HOEPLINGEN (Prag), endlich Dr. FUSS (Wien). Professor LOOS wies darauf hin, daß schon im Altertum die Gymnastik eifrig betrieben wurde, Professor Dr. v. HOEPLINGEN sprach über die Überbürdungsklagen und bemerkte, daß eine Überbürdung wirklich vorhanden sei, die jedoch nicht so sehr darin liege, daß von den Schülern in wissenschaftlicher Beziehung zu viel verlangt werde, als vielmehr darin, daß zu wenig für die physische Kräftigung der Schüler geschehe, um die Schwierigkeiten des

Anhang 2: Zustand des Volksschulwesens in den einzelnen Kronländern der k.u.k. Monarchie aus dem Jahre 1870

Aus: K.K. MINISTERIUM FÜR CULTUS UND UNTERRICHT (Hrsg.): Jahresbericht des k.k. Ministeriums für Cultus und Unterricht für 1870, Verlag der k.k. Hof- und Staatsdruckerei, Wien 1871, S. 146-179

In **Niederösterreich** befindet sich die Durchführung des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 noch in ihren ersten Anfängen, weil das Schulaufsichtsgesetz erst spät zu Stande kam, und in Ermangelung desselben auch die Landesgesetze über die Errichtung, Erhaltung und den Besuch der Volksschulen und über die Rechtsverhältnisse der Lehrer nur in wenigen Theilen ihre Wirksamkeit äussern konnten.

Das Schulaufsichtsgesetz wurde erst am 12. October 1870 vereinbart, hierauf sofort die Constituirung des Landesschulrathes ins Werk gesetzt und die Einleitung zur Activirung der Bezirks- und Ortsschulräthe getroffen.

Nichtsdestoweniger bietet schon der Zeitraum der Jahre 1869—1870, innerhalb dessen die Verordnung vom 10. Februar 1869 den neuen Schulgesetzen vorarbeitete, manche erfreuliche Erscheinungen. Die Theilnahme der Bevölkerung für die Volksschule äusserte sich in vielen Gemeinden durch die Begründung neuer Schulen, durch den Bau neuer Schulhäuser, durch Vermehrung der Lehrkräfte und durch die Verbesserung der Gehalte des Lehrpersonals.

Hierin ging die Reichshauptstadt Wien allen anderen Gemeinden des Landes als ein nachahmungswerthes Muster voran.

Sie traf vielfach vorbereitende Schritte, um ihren Schulen und dem Lehrstande manchen Vortheil früher zuzuwenden, als diess ausserdem zu erwarten stand. Der Wiener Gemeinderath sicherte noch im Jahre 1869 jenen Lehrern, welche wegen ihres vorgerückten Alters trotz ihrer belobten Dienstleistung nicht zu Oberlehrern vorrücken könnten, von Fall zu Fall Alters- (Personal-) Zulagen zu und creirte zu diesem Behufe je 10 solcher Zulagen zu 200 fl. und zu 100 fl. Den Lehrern niederster Kategorie an den sehr entlegenen Schulen in der Brigittenau und in Zwischenbrücken bewilligte er Zulagen zu 50 fl. Um die langersehnte erweiterte Schulbildung schon mit Beginn des Schuljahres 1869/70 anzubahnen, genehmigte der Wiener Gemeinderath unterm 10. August 1869 den Organisations-Entwurf sammt Lehrplan für die Wiener sechsclassigen Volksschulen.

Im September 1869 beschloss er aus eigenem Antriebe im Principe die entsprechende Regelung der Lehrerbezüge mit dem Beifügen, diese Veranlassung zu benützen, um seine Volksschulen von dem alten Uebel der Nachstunden zu reinigen. Die diessfälligen Berathungen wurden mit allem Eifer fortgesetzt, so dass der Gemeinderath bald nach dem Erscheinen des Landesgesetzes vom 5. April 1870 über die Bestimmungen hinsichtlich des Dienst Einkommens und der Pensionsberechtigung des Lehrpersonales der städtischen Volksschulen Wiens schlüssig wurde. Hiebei ging derselbe mehrfach über das gesetzliche Mass hinaus, indem er für die Hälfte der Volksschullehrer eine höhere Gehaltsstufe von 700 fl. und für die Hälfte der Bürgerschullehrer eine solche von 800 fl. creirte, die Functionszulage für die bisher rangältesten Oberlehrer und für Directoren der Bürgerschulen mit 300 fl. festsetzte, das Quartiergeld mit mindestens 150 fl. normirte, den Bezug der gesetzlich befähigten Unterlehrer auf 500 fl. erhöhte und vom 1. October 1875 an nach Mass der Verdienstlichkeit Personalzulagen nach Art der im Jahre 1869 bewilligten in Aussicht stellte. Die Gewährung von Quinquennialzulagen, welche nach Massgabe der bereits zurückgelegten Dienstzeit

anwachsen, schuf eine billige Berücksichtigung der verdienten älteren Lehrer, denen die Aufhebung der Nachstunden und die Vermehrung der obligaten Unterrichtszeit sonst erhebliche materielle Nachtheile gebracht hätte.

Der Gemeinderath rief im Jahre 1870 vier Doppel-Bürgerschulen mit je 8 Classen ins Leben und war darauf Bedacht, an denselben auch den Unterricht in der französischen Sprache als unobligat, mit der 5. Classe beginnend, einzuführen.

Für die Vermehrung und Verbesserung der Schullocalitäten legte die Commune die gleiche Fürsorge, wie seit einer Reihe von Jahren, an den Tag. Zu diesem Ende fanden einerseits Neubauten statt, deren Kosten in jedem der beiden Jahre 1869 und 1870 den Betrag von 300.000 fl. überschritten. Nebstbei wurde durch Zumiethungen und Adaptirungen die Einführung des Sechsclassensystems zu ermöglichen gesucht, da nach dem Beschlusse vom 8. Juli 1870 weitere 28 Schulen schon im Schuljahre 1870/1 in sechsclassige verwandelt werden sollten. Mit Beschluss desselben Tages bestimmte der Gemeinderath die Standorte von 30 neuen Schulen und erklärte, in den folgenden Jahren nach Möglichkeit 12 Bürger- und 11 Töchterschulen zu errichten und die Zahl der städtischen Volksschulen auf 96 zu erhöhen.

Zum Lehrertage in Berlin (1869) entsendete die Commune Wien auf ihre Kosten 3 Lehrer und votirte für den 19. allgemeinen deutschen Lehrertag in Wien (1870) den Betrag von 6000 fl.

Nicht mindere Sorge wandte die Communalverwaltung der Beschaffung von Lehrmitteln für ihre Volksschulen zu und hat hiedurch den von Seite der neuen Schulbehörden diessfalls zu treffenden Verfügungen wesentlich vorgearbeitet.

Am Schlusse des Jahres 1870 hob der Gemeinderath von Wien vom 1. Januar 1871 an das Schulgeld in seinen Volks- und Bürgerschulen auf, da die Commune Wien zur Deckung der ihr als Schulbezirk zukommenden Auslagen eine allgemeine Umlage auszuschreiben sich genöthigt sah.

Unter den Landgemeinden, welche theils durch — oft grossartige — Schulbauten, theils durch Vermehrung der Lehrkräfte und Verbesserung der Lehrergehalte ihr reges Interesse für die Förderung der Schulzwecke an den Tag legten, sind vorzüglich zu nennen:

im Bezirke Sechshaus die Gemeinde Rudolfsheim, welche als die erste Landgemeinde Niederösterreichs eine Bürgerschule begründete, die Gemeinden Fünfhaus, Sechshaus, Gaudenzdorf, Untermeidling, Mauer, Kalksburg;

im Bezirke Herrnals die Gemeinden Herrnals, Währing, Ottakring, Oberdöbling, Nussdorf und Grinzing;

im Bezirke Baden die Gemeinden Weikersdorf, Pfaffstätten, Gumpoldskirchen, Heiligenkreuz, Gainfarn, Mödling, Traiskirchen, Vöslau, etc.;

im Bezirke Bruck a. d. Leitha zunächst Bruck selbst, wo die Stadtgemeinde den Neubau der Schule beschlossen, den Mädchenunterricht von jenem der Knaben getrennt und die Zahl der Lehrkräfte um 5 Lehrerinnen vermehrt hat.

Aus den anderen Bezirken werden insbesondere noch die Gemeinden Scheibbs, Zaillernhaag, Ferschnitz, Biberbach, Hornerwald, Grafenwörth, Brunnkirchen, Göttweih, Waidhofen a. d. Thaya, Rindelsberg u. s. f. rühmlich erwähnt.

Als eine beachtenswerthe neue Erscheinung im Volksschulwesen Niederösterreichs verdient noch hervorgehoben zu werden, dass sich nach dem Beispiele Korneuburg die Gemeinden Oberdöbling, Währing, Herrnals, Ottakring, Rudolfsheim, Sechshaus, Untermeidling, Grinzing, Bruck a. d. Leitha u. a. m. entschlossen und auch Wien daran ging, zum Unterrichte der Mädchen und der untersten Classen der Knaben weltliche Lehrerinnen zu bestellen.

Die Thätigkeit der provisorischen Bezirksschulinspectoren erzielte ein werthvolles Ergebniss auch in der Begründung der Bezirks-Lehrerbibliotheken, die fast in allen Bezirken Niederösterreichs bereits bestehen und um so grössere Anerkennung verdienen, als es zunächst die Geldmittel der in der Regel karg dotirten Volksschullehrer waren, welchen diese Institute ihr Dasein verdankten.

Beachtenswerthes ist in Niederösterreich insbesondere auch auf dem Gebiete des Turnunterrichtes geleistet worden. Seit mehreren Jahren wurden alle Lehramtscandidaten in den Lehrerbildungscursen für Volksschulen verhalten, am Turnunterrichte theilzunehmen, und fanden, sobald sie in den praktischen Schuldienst getreten waren, mehrfach Gelegenheit zur Verwerthung ihrer Kenntnisse im Turnunterrichte. Der Landtag hat ein besonders wohlwollendes Interesse an dem Turnunterrichte dadurch bethätigt, dass er seit mehreren Jahren zahlreichen Volksschullehrern Turnstipendien zuwendete, um sie in die Lage zu versetzen, sich während der Ferienzeit als Turnlehrer auszubilden. Ueberdiess hat der Landtag im Jahre 1870 einen Beitrag von 1.200 fl. gewidmet, womit die Mittel geboten wurden, um in Wr. Neustadt, St. Pölten, Krems, Zwettl, Korneuburg und Oberhollabrunn Centralpuncte zum Turnunterrichte der Volksschullehrer während der Ferienzeit zu schaffen. Für das Jahr 1871 ist beabsichtigt, diesen Turnunterricht mit den von der Regierung begründeten Fortbildungscursen für Lehrer in Verbindung zu bringen.

Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass der Landtag bemüht war, jenen minder dotirten Lehrern, welche sich durch ihren Eifer und die in der Schule erzielten Erfolge ausgezeichnet und in ihrem Einkommen in Folge der Uebergangsbestimmungen zur Durchführung des Volksschulgesetzes vom 12. Juli 1869, Zahl 6299, eine Verkürzung erlitten haben, durch die Bewilligung einer Summe von 6000 fl. aus dem Landesfonde eine Unterstützung zuzuführen.

Die Fortbildung der Lehrer wird gefördert durch die häufige Abhaltung von Lehrerconferenzen, durch Abhaltung der Fortbildungscurse und der landwirthschaftlichen Bildungscurse; letztere in Klosterneuburg mit Unterstützung des Landesfondes, in Wien auf Veranstaltung des Ackerbau-Ministeriums. Fortbildungscurse wurden im Jahre 1870 an der Lehrerbildungsanstalt in St. Pölten für 19, in Korneuburg für 16 Lehrer, an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Wien für 40 Lehrerinnen abgehalten.

Oberösterreich gehört gleichfalls zu jenen Ländern, in welchen das Schulaufsichtsgesetz erst im Laufe des Jahres 1870 die kaiserliche Sanction erhielt und die Ausführung der im Reichsgesetze vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48 über das Verhältniss der Schule zur Kirche enthaltenen Grundsätze vorläufig durch die mit der Ministerialverordnung vom 10. Februar 1869 getroffenen Bestimmungen vorbereitet werden musste.

Der Landesschulrath constituirte sich am 9. Mai 1870 und richtete zunächst sein Augenmerk darauf, den Zusammentritt der Bezirks- und Ortsschulbehörden zu beschleunigen, welche denn auch mit Anfang Juli bereits ihre Wirksamkeit begannen. Nun wurden auch sofort die nöthigen Schritte für das baldige Insleben-treten der Ortsschulbehörden gethan. Gegenwärtig sind diese Organe bereits in ganz Oberösterreich activirt und haben die ihnen zugewiesenen Functionen übernommen.

In den Schulbehörden Oberösterreichs ist die katholische Geistlichkeit nicht vertreten, da von Seite des bischöflichen Ordinariates in Linz sowohl den von Kaiser ernannten Vertretern der religiösen Interessen im Landesschulrath als den zum Eintritte in die Bezirks- und Ortsschulbehörden berufenen Mitgliedern des Curatlerus die Ablehnung des betreffenden Amtes aufgetragen wurde.

In Gemässheit des Gesetzes über die Errichtung, Erhaltung und den Besuch der Volksschulen ging der Landesschulrath im Monate Juli daran, die bestandene Eintheilung der Schulsprengel einer Revision zu unterziehen und die Um- und Einschulung sämmtlicher Ortschaften, Weiler und Einschichten vorzunehmen.

Die mit der achtjährigen Schulpflicht in Zusammenhang stehende Erweiterung der Schulen wurde vorläufig nur an 18 solchen Orten bewerkstelligt, wo sich bereits eine Ueberfüllung der Classen gezeigt hatte; im Uebrigen blieb sie bis zur Durchführung der Ein- und Umschulung verschoben.

Wegen Dienstunfähigkeit sind bereits 29 Lehrer normalmässig in den Ruhestand versetzt und durch jüngere geeignete Kräfte ersetzt worden.

Stipendien für Lehramts-Candidaten wurden im Jahre 1870 schon 1000 fl., für 1871 aber 3000 fl. vertheilt. An der Linzer Lehrerbildungsanstalt fand im Jahre 1870 ein Fortbildungscurs, und zwar für die Gruppe der realistischen Fächer statt, zu welchem 30 Lehrer berufen wurden und 30 andere freiwillig erschienen.

Nachdem unterm 13. Januar 1870 auch das Gesetz in Betreff der Errichtung und Erhaltung von dreiclassigen Bürgerschulen die Allerhöchste Sanction erhalten hatte, wurden vom Landesauschusse die Einleitungen wegen Errichtung solcher Anstalten zunächst in Linz, Steier, Wels und Ried getroffen und an den beiden ersten im laufenden Schuljahre je eine Classe, an den beiden letzteren aber je zwei Classen nach dem mit Ministerialerlass vom 20. August 1869, Zahl 7078 genehmigten Lehrplane eröffnet.

Erweiterungen fanden an 27 Volksschulen statt: an einer Pfarrschule in Linz und an der Volksschule in Enns wurde die 6., an zwei Pfarrschulen in Linz die 5. Classe und an der letzteren auch 4 Parallelclassen für Mädchen eröffnet; an der Volksschule in Steierdorf (Stadt Steier), an der Mädchenschule in Steier und an der Volksschule in Urfahr wurde die 5., an 7 Volksschulen wurde eine 4. Classe, an 9 Volksschulen eine 3., an 4 Schulen eine 2. Classe hinzugefügt. Eine neue einclassige Schule wurde in Götzendorf errichtet.

Die 450 Lehrer des Landes zerfallen in:

27	mit dem Gehalte von 800 fl.
95	„ „ „ „ 700 „
328	„ „ „ „ 600 „

Der Landesschulrath in **Salzburg** ist auf Grundlage des Schulaufsichtsgesetzes vom 8. Februar 1869 seit 1. Juli 1869 activirt. Seine erste Aufgabe war, die Constituirung der Bezirksschulräthe für die fünf politischen Bezirke und der Ortsschulräthe für die einzelnen Schulgemeinden im Sinne des citirten Gesetzes zu bewerkstelligen.

Die Amtswirksamkeit der Bezirksschulräthe begann mit 20. September 1869; die Constituirung und Activirung der Ortsschulräthe erfolgte mit nur wenigen, durch besondere Umstände gerechtfertigten Ausnahmen bis Ende December 1869, so dass mit Anfang des Jahres 1870 im Allgemeinen sämtliche neue Schulaufsichtsbehörden ihre Amtswirksamkeit begannen. Die Constituirung ging im Ganzen ohne Schwierigkeit vor sich; doch nahmen einige Ortsseelsorger den ihnen angebotenen Vorsitz im Ortsschulrath nicht an.

Um die volle Durchführung des Schulaufsichtsgesetzes zu erleichtern, erklärte sich der Landesausschuss bereit, den auswärtigen Mitgliedern der Bezirksschulräthe, mit Ausnahme der Bezirksschulinspectoren, bis zur definitiven Regelung dieses Gegenstandes im Wege der Landesgesetzgebung, für die Reisen zu den Bezirksschulraths-Sitzungen ein Meilengeld von 1 fl. und Diäten von 2 fl. aus dem Landesfonde zuzugestehen.

Um die unterstehenden Schulbehörden und Lehrer in die Kenntniss der erscheinenden, das Volksschulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen zu setzen, beschloss der Landesschulrath die Herausgabe eines eigenen Verordnungsblattes, welches den Bezirks- und Ortsschulräthen, sowie den einzelnen Schulen unentgeltlich zukömmt, da der Landesausschuss die bezüglichen Kosten auf den Landesfond übernahm.

Die umfassendste und schwierigste Aufgabe des Landesschulrathes war die vorläufig nur provisorisch vorgenommene Classificirung der einzelnen Schulen in Ausführung des Landesgesetzes vom 17. Januar 1870 behufs Flüssigmachung der neuen Gehalte für die Lehrer.

Auf Grund der durch die Bezirksschulräthe eingeleiteten Erhebungen wurden im Einvernehmen mit dem Landesausschusse

24	in die	I. Classe	mit	600 fl.
52	„ „	II. „	„	500 „
49	„ „	III. „	„	400 „
19	„ „	IV. „	„	300 „

versetzt.

Auf Grund der vorstehenden Classeneintheilung wurden mit Zustimmung des Landesausschusses die den Lehrern an sämtlichen öffentlichen Volksschulen zukommenden Gehalte und Zulagen vom 1. October 1870 angefangen angewiesen. Im Sinne des §. 86 des eben citirten Gesetzes wurde hierbei jenen Lehrern, welche den Messnerdienst für das nächste Decennium beibehalten haben, die Hälfte des Messnereinkommens in den Gehalt eingerechnet und den einzelnen Lehrern bedeutet, dass die Anweisung der Gehalte unter dem Vorbehalte der nachträglichen Richtigstellung des halben Messnereinkommens und des allfälligen Grundertragnisses geschieht.

Gleichzeitig begann auch mit 1. October 1870 die Thätigkeit der Lehrerpensionscasse.

Ferner wurden die Gemeindevorstellungen im Wege der Bezirksschulräthe angewiesen, vom 1. October 1870 angefangen die Schulgelder vierteljährig, und zwar am 15. December, 1. März, 15. Mai und 1. August mit 69 kr. für jedes schulbesuchende Kind an die betreffende Casse abzuführen.

Der Landesschulrath hat auch, nachdem die Volksschullehrer nunmehr als öffentliche Beamte anzusehen sind, ihre Beeidigung auf die Treue gegen den Kaiser, genaue Beobachtung der Staatsgrundgesetze, dann der übrigen Gesetze und der Verordnungen ihrer vorgesetzten Behörden und gewissenhafte Erfüllung ihrer Berufspflichten durch die Bezirksschulräthe veranlasst.

In gleicher Weise, wie diess bezüglich der Durchführungsgesetze zum Volksschulgesetze der Fall war, bemühte sich der Landesschulrath auch, die Ausführung der Ministerial-Verordnungen vom 12. Juli und 15. November 1869 (der Uebergangsbestimmungen zum Volksschulgesetze, dann der Erlässe über Prüfungen der Lehrer an Volks- und Bürgerschulen und über Lehrerbildungsanstalten) zu fördern, wobei sich jedoch wegen der ungenügenden Anzahl tauglicher Lehrer und geeigneter Schulgebäude in manchen Bezirken grössere Schwierigkeiten ergaben.

Im Allgemeinen fanden die neuen Volksschulgesetze auch hier bei den Lehrern, namentlich bei den jüngeren, eine sehr günstige Aufnahme.

An den Fortbildungscursen, die im Jahre 1870 zum ersten Male abgehalten wurden, theilten sich zwanzig Lehrer und Unterlehrer mit grossem Eifer; an den landwirthschaftlichen Cursen in Wien nahmen im Jahre 1869 sechs und im Jahre 1870 sieben Lehrindividuen aus Salzburg Theil.

Ein empfindlicher Lehrermangel macht sich auch im Verwaltungsgebiete von Salzburg geltend; zur Heranziehung jüngerer Kräfte wurden für das Jahr 1869/70 735 fl. und für das Jahr 1870/71 2000 fl. an Stipendien bewilligt.

Wo die Schülerzahl gross und das erforderliche Schullocale bereit war, wie in Salzburg, Ober-Traun, Eugendorf und St. Gilgen, half der Landesschulrath im Einvernehmen mit dem Landesauschusse der Ueberfüllung der Classen durch Bestellung von Lehrern und Unterlehrern ab; wo dagegen ein geeignetes Locale fehlte, musste die bisherige Ueberfüllung belassen oder ein Halbtagsunterricht gestattet werden.

Der Aufwand zur Bestreitung der sämtlichen Kosten für das Volksschulwesen wurde für das Jahr 1871 nach dem vom Landtage angenommenen Landesschulfonds-Präliminare mit 102.645 fl. festgestellt. Als Bedeckung wurde

a) an Interessen aus dem Stammvermögen des übernommenen Normalschulfondes ein Betrag von	101 fl.
b) an Schulgeldern	37.000 „
c) an Stiftungen und Beiträgen	7.001 „

sohin im Ganzen ein Betrag von . 44.102 fl.

eingestellt, wornach sich ein unbedeckter Abgang von 58.543 fl. herausstellt, welcher nach §. 50 des Landesgesetzes vom 10. Januar 1870 auf den Landesfond zu übernehmen ist.

In **Steiermark** constituirte sich der nach dem Schulaufsichtsgesetze vom 8. Februar 1869 gebildete Landesschulrath am 10. Juli 1869 und wendete seine Aufmerksamkeit zunächst der Activirung der 3 Stadt- und der 64 Bezirksschulräthe zu. Um ein einheitliches Wirken der Bezirksschulinspectoren im Geiste der neuen Gesetze anzubahnen, versammelte der Landesschulinspecteur für die Volksschulen im Auftrage des Landesschulrathes an verschiedenen Orten des Landes die in den umliegenden Gegenden domicilirenden Bezirksschulinspectoren zu Conferenzen, um ihnen dabei in Bezug auf die Schulinspectionen und Lehrerconferenzen, ihre Thätigkeit im Bezirksschulrath und ihre schriftliche Gestion die erforderlichen Belehrenungen zu ertheilen.

Mit gleichem Eifer wurde sodann die Constituirung der Ortsschulräthe betrieben, welche auch grösstentheils mit Beginn des Jahres 1870 ihre Amtsgeschäfte übernahmen. Zur leichteren Orientirung über die auf dem Gebiete der Volksschule für Steiermark geltenden Gesetze und Verordnungen wurde in der Grätzer Universitätsbuchhandlung eine eigene Ausgabe derselben veranstaltet.

Die bisherige Thätigkeit der Bezirksschulinspectoren und der Bezirksschulräthe war in der Mehrzahl eine sehr eifrige und erspriessliche. In geringerem Grade trat bisher die Wirksamkeit der Ortsschulaufseher und der Ortsschulräthe hervor.

Zur Durchführung des Schulerrichtungsgesetzes wurde zunächst die Regelung der Schulsprengel, die Eintheilung der Schulgemeinden in die vier Schulgeldclassen und die Regelung der Bezirksschulfonde rücksichtlich der Cassegebahrung in's Auge gefasst.

Mit der Regulirung der Schulsprengel, welche späterhin in einer Landesschulkarte zur übersichtlichen Darstellung gebracht werden soll, beschäftigte sich der steirische Landesschulrath schon vor der erfolgten Sanction dieses Gesetzes. Die Revision der Schulsprengel ist bereits von den meisten Bezirksschulräthen vorgenommen und hinsichtlich einzelner Schulbezirke auch die Entscheidung des Landesschulrathes getroffen worden.

Aus den bezüglichen Operaten erhellt, dass die Bestimmungen des Gesetzes nicht ausreichen, um allen schulpflichtigen Kindern des Landes einen geregelten Volksschulunterricht zugänglich zu machen, dass vielmehr in der gebirgigen, von langgestreckten engen Thälern durchschnittenen Ober-Steiermark sich nicht selten im Umkreise einer Stunde 10 bis 30 schulpflichtige Kinder finden, welche von der nächsten Schule mehr als eine Meile entfernt wohnen, sonach in den meisten Fällen nur durch förmliche, gut besoldete Wanderlehrer einen geregelten Unterricht erhalten könnten. Hiezu tritt aber noch die absolute Unfähigkeit zahlreicher Gemeinden käme, die ihnen zufallenden Kosten zu bestreiten, woferne sie nicht im Sinne des §. 66 des Reichs-Volksschulgesetzes der Landesfond auch bei Bestreitung der sachlichen Bedürfnisse unterstützt.

Die Einreihung der Schulgemeinden in die vier Schulgeldclassen wurde nach Vernehmung der Bezirks- und Stadtschulräthe in der Weise vorgenommen, dass 3 Schulgemeinden in die I., 5 in die II., 120 in die III. und 437 in die IV. Classe eingereiht wurden.

Dieses Schulgeld wird vom 1. Januar 1871 an abgenommen, von welchem Tage an auch die Lehrer in die neu regulirten Gehalte einrückten und die Bezirksschulfonde in's Leben traten. Die Einbringung des Schulgeldes stösst, da es bisher mit wenig Ausnahmen unter 2 fl. per Jahr betrug, auf namhafte Schwierigkeiten, wesshalb der Landesschulrath in Fällen des Einschreitens bereitwillig die Begünstigung des §. 46 gewährt.

Zur Durchführung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes wurde zunächst an die in den §§. 18 und 19 vorgeschriebene Eintheilung der Schulen in die vier Gehaltsclassen geschritten, und nachdem zu diesem Behufe vor Allem die Durchschnittspreise der Lebensmittel für das Decennium 1860—69 nach den einzelnen Schulbezirken ermittelt worden und der auf diese Daten gestützte Entwurf der neuen Gehaltsbestimmung von den Bezirks- und Stadtschulrathen begutachtet worden war, vom Landesschulrathe darüber definitiv beschlossen.

Das Gesammtverforderniss für Gehalte, Functions- und Dienstalterszulagen der Lehrer wurde auf 426.470 fl. berechnet, während bisher das Einkommen der Lehrer als solcher, einschliesslich der Messner- und Organistendienste, jedoch ohne die oft sehr einträglichen Sammlungen, bei 135.000 fl. betrug.

Bei der Entwerfung des Erfordernisses zur Bestreitung der Bezüge des Lehrpersonales und der muthmasslichen Bedeckung wurde das Schulgeld bei allen Schulgemeinden der III. und IV. Classe für die Hälfte der Kinder mit dem herabgesetzten Betrage à 6 und 5 kr. angenommen.

Die Berechnung des Erfordernisses und der Bedeckung wurde dem Landesausschusse mitgetheilt, worauf der Landtag den für Zwecke der Volksschulen erforderlichen Betrag im Landesfondspräliminare mit 80.000 fl. bewilligte.

Als Ausfluss des Reichsvolksschulgesetzes (§. 57) von sehr grossem Belange ist das Landesgesetz über die Errichtung des steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes, welches den Lehrern für ihr Alter und für ihre Witwen und Waisen eine entsprechende Versorgung zusichert. Der Landesschulrath ist übrigens mit dem Landesausschusse in Verhandlung getreten, um selbst den nicht activen Lehrern, welche sohin auf die Behandlung nach diesem Pensionsgesetze keinen rechtlichen Anspruch haben, ausserhalb dieses Gesetzes eine zureichende jährliche Unterstützung zuzuwenden.

Die Fortbildungscourse für Lehrer wurden in den Ferienmonaten an den Lehrerbildungsanstalten in Gratz und Marburg abgehalten und waren von gutem Erfolge begleitet.

Beider in Gratz eingesetzten Prüfungskommission für Lehrer meldeten sich in den beiden Prüfungsterminen April und October 1870 33 Candidaten zur Ablegung der Prüfung, wovon jedoch einige schon vor oder während der mündlichen Prüfung zurücktraten und nur 16 ein Befähigungszeugniss, und zwar 15 für Volksschulen und eine Candidatin (Schulschwester) für Bürgerschulen erhielten. Sämmtliche Candidaten legten die Prüfung für Schulen mit deutscher Unterrichtssprache ab; die Unterlehrer aus den slovenischen Landestheilen im Süden blieben der Prüfung ferne.

Kindergärten bestehen nur als Privatanstalten; doch wird mit der Lehrerinnenbildungsanstalt ein solcher verbunden werden, sobald an derselben eine eigene Uebungsschule besteht.

In Kärnten begegneten die neuen Schulgesetze weder bei der städtischen noch bei der ländlichen Bevölkerung noch bei den autonomen Organen dem leisesten Widerstande; die ungeheure Majorität der Bevölkerung begrüßte sie vielmehr als den Beginn einer besseren Aera.

Bevor noch die bezüglichen Gesetze in Wirksamkeit traten, bewilligte der Landtag eine beträchtliche Summe für Remunerationen der Lehrer und Verbesserung der Lehrmittel; ein Gleiches geschah, namentlich in letzterer Richtung, von Seite vieler Privaten. Auch die Wahl von vier Lehrern in den nur 36 gewählte Abgeordnete zählenden Landtag kann als Ausdruck der Sympathie der Bevölkerung für die Schule betrachtet werden.

Nachdem sich in Folge des Schulaufsichts-Gesetzes zunächst der Landesschulrath im September 1869 constituirt hatte, erliess derselbe unterm 2. November 1869 eine provisorische Instruction für die Bezirks-Schulinspectoren und bemühte sich eifrig für die Constituirung der neuen Schulaufsichtsbehörden, in deren Activirung Kärnten den meisten anderen Ländern zuvorkam.

Von den durch den neuen Organismus der Schulaufsicht geschaffenen Organen haben insbesondere die Bezirksschulräthe eine erfreuliche Thätigkeit zur Erfüllung ihrer Aufgabe entfaltet; weniger haben sich im Allgemeinen die Ortsschulräthe bewährt.

Den Bestimmungen des Schulerichtungsgesetzes gemäss nahm der Landesschulrath die Classification der Schulen nach der Höhe des Schulgeldes und nach dem Betrage des mit jeder Lehrstelle verbundenen Gehaltes vor und erliess am 28. October 1870 eine Verordnung über die Gebarung und das Rechnungswesen bei den Schulbezirkscassen und am 31. October 1870 über die Bezüge des Lehrpersonales im Uebergangsjahre 1870/71.

Das erwähnte Gesetz ist erst mit dem 1. October 1870 in Wirksamkeit getreten; bezüglich der Errichtung von Schulen, Vermehrung der Lehrstellen u. s. f. konnten daher wahrnehmbare Ergebnisse sich noch nicht kundgeben, zumal die durch die neuen Schuleinrichtungen bedingte Belastung des Landes und der Mangel an tauglichen Lehrern hindernd in den Weg traten.

Auch die Frage wegen Errichtung von Bürgerschulen ist in Kärnten bereits in Verhandlung genommen worden.

Endlich ist bereits an die Ausarbeitung des Entwurfes zu einer Verordnung, betreffend die Bestimmungen über die Beschaffenheit der Schulgebäude und ihrer Theile, gegangen und Vorkehrung getroffen worden, dass der Gesetzesentwurf, betreffend die Ausscheidung des für den eigentlichen Messnerdienst unumgänglich erforderlichen Theiles aus dem Messner-Einkommen, in der nächsten Landtagssession zur verfassungsmässigen Behandlung gelange.

Die Publication einer Verordnung wegen Feststellung des Katasters der Lehrstellen steht bevor.

Der Aufwand für die Volksschulen Kärntens pro 1870/71 ist auf 277.967 fl. (davon 194.599 fl. für Lehrergehälter) veranschlagt. Davon sollen 113.282 fl. durch die eigenen Schuleinkünfte, 79.993 fl. durch die 10percentige Bezirksumlage und der Rest mit 85.195 fl. vom Lande bestritten worden. Dem letzteren fällt nach dem Landesgesetze auch noch für Anschaffung von Lehrmitteln und zur Dotirung der Lehrpensionscasse eine Last im beiläufigen Betrage von 10.000 fl. zu.

Die bisherige Vertheilung der Schulen im Lande ist eine sehr ungleiche. Nur in einem sehr kleinen Theile Kärnten's, in dem von confessionell gemischter Bevölkerung bewohnten und vom Standpuncte der Production sehr armen Bezirke Hermagor, sind die Schulen nahezu in der erforderlichen Anzahl vorhanden; im grösseren Theile des Landes dagegen, namentlich in dem beinahe durchgängig slovenischen Bezirke Vöklamarkt und in dem von der Natur so reich gesegneten deutschen Lavantthale (politischer Bezirk Wolfsberg) sind die Schulen sehr spärlich gesät. Die Anzahl und Qualität der Schulen stehen in nahezu gleichem Verhältnisse.

Die neue Aera des Schulwesens macht sich auf pädagogisch-didaktischem Gebiete bereits überall geltend; beim Unterrichte in der Schule ist in allen Gegenständen ein Fortschritt wahrnehmbar, weil die Lehrer den sachgemässen Bemerkungen der Inspectoren meist willig ihr Ohr schenken und die ihnen bezüglich der Lehrmethode ertheilten Winke benützen: namentlich gilt diess von der Pflege des Anschauungs-Unterrichtes, des Unterrichtes in den Realien, im Turnen und im Gesange.

Weit greifbarer, als hinsichtlich der Schule, ist aber der Erfolg des neuen Volksschulgesetzes hinsichtlich der Lehrer, welche eifrig auf ihre Fortbildung bedacht und der Mehrzahl nach von der Ueberzeugung durchdrungen sind, dass die verbesserte materielle Stellung sie auch zu höheren geistigen Gegenleistungen verpflichtet. Sehr fruchtbringend wirkt der Lehrerverein zu Klagenfurt mit zahlreichen Filialen, in dessen periodischen Versammlungen oft sehr anregende Vorträge stattfinden. Den schwächeren Lehrern wird alljährlich durch die Einberufung zu Fortbildungscursen in den Ferien die dringendste Nachhilfe geboten.

Dennoch steht die Befähigung vieler Lehrer noch auf einer sehr niedrigen Stufe. Bei der jüngst beendeten Lehrbefähigungs-Prüfung erhielt ausser den zur Prüfung erschienenen Lehramts-Candidatinnen keiner ein Vorzugszeugniss; die Mehrzahl bestand die Prüfung nur nothdürftig und ein nicht unbeträchtlicher Theil der Candidaten musste sogar als unreif erklärt werden.

Die Erfolge der kaum eröffneten Lehrerinnen-Bildungsanstalt sprechen sehr für die grosse Bedeutung derselben. Zum Eintritte in dieselbe meldeten sich 74 Candidatinnen, von denen jedoch mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 33 des Volksschulgesetzes 21 zurückgewiesen werden mussten. Die Aufnahmeprüfung wurde mit wirklich befriedigendem Erfolge bestanden und die Lehrer, welche sich unentgeltlich zur Ertheilung des Unterrichtes herbeiliessen, rühmen einstimmig den Fleiss, die Lernbegierde und das Verständniss der Schülerinnen.

Kleinkinderbewahr-Anstalten und Kindergärten sind im Lande noch nicht heimisch, und bestehen, gleich der zweiten Lehrerinnenbildungs-Anstalt, nur als Privat-Unternehmungen.

In **Krain** rief die mit der Verordnung vom 10. Februar 1869 angeordnete Aenderung in der Schulaufsicht bei einem grossen Theile des Curatclerus einen oppositionellen Geist gegen die Volksschule wach, welcher im Fernbleiben von den am Schlusse des Schuljahres 1869 abgehaltenen allgemeinen Schlussprüfungen, oder in abgesonderter Vornahme der Religionsprüfung sich äusserte und namentlich auf den Schulbesuch hemmend einwirkte. Diese oppositionelle Haltung liess aber im Schuljahre 1869/70 nach und machte einer günstigeren Stimmung für die Volksschule Platz.

Das Schulaufsichtsgesetz für Krain trat mit August 1870 in Wirksamkeit. Die Durchführungsgesetze zum Volksschulgesetze fehlen in Krain noch gänzlich und die Uebergangsbestimmungen zur Durchführung des Volksschulgesetzes, wie sie mit Ministerial-Erlass vom 12. Juli 1869, Z. 6299, für andere Kronländer erlassen, sind noch nicht in voller Wirksamkeit; doch haben die Grundsätze und wesentlichsten Bestimmungen dieser Gesetze in den Volksschulen des Landes bereits Wurzel gefasst.

Der Unterricht wird in Folge der grösseren Vorbildung und besseren Eignung der Lehrer und der Zunahme der erforderlichen Lehr- und Bildungsmittel mit jedem Jahre zweck- und naturgemässer und erfolgreicher.

Die im Volksschulgesetze vorgeschriebenen Lehrerconferenzen haben im Laufe der Herbstferien 1869 in sämtlichen Schulbezirken unter Leitung der Bezirksschulinspectoren stattgefunden und erfreuten sich der regsten Betheiligung fast sämtlicher Lehrer.

Auch die schon mit einem Erlasse des Unterrichtsministeriums vom 2. September 1848, Z. 5692, ins Leben gerufenen, aber nicht regelmässig oder gar nicht mehr abgehaltenen Lehrerconferenzen an mehreclassigen Volksschulen (Hauptschulen) wurden mit einem Erlasse des Landeschefs vom 4. December 1869, Z. 9025, mit Bestimmung monatlicher Termine, unter Anordnung semestraler Vorlage der Conferenzergebnisse, für alle Hauptschulen Krains, und zwar mit zufriedenstellendem Erfolge wieder eingeführt, indem sich allenthalben ein reger Wettstreit zur Aneignung der erprobtesten Lehrmaximen und ein beharrliches Streben zur Fortbildung und Selbstthätigkeit kundgibt.

Günstig für die Entwicklung des Volksschulwesens wirken auch die Schulvereine, namentlich der im Jahre 1869 gegründete Lehrerverein in Laibach, welcher seinen Aufgaben bei geringen Mitteln doch mit dem aner kennenswerthesten Eifer nachstrebt.

Von grossem Vortheile für die Ausbildung der Lehrer in landwirthschaftlicher Beziehung zeigten sich die im Jahre 1868 und 1869 in Wien und 1870 in Gratz abgehaltenen landwirthschaftlichen Fortbildungscourse, zu welchen in den beiden ersten Jahren je 10, im letzten Jahre 8 Lehrer aus Krain vom Ackerbauministerium berufen worden sind. Die Zahl der Obstbauschulen des Landes beträgt schon 104.

Durch eine Reihe grossmüthiger Spenden wurde es auch möglich, vielen ärmeren Volksschulen vorzüglichere Lehrmittel zuzuführen und auch hiedurch dieselben erspriesslicher und nutzbringender zu machen. Ein Betrag von 1200 fl.

wurde nämlich aus einem dem Landeschef zur Vertheilung überlassenen Legate von 4000 fl. zur Anschaffung von Lehrmitteln und Gründung von Schulbibliotheken in ärmeren Gegenden verwendet, ferner wurde von der Laibacher Sparcasse für denselben Zweck ein Betrag von 1000 fl. und ein gleicher Betrag vom Krainer Landtage theils zur Remunerirung von Lehrern, welche sich um den landwirthschaftlichen Unterricht verdient machen, theils zur Anschaffung der wichtigsten Gartenwerkzeuge gewidmet. Die Zahl der neu errichteten Schulen betrug im Jahre 1869 7, ebenso viele waren im Jahre 1870 im Bau begriffen.

In **Görz - Gradisca** ist selbst bei der Landbevölkerung richtiger Sinn für die Volksbildung und guter Wille für Förderung der Ausführung der neuen Volksschulgesetze nicht zu verkennen, und es ist daher mit Zuversicht vorauszusetzen, dass dieselben in Bälde zur vollen Durchführung gelangen werden.

Bei Bildung der Schulräthe und bei der bisherigen Durchführung der neuen Gesetze hat auch die Seelsorge-Geistlichkeit mit kaum nennenswerthen Ausnahmen die Amtshandlungen der Regierung eifrig unterstützt und zur Förderung des Volksschul-Unterrichtes mitgewirkt. Auch zeigen die von den Ortsseelsorgern gehaltenen Nothschulen zum Theile recht gute Erfolge und bieten einigen Ersatz für den Mangel ordnungsmässiger Schulen.

Der Landesschulrath trat am 1. Juli 1869 ins Leben. Seine erste Thätigkeit war auf die Bildung der Bezirksschulräthe gerichtet, von denen jene in Gradisca, Görz Umgebung, Tolmein und Sessana am 1. September 1869, jener in der Stadt Görz aber erst am 2. Juli 1870 zu Stande kam. Durch die Bezirksschulräthe wurden die Ortsschulräthe gebildet, von denen jene der Schulbezirke Stadt Görz, Gradisca und Sessana bereits sämmtlich in voller Thätigkeit sind, in den Schulbezirken Tolmein und Görz Umgebung dagegen die Constituirung der Mehrzahl nach noch im Rückstande sich befindet, da es häufig an geeigneten Persönlichkeiten für die Wahl in die Ortsschulräthe und an der Bereitwilligkeit zur Uebernahme dieser Last fehlt, auch in vielen Orten der Wunsch herrscht, den Wirkungskreis des Ortsschulraths lieber, unter Aufstellung eines Orts-Schulinspectors, der Ortsgemeinde unmittelbar überwiesen zu sehen.

Der Landesschulrath richtete sein Augenmerk zunächst darauf, genaue Daten zur Zusammenstellung der statistischen Tabelle über den Zustand der Volksschulen im Schuljahre 1869/70 zu gewinnen, eine Aufgabe, die keineswegs leicht war, weil die kirchlichen Districtsaufseher, seit ihre Stellung zur Schule in Folge des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868 schwankend geworden war, der Aufsicht über die Schule eine geringere Aufmerksamkeit zuwendeten, und überdiess in Folge der neuen Regulirung der Landesschulgebiete ein Schuldistrict der Diöcese Triest-Capo d'Istria ganz und von einem zweiten Districte derselben Diöcese sechs Volksschulen zum Landesschulgebiete von Görz-Gradisca neu hinzukamen. Demnach wurde den neuernannten Bezirksschul-Inspectoren die Aufgabe gestellt, sich die nöthigen Behelfe von den Schulen, den Seelsorgern, den Schul- und Ortsgemeinden und Pfarrämtern zu verschaffen.

Im Augenblicke ist der Zustand der Volksschulen im Verwaltungsgebiete von Görz mit wenig Ausnahmen noch der alte; erst im Monate November 1870 sind die

verstärkten Bezirksschulräthe zusammengetreten, um auf Grund der vom Landesschulrath genehmigten Classification der Schulgemeinden die Schullehrergehalte zu regeln, zur Bedeckung derselben und zur Bestreitung der übrigen Schulauslagen die Geldmittel herbeizuschaffen und wegen Errichtung neuer Schulen und Erweiterung der bestehenden zu berathen.

In Triest sind die neuen Landesschulgesetze noch nicht zu Stande gekommen und wird insbesondere das Schulaufsichtsgesetz vermisst; der Geist der neuen Schulgesetzgebung durchdringt jedoch schon jetzt die dortigen Schulzustände.

Im Jahre 1868 wurde nämlich das gesammte Lehrpersonale in Disponibilität versetzt und unter gleichzeitiger Pensionirung mehrerer älterer und ungeeigneter Lehrer die Neubesetzung aller Posten in der Art vorgenommen, dass an Stelle der Seelsorger weltliche Lehrer zur Leitung der Schulen berufen, sodann eigene Katecheten für jede Schule und nur jene Lehrer in definitiver Eigenschaft angestellt wurden, welche die Lehrbefähigung für vierclassige oder Hauptschulen und ausserdem, soweit es sich um das Territorium von Triest handelt, die Kenntniss der italienischen Sprache, in welcher der Unterricht in der obersten Classe ertheilt wird, nachweisen konnten.

Jedem dirigirenden Lehrer in der Stadt Triest sind 900 fl. Gehalt und ein Naturalquartier zugesichert; die Lehrer der 3. und 4. Classe, ferner die Katecheten beziehen 700 fl., die Lehrer der 1. und 2. Classe 550 fl., die Assistenten 200 fl., die Lehrerinnen der 3., 4. und 5. Classe 550 fl., jene der 1. und 2. Classe 450 fl., die Assistentinnen 150 fl. In den Territorialschulen erhalten Lehrer und Lehrerinnen Naturalwohnungen und jene 450 fl., diese 350 fl. Gehalt.

Von diesen Schulen, deren Zahl 10 beträgt, gewähren 7 bereits einen getrennten Unterricht für beide Geschlechter; in 3 Schulen sind Knaben und Mädchen noch vereint, für diese letzteren sind Arbeitslehrerinnen mit je 150 fl. Remuneration aufgenommen. Der Religionsunterricht wird hier in der Regel von der Seelsorgegeistlichkeit besorgt.

Als freie Gegenstände werden nebst dem Gesange auch der Obstbau und die Seidenzucht in theoretischer und praktischer Weise gelehrt.

Für die Pensionirung des Lehrpersonals gelten die allgemeinen Pensionsvorschriften, welche günstiger sind, als die Regierungsvorlage über die Rechtsverhältnisse der Lehrer, wesshalb der Stadtrath die letztere ablehnte.

Die Gesamtsumme der aus der Stadtcasse bestrittenen Schulauslagen betrug im Jahre 1870 84.474 fl., um fast 4.000 fl. mehr als im Jahre 1869 und um 7.000 fl. mehr als im Jahre 1868.

Das Schulgeld beträgt in der Schule der Neustadt 5 fl. 30 kr., in allen übrigen Schulen der Stadt in der 3. und 4. Classe 3 fl., in der 1. und 2. Classe 2 fl. für das Jahr; über die Befreiung vom Schulgelde entscheidet der Stadtmagistrat nach Anträgen der Lehrkörper. Der Unterricht in der städtischen Turnschule, für welche ein Director und mehrere Gehilfen bestehen, ist für die öffentlichen Schüler unentgeltlich. — In den Territorialschulen ist der Unterricht unentgeltlich, und es werden die Schüler (was in der Stadt nur bei den ärmeren der Fall ist) auch mit den nöthigen Requisiten versehen.

Für die Lehrerbildungsanstalt in Triest sind selbstverständlich die neuen Schulgesetze bereits unbedingt massgebend.

Seit October 1870 fungirt dort auch eine Prüfungscommission für Candidaten des Lehramtes an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen.

In Istrien kam das Schulaufsichtsgesetz am 8. Februar 1869 zu Stande.

Die erste Sitzung des Landesschulrathes in Parenzo fand am 1. August 1869 statt.

Als nächste Aufgabe erkannte die neue Schulbehörde die Creirung der 6 Bezirksschulräthe und traf daher sogleich in dieser Richtung die erforderlichen Massregeln.

Die Bezirksschulräthe waren mit Ende des Monates October constituirt und schritten nun ihrerseits zur Bildung der Ortsschulräthe, welche im Monate December 1869 trotz mannigfacher Hindernisse beinahe ausnahmslos durchgeführt war.

Nachdem in der angedeuteten Weise das Schulaufsichtsgesetz vom 8. Februar durchgeführt war, gingen die schulbehördlichen Organe daran, im Sinne des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 die fehlenden Schulen zu errichten und die bestehenden im Sinne des Ministerial-Erlasses vom 12. Juli 1869 einzurichten.

Dabei kam es allerdings vor, dass etwa 40 Geistliche die von ihnen besorgten Nothschulen aufliessen, während anderseits der Landesschulrath noch nicht in der Lage war, die auf diese Art entfallenden Lehrkräfte durch weltliche Lehrer zu ersetzen. Doch blieben solche Fälle im Ganzen vereinzelt und meist gingen nur solche Nothschulen ein, welche blos den Namen einer Schule führten, jedoch mit Rücksicht auf den geringen und unregelmässigen Besuch keineswegs verdienten.

Was die Unterrichtssprache in den zu errichtenden oder schon bestehenden Schulen anbelangt, so bestimmte der Landesschulrath, dass dieselbe im Sinne des §. 6 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 den Wünschen der Ortsgemeinden entsprechend, welche die Schule erhalten, zu wählen sei. Von den jetzt bestehenden 138 Schulen bedienen sich 53 der italiänischen, 59 der slavischen Unterrichtssprache, 26 sind utraquistisch.

Ein nicht geringes Hinderniss zur Vornahme der für die Neugestaltung des Volksschulwesens hochwichtigen Inspectionen lag anfänglich in der Bestimmung des §. 30 des Landesgesetzes vom 8. Februar 1869 über die Schulaufsicht, wornach die Gemeinden die Fahrgelegenheiten zu denselben beistellen sollten, und erst das Landesgesetz vom 29. Januar 1870 behob diesen Uebelstand, indem es bestimmte, dass die Bezirksschulinspectoren zur Vornahme von periodischen Schulinspectionen und Visitationen als Ersatz für Diäten und Reisekosten einen Pauschalbetrag aus Staatsmitteln erhalten sollten.

In Berücksichtigung des Erfahrungsgesetzes, dass das Gedeihen der Schule mit der Entwicklung des Wohlstandes in inniger Wechselbeziehung steht, sah sich der Landesschulrath veranlasst, auch der Seidencultur seine Aufmerksamkeit zu

widmen, indem er in der Sitzung vom 17.—19. Februar an das Ministerium des Ackerbaues das Ansuchen stellte, dasselbe wolle ausser den schon bewilligten 5 noch weitere 25 Exemplare der Zeitschrift „la seticoltura austriaca“ demselben zur weiteren Vertheilung an die Schulen des Landes zur Verfügung stellen. Diesem Ersuchen kam das Ackerbauministerium mit dankenswerther Freigebigkeit nach.

Der Beschluss, ein eigenes Provinzialschulblatt herauszugeben, kam bisher nicht zur Ausführung.

Der Landesschulrath entschied sich für Beibehaltung der Ferien-Monate October und November, sowie für Abhaltung von öffentlichen Prüfungen an Volksschulen. Der Beschluss, die ersten Bezirks-Lehrerconferenzen in den Tagen vom 23.—25. Mai stattfinden zu lassen, konnte aus Mangel an Geldmitteln nicht ausgeführt werden.

Vom 15. September bis zum 26. October 1870 wurde ein Fortbildungscurs am Gymnasium in Capo d'Istria abgehalten, woran 14 auswärtige und alle Lehrer von Capo d'Istria mit recht gutem Erfolge theilnahmen. Die Auslagen mit 840 fl. trug der Cameralfond.

An die Bezirksschulräthe wurde die Aufforderung gerichtet, die nöthigen Erhebungen zu pflegen und die gehörig motivirten Vorschläge behufs Classification der Volksschulen zu erstatten, welche aber bis jetzt noch nicht vorgenommen werden konnte, weil die Gemeinden sich nicht beeilten, die nöthigen Daten und Auskünfte zu liefern.

An der Lehrerbildungsanstalt in Rovigno, welche blos von zwei Lehramtscandidaten besucht wurde, waren ein Director, zugleich Director der zur Lehrerbildungsanstalt gehörigen Uebungsschule, ein Katechet, vier Lehrer (zugleich Lehrer an der Uebungsschule), ein Assistent und ein Supplent thätig. Die Reorganisation der Anstalt erfolgte mit Ministerial-Erlass vom 9. October 1870, Z. 9614.

Ueberdiess bestanden einjährige Präparanden in Lussin und Cherso. In Cherso war ein Director, zugleich Katechet, und fünf Lehrer thätig, während nur ein Lehramtscandidat und eine Candidatin eingeschrieben war; in Lussin waren im Ganzen sechs Lehrer beschäftigt, und der Besuch eben so schwach wie in Cherso.

Der Landesschulrath wünschte mit Rücksicht auf diesen schwachen Besuch, dass die Lehrerinnenbildungs-Anstalt für Triest, Görz und Istrien gemeinsam eingerichtet und nach Capo d'Istria verlegt werden möge.

Mit der städtischen Volksschule in Pirano ist eine dreiclassige Unterrealschule verbunden, welche von 92 Schülern besucht wird.

Eine ganz eigene Stellung nimmt die Marineschule und die mit derselben verbundene dreiclassige Unterrealschule in Pola ein, insoferne an derselben die deutsche Unterrichtssprache im Gebrauche ist und sie aus dem für die Kriegsmarine bestimmten Budget erhalten wird. Der Director der Realschule ist zugleich Director der Marinevolksschule; ausser ihm sind an der Realschule noch vier Lehrer und ein Katechet thätig, die Schülerzahl der Realschule betrug 38. An der Marinevolksschule wirkten vier Lehrer, drei Lehrerinnen, ein Katechet; Schüler waren 163, Schülerinnen 90.

Tirol hat eine unverhältnissmässig grosse Anzahl von Volksschulen, welche Erscheinung theils in den gebirgigen Bodenverhältnissen des Landes, theils, besonders in Wälschtirol, in der besonderen Ambition jeder noch so kleinen Gemeinde und Parzelle, eine eigene Kirche, Pfarrhof, Seelsorger und eine eigene Schule zu haben, endlich in der italiänischen Sitte, welche neben Knabenschulen eigene Mädchenschulen fordert, ihren Grund hat.

Diese Zustände sind insoferne vortheilhaft, als kaum irgend ein Kind ganz ohne Unterricht bleibt, aber insoferne wieder von Nachtheil, als die Kräfte zur Herstellung eines guten Unterrichts sehr zersplittert sind und für die in der Regel sehr geringfügigen Schullehrer-Dotationen auch nur ungenügende Lehrkräfte gewonnen werden können.

Die bemerkten Uebelstände, welche bisher durch die Vereinigung der besser bezahlten Messner- und Organistendienste mit der Schullehrerstelle und durch das lebhaftere Interesse der meisten Seelsorger für die Schule, für welche sie oft selbst Raum im Pfarrhause zu Gebote stellten und die Theilnahme der Aeltern zu wecken suchten, gemildert waren, treten insbesondere jetzt, bei den veränderten Verhältnissen der Volksschule, grell hervor.

Die gegenwärtig eingetretene Uebergangsperiode ist desshalb für die Volksschule in Tirol höchst ungünstig.

Wiewohl die Regierung ihre Entwürfe zu den Gesetzen über die Schulaufsicht, über Errichtung, Erhaltung und Besuch der öffentlichen Volksschulen und über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen — und zwar die ersteren bereits wiederholt — dem Tiroler Landtage zur verfassungsmässigen Behandlung vorgelegt hat, ist bisher keines dieser Landesgesetze und hiermit auch keine der von dem Reichsvolksschulgesetze in Aussicht genommenen Durchführungsvorschriften (über die Maximalzahl der Schüler, über die Aufrechthaltung des Schulzwanges, über die Beschäftigung von Lehrerinnen in Knabenklassen u. s. w.) zu Stande gekommen.

Nachdem es jedoch der Regierung gelungen war, die im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 10. Februar 1869 creirten Bezirksschulinspectors-Stellen, deren Annahme dem Clerus durch die Ordinariate untersagt wurde, nach und nach mit weltlichen, meist vorzüglich befähigten Kräften zu besetzen, wurde statt des bisherigen passiven, zunächst auf Hintertreibung der Landesgesetze gerichteten Widerstandes eine energische Agitation in's Werk gesetzt, um die Inspectoren, nicht selten mit Gewalt, an der Vollführung ihrer Aufgabe zu hindern.

Indessen stellt sich doch immer mehr heraus, dass man ungeachtet der Gegenstrebungen des Clerus einen gehörig qualificirten Nachwuchs unabhängiger Lehrer und gute Schulen in hinreichender Anzahl erzielen könnte, wenn man für alle Schulen entsprechende Dotationen, wenn auch nur von 2—300 fl. für den Lehrer als solchen, herstellen und durch eine genügende Anzahl mässiger Stipendien den Lehramtsandidaten eine mehrjährige tüchtige Präparandenbildung ermöglichen könnte.

In dieser Beziehung wünscht der provisorische Landesschulrath, dass für die nächste Zeit, in solange als das Land seine im Reichsvolksschulgesetze vorge-

sehene Mitwirkung zur Schulgesetzgebung und Schuldotirung versagt, bei der Armuth vieler Gemeinden und dem geringen Vermögen des Normal-Schulfonds die Reichsgesetzgebung eintrete, um einerseits die Schulaufsichtsbehörden, einschliesslich der Ortsschulbehörden, einzusetzen, und andererseits die Lehrercongrua zu normiren, und die Kosten für die regenerirte Volksschule aus Reichsmitteln zur Verfügung stelle, um die Principien der neuen Gesetze wenigstens allmählig auch wirklich in's Leben einzuführen.

Wo die nothwendigen Mittel vorhanden sind, ist in den letzteren Jahren durch verbesserte Lehrmethode, Beschaffung von Lehrmitteln u. s. f., in erster Linie in Folge der Bemühungen des im Ganzen sehr achtungswerthen Lehrstandes, ein bedeutsamer Fortschritt gemacht worden. Sehr wichtig und erspriesslich zeigte sich in dieser Beziehung der Bestand des allgemeinen tirolischen Schulvereines und seiner immer mehr sich verbreitenden Filialen.

Die Durchführung der neuen Volksschulgesetze begegnete auch in **Vorarlberg** wesentlichen Hindernissen bei den Kirchenbehörden. Das von der f. b. Curie in Brixen erlassene Verbot an den Clerus, in die Landes- oder Bezirks- oder Ortsschulbehörden einzutreten, machte auch hier seine Wirkung geltend, so dass nicht nur im ganzen Lande keine Geistliche in den Ortsschulrath eingetreten sind, sondern auch vielfach über die Vernachlässigung des Religionsunterrichtes und über die Unterlassung der Vornahme öffentlicher Schulprüfungen durch die betreffenden Seelsorger Klage geführt wird.

Von den neuen Schulaufsichtsbehörden ist nichts verabsäumt worden, um die neuen Einrichtungen in's Leben zu rufen und ihre Wirksamkeit vorzubereiten.

Insbesondere war der Landesschulrath ernstlich bemüht, Ortsschulräthe und Lehrer im mündlichen und schriftlichen Verkehre über die Bedeutung und Tragweite der neuen Gesetze aufzuklären und denselben thunlichste Unterstützung zuzuwenden. In vielen Fällen, namentlich wo nicht ein allzugrosser Kostenaufwand in Frage stand, fand der Landesschulrath auch ein williges Entgegenkommen; ein grosser Theil der Lehrer zeigte sich — und theilweise mit Erfolg — bestrebt, sich zum Unterrichte in den neuen Lehrgegenständen heranzubilden. Die im Allgemeinen höhere Bildung der Bevölkerung liess auch den Agitationen gegen die Schulräthe viel seltener Gehör, als dieses in Tirol der Fall war.

An der Durchführung der Uebergangsbestimmungen wurde durchwegs festgehalten, die Sommerschule an vielen Orten, wo sie bisher nicht bestanden hatte, eingeführt und die Gemeinden, wo es nur immer thunlich war, zur Verbesserung der Lehrergehalte, die sich im Durchschnitte nur auf etwa 100 fl. bezifferten, und zur Anschaffung von Lehrmitteln für die neuen Unterrichtsgegenstände vermocht, in welcher letzteren Beziehung insbesondere viele Gemeinden des Bregenzer Waldes Anerkennung verdienen, welche oft bis zu 50 fl. für Anschaffung von Wandkarten, Tellurien, Globen und Hilfsbüchern für die Lehrer widmeten.

Unter den zur Durchführung der Schulgesetze getroffenen Massregeln verdient ferner die Bewilligung der Umwandlung der zweiclassigen Schule in Lauterbach nach §. 11 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 in eine dreiclassige, die Errichtung von

Parallelclassen an der katholischen Schule in Hohenems, die Errichtung einer Mädchenschule in Lustenau erwähnt zu werden.

Die Inspectionen durch die Bezirksschulinspectoren erstreckten sich fast auf alle Schulen, und ihre eifrigen Bemühungen hatten vielfach eine bessere Ausstattung der Schulen mit Lehrmitteln, eine Verbesserung des Unterrichtes und die Belohnung und Aufmunterung der Lehrer zur Folge.

Zur Durchführung des §. 21 des Landesgesetzes über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes wurde eine Classification der Schulgemeinden schon vor längerer Zeit durch Erhebungen über die Bevölkerungsziffern und über die Durchschnittspreise der Lebensmittel vorbereitet — wornach 30 Lehrer und 10 Unterlehrer in die I., eben so viele in die II., 200 Lehrer und 80 Unterlehrer in die III. Gehaltsklasse fallen, — ferner der Landesausschuss um seine Beistimmung zu einer provisorischen Regelung der Gehalte jener Lehrer, welche die Prüfung nach dem neuen Systeme bereits abgelegt haben, angegangen.

Dem Gesammterfordernisse für die Volksschulen Vorarlberg's mit 190.000 fl. (in welches 8400 fl. für Lehrmittel, 30.000 fl. für Neubauten und andere sachliche Erfordernisse, 2300 fl. für die Lehrerconferenzen, 3000 fl. zu Unterstützungen für arme Schulkinder einbezogen sind) stehen als Bedeckung nur mässige Congruabeiträge aus dem Normalschulfonde mit . . . 1.404 fl.
ein Beitrag desselben zum Bregenzer Localschulfonde . . . 1.417 „
und als künftiger Bibliotheksbeitrag der Lehrer 650 „

zusammen 3.471 fl.

gegenüber, so dass sich ein unbedecktes Mehrerforderniss von . . . 186.529 fl. ergibt. Die gegenüber dem bisherigen Aufwande etwa auf 154.000 fl. berechnete Mehrauslage tritt indess nicht schon im Jahre 1870/71 ein, weil im Augenblicke nur ein kleiner Theil der Lehrer Anspruch auf die Behandlung nach dem neuen Gesetze erworben hat und die Errichtung von Bürgerschulen noch nicht ins Werk gesetzt ist.

In den Herbstferien wurde der vorgeschriebene Fortbildungscurs errichtet und (im Hinblicke auf die geringen verfügbaren Mittel) mit gutem Erfolge durchgeführt.

Die im Mai und October 1870 abgehaltenen Lehrbefähigungsprüfungen ergaben ein günstiges Resultat. Angesichts der vielen bestehenden Schwierigkeiten sind die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte hoch anzuschlagen.

In den letzten Jahren kam die früher bestandene Einrichtung, wonach an vielen Schulen noch 16- bis 18jährige Jünglinge zum Schulbesuche (Wiederholungsunterricht) verhalten wurden, der höchst problematischen Unterrichtserfolge wegen, immer mehr ab, so dass das vielgerühmte hohe Verhältniss der schulbesuchenden zu den schulpflichtigen Kindern allmählig sein Ende finden wird. Anerkennenswerth bleibt es aber noch immer, dass, so viel ämtlich erhoben wurde, kein schulpflichtiges Kind im Lande dem Schulbesuche gänzlich entzogen wurde.

Viel unerfreulicher ist gegenüber der im Ganzen zunehmenden Anzahl der Schüler das Sinken der Lehrerzahl, welches die Besorgniss eines empfindlichen

Lehrermangels für die kommenden Jahre nahe legt. Lehrerinnen wirkten im Jahre 1869/70 nur 23 in 12 Schulen.

In **Böhmen** begegnet die Durchführung der neuen Volksschulgesetze theilweise einem heftigen Widerstande, an welchem sich namentlich ein Theil des Clerus und die staatsrechtliche Opposition betheiligen.

Anfänglich war die Haltung des *Episcopates* gegenüber der Schulreform eine schwankende. Der *Episcopat* gestattete der Geistlichkeit, in die neuen Schulbehörden einzutreten, und wirkte auch durch die Ernennung kirchlicher Vertreter in den Bezirksschulrath zur Constituirung dieser Organe mit; doch wurde die *Diöcesangeistlichkeit* in den betreffenden *Ordinariatschreiben* selbst aufgefordert, ihre allfälligen Bedenken gegen den Eintritt in die neuen Schulbehörden offen darzulegen.

Die Folge davon war, dass der Clerus in den slavischen Bezirken fast ausnahmslos den Eintritt in den Bezirksschulrath verweigerte. Angesichts dieser Stimmung des niederen Clerus lehnte sodann der *Episcopat* ab, an die Stelle der resignirenden andere Vertreter der katholischen Interessen für die Bezirksschulräthe zu ernennen, oder auf die Betheiligung der Geistlichen an den Ortsschulbehörden einen imperativen Einfluss zu nehmen.

Daher kömmt es, dass gegenwärtig blos in 41 Schulbezirken (von 95) die kirchlichen Interessen im Bezirksschulrath durch Geistliche vertreten sind und dass selbst in deutschen Bezirken die Geistlichen sich von den Geschäften im Orts- und Bezirksschulrath wieder zurückgezogen haben.

Zumeist waren Differenzen in Betreff der religiösen Uebungen oder der von den *Episcopaten* angeordneten öffentlichen Religionsprüfungen an den Volksschulen oder die *Inspection* des Religionsunterrichtes in den Volksschulen, wozu der *Episcopat* den Bezirksschulinspectoren das Recht bestreitet, die Veranlassung dieser Vorgänge.

Ein nicht minder heftiger Widerstand, als von einem grossen Theile des Clerus, wird von der staatsrechtlichen Opposition in Böhmen den neuen Schulgesetzen entgegengestellt, sowohl wegen ihres Ursprunges aus dem Reichsrathe und dem Landtage, als auch desshalb, weil die staatsrechtliche Opposition eben an diesen Gesetzen, deren Durchführung wesentlich von der Mitwirkung der autonomen Organe und dem Entgegenkommen der Bevölkerung abhängt, ihre eigene Kraft erweisen zu können glaubt.

Diese Opposition richtete sich zunächst gegen die Constituirung der Bezirksschulbehörden, für welche sie die Wahl von Fachmännern mit allem Nachdrucke zu hintertreiben bemüht war. Dem Landesschulrath, welcher am 30. Juni 1869 activirt wurde, gelang es indessen doch, schon im Februar 1870 die Bildung der Bezirksschulräthe in sämtlichen (95) Schulbezirken zum Abschlusse zu bringen. Mit Ausnahme des Bezirksschulrathes von Prag haben auch sämtliche Bezirksschulräthe sofort ihre Arbeiten in Angriff genommen.

Die erste und wichtigste Aufgabe der Bezirksschulbehörden, die Constituirung der Ortsschulräthe, war in den oppositionellen Bezirken höchst schwierig; sie glückte jedoch überall dort, wo die Bezirkshauptleute bei den Wahlen für den Orts-

schulrath persönlich intervenirten. So kam es, dass in einzelnen Bezirken die Wahlen in den Ortsschulrath längst vollständig durchgeführt wurden, in anderen aber zu einem grösseren oder geringeren Theile unterblieben. Gegenwärtig fungiren bereits mehr als 2000 Ortsschulräthe, so dass die Durchführung des Schulaufsichtsgesetzes in Böhmen ausser Zweifel steht.

Noch schwieriger, als die Ausführung des Schulaufsichtsgesetzes, gleichzeitig aber auch als der Schwerpunkt der Reform des dortigen Volksschulwesens stellte sich in Böhmen die Durchführung des im Schulerrichtungsgesetze und in dem Gesetze über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes enthaltenen Principes dar, wornach die Obsorge für die Errichtung, Erhaltung und Dotation der Volksschulen vom 1. October 1870 an von den Gemeinden auf die Schulbezirke übergehen sollte.

Zur Durchführung dieser Bestimmung wurden die Bezirksschulräthe bereits im April 1870 aufgefordert, die Durchschnittspreise der wichtigsten Lebensbedürfnisse und die anderen für die Eintheilung der Gemeinden in Classen massgebenden Verhältnisse in jeder Schulgemeinde zu erheben und das Resultat der Erhebung mit den Anträgen über die Classification der Gemeinden hinsichtlich der Lehrergehalte und des Schulgeldes vorzulegen.

Ungeachtet viele Gemeindevorsteher ihre Mitwirkung verweigerten, lagen dem Landesschulrath im August 1870 bereits aus allen Bezirken die verlangten Nachweisungen und die Anträge der Bezirksschulräthe vor, bei welchen letzteren jedoch das Interesse der Steuerträger zum Theile allein massgebend war, zum Theile aber auch zu Gunsten der Lehrer völlig ausser Acht gelassen wurde. Die Classification der Gemeinden konnte daher nicht ohne eine vorgängige nochmalige Prüfung aller Verhältnisse durch den Landesschulrath auf Grundlage gewisser allgemeiner Principien vorgenommen werden.

Nach dem Ergebnisse dieser Arbeit, welche im September beendet war, wurden von den 3766 Schulgemeinden Böhmens 55 Gemeinden in die erste, 563 in die zweite, 2278 in die dritte und 870 in die vierte Classe versetzt. Diese mit Berücksichtigung aller Verhältnisse vorgenommene Classification wurde im Allgemeinen mit grosser Befriedigung aufgenommen.

In weiterer Ausführung der Schulgesetze wurde am 30. April und 23. Mai 1870 an die Bezirksschulräthe die Aufforderung gerichtet, die Vorbereitungen zur Wahl der verstärkten Bezirksschulräthe zu treffen, sowie die Präliminarien der Schulbezirke zu verfassen und unter genauer Prüfung aller Verhältnisse der bisher von religiösen Körperschaften und Cultusgemeinden erhaltenen Schulen die Zahl derjenigen Volksschulen festzustellen, welche mit 1. October 1870 in die Verwaltung der Bezirksschulbehörden übergehen sollten.

Die auf Grundlage dieser Verhandlungen erfolgte Regelung der confessionellen Schulen berührte am empfindlichsten den Orden der Piaristen und die israelitischen Cultusgemeinden. Die Schulen der Piaristen hätten, da sie meist von den Gemeinden subventionirt wurden, als öffentliche Schulen erklärt und behandelt werden sollen; der Ordensprovincial zog es jedoch vor, auf die Beiträge der Communen zu verzichten und die Schulen entweder aufzulassen oder als Privatschulen fortzu-

führen. Die israelitischen Cultusgemeinden hatten Schulen überhaupt nicht so sehr aus confessionellen Rücksichten errichtet, sondern als deutsche Sprachinseln in den rein slavischen Bezirken erhalten; sobald dieselben zu Privatschulen herabsinken und ihre Erhalter gleichzeitig zu Beiträgen an den Schulbezirk verpflichtet sind, gehen diese Schulen unzweifelhaft ihrer Auflösung entgegen.

Der Verfassung der Schulbezirks-Präliminarien musste auch noch die Entscheidung über die weitere Gestaltung der bisherigen sogenannten unselbstständigen Unterrealschulen vorausgehen.

In dieser Beziehung erklärten sich auf eine Umfrage des Landesschulrathes von den 43 Gemeinden, welche bisher solche Schulen erhalten hatten, nur 13 für die Umwandlung derselben in Bürgerschulen; die übrigen streben die Umwandlung zum Theile in selbstständige Unterrealschulen, hauptsächlich aber in Realgymnasien an, zu welchem Ende ihnen auf Grund des Ministerialerlasses vom 20. August 1870, Z. 7078 ein einjähriges Provisorium bewilligt wurde.

Wiewohl der Landesschulrath mit den dargestellten Massnahmen alle Vorbedingungen für die rechtzeitige Verfassung der Schulbezirkspräliminarien erfüllt hatte, war es bei der Massenhaftigkeit und Schwierigkeit der nothwendigen Amtshandlungen (Prüfung aller Dienstdocumente der Lehrer, dann aller Schulfassionen der Gemeinden, der Bau- und Miethverträge u. s. f.), wozu noch der passive Widerstand vieler Gemeindevorstände und Schulausschüsse kam, und bei der Ueberhäufung der Bezirkshauptmannschaften mit Geschäften, nur durch aufopfernde Thätigkeit einzelner Bezirksschulrathsmitglieder möglich, dass die Bezirks-Schulpräliminarien in den meisten Bezirken Böhmens rechtzeitig beendet waren.

Mittlerweile waren noch im Monate September die Wahlen der verstärkten Bezirksschulräthe ausgeschrieben worden, wobei zwar die Mehrzahl der slavischen Bezirke der Politik des passiven Widerstandes treu blieb, aber doch auch einige rein slavische Bezirke die Wahl vornahmen, und diese Wahlbewegung überhaupt ohne politische Demonstrationen vorüberging.

Uebrigens hatte eine Wahlverweigerung auf die Durchführung des Gesetzes keinen Einfluss und die verstärkten Bezirksschulräthe traten zu Anfang October zusammen, um die Präliminarien zu beschliessen und die Schulbezirksumlagen sowie das Schulgeld auszuschreiben. Von der eifrigen Thätigkeit der Bezirksschulräthe gibt der Umstand ein erfreuliches Zeugniss, dass der Landesschulrath, welchem die Beschlüsse der Bezirksschulräthe über das Diensteinkommen der Lehrer zur Zahlungsanweisung vorgelegt werden müssen, bis Ende October 1870 bereits für 56 Schulbezirke und für mehr als 5000 Lehrer die Gehaltsanweisungen auszufertigen vermochte.

Das angestrebte Ziel, dass sämtliche Bezirksschulcassen Böhmens bereits bei Anfang des Schuljahres ihre Zahlungen aufgenommen hätten, wurde jedoch nicht erreicht, so dass sich die Ertheilung von Vorschüssen an die Schulbezirkscassen, um dieselben zahlungsfähig zu machen, als nothwendig darstellte.

Da dem Einschreiten des Landesschulrathes, den Schulbezirken solche Vorschüsse aus den landesfürstlichen Steuercassen zu erwirken, keine Folge gegeben wurde, wendete sich derselbe an den Landesausschuss, welcher aber erst in jüngster

Zeit beschloss, den Schulbezirken, welche zur Bestreitung der Auslagen für die Volksschulen einen Anspruch auf Beiträge vom Lande zu erheben berechtigt sind, einen Vorschuss bis zur Gesamthöhe von 200.000 fl. in Aussicht zu stellen und sofort die Hälfte der Summe in der Weise flüssig zu machen, dass jedem einzelnen Bezirke der nach Massgabe des ausgewiesenen Bedarfes entfallende Beitrag mit Ende Januar 1871 übermittelt werde.

Die Ausschreibung des Schulgeldes und der Schulbezirksumlagen verstärkte abermals die Opposition gegen die Durchführung der Landesschulgesetze, welche häufig zur Verweigerung jener Abgabe fortschritt.

Gegenüber diesen Erfahrungen äusserten einige deutsche Bezirke, insbesondere deutsche Städte im nördlichen Böhmen, den Wunsch, die Wirkungssphäre der Schulbezirke auf die Dotirung und Präsentation des Lehrpersonals beschränkt, die Obsorge für die Schullokalitäten und alle sachlichen Erfordernisse der Schulen dagegen den Gemeinden überlassen zu sehen, zumal viele jener Stadtgemeinden die sachlichen Erfordernisse ihres Schulwesens bereits aus eigenen Mitteln und mit Anstrengung ihrer Kräfte beigestellt haben und nun zu den Lasten des Schulbezirkes gleichmässig beitragen sollen. Selbstverständlich ist die Regierung nicht in der Lage, eigenmächtig von dem gesetzlich aufgestellten Principe der Zusammenfassung der ungenügenden Einzelkräfte zu einem höheren Ganzen abzugehen, welche allein zahllosen Missständen zu begegnen vermag.

In **Mähren** sind sowohl das Schulaufsichtsgesetz als die Landesgesetze über die Errichtung und Erhaltung der Volksschulen und über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an denselben bereits in Geltung getreten; durch ein Landesgesetz vom 7. November 1870 wurde seither (in Abänderung des §. 19 des Schulaufsichtsgesetzes) die mährische, in der schlesischen Bezirkshauptmannschaft Jägerndorf liegende Enclave Hotzenplotz als ein eigener Schulbezirk erklärt.

Die Durchführung der angeführten Gesetze fand jedoch nicht ohne Schwierigkeiten statt. Schon der erste Schritt zur Ausführung des Schulaufsichtsgesetzes, die Activirung des Landesschulrathes, erlitt dadurch eine Verzögerung, dass der Eintritt der beiden in denselben berufenen Mitglieder des Brünner Domcapitels und die Ablegung des vorgeschriebenen Gelöbnisses derselben vom Bischofe nur mit Vorbehalten zugestanden wurde, so dass sich der Landesschulrath erst nach dem Ableben des Diöcesanvorstandes am 25. Juni 1870 constituiren konnte.

Der Landesschulrath ging sofort nach seiner Activirung an die Constituirung der Bezirksschulräthe, deren Zusammentritt mit den gleichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Von Seite des Capitularvicars der Brünner Diöcese wurde zwar der Eintritt von Geistlichen in die Bezirks- und Ortsschulräthe bereitwilligst unterstützt, vom Fürsterzbischofe in Olmütz dagegen untersagt, so dass die Geistlichkeit in vielen dieser Organe gar nicht vertreten ist. Nur die Mitglieder des Piaristenordens kamen dort, wo sie entweder durch Wahl oder kraft des Gesetzes zum Eintritte in die Schulbehörden berufen wurden, in Folge der Weisung ihrer Ordensoberen dieser Aufforderung ohne Zögern nach.

Die evangelischen Seniorate helvetischer Confession verweigerten gleichfalls in einer motivirten Erklärung, in welcher sie sich auf den Boden der staatsrecht-

lichen Opposition stellten, die Betheiligung an der Bildung der Schulaufsichtsbehörden.

Wegen der angedeuteten Verzögerungen in der Constituirung der Bezirksschulräthe sind auch die Ortsschulräthe erst theilweise ins Leben getreten.

Der gegen ihre Constituirung gerichtete, jedoch erst in Folge rühriger Agitation hier und da sich kundgebende Widerstand bedient sich nicht selten des Motivs, dass die Wahl in den Ortsschulrath nur ein Recht, aber keine Pflicht der Gemeinden sei. Um dem Gesetze auch diesen Weigerungen gegenüber Geltung zu verschaffen, traf der Landesschulrath von Mähren nach dem Beispiele der in dem Ministerial-Erlasse vom 8. Februar 1870, Z. 12.257 für Böhmen getroffenen Bestimmung anordnete, dass in dergleichen Fällen die Ortsschulräthe ohne Mitwirkung der Gemeinden aus den nach §. 3 a), d), e) und §. 16 des Schulaufsichtsgesetzes zum Eintritte Berufenen und Berechtigten zusammengesetzt werden.

Die Durchführungsgesetze zum Reichs-Volkschulgesetze sind in Mähren mit 1. October 1870 in Geltung getreten. Im Sinne des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes wurde auch bereits die Eintheilung der Schulgemeinden in drei Gehaltskategorien vorgenommen.

Sehr empfindlich ist auch hier der Mangel an Lehrkräften, indem gegen 300 neue Lehrkräfte erforderlich wären, um den Anforderungen des Reichsvolkschulgesetzes auch nur in der Hauptsache zu entsprechen, während selbst nach Durchführung der Gehaltsregulirung kaum der dritte Theil dieser Zahl zur Verfügung stehen wird.

Von den bestehenden Schulen sind 1237 slavische,
565 deutsche,
46 utraquistische.

In **Schlesien**, namentlich in dem westlichen (deutschen) Theile des Landes, finden die neuen Schulgesetze ein bereitwilliges Entgegenkommen der Bevölkerung, welche auch so weit fortgeschritten ist, um die zur Hebung des Unterrichtes führenden Mittel zu erkennen und ihre Anwendung mit allen Kräften zu unterstützen. Mehrere Gemeinden haben schon vor dem Erscheinen der neuen Schulgesetze die Dotationen der Lehrer erhöht, neue Unterlehrerstellen systemisirt, Schulgebäude aufgeführt oder die bestehenden adaptirt und erweitert.

Unter der mit Čechen gemischten Bevölkerung im östlichen Theile des ehemaligen Troppauer und in dem vormaligen Teschner Kreise ist dagegen die Besorgniss, die nichtconfessionelle Schule sei für die religiöse Erziehung der Jugend von Nachtheil, eine allgemeine, zumal die bei der slavischen Bevölkerung einflussreiche — insbesondere evangelische — Geistlichkeit, um ihren Schulen den confessionellen Character zu wahren, es vorzieht, dieselben als Privatschulen erklären zu lassen.

Die polnische Bevölkerung (in den Bezirken Teschen, Bielitz und Freistadt) betheiligt sich nicht an der Opposition gegen die Schulgesetze. Der katholische Clerus verhält sich gegen dieselben ablehnend und bleibt von den Visitationen der Volksschule fern.

Ein activer Widerstand gegen die Schulgesetze ist jedoch nicht vorgekommen, der Religionsunterricht wird nicht vernachlässigt, und das Einvernehmen zwischen dem Clerus und den Lehrern, welche meist Organisten sind und schon deshalb Zerwürfnisse mit den Geistlichen gerne vermeiden, ist im Ganzen nicht gestört.

Die Durchführung der Schulgesetze ist in Schlesien bereits in vollem Gange, und es zeigen sich hier auch schon erfreuliche Resultate derselben.

Von der vortheilhaftesten Rückwirkung auf den Zustand der Schulen sind die von den Schulinspectoren vorgenommenen Inspectionen und die unter ihrer Leitung abgehaltenen Lehrercorferenzen, denen schon jetzt die Vermehrung der Lehrmittel und die Anlegung von Schulbibliotheken an vielen Anstalten zu verdanken ist.

Ebenso hat der im Sommer 1870 in Troppau abgehaltene Fortbildungscurs für Volksschullehrer sehr günstige Erfolge nach sich gezogen.

Das ungünstige Verhältniss der Schüler zur Lehrerzahl (70 Schüler auf einen Lehrer) droht jedoch angesichts der gesetzlichen Forderung der Vermehrung der Schulen und des auffallenden Lehrermangels sich noch zu verschlimmern. — An der Lehrerinnenbildungs-Anstalt wurden bereits zwei Jahrgänge eröffnet.

Damit dem Lehrermangel allmählig abgeholfen werde, erscheinen die gegenüber den bisherigen Lehrerbezügen allerdings wesentlich verbesserten Gehalte nicht ausreichend; namentlich hält der Landesschulrath die Erhöhung des mindesten Betrages des festen Jahresgehaltes in Gemeinden der untersten Classe, welcher im §. 17 des Gesetzes vom 28. Februar 1870 mit 300 fl. festgestellt ist, auf 400 fl. nach dem Beispiele Mährens für nothwendig, um nicht selbst die wenigen im Lande ausgebildeten Volksschullehrer an das Nachbarland zu verlieren.

In Bezug auf die Sprachenfrage beim Volksschulunterrichte ist hervorzuheben, dass im Schuljahre 1869

an 212	Schulen	Schlesiens	nur deutsch,
„ 93	„	„	deutsch und polnisch,
„ 28	„	„	nur polnisch,
„ 45	„	„	deutsch und böhmisch,
„ 73	„	„	nur böhmisch

unterrichtet wurde. Dabei wird in den rein slavischen Schulen das Bedürfniss, dass im Interesse der Kinder auch deutscher Sprachunterricht ertheilt werde, ziemlich allgemein anerkannt während umgekehrt auch an den deutschen Schulen die Gelegenheit zur Erlernung einer slavischen Sprache erwünscht erscheint.

Doch bietet fast die Hälfte der Schulen bisher nur halbtägigen Unterricht.

In Galizien lässt sich rücksichtlich des Zustandes der Volksschulen, ungeachtet des neuen Volksschulgesetzes, und obwohl der Werth des letzteren allgemein die vollste Anerkennung im Lande gefunden hat, doch noch kein erheblicher Umschwung wahrnehmen, indem die der Competenz des Landtages angehörigen Durchführungsgesetze, wie das Gesetz über die Bezirksschulaufsicht, die Schullerrichtung und die Rechtsverhältnisse der Lehrer, bisher vom Landtage noch nicht in Berathung gezogen wurden und wegen Einführung der Lehrerseminarien und der Bezirksschulaufsicht nur provisorische Bestimmungen getroffen werden konnten. Ein Entwurf

eines Gesetzes zur Regelung der ökonomischen Verhältnisse der Volksschulen und ihrer Lehrer wird vom Landesschulrath vorbereitet und soll zu einer Regierungsvorlage an den Landtag in seiner nächsten Session benützt werden.

Der Landesschulrath, welcher seine Wirksamkeit am 24. Januar 1868 begann, traf die Volksschulen des Landes in einem ziemlich verwahrlosten Zustande. Die Organisation der Volksschulen, der Lehrplan, die Lehrmethode waren und sind noch heute mit bedeutenden Mängeln behaftet. Die ausserordentlich niedrige Dotation der Volksschullehrer und die unzureichenden Lehrerbildungscourse gestatten es nicht, den Schulen tüchtige Lehrkräfte zuzuführen; der Mangel an Bezirksschulbehörden, die unzureichende Handhabung des Schulzwanges und die Gleichgiltigkeit oder Abneigung der Bevölkerung üben einen ungünstigen Einfluss auf die Hebung und Regelung der Schulfrequenz aus.

Der Landesschulrath konnte bisher ungeachtet vieler Bemühungen nur in einzelnen Fällen einige Verbesserungen im Zustande des Elementarunterrichtes erreichen.

Er gewann bald die Ueberzeugung, dass die bisherigen statistischen Ausweise der Volksschulen, die von den Diöcesan- und Districts-Aufsichten und den politischen Behörden verfasst worden waren, viele Ungenauigkeiten enthielten. Das Bemühen des Landesschulrathes war nun dahin gerichtet, so viel als möglich wahrheitsgetreue Daten zu sammeln. In Ermanglung eigentlicher Schulbehörden nahm diese Thätigkeit sehr viel Zeit in Anspruch, und erst im Jahre 1870 war der Landesschulrath im Stande, einen summarischen, das ganze Land umfassenden Ausweis für das Jahr 1869 zu verfassen.

Gestützt auf die in dieser Weise gewonnenen Daten, ergibt sich der nachstehende ziffermässige Ausweis:

a) An vierclassigen Volksschulen, die nach der politischen Schulverfassung Hauptschulen genannt werden, gibt es in Galizien im Ganzen 81. In dieser Zahl ist auch die sechsclassige, mit dem pädagogischen Bildungscourse für Lehrerinnen verbundene Mädchenhauptschule in Lemberg mitbegriffen, nicht minder auch jene öffentlichen Schulen, die ausschliesslich oder vorwiegend aus den Fonden der israelitischen Cultusgemeinden erhalten werden. An sechs Orten stehen diese Hauptschulen in Verbindung mit den sogenannten Präparandencursen, und zwar in Lemberg zwei Musterhauptschulen, die ruthenische mit der ruthenischen, die polnische mit der polnischen Lehrerbildungsanstalt, in Krakau, Tarnów, Jaroslau, Przemyśl und Buczacz. In neun Ortschaften sind diese Hauptschulen auch mit unselbstständigen Unterrealschulen verbunden, und zwar in Biała, Wadowice, Bochnia, Neu-Sandec, Tarnów, Przemyśl, Stryj, Stanislau und Sambor.

b) An systemisirten Trivialschulen, d. i. solchen, deren Dotation und Existenz ämtlich gesichert erscheint, gibt es 1961. Diese Schulen, obwohl in zwei oder drei Abtheilungen oder Classen geschieden, haben meistentheils einen einzigen Lehrer. Eine Ausnahme hievon bilden nur einige reichere Gemeinden, meist die der kleineren Städte, wo ausser dem Lehrer noch ein Lehrgehilfe und zuweilen zwei Lehrer mit einem Lehrgehilfen zu finden sind. Diese Schulen werden von Kindern beiderlei Geschlechtes besucht.

Ausschliessliche Mädchenschulen gibt es im ganzen Lande 54, und zwar 11 vierclassige Mädchenschulen in Lemberg, Krakau (4 Schulen), Biała, Wadowice, Sambor, Stryj, Tarnopol, Brody und 43 Mädchen-Trivialschulen.

Zum Zwecke der praktischen Mädchenbildung haben die Gemeinden mehrerer (besonders westlicher) Bezirke noch besondere Lehrerinnen für die weiblichen Handarbeiten um eine bescheidene Remuneration aufgenommen.

c) Pfarrschulen oder sogenannte Nothschulen, die nicht geregelt sind und deren Bestehen nicht gesichert ist, gibt es 427.

Die Zahl der bestehenden Sonntags- oder Wiederholungsschulen ist nicht vollkommen sichergestellt; die Verzeichnisse weisen 1360 Sonntagsschulen aus. Die Wiederholung des Schulunterrichtes mit der erwachsenen Jugend hängt meistens vom Eifer des Lehrers ab. Im Allgemeinen muss jedoch bemerkt werden, dass eine grössere Anzahl von Sonntagsschulen in den westlichen als in den östlichen Bezirken des Landes sich findet.

Ausser den bisher aufgezählten Schulen bestehen noch sieben höhere Volksschulen für Mädchenbildung, deren Organisation und Lehrplan noch nicht genau geregelt worden ist. In Krakau gibt es drei fünfclassige Mädchenhauptschulen bei Klöstern; in Lemberg eine sechsclassige Mädchenschule; in Przemyśl und Staniatki eine sechsclassige Mädchenschule bei dem weiblichen Lehrerbildungscourse; in Alt-Sandec eine fünfclassige Mädchenschule.

Zieht man in Erwägung, dass mehrere Gemeinden je zwei oder mehr Schulen haben und dass in den Fällen der Concurrenz zweier oder mehrerer Gemeinden zu einer Schule die entfernteren dieselben gewöhnlich wenig benützen, so muss zugegeben werden, dass mehr als die Hälfte der Gemeinden Galiziens einer Schule entbehrt.

Sonach ist die Vermehrung der Volksschulen eine der dringendsten Aufgaben der Schulbehörde. Auf eine nachdrückliche Wirksamkeit in dieser Beziehung kann mit Aussicht auf Erfolg erst nach Errichtung von Bezirksschulbehörden gerechnet werden. Doch sind auch schon die Bemühungen des Landesschulrathes, der politischen Behörden und der Bezirksausschüsse nicht ohne Erfolg geblieben. Bis zum Schlusse des Schuljahres 1869 sind 82 neue Volksschulen in's Leben getreten, die ihre Entstehung der Mitwirkung der Bezirksausschüsse verdanken.

Die Dotation der galizischen Volksschulen ist durchgehends dürftig; die Einrichtung der Schulhäuser, die sich oft im schlechtesten Zustande befinden, lässt selbst in grösseren Städten viel zu wünschen übrig; vom Vorhandensein von Lehrmittelsammlungen kann höchstens bei vierclassigen Volksschulen die Rede sein, da die Trivial- und Pfarrschulen kaum mit Vorlagen zum Schönschreiben, hier und da mit einem beweglichen Alphabet, einem Globus oder einer Landkarte versehen sind.

Der Lehrergehalt ist so niedrig, dass aus demselben nicht einmal die Mittel des bescheidensten Lebensunterhaltes bestritten werden können. Es kommen Fälle vor, dass dort, wo die Schullerichtungsurkunde den Lehrer und Organisten in einer Person bestellt, die eigentliche Lehrerdotation zwanzig Gulden nicht überschreitet. Mit Einrechnung der Gehalte der städtischen Hauptschullehrer entfällt, wenn

man die Bezüge in barem Gelde, den Werth der verabreichten Bodenerzeugnisse nach den Marktpreisen, und den Ertrag der zur Lehrerdotation bestimmten Grundstücke zusammenfasst, ein Durchschnittsgehalt von 175 fl. auf einen Lehrer; der durchschnittliche Gehalt der Trivial- und Pfarrschullehrer allein stellt sich weit ungünstiger heraus. Doch auch dieser so geringe Gehalt wird den Lehrern nicht immer regelmässig verabreicht.

Bei einer so geringen Dotation sind die Auslagen zu Zwecken des Elementarunterrichtes im Lande verhältnissmässig zu den sonstigen Ausgaben ausserordentlich gering. Im Ganzen stellen sich dieselben auf 541.135 fl 44 kr., wovon (ausser den Schulhäusern und ihrer Beheizung) auf die Gemeinden 462.628 fl. entfallen. Somit betragen die Auslagen der Gemeinden und des ganzen Landes zu Zwecken des Elementarunterrichtes (mit Ausnahme der Schulhäuser und deren Beheizung) nicht volle 10 kr. auf den Kopf.

Da der Landesschulrath in den niederen Lehrergehalten eine der wichtigsten Ursachen des unerfreulichen Zustandes der galizischen Volksschulen erblickte, so wurden die Gemeinden, die autonomen und politischen Behörden daran erinnert, dass den bestehenden Vorschriften gemäss die geringste Dotation einer Lehrerstelle 200 fl. ö. W. zu betragen hat, wenn eine Schule systemisirt wird und das Recht, öffentliche Zeugnisse auszustellen, erhalten soll, und den Gemeindevorständen die Verpflichtung auferlegt, die Geldbeträge und Naturalien im Sinne der Gemeindeordnung einzuheben.

Gegen Ende des Jahres 1869 gelang es, eine Erhöhung der Dotationen zahlreicher bereits bestätigter Volksschulen zu erreichen, indem 59 Gemeinden, die Nothwendigkeit des Schulunterrichtes anerkennend, sich freiwillig zur Tragung grösserer, theils für die Lehrergehalte, theils für die Erweiterung der Schulen bestimmter Auslagen verpflichteten.

Der Landesschulrath suchte ferner bei jeder Gelegenheit die Gemeinden zur Anschaffung entsprechender Lehrmittel für die Schulen zu bewegen, und da ihm ein Betrag aus Landesmitteln zu diesem Zwecke zur Verfügung steht, werden gegenwärtig mit den Unternehmern Unterhandlungen gepflogen, um die Herausgabe der unentbehrlichsten Wandkarten und Zeichnungen für den Anschauungsunterricht mit Aufschriften in der Landessprache zu veranlassen und damit die Schulen ärmerer Gemeinden zu versehen.

Da die bisherigen Schulbücher nicht hinreichendes Material zur wirklichen Geistesbildung und zur Erweiterung des Wissenskreises enthalten und insbesondere zum Wiederholungsunterrichte und zur weiteren selbstständigen Ausbildung für die erwachsenere Jugend nicht benützt werden können, so beschloss der Landesschulrath, die Schulen mit kleinen Sammlungen auserlesener Jugendschriften zu versehen, und vertraute diese Angelegenheit vorzugsweise dem Eifer und der Opferwilligkeit der Bezirksausschüsse an. Diese Bemühungen blieben nicht erfolglos, indem schon 580 Volksschulen mit dergleichen kleinen Sammlungen entsprechender Bücher (im Ganzen etwa 30.000 Bände) versehen wurden.

Zu diesem Zwecke, sowie zur Anschaffung anderer Lehrmittel und zum Ankaufe der Schulbücher für dürftige Kinder, werden auch die Strafgelder ver-

wendet, die von saumseligen Aeltern zu erlegen sind und vom Landesschulrath bis auf weiteres den Bezirksausschüssen für obige Zwecke zur freien Verfügung gestellt wurden.

Die Aufsicht über die Volksschulen war bis in die jüngste Zeit nicht überall gleichartig, jedoch durchgehends unzulänglich.

Bei der Uebernahme der Geschäfte fand der Landesschulrath an jeder Schule ein sogenanntes Concurrrenzcomité und einen Ortschulaufseher vor. Die politische Behörde führte die nächst-höhere Aufsicht in ökonomischer Hinsicht; die eigentliche Schulaufsicht befand sich ohne Ausnahme in den Händen des Clerus, welcher sie unter Controlle der politischen Landesbehörde und der von der Regierung bestellten Schulinspectoren durch Vermittlung eigener Diöcesan- und Decanats-Schulaufseher ausübte. Der Landesschulrath sah sich bald genöthigt, einige Abänderungen im Umfange der griechisch-katholischen Lemberger Erz-Diöcese einzuführen, weil das Consistorium der genannten Diöcese den Landesschulrath in Kenntniss setzte, es habe den Dechanten und Pfarrern den Auftrag zukommen lassen, die mit der Schulaufsicht bisher verbundene ämtliche Thätigkeit sofort einzustellen. Der Landesschulrath bestellte demnach in dieser Diöcese provisorische Schulaufsichten, die aus dem Bezirkshauptmann oder dessen Vertreter, aus einem delegirten Mitgliede des Bezirksausschusses und aus einem von beiden ersteren Mitgliedern gewählten Lehrer irgend einer Volksschule des Bezirkes zusammengesetzt wurden; die Aufsicht über den Religionsunterricht blieb im Sinne der Gesetze den bischöflichen Commissären. In den anderen Diöcesen bestanden die geistlichen Schulaufsichten noch weiter fort.

Zur Wahrung der ökonomischen Interessen der Volksschulen, die als Gemeindegeldanstalten anzusehen sind, wurden ausser den bezeichneten ämtlichen Organen die Bezirksausschüsse berufen, welche auch in den sonstigen der freien Verwaltung der Gemeinden anheimgestellten Angelegenheiten das Aufsichtsrecht auszuüben haben.

Bei so ungleichmässig organisirter Schulaufsicht war die gehörige Regelmässigkeit und Ordnung in Schulangelegenheiten nicht möglich.

Darin liegt auch ein wesentlicher Grund der grossen Mängel in Handhabung des Schulzwanges. Wenn man die Gesamtzahl der schulbesuchenden Kinder mit der allgemeinen Ziffer der Bevölkerung zusammenstellt, so entfallen nur 30 Schüler auf je 1000 Einwohner. Es gibt aber Bezirke, wo dieses Verhältniss noch bedeutend fällt, während es in anderen, namentlich in den westlichen Bezirken, steigt; vom Bezirke Lisko angefangen, wo auf 1000 Einwohner nur 4 schulbesuchende Kinder entfallen, bis zum Krakauer Bezirke, wo diese Zahl 82 beträgt, findet man viele Abstufungen.

In Beziehung auf den Stand des Unterrichtes constatirt der Landesschulrath eine allmälige Hebung der Volksschulen in Galizien, wozu bei den Trivialschulen wesentlich die Einführung der Muttersprache als Unterrichtssprache beitrage.

In Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse, sowie auf den im Artikel I des Gesetzes vom 22. Juni 1867 ausgesprochenen Grundsatz wurde ausnahmsweise

die deutsche Sprache als Unterrichtssprache in 61 Schulen jener deutschen Colonien belassen, in denen weder die polnische, noch die ruthenische Sprache bisher in Gebrauch gekommen ist. Diese Zahl wird sich voraussichtlich in dem Maasse vermindern als die Landessprachen, welche gegenwärtig auch an diesen Schulen als Gegenstände des obligaten Unterrichtes behandelt werden, für den täglichen Verkehr in Gebrauch kommen. Ausserdem trifft man nur die polnische und die ruthenische als Unterrichtssprache an, indem es 1122 Schulen mit polnischer und 1293 Schulen mit ruthenischer Unterrichtssprache gibt, an welchen letzteren jedoch die polnische Sprache fast allgemein einen Gegenstand des obligaten Unterrichtes bildet.

Der Artikel III des Gesetzes von der Unterrichtssprache hat nur in den höheren Volksschulen, den sogenannten Hauptschulen, von der 3. Classe angefangen, den deutschen Sprachunterricht als obligaten Lehrgegenstand belassen.

Bezüglich jener israelitischen Schulen, welche, obwohl sie confessionell sind, dennoch das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse besitzen oder aus dem Grunde öffentlich sind, weil die Gemeinden zu ihrer Erhaltung beitragen, wurde verordnet, dass die polnische Sprache als Unterrichtssprache stufenweise (mit jedem Jahre in einer weiteren Classe) eingeführt werde.

Beim Unterricht im Lesen und Schreiben wurde die alte Methode des Buchstabirens und die noch in einigen Schulen gebrauchte Lautirmethode beseitigt und die für den praktischen Gebrauch zweckmässigere, mit dem Anschauungsunterricht verbundene Schreiblesemethode eingeführt.

Der so aufgefasste Unterricht stiess auf manche bedeutende Schwierigkeit, namentlich auf den Mangel entsprechender Schulbücher. Um dem Uebel abzuhelfen beschloss der Landesschulrath, einen Conkurs für ein neues polnisches Elementarlesebuch und für sonstige Lesebücher zu veröffentlichen. Nachdem dieser Conkurs ohne Erfolg blieb, sah sich der Landesschulrath genöthigt, neue und zwar auf Grundlage der Schreiblesemethode abgefasste Elementarlesebücher selbst verfassen zu lassen. Da in den bisherigen ruthenischen Lesebüchern bedeutende Incorrectheiten rücksichtlich der Sprache, sowie Mängel hinsichtlich des Inhaltes wahrgenommen wurden, so hat der Landesschulrath dieselben einer besonderen, zum Abfassen und zur Revision ruthenischer Schulbücher bestimmten Commission zur Berichtigung anvertraut und für Einlieferung der Artikel zu neuen Schulbüchern einen Conkurs ausgeschrieben. Die erwähnte Commission hat die berichtigende Textrevision bereits vollendet, die für neue Artikel anberaumte Conkursfrist ist jedoch ebenfalls ohne Erfolg abgelaufen.

Auch hinsichtlich des Rechnens ist der Landesschulrath bemüht, die bisherigen Schulbücher durch neuere, den heutigen Bedürfnissen der Schule und dem neueren Stande des Unterrichtes entsprechendere zu ersetzen.

Ausser den obenbezeichneten Lehrgegenständen haben die Volksschullehrer die Verpflichtung, ihren Schülern aus der Landwirthschaftslehre und der Obstbaum-, Bienen- und Seidenwürmerzucht die wichtigsten Kenntnisse zu ertheilen. Um den Schülern Gelegenheit zu bieten, praktische Erfahrungen auf diesem Felde zu gewinnen, hat der Landesschulrath den Grundsatz angenommen,

dass einer jeden künftighin zu errichtenden Volksschule ein Grundstück von ungefähr einem Joeh Flächenraum, behufs Anlage eines zu Schulzwecken dienenden Gartens, beigegeben werde.

Zu den auf Veranstaltung des Ackerbauministeriums im Jahre 1869 in Wien abgehaltenen landwirthschaftlichen Fortbildungscursen wurden sechs Lehrer von Galizien abgeschickt. Bei mehreren Trivialschulen bestehen eigene Obstbauschulen, und die eingeschickten Ausweise lassen ersehen, dass bei 634 Volksschulen eigene Schulgärten mit 22.000 jungen Obstbäumen bestehen.

Auch sind im Ganzen 300 Bienenstöcke Eigenthum der Schulen geworden; in einigen Schulen ertheilten Lehrer praktische Anweisung über Bienenzucht an ihren eigenen Bienenstöcken. Hier und da werden auch Maulbeerbäume gepflegt, und es wird der Unterricht über die Seidenwürmerzucht ertheilt, besonders im Krakauer und Chrzanówer Bezirke.

Der Landesschulrath hat auch den Zeichnungs- und Gesangs-Unterricht durch Aufmunterung und Anerkennung bisheriger Leistungen, nach Möglichkeit auch durch materielle Hilfsmittel, unterstützt.

Als ganz neuer Gegenstand ist in den Plan der Elementar-Erziehung der Turnunterricht aufgenommen worden.

Die Lehrerzahl, obwohl im Verhältnisse zu der Anzahl der Schulen nicht gross, erscheint zu hoch im Verhältnisse zu der Schülerzahl (1 : 51), jedoch nur in Folge ungleichmässiger und im Ganzen geringer Schulfrequenz, indem in den städtischen Volksschulen eine Ueberfüllung der einzelnen Classen stattfindet, die Dorfschulen aber fast leer stehen.

Der pädagogische Verein in Lemberg zur Förderung der praktischen Pädagogik und Verbesserung der Lage der Lehrer hat bisher ungleich minder gewirkt, als die Volksaufklärungsvereine in Lemberg und Krakau mit ihren Filialen, welche populäre Vorträge veranlassten, Sammlungen von Volksbüchern anlegten, Lesehallen für das Volk gründeten und 5300 Bände Volksschriften zu sehr mässigen Preisen vertheilten.

In der **Bukowina** gelangten bisher nur die Verhandlungen über das Schulaufsichtsgesetz zu einem befriedigenden Abschlusse. Dasselbe ist auch bereits ganz durchgeführt, indem sowohl der Landesschulrath als die Bezirks- und Ortsschulräthe — letztere mit einigen wenigen, durch die Renitenz einzelner Schulgemeinden veranlassten Ausnahmen — bereits constituirt sind.

Im Verkehr der Schulaufsichtsbehörden mit der Bevölkerung und mit den autonomen und kirchlichen Behörden kamen keine Schwierigkeiten vor; wohl aber ist die Thätigkeit der neuen Schulaufsichtsorgane durch die bisherige Nichtannahme des Gesetzes über die Errichtung und Erhaltung der Volksschulen und über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an denselben wesentlich behindert.

In den Verhältnissen der Volksschule der Bukowina konnten übrigens bei der kurzen Zeit der Thätigkeit der neuen Schulaufsichtsorgane tief eingreifende Veränderungen noch nicht eintreten.

Mit Anfang des Jahres 1869 bestanden in der Bukowina 106 griechisch-orientalische Volksschulen, 30 lateinisch- und griechisch-katholische, 1 armenisch-katho-

lische; 13 evangelische und 1 israelitische. Darunter waren nur 5 Schulen in Czernowitz, 1 in Suczawa, 1 in Sereth, endlich 1 (erst im Schuljahre 1868/9 erweiterte) in Radautz mehrelassig, alle anderen aber einlassig, mit nur einer Lehrkraft versehen.

Die Zahl der Lehrer, mit jener der schulpflichtigen Kinder verglichen, ergibt die ungeheuere Zahl von 524 schulpflichtigen Kindern auf eine Lehrkraft. Dieses Verhältniss, welches an und für sich die Unzulänglichkeit des Volksunterrichtes im Lande deutlich ausdrückt, ist seit dem Jahre 1867 ziemlich unverändert geblieben.

Das Verhältniss der schulbesuchenden zu den schulpflichtigen Kindern nimmt allmählig zu, aber in sehr langsamer Progression. Nur an den vorerwähnten mehrelassigen und einigen wenigen Landschulen ist der Besuch ganz befriedigend; bei der überwiegenden Mehrzahl der Landschulen beträgt die Ziffer der schulbesuchenden Kinder 25—30 Köpfe und der schon im Allgemeinen unregelmässige Besuch sinkt namentlich zur Zeit der Frühjahrsarbeiten und des Sommeranbaues auf einige wenige Kinder wohlhabenderer Aeltern herab.

Die Ursache dieses unerfreulichen Zustande sind des selbst hier und da auftretenden Widerstrebens gegen die Schulgesetze liegt in letzter Linie in dem Mangel ausreichender materieller Mittel, hinter welchem Momente selbst der Mangel an Verständniss für die Vortheile des Volksunterrichtes zurücktritt.

Abgesehen von dem Schulbesuche, wirkt die Mittellosigkeit des Landvolkes auch in anderer Beziehung sehr nachtheilig auf das Schulwesen ein, indem in Folge derselben die Lehrerdotationen fast ohne Ausnahme sehr gering sind, auf dem Lande meist kaum 200 fl. betragen, tüchtige Kräfte folglich für diese Posten nicht zu erlangen und die vorhandenen Lehrer durch verschiedenen Nebenerwerb ihre Lage zu verbessern bemüht sind.

Als einziges Mittel zur Abhilfe dieser Uebelstände erscheint für die nächsten Jahre die vom Landtage in Aussicht genommene ausgiebige Heranziehung des griechisch-orientalischen Religionsfondes zu den Auslagen für die Volksschulen.

Uebrigens ist für die Erziehung geeigneter Lehrkräfte durch die Eröffnung der Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz mit dem Schuljahre 1870/71 ein erster bedeutungsvoller Schritt geschehen, in deren neu eröffneten ersten Jahrgang 13 Candidaten — d. i. mehr als die gewöhnliche Frequenz des ersten Jahrganges der griechisch-orientalischen Präparandie — eingetreten sind. Die letztere beendet in dem laufenden Schuljahre (mit 8 Zöglingen) ihre Wirksamkeit. Die Errichtung einer Bildungsanstalt für Lehrerinnen, für welche der Landesschulrath die Anträge vorbereitet, wird eine weitere Lücke ausfüllen.

Ferner war der Landesschulrath bemüht, durch Erwirkung von Subventionen für Schulen und von Unterstützungen für besonders verdiente dürftige Lehrer den Muth und Eifer derselben zu erhöhen, durch Aufträge an die Bezirksschulräthe unter Republicirung der bezüglichen älteren Normen auf eine Steigerung des Schulbesuches und auf Abstellung der besonders bei den Israeliten häufigen Winkelschulen, auf den Bau von Schulhäusern, Errichtung neuer Schulen und auf Entfernung ungeeigneter Lehrer von Fall zu Fall mit allen Mitteln einzuwirken.

In Betreff des Kostenaufwandes für das Volksschulwesen der Bukowina ist hervorzuheben, dass nach einer am 25. August 1866 zusammengestellten statistischen Nachweisung der Gesamtbezug des Lehrpersonales an allen Volksschulen (die damals katholische Hauptschule und Präparandie in Czernowitz eingerechnet) 52.997 fl. betrug, wovon auf Gehalte 38.119 fl., auf Quartiergelder und den Werth der Naturalwohnungen 4.869 fl., auf sonstige (insbesondere Natural-) Bezüge 3.435 fl. und auf Bezüge von Lehrern ohne fixen Gehalt 6.574 fl. entfallen.

Die Bezüge des Lehrpersonals haben sich seither nur durch Errichtung zweier neuer Lehrstellen in Radautz (à 325 fl.), durch vorübergehende Gehaltsaufbesserungen und Dotationszuschüsse und durch die bessere Dotirung der in eine staatliche Lehrerbildungsanstalt verwandelten Czernowitzer Hauptschule erhöht.

Zum Zwecke der Schullerrichtung wurden von verschiedenen Gemeinden Obligationen im Gesamtbetrage von 12.000 fl. erlegt.

Aus dem griechisch-orientalischen Religionsfonde wurden verwendet:

für Lehrer im Jahre 1865	8.400 fl.
„ „ „ „ 1866	8.601 „
„ „ „ „ 1867	10.692 „
„ „ „ „ 1868	12.722 „
„ „ „ „ 1869	13.107 „

für Schulbaulichkeiten:

im Jahre 1865	7.037 fl. *)
„ „ 1866	12 „
„ „ 1867	84 „
„ „ 1868	11 „
„ „ 1869	191 „

Aus dem katholischen Dotationsfonde:

für Schulbaulichkeiten (Patronatstangenten):

im Jahre 1865	829 fl.
„ „ 1866	982 „
„ „ 1867	405 „
„ „ 1868	614 „
„ „ 1869	881 „

Für die staatliche Lehrerbildungsanstalt werden von der Commune Czernowitz als Beitrag zur Erhaltung der Uebungs- und Unterrealschule vertragsmässig 2.500 fl., für Beheizung und Nebenleistungen 500 fl., im Ganzen 3.000 fl. beigetragen.

In Dalmatien trat der Landesschulrath am 1. August 1869 in Wirksamkeit.

Dieser bemühte sich sofort, die beschleunigte Constituirung der Bezirks- und Localschulräthe zu erzielen und die Bestellung der Bezirksschulinspectoren her-

*) Für den Bau der griechisch-orientalischen Musterhauptschule in Czernowitz definitiv und für eine Schule in Mitoka Dragomirna vorschussweise.

beizuführen. Zur Zeit befinden sich auch bereits sämtliche Bezirksschulbehörden des Landes in Thätigkeit und die Bildung der Ortsschulräthe ist, mit Ausnahme von Orten, in welchen die Gemeinden ungeachtet wiederholter an sie ergangenen Aufforderungen die Anträge bezüglich der zu ernennenden Mitglieder noch nicht erstattet haben, bereits durchgeführt.

Im Sinne des Schulerrichtungsgesetzes bemühte sich der Landeschulrath für die Errichtung neuer Volksschulen im Lande und wurden in Folge dessen die Elementarschulen in Castelnovo und Orebich in Hauptschulen umgewandelt, über die Regulirung der Schule in Obbrovazzo verhandelt, eine 4classige Volksschule mit zweijährigem landwirthschaftlichen Course in Traù organisirt, fünf Hilfsschulen in der Gemeinde Slano errichtet, und über die Errichtung von Schulen im Bezirke Imoschi und weiters in Camino, Selline, Bozava, Igrane, Polesnik, Ponikve, Topole, Trappano und Lombarda die Verhandlungen angeknüpft; in Stancovaz, Loparo, und Geverske neue Schulgebäude hergerichtet und die Eröffnung der weiblichen Gründungsschule Covacevich in Sebenico betrieben. Ein besonderes Augenmerk wurde auf die Förderung des Volksschulunterrichtes im Bezirke Cattaro gerichtet, zu welchem Zwecke mit dem Finanzgesetze vom 12. April 1869 ein ausserordentlicher Staatszuschuss von 8346 fl. bewilligt worden war. Nachdem der Landeschulinspector beauftragt worden war, die Schulen des Bezirkes von Cattaro zu besuchen und einen Entwurf zur Reorganisirung derselben auszuarbeiten, wurden dem Bezirkshauptmann daselbst 5000 fl. zur Errichtung und Herstellung von Schulgebäuden, Ankauf von Schulmobilen u. s. f. übergeben und gleichzeitig verfügt, dass für die in Dragalj und Unizine bei Podi im Gebiete Crivoscie zu errichtenden Schulgebäude zwei Bauprojecte ausgearbeitet werden, wegen deren Ausführung gegenwärtig die Verhandlungen im Zuge sind.

Ein Einfluss der neuen Gesetze auf die Erfolge im Volksschulwesen kann — zumal die Erlässe über die Lehrerbildungsanstalten und jene zur Durchführung des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 erst unvollständig zur Durchführung gelangt sind — nur in beschränktem Masse in Anschlag gebracht werden.

Indess ist nicht zu verkennen, dass sich ein regeres Interesse für die Schule schon jetzt zu erkennen gibt, welches sich in dem Verlangen nach Errichtung neuer Schulen, selbst in ganz entlegenen Dörfern, und in der lebhafteren Betheiligung an Schulangelegenheiten manifestirt.

In Zara ist in den letzten Wochen des Jahres 1870 binnen wenig Tagen eine Abendsschule zu Stande gekommen, welche schon 130 Schüler aus den untersten Schichten der Gesellschaft zählt, und für welche Aufsicht und Lehrkräfte unentgeltlich beigestellt, die Kosten der Beheizung, Beleuchtung, Bedienung, des Schulbücher-Ankaufs, der Schreibmaterialien u. s. f. durch freiwillige Spenden reichlich gedeckt wurden.

Ferner ist wahrnehmbar, dass die öffentliche Meinung dem Lehrstande eine grössere Achtung entgegenbringt, auch die Schullehrer selbst die Würde ihres Berufes und die Nothwendigkeit einer höheren Ausbildung fühlen; das beredteste Zeugniß des eingetretenen Umschwunges ist aber wohl der Umstand, dass sich sowohl von Seite der Jünglinge als Mädchen die Gesuche um Verleihung von Stipen-

dien für den Besuch der Lehrerbildungsanstalten mehren, und dass sich unter den Mädchen Töchter aus gebildeten Familien und unter den Jünglingen solche befinden, welche mehrere Classen des Gymnasiums oder der Realschule absolvirt haben.

Zu den Kosten des Volksschulwesens, die auf 60.000 fl. veranschlagt sind, trägt das Land beiläufig 6000 fl. und die Gemeinden 14.000 fl. bei. Nach vollständiger Errichtung aller zur Hebung des Elementarunterrichtes in Dalmatien erforderlichen Volksschulen wird der bezügliche Aufwand auf 120.000 fl. steigen.

Schon vor der neuesten Volksschulreform besass Dalmatien zwei Staatsanstalten für Lehrerbildung: die italiänische Präparandie in Zara und das illyrische Convict in Borgo Erizzo. An beiden wurden seither die Lehrerstellen vermehrt, die Lehrgegenstände erweitert, die Lehrmittelsammlungen besser dotirt, 4000 fl. für Stipendien bewilligt; die vollständige Reorganisirung beider Anstalten ist dem Schuljahre 1871/2 vorbehalten. Der Klosteranstalt für Lehrerinnenbildung in Ragusa wurde das Oeffentlichkeitsrecht zugestanden und ein Stipendienbezug von 2000 fl. bewilligt.

7. Ergebnisse des k. k. Schulbücherverlages.

Die k. k. Schulbücherverlags-Direction in Wien besorgt auf Grundlage der von der Kaiserin Maria Theresia den 13. Juni 1772 und 10. Juni 1775 (Pol. Schulverfassung §§. 328 und 329) getroffenen Einrichtungen und nach dem mit kaiserlicher Entschliessung vom 21. Februar 1846 ausgesprochenen Grundsätze, „dass die Herbeischaffung der Lehrbücher in den Volksschulen keine Quelle für die Staatsfinanzen sein soll“, den Druck und Verlag der Volksschulbücher für das ganze Reich, die Königreiche Böhmen und Ungarn ausgenommen.

Ferner besorgt sie den Verlag von Gymnasial- und Realschul-Lehrbüchern nach den Bestimmungen des Absatzes 3 der in Folge kaiserlicher Entschliessung vom 15. März 1850 kundgemachten Ministerial-Verordnung vom 16. April 1850 (R. G. Bl. 1850, Nr. 152), sowie den von dem Pfarrer in Fischamend, Sigismund Sautter, den 3. December 1696 gestifteten catechetischen Verlag. Das Privilegium hatte sich in früherer Zeit auch auf die Schulbücher, welche für die an die Stelle der vierten Classen getretenen Unterrealschulen von zwei Classen vorgeschrieben waren, erstreckt; dasselbe ist aber hinsichtlich der letzteren durch Allerhöchste Entschliessung vom 16. December 1864 aufgehoben worden.

Es ist die Aufgabe der Schulbücherverlags-Direction, dass die bei ihr erscheinenden Bücher und sonstigen Artikel in jeder Hinsicht so gut und so billig wie möglich hergestellt und in der für den Bedarf angemessenen Menge vorrätzig gehalten werden. Ausserdem ist die Direction verpflichtet, nach den im R. G. Bl. 1857, Nr. 35 und 1858 Nr. 228, enthaltenen Ministerial-Verordnungen vom 4. December 1856 und 2. December 1858, sowie in Folge des Ministerial-Erlasses vom 13. Februar 1866, Z. 700 C. U., die vorgeschriebenen Bücher für arme Schulkinder der vier ersten Volksschulclassen bis zu 25 Percent des Gesamtwertes der im vor-

Anhang 3: Schulbauprogramm der Gemeinde Wien aus dem Jahre 1884

Aus: KLASSEN, Ludwig: Grundriss-Vorbilder von Schulgebäuden. Handbuch für Baubehörden, Bauherren, Architekten, Ingenieure, Baumeister, Bauunternehmer, Bauhandwerker und technische Lehranstalten, Baumgärtner's Buchhandlung, Leipzig 1884, S. 164-165

Von dem Gemeinderathe zu Wien wurde das folgende Programm als Richtschnur beim Entwerfen von Schulhäusern aufgestellt.

§ 1. In neu zu erbauenden Schulhäusern soll jede Volksschule, sie sei eine Knaben- oder Mädchenschule, nie weniger als 8 Lehrzimmer, jede Bürger- oder Töchtereschule aber mindestens 10 Lehrzimmer enthalten.

§ 2. Wo zur Raumgewinnung ein drittes Stockwerk angelegt werden muss, ist es zur Unterbringung der Oberlehrerwohnung, des Zeichensaales, und der übrigbleibende Raum zu Lehrzimmern zu verwenden. Anlage der Lehrzimmer gegen eine geräuschvolle Gasse ist thunlichst zu vermeiden. Auch soll mit dem Schulhause in der Regel kein Zinshaus in Verbindung gebracht werden.

§ 3. Die Lehrzimmer sind nie grösser anzutragen, als nöthig, um das gesetzlich festgestellte Maximum der Schülerzahl zweckentsprechend aufnehmen zu können. Die Zimmerfläche ist in eine solche geometrische Form zu bringen, dass jeder Schüler den Unterricht bequem hören, den Lehrer und die Schultafel deutlich sehen kann.

§ 4. Zu ebener Erde ist stets für Anlage eines Turnsaales zu sorgen, der mindestens eine Bodenfläche von 85 m² und eine Höhe von 4,5 m erhalten soll.

§ 5. Die Lehrzimmer sollen niemals unter 3,8 m und nicht über 4,1 m hoch, gehörig licht und entsprechend ventilirt sein.

§ 6. Der nicht verbaute Theil der Bau-Area soll womöglich die Anlage eines geräumigen Sommerturnplatzes gestatten und dieser darf nicht vor die Fenster ebenerdiger Lehrzimmer zu liegen kommen.

§ 7. In jedem neu zu erbauenden Schulhause ist für Anlage eines Zeichensaales Sorge zu tragen, der die Grösse zweier Lehrzimmer erhalten soll.

§ 8. In jeder Schule ist für ein Local von der Grösse eines geräumigen Wohnzimmers zu sorgen, welches als Kanzlei, Konferenzzimmer und zur Aufbewahrung der vorhandenen Lehrmittel dienen soll. Dieses Zimmer ist in der Nähe der Stiege anzubringen, um Eltern und Angehörigen der Schüler leicht zugänglich zu sein.

§ 9. Die Wohnung für den Oberlehrer, aus 2 Zimmern, 1 Cabinet, Vorzimmer und Küche bestehend, ist von den Lehrzimmern möglichst abgeschieden anzulegen.

§ 10. Die Stiegenhäuser und Verbindungsgänge sollen luftig und licht, die Stiegen und Gänge mindestens 1,58 m breit sein, und erstere nie mit Spitzstufen construirt werden.

§ 11. Die Aborte sind jedesmal unter doppeltem Abschlusse und so anzulegen, dass die Stiegen, Gänge und Schullocalitäten von dort aus nicht belästigt werden. Sie sind daher abgesondert anzubringen, und sollen licht und luftig sein.

§ 12. Die Zahl der Aborte richtet sich in jedem Stockwerke nach der Anzahl der daselbst befindlichen Lehrzimmer und soll nie weniger als diese betragen.

§ 13. Für die Oberlehrerwohnung und für den Bedarf der Lehrer sind eigene Aborte, entfernt von denen für die Schüler, in der Nähe der Oberlehrerwohnung anzulegen.

§ 14. Zur Unterbringung eines Hausmeisters, dem das Schulgebäude rein zu halten obliegt, soll in jedem Schulhause eine kleine Wohnung, aus Zimmer, Cabinet und Küche bestehend, angelegt werden.

§ 15. Jedes Schulhaus ist mit dem nöthigen Trinkwasser und Nutzwasser und mit den nöthigen Wasserleitungsröhren für ersteres zu versehen.